

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1991

MONTAG, 22. April 1991

Nr. 16

Seite		Seite		Seite	
	<b>Hessische Staatskanzlei</b>				
	Neue Anschrift und Sprechzeiten des Honorarkonsulats der Republik El Salvador in Offenbach am Main .....	970			
	<b>Hessisches Ministerium des Innern</b>				
	1. Tarifvertrag über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld vom 7. 9. 1981,				
	2. Tarifvertrag über die Entschädigung nach § 13 Abs. 2 TVK vom 7. 9. 1981; hier: Tarifverträge vom 21. 11. 1990 zur Wiederinkraftsetzung und Änderung der vorbezeichneten Tarifverträge .....	970			
	Hessisches Feiertagsgesetz; hier: Aufhebung des Gesetzes über den Tag der deutschen Einheit am 17. Juni .....	971			
	Zweischaliges Mauerwerk; hier: Schäden durch Abrostung der Drahtanker und Verlust der Standsicherheit .....	971			
	<b>Gemeinsamer Runderlaß betreffend Vergabe öffentlicher Bauaufträge; hier: Ergänzungsbände 1990 I und II zur Verdingungsordnung für Bauleistungen — Ausgabe 1988 —</b> .....	972			
	Öffentliches Auftragswesen; hier: Ergänzung der 32. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO betreffend Ergänzungsbände 1990 I und II zur Verdingungsordnung für Bauleistungen — Ausgabe 1988 — .....	973			
	Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes .....	974			
	<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>				
	Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) .....	974			
	<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik</b>				
	Widmung einer Neubaustrecke und Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3361 sowie Aufstufung ei-				
	ner Gemeindestraße zur Kreisstraße 163 in der Gemarkung Biebesheim, Landkreis Groß-Gerau .....	1002			
	Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3221 in der Gemarkung Guxhagen, Schwalm-Eder-Kreis ..	1003			
	<b>Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit</b>				
	Katalog der an Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe zu stellenden Anforderungen; hier: Anforderungen an das Rückhaltevermögen R4 bei der Entleerung von Tankwagen an Tankstellen. ...	1003			
	Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Laboruntersuchungen bei der staatlichen Abwasserüberwachung. ....	1003			
	<b>Hessisches Sozialministerium</b>				
	Krankenhausplanung; hier: Psychiatrisches Krankenhaus Merxhausen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen — Umwandlung von zehn vollstationären Betten in zehn teilstationäre Plätze — ...	1005			
	Krankenhausplanung; hier: Krankenhaus Nordwest der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist Frankfurt — Einrichtung einer Onkologischen Klinik — ...	1005			
	<b>Der Landeswahlleiter für Hessen</b>				
	Nachfolge für die Abgeordneten des Hessischen Landtags Iris Blaul (GRÜNE) und Joseph Fischer (GRÜNE)	1005			
	Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Horst Winterstein (SPD) .....	1005			
	<b>Personalnachrichten</b>				
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit .....	1005			
	<b>Die Regierungspräsidien</b>				
	<b>GIESSEN</b>				
	<b>Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Grebnau/Stadtteile Reimenrod, Eulersdorf und Bieben, Vogelsbergkreis, vom 12. 3. 1991.</b> .....	1006			
	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Romrod/Stadtteil Zell, Vogelsbergkreis, vom 11. 1. 1991. ....	1008			
	<b>KASSEL</b>				
	Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a.G. Goddelsheim, Lichtenfels-Goddelsheim, Landkreis Waldeck-Frankenberg. ....	1010			
	Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a.G. Reddighausen, Hatzfeld (Eder)-Reddighausen, Landkreis Waldeck-Frankenberg. ....	1010			
	Vorhaben des Landwirtes Jürgen Herold, 3440 Eschwege-Oberhone .....	1010			
	<b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b>				
	Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt — .....	1010			
	<b>Buchbesprechungen</b> .....	1013			
	<b>Öffentlicher Anzeiger</b> .....	1014			
	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>				
	Umlandverband Frankfurt; hier: 3. Änderung in der Zusammensetzung des Verbandstags .....	1029			
	Der Oberbürgermeister der Stadt Offenbach am Main; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	1029			
	<b>Öffentliche Ausschreibungen</b> .....	1029			
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	1030			

388

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

**Neue Anschrift und Sprechzeiten des Honorarkonsulats  
der Republik El Salvador in Offenbach am Main**

Die neue Anschrift des Honorarkonsulats der Republik El Salvador lautet:

Schillstraße 2,  
6050 Offenbach am Main.

Telefon: 0 69/80 99-3 38 — Telefax: 0 69/80 99-3 57,

Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag 10.00—12.00 Uhr.

Wiesbaden, 3. April 1991

Hessische Staatskanzlei

P 12 — 2 a 10/03

StAnz. 16/1991 S. 970

389

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

**1. Tarifvertrag über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt-  
und Saitengeld vom 7. September 1981,**
**2. Tarifvertrag über die Entschädigung nach § 13 Abs. 2  
TVK (Kleidergeld) vom 7. September 1981;**

hier: Tarifverträge vom 21. November 1990 zur Wiederin-  
kraftsetzung und Änderung der vorbezeichneten Tar-  
rifverträge

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 28. Juli 1987 (StAnz.  
S. 1756)

Nachstehend gebe ich die Tarifverträge vom 21. November 1990,  
die rückwirkend vom 1. Oktober 1990 an in Kraft getreten sind,  
bekannt. Gleichzeitig bitte ich zu beachten, daß eine Anhebung  
der Entschädigungssätze in zwei Stufen vom 1. Oktober 1990 und  
vom 1. Oktober 1991 an vereinbart ist.

Wiesbaden, 28. März 1991

Hessisches Ministerium des Innern

I B 44 — P 2121 A — 13/16

StAnz. 16/1991 S. 970

Tarifvertrag

vom 21. November 1990

zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über  
Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld  
vom 7. September 1981

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein —  
Bundesverband deutscher Theater, Köln,  
— Vorstand —

einerseits

und

der Deutschen Orchestervereinigung e. V. in der DAG, Hamburg,  
— Geschäftsführer —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**Einzigster Paragraph**

Der Tarifvertrag über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und  
Saitengeld vom 7. September 1981 i. d. F. des Tarifvertrages vom  
19. Mai 1987 zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarif-  
vertrages wird mit den folgenden Maßgaben mit Wirkung vom 1.  
Oktober 1990 wieder in Kraft gesetzt:

1. Die Aufstellung in § 1 erhält die folgende Fassung:

	„Vom 1. Oktober 1990 an	vom 1. Oktober 1991 an
Geige	40,— DM	43,— DM
Bratsche	40,— DM	43,— DM
Violoncello	40,— DM	43,— DM
Kontrabaß	31,— DM	33,— DM
Große Flöte	62,— DM	66,— DM
Kleine Flöte	26,— DM	30,— DM
Oboe	33,50 DM	35,50 DM
Englischhorn	34,— DM	37,— DM
Klarinette	32,— DM	35,— DM
Baßklarinette	39,— DM	42,— DM

„Vom 1. Oktober  
1990 an

vom 1. Oktober  
1991 an

Fagott	47,— DM	51,— DM
Kontrafagott	65,50 DM	69,— DM
Horn	43,— DM	46,— DM
Trompete	22,— DM	23,— DM
Posaune	24,— DM	26,— DM
Baßposaune	26,— DM	30,— DM
Kontrabaß- posaune	30,— DM	36,— DM
Baßtuba	49,— DM	54,— DM
Harfe	142,— DM	150,— DM.“

2. Die Aufstellungen in § 2 Abs. 1 Satz 1 erhalten die folgenden  
 Fassungen:

„a) Saitengeld für

vom 1. Oktober  
1990 an

vom 1. Oktober  
1991 an

Geige	32,— DM	34,— DM
Bratsche	35,— DM	37,— DM
Violoncello	67,— DM	70,— DM
4sait. Kontrabaß	53,— DM	58,— DM
5sait. Kontrabaß	74,— DM	80,— DM

b) Rohr- und Blattgeld  
für

vom 1. Oktober  
1990 an

vom 1. Oktober  
1991 an

Oboe	98,— DM	106,— DM
Englischhorn	87,— DM	93,— DM
Klarinette/ Baßklarinette	64,— DM	67,— DM
Fagott/Kontrafagott	93,— DM	100,— DM.“

3. In § 3 Satz 2 wird die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl  
„1994“ ersetzt.

Hamburg, 21. November 1990

gez. Unterschriften

**Tarifvertrag  
vom 21. November 1990  
zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages  
über die Entschädigung nach § 13 Abs. 2 TVK  
vom 7. September 1981**

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein —  
Bundesverband deutscher Theater, Köln,  
— Vorstand —

einerseits

und

der Deutschen Orchestervereinigung e. V. in der DAG, Hamburg,  
— Geschäftsführer —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**Einzigster Paragraph**

Der Tarifvertrag über die Entschädigung nach § 13 Abs. 2 TVK vom 7. September 1981 i. d. F. des Tarifvertrages vom 19. Mai 1987 zur Wiederinkraftsetzung und Änderung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 mit den folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:

## 1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für jede Veranstaltung, für die Frack bzw. Abendkleid vorgeschrieben und getragen worden ist, erhält der Musiker eine Entschädigung von

11,40 DM vom 1. Oktober 1990 an,  
11,60 DM vom 1. Oktober 1991 an.

Die Entschädigung beträgt in dem für das Orchester üblichen Beschäftigungsjahr insgesamt mindestens

229,— DM vom 1. Oktober 1990 an,  
234,— DM vom 1. Oktober 1991 an,

höchstens jedoch

687,— DM vom 1. Oktober 1990 an,  
700,— DM vom 1. Oktober 1991 an.“

## 2. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„In diesen Fällen wird für jede Veranstaltung, für die Frack bzw. Abendkleid vorgeschrieben ist, eine Entschädigung von

22,90 DM vom 1. Oktober 1990 an,  
23,30 DM vom 1. Oktober 1991 an

gezahlt.“

## 3. In § 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1994“ ersetzt.

Hamburg, 21. November 1990

gez. Unterschriften

390

**Hessisches Feiertagsgesetz;**

hier: Aufhebung des Gesetzes über den Tag der deutschen Einheit am 17. Juni

Durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet A Abschn. II Nr. 3 des Einigungsvertrags i. V. m. Art. 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) ist das Bundesgesetz über den Tag der deutschen Einheit vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 778) aufgehoben worden. Der 17. Juni ist damit kein gesetzlicher Feiertag mehr. Zugleich wurde durch den Einigungsvertrag der 3. Oktober als künftiger Tag der deutschen Einheit bundeseinheitlich zum gesetzlichen Feiertag bestimmt.

§ 1 Abs. 1 Nr. 8 des Hessischen Feiertagsgesetzes, der den 17. Juni noch als gesetzlichen Feiertag ausweist, ist infolge der bundesrechtlichen Regelung gegenstandslos geworden. Die Aufnahme des 17. Juni in den Feiertagskatalog des § 1 Abs. 1 des Hessischen Feiertagsgesetzes hatte im Hinblick auf die aus der Natur der Sache folgende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Bestimmung dieses Tags zum Nationalfeiertag keine selbständige, sondern nur deklaratorische Bedeutung. Wegen der Aufhebung des Gesetzes über den Tag der deutschen Einheit im Einigungsvertrag ist auch die Regelung in § 8 Abs. 1 des Hessischen Feiertagsgesetzes, durch die dem 17. Juni der Schutz eines sog. stillen Feiertags verliehen wurde, gegenstandslos.

Wiesbaden, 9. April 1991

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Europaangelegenheiten  
II A 2 — 3 d 38 — 02

StAnz. 16/1991 S. 971

391

**Zweischaliges Mauerwerk;**

hier: Schäden durch Abrostung der Drahtanker und Verlust der Standsicherheit

## 1. Sachverhalt

Es sind Schadensfälle an Gebäuden mit zweischaligem Verblendmauerwerk bekannt geworden:

Große Flächen von Verblendmauerwerk haben sich bei böenartiger Windbelastung abgelöst und sind teilweise heruntergefallen. Die Schäden sind auf die verwendeten Drahtanker zurückzuführen.

Diese Drahtanker sind zwar als „nichtrostend“ bezeichnet worden, sie haben sich aber unter Feuchtigkeitseinwirkung als nicht korrosionsbeständig erwiesen.

Solche Drahtanker wurden in den Jahren vor 1975 für die Verankerung von Vormauerschalen aus Mauerziegeln oder Sparverblendern an Außenwänden verwendet. Erst ab 1975 waren Drahtanker aus nichtrostendem Stahl, nach DIN 17440 definiert, vorgeschrieben. Trotzdem wurden nicht korrosionsbeständige Drahtanker für eine Übergangszeit von ca. einem Jahr in größerem Umfang, in Einzelfällen auch darüber hinaus, eingebaut.

Besonders gefährdet sind nach den vorliegenden Schadensfällen Vorsatzschalen aus Sparverblendern mit einer Mauerschaldendicke von 5,2 cm, die in der Regel ohne Luftschicht hergestellt wurden.

Bei den Vorsatzschalen mit und ohne Luftschicht mit einer Dicke von 11,5 cm sind Schäden im allgemeinen nur bei größeren Wandflächen mit einer Höhe von mehr als 8 m und bei Wandflächen, die an der Wetterseite liegen, aufgetreten. Die Schäden haben sich durch unregelmäßige Risse und Ausbeulungen in der Fassade gezeigt.

## 2. Feststellung der Art des Mauerwerks

Die beobachteten Schäden beeinträchtigen die Standsicherheit erheblich. Deshalb bedarf es zunächst der Feststellung durch die Gebäudeeigentümer, ob die Außenwände ihrer Gebäude aus zweischaligem Verblendmauerwerk bestehen. Sind Bauunterlagen oder Kenntnisse nicht vorhanden, aus denen der Wandaufbau eindeutig hervorgeht, muß das Mauerwerk geöffnet werden.

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 16, 18 und 114 Abs. 1 HBO i. V. m. § 81 Abs. 3 und § 83 Abs. 1 HBO werden die unteren Bauaufsichtsbehörden aufgefordert, durch Allgemeinverfügungen öffentlich (§ 41 HVVfG, § 6 HKO, § 7 HGO) auf diesen Sachverhalt hinzuweisen sowie die Untersuchung von vorhandenem Verblendmauerwerk und Festlegung gegebenenfalls notwendiger Sanierungsmaßnahmen anzuordnen. Soweit erforderlich, haben sie im Einzelfall die Wiederherstellung standsicherer Wände oder den Abbruch bzw. Teilabbruch nicht sanierungsfähiger Wände — gegebenenfalls unter Fristsetzung — zu verfügen und die Durchführung der verfügten Maßnahmen zu überwachen.

## 3. Untersuchung von vorhandenem Verblendmauerwerk

Nach den vorliegenden Erkenntnissen bedürfen folgende Mauerwerkswände in Verblendbauweise (Sichtmauerwerk) näherer Untersuchung durch den Gebäudeeigentümer:

- Vorsatzschalen aus Sparverblendern mit einer Dicke von 5,2 cm und Ausführung vor 1976.
- Vorsatzschalen aus Mauerwerk mit einer Dicke von 11,5 cm, vor 1976 hergestellt und mit folgenden Kriterien:
  - die Höhe der Mauerwerkswand übersteigt 8 m,
  - die Wandfläche befindet sich an der Wetterseite,
  - unregelmäßige Risse oder Ausbeulungen sind im Mauerwerk vorhanden, die nicht durch Gebäudesetzungen erklärt werden können.
- Vorsatzschalen aus Mauerwerk mit einer Dicke von 11,5 cm, vor 1976 hergestellt und mit folgenden Kriterien:
  - die Höhe der Mauerwerkswand übersteigt 8 m,
  - die Wandfläche befindet sich an der Wetterseite,
  - die Wandfläche ist an der Oberseite nicht durch einen Dachüberstand geschützt und gehalten.

Verblendmauerwerk, das nach 1976 hergestellt wurde, braucht nur untersucht zu werden, wenn Risse oder Ausbeulungen bereits deutlich erkennbar sind.

## 4. Sanierung

Bei Wänden, auf die die o. g. Kriterien zutreffen, sind mindestens fünf Drahtanker auf Korrosion und gegebenenfalls auf ihre Tragfähigkeit zu überprüfen. Sind die Drahtanker derart verrostet, daß deren Tragfähigkeit um 50% vermindert ist, bedarf es einer umgehenden Sanierung der Wände.

Werden bei der Überprüfung keine Korrosionsschäden an den Drahtankern festgestellt, so kann davon ausgegangen werden, daß das vorhandene Mauerwerk ausreichend tragsicher ist.

## 5. Sachverständige

Für die Überprüfungen kommen primär Prüfungingenieure oder Beratende Ingenieure für Baustatik in Betracht, die die bauliche Anlage bei ihrer Errichtung in statischer Hinsicht beurteilt haben.

Die Kosten des Verfahrens hat der Bauherr zu tragen. Er ist auch verpflichtet, zur Gefahrenabwehr unverzüglich tätig zu werden.

Wiesbaden, 31. März 1991

Hessisches Ministerium des Innern  
V A 2 — 64 b 16/17 — 1/91  
— Gült.-Verz. 3612 —  
StAnz. 16/1991 S. 971

#### Anlage

#### Muster einer Allgemeinverfügung

Amtliche Bekanntmachung der/des . . .

An alle Gebäudeeigentümer und Verfügungsberechtigte von baulichen Anlagen

B e t r . : Zweischaliges Mauerwerk in Verblendbauweise

B e z u g : Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 31. März 1991 — V A 2 — 64 b 16/17 — 1/91 —

Auf Grund des § 83 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566) ergeht folgende Verfügung an alle Gebäudeeigentümer und Verfügungsberechtigte von baulichen Anlagen:

1. Überprüfen Sie gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Bau-sachverständigen anhand des Bezugserrlasses, ob an Ihrem Gebäude zweischaliges Mauerwerk in Verblendbauweise vorhanden ist.
2. Falls dies zutrifft, beauftragen Sie einen Sachverständigen (Prüfingenieur oder Beratender Ingenieur für Baustatik), die Schadensanalyse vorzunehmen, einen Standsicherheitsbericht zu fertigen und die gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsschritte festzulegen.
3. Über erforderliche Sanierungsmaßnahmen haben Sie die untere Bauaufsichtsbehörde mit den Ergebnissen nach Nr. 2 zu unterrichten. Die Durchführung angeordneter Sanierungsmaßnahmen haben Sie der Bauaufsichtsbehörde zu melden.
4. Als Tag der Bekanntgabe wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes der 2. Mai 1991 festgesetzt.
5. Rechtsbehelfsbelehrung

...

Diese Verfügung und ihre Begründung können beim Bauaufsichtsamt . . . in der üblichen Dienstzeit eingesehen werden.

392

An alle  
auftragvergebenden  
Behörden und Stellen  
des Landes Hessen

#### Vergabe öffentlicher Bauaufträge;

hier: Ergänzungsbände 1990 I und II zur Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) — Ausgabe 1988 —

B e z u g : Gemeinsamer Runderlaß vom 25. November 1988 (StAnz. 1989 S. 827)

#### Gemeinsamer Runderlaß

Mit Gemeinsamen Runderlaß vom 25. November 1988 ist die Neuausgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) — Ausgabe 1988 — für das Land Hessen als Vergaberegulation nach § 55 LHO eingeführt worden. Dieser wird hiermit wie folgt ergänzt:

1. Auf Grund der Richtlinie des Rates vom 18. Juli 1989 zur Änderung der Richtlinie (71/305/EWG) über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (89/440/EWG) — ABl. EG L 210 S. 1 — ist vom Deutschen Verdingungsausschuß für Bauleistungen (DVA) eine Neufassung des Teils A der VOB erarbeitet worden. Außerdem wurden die §§ 16 und 17 der VOB/B geändert. Die Neufassung der VOB/A und die eingearbeiteten Änderungen der §§ 16 und 17 VOB/B sind vom Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) im Auftrag des DVA als Ergänzungsband 1990 II zur VOB-Ausgabe 1988 herausgegeben worden. Der Ergänzungsband II (Beuth-Verlag-GmbH; Berlin, Köln) und die Neufassung der VOB Teil A und B als Gesamtausgabe sind im Buchhandel erhältlich. Die Neufassung 1990 des Teils A der VOB ist ab sofort allen Bauvergabeverfahren zugrunde zu legen. Der nach § 1 a VOB/A maßgebliche Schwellenwert (5 Mio. ECU) ist für Bauvorhaben

anzuwenden, für die das erste Vergabeverfahren nach der neu-gesetzten VOB/A durchgeführt wird. Bei laufenden Maßnahmen ist die Berechnung des Schwellenwertes weiterhin nach der bisherigen Regelung vorzunehmen (1 Mio. ECU).

Die derzeit gültigen Schwellenwerte wurden mit Erlaß vom 16. Februar 1990 (Stanz. S 427) bekanntgegeben.

Anschrift für Veröffentlichungen im EG-Amtsblatt:

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Postfach 10 03, L-2985 Luxemburg, Tel.: 4 99 28-1

Die geänderte Fassung des § 16 VOB/B ist erst bei Vergaben zugrunde zu legen, deren Angebotsfrist mindestens drei Monate nach dem Erscheinen dieses Staatsanzeigers für das Land Hessen abläuft.

Erläuterungen zu den wesentlichen Neuregelungen sind als Anlage 1 abgedruckt.

2. Die nachstehend aufgeführten Technischen Vertragsbedingungen (ATV) des Teils C der VOB

DIN 18379 Raumluftechnische Anlagen

DIN 18380 Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen

DIN 18381 Gas-, Wasser- und Abwasser-Installationsanlagen innerhalb von Gebäuden

DIN 18421 Dämmarbeiten an technischen Anlagen

sind vom DVA fachtechnisch überarbeitet und vom DIN im Auftrag des DVA als Ergänzungsband 1990 I zur VOB-Ausgabe 1988 herausgegeben worden.

Diese Neufassungen der ATV sind ab sofort allen Ausschreibungen zugrunde zu legen. Auf die Wahl der Abrechnungsbedingungen ist besonders zu achten; diese sind bereits in der Leistungsbeschreibung mit ihren Vertragsbedingungen festzulegen.

Die Neuausgabe sowie der Ergänzungsband 1990 I (Beuth-Verlag-GmbH; Berlin, Köln) sind im Buchhandel erhältlich.

3. Der Gemeinsame Runderlaß vom 21. August 1989 (StAnz. S. 2150) betreffend Berücksichtigung umweltfreundlicher Produkte bei öffentlichen Beschaffungen und Vergaben (nach VOL/A und VOL/B — ausgenommen Bauleistungen —) ist bei allen Ausschreibungen und Vergaben entsprechend anzuwenden, soweit gleichwertige Produkte erhältlich sind oder gleichwertige Verfahren bestehen.

4. Dieser Gemeinsame Runderlaß gilt für alle Vergabebehörden des Landes Hessen, für die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie im Rahmen des § 44 LHO.

Für die Anwendung durch die Gemeinden und Gemeindeverbände ergeht ein gesonderter Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern.

Wiesbaden, 28. März 1991

Hessisches Ministerium des Innern  
V A 51 — 61 c 04/11 — 1/91  
— Gült.-Verz. 434 —

StAnz. 16/1991 S. 972

#### Anlage

Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB);  
Ausgabe Juli 1990 des Teils A und Änderungen Ausgabe Juli 1990  
des Teils B

#### 1. Teil A der VOB

##### Allgemeines

In der bisherigen VOB/A waren die nur für EG-Vergaben geltenden Regelungen in den Text der jeweiligen Paragraphen eingearbeitet worden. Diese speziellen Regelungen sind nunmehr — ebenso wie in der VOL/A — jeweils in a-Paragraphen aufgenommen.

##### § 1 Anwendungsbereich

Der Begriff der Bauleistungen wurde neu bestimmt und für alle Vergaben dem Begriff des „Bauwerks“ in der EG-Baukoordinierungsrichtlinie angepaßt. Nunmehr zählen auch maschinelle Einrichtungen, die der Herstellung einer baulichen Anlage dienen und durch den Einbau zu wesentlichen Bestandteilen des Bauwerks werden, zu den Bauleistungen und sind nach den Regeln der VOB/A auszuschreiben. Diesen nunmehr den Bauleistungen zugeordneten maschinellen Einrichtungen sind die Vertragsbedingungen der VOB/B und VOB/C aber nur dann zugrunde zu legen, wenn hierfür die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen der VOB/C entsprechende Regelungen enthalten (§ 10 Nr. 1 Abs. 3); andernfalls gilt insoweit die VOL/B.

Keine Bauleistung nach § 1 Nr. 2 ist jetzt nur noch die Lieferung und Montage maschineller Einrichtungen, die der Instandhaltung oder Änderung einer baulichen Anlage dienen.

### § 1 a Zusätzliche Bestimmungen auf Grund der Baukoordinierungsrichtlinie

Der Schwellenwert wurde von 1 Mio. auf 5 Mio. ECU angehoben. Er errechnet sich aus dem geschätzten Gesamtauftragswert aller Bauaufträge für das Bauvorhaben. Nicht zu berücksichtigen sind die Umsatzsteuer, einmalige Abgaben und Gebühren, bewegliche Ausstattungsgegenstände, Honorare der freiberuflich Tätigen und alle übrigen Baunebenkosten entsprechend DIN 276 Teil 2 — Ausgabe April 1981 —. Maßgeblich ist der Kostenstand zum Zeitpunkt der Einleitung des ersten Vergabeverfahrens. Von diesem Gesamtauftragswert sind alle Lose über 1 Mio. ECU, mindestens jedoch 80 v. H. des geschätzten Auftragswertes EG-weit auszuschreiben.

Die Schwellenwertberechnung kann nur für bauliche Anlagen erfolgen, für die das erste Vergabeverfahren nach Einführung der VOB/A, Ausgabe Juli 1990, durchgeführt wird. Bei laufenden Maßnahmen muß deshalb die Berechnung des Schwellenwertes nach der bisherigen Regelung vorgenommen werden. Danach sind alle Aufträge mit einer geschätzten Auftragssumme von 1 Mio. ECU und darüber EG-weit auszuschreiben. Diese Vergabeverfahren sind aber nach der VOB/A, Ausgabe 1990, einschließlich der a-Paragrafen durchzuführen.

### § 3 Arten der Vergabe

In Nr. 3 Abs. 2 wurde festgelegt, daß eine **Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb** stattfinden kann, wenn

- für eine Bauleistung besondere Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit erforderlich ist und die Leistung deshalb nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmern ausgeführt werden kann, oder
- wenn die Bearbeitung des Angebots wegen der Eigenart der Leistung einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert.

### § 3 a Arten der Vergabe in EG-Vergabefällen

Entsprechend der Baukoordinierungsrichtlinie gibt es folgende Vergabearten:

- Das **Offene Verfahren**, das der Öffentlichen Ausschreibung nach § 3 entspricht.
- das **Nichtoffene Verfahren**, das der Beschränkten Ausschreibung mit vorgeschaltetem Öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach § 3 entspricht, und
- das **Verhandlungsverfahren**, das im Prinzip der Freihändigen Vergabe nach § 3 entspricht, jedoch mit dem Unterschied, daß in bestimmten Fällen eine Vergabebekanntmachung vorzuschalten ist (entsprechend dem Öffentlichem Teilnahmewettbewerb bei der Beschränkten Ausschreibung).

Ein Verhandlungsverfahren darf nach Aufhebung der Ausschreibung nur durchgeführt werden, wenn sich die Grundlagen der Ausschreibung nicht wesentlich geändert haben.

In den Fällen des § 26 Nr. 1 b) ist ein erneutes Offenes oder Nichtoffenes Vergabeverfahren erforderlich.

### § 10 Nr. 1 Abs. 3 Vergabeunterlagen

Teil B der VOB enthält Regelungen, die in einem Vertrag über Leistungen mit außerhalb der Baustelle gefertigten und an der Baustelle lediglich noch zu montierenden und einzubauenden elektrotechnischen oder maschinellen Teilen nicht hinreichend Rechnung tragen. Es war zeitlich nicht möglich, die VOB/B insoweit im einzelnen zu überprüfen und anzupassen.

Es soll möglichst kurzfristig eine den Interessen beider Vertragsparteien gerecht werdende Lösung gefunden werden.

Für die Zwischenzeit soll zunächst diesen Verträgen die VOB/B und VOB/C nicht zugrunde gelegt werden.

### § 17 a Vorinformation

§ 17 a bestimmt, daß für beabsichtigte Bauaufträge eine Vorinformation bekanntzumachen ist, und zwar „sobald wie möglich nach Genehmigung der Planung“. Das Vorinformungsverfahren ist insofern von Bedeutung, weil bei seiner Durchführung die Fristen im nachfolgenden Offenen oder Nichtoffenen Verfahren sich entsprechend verkürzen.

### § 18/§ 18 a Angebotsfrist, Bewerbungsfrist

Alle Fristen sind nach Kalendertagen bemessen, sie wurden teilweise erheblich verlängert.

### § 25 Wertung der Angebote

In Nr. 3 wurde der Hinweis aufgenommen, daß auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder unangemessen niedrigen Preis der Zuschlag nicht erteilt werden darf. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung darf ein zu niedriges Angebot nicht einfach ausgeschieden werden; vielmehr müssen die Ursachen für den niedrigen Angebotspreis — ggf. mit schriftlicher Aufklärung durch den Bieter — ermittelt werden. Im übrigen müssen die Wertungskriterien bei der Ausschreibung angegeben werden; nur die angegebenen Wertungskriterien dürfen bei der Wertung der Angebote berücksichtigt werden, wobei die Reihenfolge jedoch nicht verbindlich ist.

### § 26 Aufhebung der Ausschreibung

Bei Aufhebung einer Ausschreibung ist die etwaige Absicht eines neuen Vergabeverfahrens den Bietern unverzüglich mitzuteilen.

### § 26 a Aufhebung der Ausschreibung, Einstellung des Verhandlungsverfahrens

Die Aufhebung von Ausschreibungen und die Einstellung von Verhandlungsverfahren sind dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG mitzuteilen.

Nichtberücksichtigten Bewerbern und Bietern sind auf Verlangen die Gründe für die Nichtberücksichtigung bekanntzugeben.

### § 28 a Bekanntmachung der Auftragserteilung

Über die Erteilung von Aufträgen ist dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG eine Mitteilung zu machen.

### § 30/§ 30 a Vergabevermerk, Melde- und Berichtspflichten

Über jede Vergabe ist nunmehr zwingend ein Vermerk zu fertigen, aus dem der EG-Kommission auf Verlangen bestimmte Angaben zu machen sind.

### § 31 Angabe der Nachprüfungsstelle

In der Bekanntmachung und in den Verdingungsunterlagen ist die Stelle anzugeben, bei der sich der Bewerber oder Bieter über den Ablauf des Vergabeverfahrens oder den Inhalt der Verdingungsunterlagen beschweren kann.

## 2. Teil B der VOB

### § 16 Zahlung

Die Frist für Abschlagszahlungen wurde von 12 auf 18 Werktage verlängert.

Der Ausschluß von Nachforderungen bei vorbehaltloser Annahme der Schlußzahlung tritt nur noch ein, wenn der Auftragnehmer schriftlich über die Schlußzahlung unterrichtet und auf die Ausschlußwirkung hingewiesen wurde.

### § 17 Sicherheitsleistung

In § 17 Nr. 2 wurden die Kreditversicherer aufgenommen; es ist dabei davon auszugehen, daß der Auftragnehmer, der eine Bürgschaft eines Kreditversicherers vorlegt, dessen Zulassung als Kreditversicherer in den Europäischen Gemeinschaften nachweisen kann.

393

An alle Gemeinden  
und Gemeindeverbände  
in Hessen

### Öffentliches Auftragswesen;

hier: Ergänzung der 32. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO betreffend Ergänzungsbände 1990 I und II zur Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) — Ausgabe 1988 —

Bezug: Gemeinsame Runderlasse vom 28. März 1991 (StAnz. S. 972) und vom 25. November 1988 (StAnz. 1989 S. 827), 32. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO vom 15. März 1988 (StAnz. S. 832)

Mit Gemeinsamem Runderlaß vom 28. März 1991 sind für alle Vergabebehörden des Landes Hessen sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Ergänzungsbände 1990 I und II zur Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) — Ausgabe 1988 — eingeführt worden. Der Ergänzungsband II enthält den im Zuge der Umset-

zung der EG-Baukoordinierungsrichtlinie neu gefaßten Teil A — Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen — sowie Änderungen zu Teil B. Auf die entsprechende Anwendung des Gemeinsamen Runderlasses vom 21. August 1989 (StAnz. S. 2150) betreffend Berücksichtigung umweltfreundlicher Produkte bei öffentlichen Beschaffungen und Vergaben (nach VOL/A und VOL/B — ausgenommen Bauleistungen —) bei der Vergabe von Bauleistungen wird hingewiesen.

Der Gemeinsame Runderlaß vom 28. März 1991 ist von den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Hessen allen Vergaben von Bauleistungen zugrunde zu legen und ergänzt die 32. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO vom 15. März 1988.

Wiesbaden, 28. März 1991

Hessisches Ministerium des Innern

V A 51 — 61 c 04/11 — 1/91

— Gült.-Verz. 434 —

StAnz. 16/1991 S. 973

394

### Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes (Brand-schutzrichtlinien)

Bezug: Erlaß vom 12. April 1990 (StAnz. S. 843)

Die Anlage 2 zu den o. g. Richtlinien wird mit Wirkung vom 1. Januar 1991 wie folgt geändert:

In Nr. 3.3 werden die Beträge 2 565,— DM durch 2 822,— DM und 2 975,— DM durch 3 273,— DM ersetzt.

Wiesbaden, 25. März 1991

Hessisches Ministerium des Innern

VI 51 — 65 b 04/03

— Gült.-Verz. 312 —

StAnz. 16/1991 S. 974

395

## HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

### Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer)

#### Inhaltsübersicht

#### Einführung

#### Teil 1: Anwendungsbereich, gemeinsame Verfahrensgrundsätze

##### Abschnitt 1: Anwendungsbereich

Nr. 1

##### Abschnitt 2: Gemeinsame Verfahrensgrundsätze

Nr. 2 Rechtliches Gehör

Nr. 3 Verhältnismäßigkeit

Nr. 4 Faires Verfahren

Nr. 5 Wahrheitsfindung

Nr. 6 Beschleunigung des Verfahrens

Nr. 7 Geltung für das Bußgeldverfahren

#### Teil 2: Strafverfahren

##### Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze

Nr. 8 Anzuwendendes Recht

Nr. 9 Legalitätsprinzip

Nr. 10 Ausnahmen vom Verfolgungszwang

Nr. 11 Verhältnis des Strafverfahrens zum Besteuerungsverfahren

##### Abschnitt 2: Zuständigkeit

###### Unterabschnitt 1: Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Staatsanwaltschaft und Finanzamt

Nr. 12 Selbständiges Ermittlungsverfahren

Nr. 13 Steuerstraftaten

Nr. 14 Gleichgestellte Straftaten

Nr. 15 Straftaten durch Vorspiegelung eines steuerlich erheblichen Sachverhalts

Nr. 16 Zuständigkeit nach Erlaß eines Haft- oder Unterbringungsbefehls

Nr. 17 Andere Straftaten

Nr. 18 Abgabe der Strafsache an die Staatsanwaltschaft

###### Unterabschnitt 2: Stellung der Finanzbehörde im selbständigen Ermittlungsverfahren

Nr. 19

###### Unterabschnitt 3: Stellung des Finanzamts bei der Verfolgung von Straftaten i. S. der Nummer 15

Nr. 20

###### Unterabschnitt 4: Zuständiges Finanzamt

Nr. 21 Sachliche Zuständigkeit

Nr. 22 Örtliche Zuständigkeit

Nr. 23 Mehrfache Zuständigkeit

##### Abschnitt 3: Einleitung des Strafverfahrens

Nr. 24 Verdacht; Legalitätsprinzip

Nr. 25 Einleitungsmaßnahmen

Nr. 26 Mitteilung

Nr. 27 Rechtsstellung des Steuerpflichtigen nach der Einleitung

Nr. 28 Belehrung

Nr. 29 Vermerk

Nr. 30 Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens

##### Abschnitt 4: Verteidigung

Nr. 31 Wahl und Bestellung eines Verteidigers

Nr. 32 Nachweis und Dauer der Bevollmächtigung des Verteidigers

Nr. 33 Stellung des Verteidigers in Ermittlungsverfahren der BuStra und der Steufa

Nr. 34 Akteneinsicht

Nr. 35 Ausschluß eines Verteidigers

##### Abschnitt 5: Allgemeine Ermittlungsgrundsätze

Nr. 36 Ziel und Umfang der Ermittlungen

Nr. 37 Verbinden und Abtrennen von Verfahren

Nr. 38 Absehen von der Verfolgung und Beschränkung der Strafverfolgung

Nr. 39 Beweissicherung

Nr. 40 Ermittlung von Umständen, die für die Bemessung der Strafe und für die Nebenfolgen von Bedeutung sind

Nr. 41 Unterstützung durch andere Behörden und Stellen

Nr. 42 Antrag auf Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen

Nr. 43 Ausweispflicht

Nr. 44 Schlußbericht der Steufa

##### Abschnitt 6: Vernehmung

Nr. 45 Ladung

Nr. 46 Rechtsstellung des Beschuldigten

Nr. 47 Rechtsstellung des Zeugen

Nr. 48 Besonderheiten für Angehörige des öffentlichen Dienstes

Nr. 49 Durchführung der Vernehmung

Nr. 50 Anfertigung von Notizen

Nr. 51 Vernehmungsniederschrift

Nr. 52 Schriftliche Aussagen

Nr. 53 Nichterscheinen des Beschuldigten

Nr. 54 Nichterscheinen des Zeugen

Nr. 55 Entschädigung

##### Abschnitt 7: Durchsuchung und Beschlagnahme

Nr. 56 Zulässigkeit der Durchsuchung

Nr. 57 Zulässigkeit der Beschlagnahme

Nr. 58 Beschlagnahme bei Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe

Nr. 59 Beschlagnahme der Patientenkartei eines Arztes

Nr. 60 Anordnung der Durchsuchung/Beschlagnahme

Nr. 61 Postbeschlagnahme

Nr. 62 Zeit der Durchsuchung

- Nr. 63 Ablauf der Durchsuchung
- Nr. 64 Körperliche Durchsuchung
- Nr. 65 Einsichtnahme in Räume und Behältnisse mit Einverständnis des Betroffenen
- Nr. 66 Durchsuchung von Geschäftsräumen im Verfahren gegen geschäftsführende Gesellschafter
- Nr. 67 Durchsuchung der Wohnung in besonderen Fällen
- Nr. 68 Von Dritten genutzte Behältnisse
- Nr. 69 Durchsicht, Nachweis und Rückgabe der Beweismittel

**Abschnitt 8: Vorläufige Festnahme**

- Nr. 70 Zulässigkeit
- Nr. 71 Verfahren

**Abschnitt 9: Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft und Polizei**

- Nr. 72 Staatsanwaltschaft
- Nr. 73 Polizei

**Abschnitt 10: Abschließende Entscheidung im Verfahren der Finanzbehörde**

- Nr. 74 Überblick
- Nr. 75 Allgemeines zur Einstellung des Verfahrens
- Nr. 76 Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
- Nr. 77 Einstellung nach § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO, § 398 AO
- Nr. 78 Einstellung nach § 153 a StPO
- Nr. 79 Antrag auf Anordnung von Nebenfolgen im selbständigen Verfahren
- Nr. 80 Voraussetzungen für den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls
- Nr. 81 Antragstellung
- Nr. 82 Rechtsmittel
- Nr. 83 Vorlage an die Staatsanwaltschaft

**Abschnitt 11: Stellung der Finanzbehörde im Verfahren der Staatsanwaltschaft**

- Nr. 84 Rechte und Pflichten im Ermittlungsverfahren
- Nr. 85 Anwesenheitsrecht
- Nr. 86 Unterstützung der Staatsanwaltschaft bei der Überwachung von Auflagen

**Abschnitt 12: Stellung der Finanzbehörde im gerichtlichen Verfahren**

- Nr. 87 Teilnahme an der Hauptverhandlung
- Nr. 88 Rechtsmittel
- Nr. 89 Unterstützung des Gerichts bei der Überwachung von Auflagen

**Abschnitt 13: Behandlung von Einwendungen**

- Nr. 90 Gegenvorstellungen, Dienst- und Sachaufsichtsbeschwerden
- Nr. 91 Rechtsbehelfe
- Nr. 92 Wirkung von Einwendungen

**Teil 3: Bußgeldverfahren****Abschnitt 1: Anzuwendende Vorschriften**

- Nr. 93 Gesetzliche Bestimmungen
- Nr. 94 Anwendung der Regelungen des Zweiten Teils
- Nr. 95 Abweichungen vom Strafverfahren
- Nr. 96 Ermittlungsbefugnisse
- Nr. 97 Opportunitätsprinzip

**Abschnitt 2: Ordnungswidrigkeiten**

- Nr. 98 Steuerordnungswidrigkeiten
- Nr. 99 Gleichgestellte Ordnungswidrigkeiten
- Nr. 100 Ordnungswidrigkeiten nach anderen Gesetzen

**Abschnitt 3: Zuständigkeit**

- Nr. 101 Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- Nr. 102 Zuständigkeit bei Zusammentreffen oder Zusammenhang der Ordnungswidrigkeit mit einer Straftat
- Nr. 103 Zuständigkeit bei Zusammentreffen oder Zusammenhang mit einer anderen Ordnungswidrigkeit

**Abschnitt 4: Besonderheiten bei Verfahren gegen Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe**

- Nr. 104

**Abschnitt 5: Abschließende Entscheidung**

- Nr. 105 Abschließende Entscheidung
- Nr. 106 Bekanntgabe des Bußgeldbescheids

**Abschnitt 6: Rechtsbehelfe**

- Nr. 107 Behandlung eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung
- Nr. 108 Einspruch gegen Bußgeldbescheid

**Abschnitt 7: Kosten, Erhebung und Vollstreckung**

- Nr. 109 Kosten des Verfahrens
- Nr. 110 Zuständigkeit für die Erhebung
- Nr. 111 Vollstreckung

**Teil 4: Ergänzende gemeinsame Regelungen für das Straf- und Bußgeldverfahren****Abschnitt 1: Steuergeheimnis**

- Nr. 112
- Abschnitt 2: Unterrichtungspflicht gegenüber BuStra oder SteuFa**
- Nr. 113 Allgemeines
- Nr. 114 Außenprüfung
- Nr. 115 Selbstanzeigen
- Nr. 116 Unaufschiebbare Anordnungen

**Abschnitt 3: Behandlung der Eingänge bei BuStra und SteuFa**

- Nr. 117 Beschleunigte Bearbeitung
- Nr. 118 Anzeigen
- Nr. 119 Behandlung der Eingänge
- Nr. 120 Behandlung der Selbstanzeigen

**Abschnitt 4: Vorermittlungen**

- Nr. 121

**Abschnitt 5: Auskunftersuchen**

- Nr. 122 Allgemeines
- Nr. 123 Auskunftersuchen an Kreditinstitute im Besteuerungsverfahren
- Nr. 124 Auskunftersuchen an Kreditinstitute im Straf- und Bußgeldverfahren
- Nr. 125 Erstattung von Kosten
- Nr. 126 Auskunftersuchen wegen Chiffreanzeigen

**Abschnitt 6: Unterrichtung der vorgesetzten Behörden**

- Nr. 127

**Abschnitt 7: Zusammenarbeit innerhalb der Finanzverwaltung**

- Nr. 128 Außenprüfung
- Nr. 129 Bundesamt für Finanzen
- Nr. 130 Informationszentrale SteuFa
- Nr. 131 Zollverwaltung
- Nr. 132 Zollkriminalinstitut und Landeskriminalamt
- Nr. 133 Gewerbezentralregister

**Abschnitt 8: Verwertungsverbote**

- Nr. 134
- Nr. 135 Fälle, die nicht zu einem Verwertungsverbot führen

**Abschnitt 9: Besonderheiten im Hinblick auf die Person des Beschuldigten/Betroffenen**

- Nr. 136 Mitglieder des Deutschen Bundestages und der gesetzgebenden Körperschaften der Länder
- Nr. 137 Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen
- Nr. 138 Streitkräfte anderer Staaten
- Nr. 139 Jugendliche, Heranwachsende, vermindert Schuldfähige

**Abschnitt 10: Mitteilungen im Straf- und Bußgeldverfahren**

- Nr. 140 Mitteilungen an Behörden und Stellen der Finanzverwaltung
- Nr. 141 Mitteilungen an andere Behörden und Stellen
- Nr. 142 Mitteilungen in sonstigen Fällen

**Teil 5: Steuerfahndung**

- Nr. 143 Aufgaben
- Nr. 144 Rechte und Pflichten
- Nr. 145 Zuständigkeit
- Nr. 146 Vorfeldermittlungen

**Teil 6: Strafzumessung**

- Nr. 147 Allgemeines zur Strafzumessung  
 Nr. 148 Besonderheiten der Bemessung von Geldstrafen  
 Nr. 149 Bedeutung des verkürzten Steuerbetrages für die Strafzumessung  
 Nr. 150 Besondere Strafzumessungsgründe  
 Nr. 151 Höhe des Tagessatzes, Ermittlung des Nettoeinkommens  
 Nr. 152 Bemessung der Geldbuße bei Steuerordnungswidrigkeiten

**Einführung**

(1) Die nachfolgenden Anweisungen sollen der einheitlichen Handhabung des Gesetzes dienen und die reibungslose Zusammenarbeit der zur Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten berufenen Stellen der Finanzbehörden untereinander, mit anderen Stellen der Finanzbehörden sowie mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften gewährleisten.

(2) Die Anweisungen enthalten zur Erleichterung der Amtsgeschäfte eine Zusammenfassung von hierfür maßgeblichen Grundsätzen sowie Hinweise für deren praktische Anwendung. Zum besseren Verständnis und aus Gründen der Übersichtlichkeit wird zum Teil der Gesetzeswortlaut wiederholt. Bei streitigen Rechtsfragen ist im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise die Auffassung der Verwaltung wiedergegeben.

(3) Die Anweisungen können wegen der Vielfalt der Lebensvorgänge, auf die sie sich beziehen, nur Anleitungen für den Regelfall geben. Soweit sie daher die Besonderheiten eines Falles nicht erfassen, ist stets zu prüfen, welche Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes und der Rechtsprechung der Gerichte geboten sind.

**Teil 1****Anwendungsbereich, gemeinsame Verfahrensgrundsätze****Abschnitt 1****Anwendungsbereich****1**

Die Anweisungen sind in allen Straf- und Bußgeldverfahren anzuwenden, in denen die Finanzbehörde ermittelt oder zur Mitwirkung berufen ist. Sie sind von allen Bediensteten der Steuerfahndung (Steufa) und der Bußgeld- und Strafsachenstellen (BuStra) zu beachten, ferner von Bediensteten anderer Stellen der Finanzbehörden, soweit es sich um die Zusammenarbeit mit jenen Stellen handelt oder wenn sie Maßnahmen im Straf- oder Bußgeldverfahren treffen.

**Abschnitt 2****Gemeinsame Verfahrensgrundsätze****2****Rechtliches Gehör**

Anspruch auf rechtliches Gehör hat jeder an einem Ermittlungsverfahren Beteiligte. Insbesondere muß dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden, tatsächliche und rechtliche Ausführungen zu machen und Beweisanträge zu stellen. Bei Maßnahmen, die nur den Gang des Verfahrens betreffen, bedarf es keiner Anhörung, z. B. vor der Bestimmung eines Termins. Bei anderen Maßnahmen kann die vorherige Anhörung unterbleiben, wenn anderenfalls der Zweck der Anordnung gefährdet würde, so namentlich bei Beschlagnahmen und Durchsuchungen (§ 33 Abs. 4 StPO); dem von der Maßnahme Betroffenen muß jedoch dann nachträglich Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, wenn und soweit nach der Vollziehung der Anordnung noch ein Nachteil für ihn fortbesteht (BVerfGE 18, 404).

**3****Verhältnismäßigkeit**

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, daß die jeweilige Maßnahme unter Würdigung aller persönlichen und tatsächlichen Umstände des Einzelfalles zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich ist und daß der mit ihr verbundene Eingriff nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zur Stärke des Tatverdachts steht (Verbot des Übermaßes). Dies gilt vor allem bei Maßnahmen, von denen Unverdächtige betroffen werden (z. B. Durchsuchung von Gebäuden).

**4****Faires Verfahren**

(1) Das Recht auf faires Verfahren gehört zu den wesentlichen Grundsätzen des rechtsstaatlichen Strafverfahrens. Es wird verwirklicht u. a. durch die Gewährung des rechtlichen Gehörs (Nr. 2), das Recht auf Verteidigung (Nrn. 31 ff.), das Recht des

Beschuldigten, zur Sache zu schweigen (§ 136 Abs. 1 Satz 2; § 243 Abs. 4 Satz 1 StPO), die Einräumung von Rechtsbehelfen und die Rechtsbehelfsbelehrung. Der Anspruch auf faires Verfahren verbietet es, Druck oder sonstige unerlaubte Mittel in Richtung eines Geständnisses oder sonstiger Einlassung auszuüben (Nr. 49 Abs. 3); vgl. Nr. 11 Abs. 2 bis 4. Verweigert der Beschuldigte jede Aussage zur Sache, so dürfen hieraus für ihn bei der Beweiswürdigung keine nachteiligen Folgerungen gezogen werden. Dies gilt auch, wenn ihm mehrere Taten (§ 264 StPO) vorgeworfen werden und er nur zu einer oder mehreren dieser Taten die Aussage verweigert. Anders kann es sein, wenn er nur zu einzelnen Punkten einer Tat (§ 264 StPO) schweigt.

(2) Bis zur rechtskräftigen Verurteilung wird die Unschuld vermutet (Art. 6 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention). Die Unschuldsvermutung verbietet voreingenommene Behandlung des Beschuldigten im Verfahren. Es ist daher alles zu vermeiden, was zu einer nicht durch den Zweck des Ermittlungsverfahrens bedingten Bloßstellung des Beschuldigten führen könnte. Dies gilt insbesondere im Schriftverkehr mit anderen Behörden und Personen. Sollte es nicht entbehrlich sein, den Beschuldigten anzugeben oder die ihm zur Last gelegte Tat zu bezeichnen, ist deutlich zu machen, daß gegen den Beschuldigten lediglich der Verdacht einer Straftat besteht.

**5****Wahrheitsfindung**

Die Finanzbehörde hat auch Umstände, die sich zugunsten des Beschuldigten auswirken können, von Amts wegen zu ermitteln und zu berücksichtigen (§ 160 Abs. 2 StPO). Bei tatsächlichen Zweifeln über die Schuld- und Straffrage gilt für die abschließenden Entscheidungen der Finanzbehörden (Nrn. 74 ff.) der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“. Werden strafbegründende oder straf erhöhende Umstände nicht zur Überzeugung der Finanzbehörde festgestellt, muß dies bei der Prüfung, ob ein Verfahren einzustellen ist und auch beim Antrag auf Erlass eines Strafbefehls sowie beim Antrag auf Anordnung von Nebenfolgen berücksichtigt werden.

**6****Beschleunigung des Verfahrens**

(1) Im Interesse sowohl des Beschuldigten als auch der Strafverfolgung haben alle Amtsträger dafür zu sorgen, daß über die erforderlichen Maßnahmen bei Verdacht von Steuerstraftaten so bald wie möglich entschieden wird. Es sind insbesondere die für die Verfolgung zuständigen Stellen unverzüglich zu unterrichten, wenn hierzu Anlaß besteht (vgl. Nrn. 37 Abs. 1, 113 bis 117, Art. 6 MRK).

(2) Führt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen oder ist ein Verfahren vor Gericht anhängig, ist Gericht und Staatsanwaltschaft die gebotene Unterstützung so schnell wie möglich zu gewähren.

**7****Geltung für das Bußgeldverfahren**

Die Nrn. 2 bis 6 gelten für das Bußgeldverfahren entsprechend.

**Teil 2****Strafverfahren****Abschnitt 1****Allgemeine Grundsätze****8****Anzuwendendes Recht**

Für das Strafverfahren gelten die Vorschriften der AO (§§ 208, 386 ff.). Die allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, insbesondere die Strafprozeßordnung, das Gerichtsverfassungsgesetz, die Menschenrechtskonvention, das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, sowie Rechtshilfe- und Doppelbesteuerungsabkommen gelten, soweit die AO keine abweichende Regelung enthält.

**9****Legalitätsprinzip**

Die Finanzbehörde ist gemäß § 152 Abs. 2 StPO verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Nrn. 21 und 22) wegen aller verfolgten Straftaten (Nrn. 13 bis 15) ohne Ansehen der Person einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Das Legalitätsprinzip ist Ausprägung des Rechtsstaatsgedankens und gewährleistet den auch im Strafverfahren geltenden Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz (Art. 3 GG). Die Finanzbehörde hat auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit, die Beschleunigung des Verfahrens sowie auf die Zweckmäßigkeit,

Bigkeit und die Zuverlässigkeit der Ermittlungen zu achten (siehe auch Nr. 6).

## 10

**Ausnahmen vom Verfolgungszwang**

Von der Verfolgung einer Straftat kann, wenn die Verfolgungsvoraussetzungen an sich gegeben sind, nur in den gesetzlich bestimmten Fällen (Nr. 38; Nrn. 77 und 78) abgesehen werden.

## 11

**Verhältnis des Strafverfahrens zum Besteuerungsverfahren**

(1) Die Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen und der Finanzbehörden im Besteuerungsverfahren und im Strafverfahren richten sich nach den für das jeweilige Verfahren geltenden Vorschriften (§ 393 Abs. 1 Satz 1 AO). Werden die Besteuerungsgrundlagen im Rahmen des Strafverfahrens ermittelt, so richten sich die Rechte und Pflichten grundsätzlich nach den strafprozessualen Vorschriften.

(2) Nach Einleitung des Strafverfahrens bleibt der Steuerpflichtige zwar zur Mitwirkung verpflichtet, soweit für Zwecke der Besteuerung ermittelt wird; seine Mitwirkung darf aber nicht mehr mit Hilfe von Zwangsmitteln (§ 328 AO) durchgesetzt werden (§ 393 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Satz 2 AO). Auch schon vor Einleitung eines Strafverfahrens sind im Besteuerungsverfahren Zwangsmittel unzulässig, sofern der Steuerpflichtige dadurch gezwungen würde, sich wegen einer von ihm begangenen Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit zu belasten (§ 393 Abs. 1 Satz 2 AO). Das Recht zur Schätzung (§ 162 AO) bleibt unberührt.

(3) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß nach Abs. 2 Sätze 1, 2 die Anwendung von Zwangsmitteln unzulässig sein könnte, ist der Steuerpflichtige über die Rechtslage zu belehren (§ 393 Abs. 1 Satz 4 AO). Die Belehrung hat spätestens zu erfolgen, wenn der Steuerpflichtige zur Mitwirkung aufgefordert wird oder, wenn er schon zur Mitwirkung aufgefordert worden war, seine Mitwirkung fortsetzt. Im übrigen wird auf Nr. 28 verwiesen.

(4) Im Strafverfahren kann der Steuerpflichtige (Beschuldigte) seine Mitwirkung verweigern, ohne daß daraus für ihn nachteilige strafrechtliche Folgen entstehen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 163 a Abs. 3, 4 StPO). Im übrigen wird auf Nr. 4 verwiesen.

## Abschnitt 2 Zuständigkeit

**Unterabschnitt 1****Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Staatsanwaltschaft und Finanzamt**

## 12

**Selbständiges Ermittlungsverfahren**

(1) Das Finanzamt führt das Ermittlungsverfahren unbeschadet des Rechts der Staatsanwaltschaft gemäß § 386 Abs. 4 Satz 2 AO selbständig durch, wenn die Tat

1. ausschließlich eine Steuerstraftat (§ 386 Abs. 2 Nr. 1 AO; Nr. 13) oder eine dieser gleichgestellte Tat (Nr. 14) darstellt,
2. zugleich andere Straftaten verletzt und deren Verletzung Kirchensteuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben betrifft, die an Besteuerungsgrundlagen, Steuermeßbeträge oder Steuerbeträge anknüpfen (§ 386 Abs. 2 Nr. 2 AO), z. B. Beiträge an Industrie- und Handelskammern, deren Höhe sich nach dem Gewerbesteuermeßbetrag richtet.

(2) Der Begriff der Tat ist nicht i. S. der Tateinheit nach § 52 StGB, sondern im prozessualen Sinne des § 264 Abs. 1 StPO zu verstehen (BGHSt. 23, 141). Für die Annahme einer Tat in diesem Sinne kann es z. B. ausreichen, wenn die einzelnen Tathandlungen so miteinander verknüpft sind, daß ihre getrennte Aburteilung in verschiedenen erstinstanzlichen Verfahren einen einheitlichen Lebensvorgang unnatürlich aufspalten würde.

## 13

**Steuerstraftaten**

Steuerstraftaten (§ 369 AO) sind

1. Taten, die nach den Steuergesetzen (AO und Einzelsteuergesetze, z. B. § 23 Rennwett- und Lotteriesgesetz) strafbar sind, also insbesondere Steuerhinterziehung nach § 370 AO und versuchte Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 2 AO);
2. die Wertzeichenfälschung (§ 148 StGB) und deren Vorbereitung (§ 149 StGB), soweit die Tat Steuerzeichen betrifft (z. B. Börsenumsatzsteuermarken § 21 Nr. 2, § 27 KVStDV und Wechselsteuermarken § 4 Abs. 1 Nr. 1, §§ 6 ff. WStDV);
3. die Begünstigung (§ 257 StGB) einer Person, die eine der vorstehend genannten Taten begangen hat. Unter den Begriff

der Begünstigung fällt nur die sachliche Begünstigung, die darin besteht, dem Täter die Vorteile aus der Tat sichern zu helfen, nicht dagegen die persönliche Begünstigung, die den Zweck hat, den Täter der Strafverfolgung zu entziehen (Strafvereitelung nach § 258 StGB);

4. die Anstiftung (§ 26 StGB) und die Beihilfe (§ 27 StGB) zu einer Tat i. S. der Ziff. 1 bis 3.

## 14

**Gleichgestellte Straftaten**

Den Steuerstraftaten gleichgestellte Straftaten sind

1. die ungerechtfertigte Erlangung von Wohnungsbau-, Spar- und Bergmannsprämien, von Zulagen für Arbeitnehmer in Berlin und von Arbeitnehmersparzulagen durch Taten i. S. des § 370 AO (§ 8 Abs. 2 WoPG; § 5 b Abs. 2 SparPG; § 5a Abs. 2 BergPG; § 29 a BerlinFG; § 14 Abs. 3 VermBG) sowie der Versuch dazu;
2. der Subventionsbetrug (§ 264 StGB) in bezug auf Investitionszulagen nach dem Berlinförderungsgesetz, dem Investitionszulagengesetz und dem Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie (§ 20 BerlinFG; § 5 a InvZuLg; § 6 StahlInvZuLg);
3. die Begünstigung einer Person, die eine der vorstehend genannten Taten begangen hat (§ 257 StGB);
4. die Anstiftung (§ 26 StGB) und die Beihilfe (§ 27 StGB) zu einer der vorstehend genannten Taten.

## 15

**Straftaten durch Vorspiegelung eines steuerlich erheblichen Sachverhalts**

Die Finanzbehörden können auch Straftaten erforschen, die unter Vorspiegelung eines steuerlich erheblichen Sachverhalts auf die Erlangung von Vermögensvorteilen gerichtet sind und die kein Steuerstrafgesetz verletzen (§ 385 Abs. 2 AO). Es handelt sich hierbei um solche Fälle, in denen der gesamte steuerliche Sachverhalt zum Zwecke insbesondere der Erlangung nicht gerechtfertigter Steuervorteile fingiert wurde, d. h. in denen das Vorhandensein eines Steuerschuldverhältnisses lediglich vorgetäuscht worden war (vgl. BGH DB 75, 1588; z. B. Anträge auf Lohnsteuerjahresausgleich für nicht existente Personen). Die Finanzbehörden führen jedoch die Ermittlungen nicht selbständig durch (Nr. 20).

## 16

**Zuständigkeit nach Erlaß eines Haft- oder Unterbringungsbefehls**

Die selbständige Ermittlungsbefugnis der Finanzbehörde entfällt, sobald gegen einen Beschuldigten wegen der Tat ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl erlassen ist (§ 386 Abs. 3 AO). Die Finanzbehörde hat in diesen Fällen nur die Rechte und die Pflichten der Behörden des Polizeidiens sowie die Befugnis zu Maßnahmen nach § 399 Abs. 2 Satz 2 AO (vgl. Nr. 84).

## 17

**Andere Straftaten**

Ergibt sich in einem Strafverfahren der Verdacht, daß innerhalb des einheitlichen Lebensvorgangs, der den Gegenstand der Untersuchung bildet (§ 264 StPO), Straftaten begangen wurden, auf die sich die selbständige Ermittlungsbefugnis der Finanzbehörden nicht erstreckt, so sind die Vorgänge der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

## 18

**Abgabe der Strafsache an die Staatsanwaltschaft**

(1) Die Entscheidung über die Abgabe (§ 386 Abs. 4 Satz 1 AO) ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Die unverzügliche Abgabe kommt in Betracht, wenn besondere Umstände es angezeigt erscheinen lassen, daß das Ermittlungsverfahren unter der Verantwortung der Staatsanwaltschaft fortgeführt wird. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn

- a) die Anordnung der Untersuchungshaft (§§ 112, 113 StPO) geboten erscheint;
- b) die Strafsache besondere verfahrensrechtliche Schwierigkeiten aufweist;
- c) der Beschuldigte außer einer Tat i. S. der Nrn. 13 bis 15 noch eine andere – prozessual selbständige – Straftat begangen hat und die Taten in einem einheitlichen Ermittlungsverfahren verfolgt werden sollen (s. auch Nr. 72 Abs. 3);
- d) Freiheitsstrafe zu erwarten ist;
- e) gegen die in Nrn. 136 bis 139 genannten Personen ermittelt wird;
- f) ein Amtsträger der Finanzverwaltung der Beteiligung verdächtig ist.

In den Fällen der Buchst. e und f ist in der Regel eine sofortige Abgabe geboten (siehe auch Nr. 136 Abs. 1, Nr. 137 Abs. 4 Satz 2, Nr. 138 Satz 3 und Nr. 139).

(2) In den Fällen, die wegen der Größenordnung oder aus anderen Gründen, namentlich wegen der Persönlichkeit oder der Stellung des Beschuldigten oder wegen des Sachzusammenhangs mit anderen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, von besonderer Bedeutung sind, hat die Finanzbehörde, sofern sie nicht die Vorgänge gemäß Absatz 1 abgegeben hat, die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu verständigen (siehe auch Nr. 72).

#### Unterabschnitt 2

##### Stellung der Finanzbehörde im selbständigen Ermittlungsverfahren

#### 19

(1) Soweit die Finanzbehörde das Strafverfahren selbständig durchführt (Nr. 12), nimmt sie die Rechte und Pflichten wahr, die der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zustehen (§ 399 Abs. 1 AO), z. B. Befugnis für Anträge auf richterliche Untersuchungshandlungen (§ 162 StPO), Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen bei Gefahr im Verzuge (§ 98 Abs. 1, § 105 Abs. 1 StPO); Durchsicht von Papieren (§ 110 Abs. 1 StPO); Durchsetzung der Pflicht zum Erscheinen von Beschuldigten (§ 163 a Abs. 3 StPO) sowie von Zeugen und Sachverständigen (§ 161 a Abs. 1 und 2 StPO); Verlangen auf Vorlage und Auslieferung von Beweisgegenständen (§ 95 StPO); abschließende Entscheidung (Nrn. 74 ff.).

(2) Aufgaben, welche sich aus der Ausübung staatsanwaltschaftlicher Rechte und Pflichten ergeben (Absatz 1), werden von der BuStra wahrgenommen; Nr. 144 Abs. 3 Buchst. c bleibt unberührt. Ihr obliegt stets die abschließende Entscheidung, insbesondere die Entscheidung über die Einstellung von Verfahren.

#### Unterabschnitt 3

##### Stellung der Finanzbehörde bei der Verfolgung von Straftaten i. S. der Nr. 15

#### 20

(1) Bei Straftaten i. S. der Nr. 15 führt die Finanzbehörde das Ermittlungsverfahren nicht selbständig durch. Wegen der Rechte und Pflichten von BuStra und Steufa s. Nr. 84. Der Staatsanwaltschaft ist die Einleitung des Strafverfahrens unverzüglich mitzuteilen.

(2) Andere Stellen der Finanzverwaltung haben die zuständigen Stellen (Nr. 113) über Straftaten i. S. der Nr. 15 zu unterrichten, sind aber zu Maßnahmen und Entscheidungen im Strafverfahren nicht befugt.

(3) Nach Abschluß der Ermittlungen ist von der ermittelnden Stelle ein abschließender Vermerk entsprechend Nr. 81 Abs. 1 Satz 1 zu erstellen. Die Vorgänge sind sodann unter Beachtung der Nr. 112 der Staatsanwaltschaft vorzulegen (§ 163 Abs. 2 Satz 1 StPO).

(4) Unberührt bleiben nach Maßgabe des § 393 Abs. 1 AO die Rechte und Pflichten der Finanzbehörden betr. die Rückforderung von zu Unrecht erlangten Erstattungen und Vergütungen.

#### Unterabschnitt 4

##### Zuständiges Finanzamt

#### 21

##### Sachliche Zuständigkeit

Das Ermittlungsverfahren führt die Finanzbehörde durch, der die Zuständigkeit nach § 387 Abs. 2 AO übertragen wurde. Daneben kann auch die Finanzbehörde, die die betroffene Steuer verwaltet (§ 387 Abs. 1 AO), im ersten Zugriff den Sachverhalt erforschen und Anordnungen und Maßnahmen nach § 399 Abs. 2 AO treffen.

#### 22

##### Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 388 AO; wegen des Begriffes des Tatortes wird auf § 9 StGB verwiesen.

(2) Die örtliche Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn die Verwaltungszuständigkeit auf eine andere Finanzbehörde übergeht. Bei Wohnsitzwechsel wird auch die für die Besteuerung neu zuständig werdende Finanzbehörde örtlich zuständig (§ 388 Abs. 2 AO).

(3) Bei zusammenhängenden Strafsachen (§ 3 StPO) i. S. der Nr. 12, für die einzeln verschiedene Finanzbehörden örtlich zuständig wären, ist jede dieser Finanzbehörden für jede der zusammenhängenden Strafsachen zuständig (§ 389 AO). Dies gilt nicht, wenn eine der Straftaten zur Zuständigkeit des Hauptzollamtes und eine andere zur Zuständigkeit des Finanzamtes gehört.

#### 23

##### Mehrfache Zuständigkeit

(1) Die Regelung über die mehrfache Zuständigkeit (§ 390 AO) gilt sowohl für die örtliche als auch für die sachliche Zuständigkeit. Zu einer mehrfachen sachlichen Zuständigkeit kann es namentlich kommen, wenn sich die Steuerstraftat auf mehrere Steuerarten, die von verschiedenen Finanzbehörden verwaltet werden, bezieht und es sich um eine Tat i. S. des § 264 StPO handelt. Eine mehrfache örtliche Zuständigkeit kann sich insbesondere aus der Regelung des § 388 AO ergeben.

(2) Vorrangig zuständig ist die Finanzbehörde, die wegen der Tat zuerst ein Strafverfahren eingeleitet hat (§ 390 Abs. 1 AO).

(3) Die andere Finanzbehörde ist zur Übernahme verpflichtet, sofern dies für die Ermittlung sachdienlich erscheint (§ 390 Abs. 2 AO). Es entscheidet zunächst die Behörde, die abgeben will, z. B. weil das Schwergewicht der Tat nicht in ihrem Bezirk liegt oder weil dadurch die Ermittlungen erleichtert werden. In Zweifelsfällen sollte vor der Abgabe eine Verständigung zwischen den beteiligten Finanzbehörden angestrebt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde der ersuchten Finanzbehörde (§ 390 Abs. 2 Satz 2 AO).

#### Abschnitt 3

##### Einleitung des Strafverfahrens

#### 24

##### Verdacht; Legalitätsprinzip

(1) Ergibt sich der Verdacht einer verfolgbaren Steuerstraftat, so ist ein Strafverfahren einzuleiten (§ 152 Abs. 2 StPO; sog. Legalitätsprinzip, siehe auch Nr. 9).

(2) Ein Verdacht besteht, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Steuerstraftat vorliegen. Die bloße Möglichkeit einer schuldhaften Steuerverkürzung (vgl. Nrn. 114 Abs. 2, 121, 146), begründet noch keinen Verdacht.

#### 25

##### Einleitungsmaßnahmen

(1) Ein Strafverfahren wird mit jeder Maßnahme eingeleitet, die erkennbar darauf abzielt, gegen jemanden wegen einer Straftat i. S. der Nrn. 13 bis 15 vorzugehen (§ 397 AO). Dient eine Maßnahme nur der Prüfung, ob ein Verdacht vorliegt (Nrn. 121, 146), so stellt sie noch keine Einleitung dar.

(2) Spätestens wird ein Strafverfahren eingeleitet durch die Vernehmung eines Beschuldigten oder Zeugen, durch eine Durchsuchung oder Beschlagnahme. Werden diese Maßnahmen auf Grund richterlicher Anordnung durchgeführt, so liegt die Einleitung bereits in der Antragstellung.

#### 26

##### Mitteilung

(1) Die Einleitung des Strafverfahrens ist dem Beschuldigten spätestens mitzuteilen, wenn er aufgefordert wird, Auskünfte zu geben oder Unterlagen vorzulegen, die mit der Straftat zusammenhängen, auf die sich der Verdacht erstreckt (§ 397 Abs. 3 AO). Erfordert es der Untersuchungszweck, vor der Vernehmung des Beschuldigten zunächst andere Ermittlungen vorzunehmen, z. B. Vernehmungen von Zeugen, so braucht ihm die Einleitung erst bekanntgegeben zu werden, wenn er um Mitwirkung gebeten wird.

(2) Bei der Bekanntgabe der Einleitung ist der Beschuldigte nach § 136 Abs. 1 StPO zu belehren (siehe auch Nr. 49 Abs. 1). Es sind ihm nach Möglichkeit Steuerart und Steuerjahr, auf die sich die Tat bezieht, sowie die Handlung, durch welche sie, und der Zeitpunkt, zu dem sie begangen wurde, unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen mitzuteilen.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend bei Erweiterung des Tatverdachts.

#### 27

##### Rechtsstellung des Steuerpflichtigen nach der Einleitung

Wegen der Rechtsstellung des Steuerpflichtigen wird auf Nr. 11 verwiesen.

#### 28

##### Belehrung

Sofern nicht schon vorher ein Anlaß besteht, den Steuerpflichtigen gemäß § 393 Abs. 1 Satz 4 AO zu belehren, hat diese Belehrung (siehe Nr. 11) spätestens mit der Bekanntgabe der Einleitung des Strafverfahrens zu erfolgen. Weigert sich der Steuerpflichtige, bei der Durchführung der Besteuerung mitzuwirken, ist er darauf hinzuweisen, daß dies im Besteuerungsverfahren berücksichtigt werden kann und die Besteuerungsgrundlagen ggf. geschätzt werden können. Der Eindruck, daß dadurch ein Druck zur Mitwir-

kung auf ihn ausgeübt werden soll, ist zu vermeiden. Wegen der Belehrung zu Beginn der ersten Vernehmung vgl. Nr. 49 Abs. 1.

## 29

**Vermerk**

Die Maßnahme, durch die ein Strafverfahren eingeleitet wird, ist unverzüglich unter Angabe des Zeitpunkts in den Akten zu vermerken (§ 397 Abs. 2 AO), die Bekanntgabe der Einleitung unter Angabe von Datum und – wenn möglich – Uhrzeit. Außerdem sind Beschuldiger, Steuerart und Steuerjahr, auf die sich die Tat bezieht, sowie die Handlung, durch welche sie, und der Zeitpunkt, zu dem sie begangen wurde, so vollständig und genau wie möglich anzugeben.

## 30

**Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens**

(1) Die Einleitung des Verfahrens durch andere Stellen ist der BuStra unter Übersendung einer Zweitschrift des Aktenvermerks nach Nr. 29 mitzuteilen.

(2) Die BuStra teilt die Einleitung des Verfahrens der für die Steuerfestsetzung zuständigen Stelle mit.

**Abschnitt 4  
Verteidigung**

## 31

**Wahl und Bestellung eines Verteidigers**

(1) Der Beschuldigte kann sich des Beistandes eines Verteidigers bedienen (§ 137 Abs. 1 StPO); wegen der Belehrung des Beschuldigten siehe Nr. 49 Abs. 1. Solange die Finanzbehörde auf Grund des § 386 Abs. 2 AO das Ermittlungsverfahren selbständig durchführt (vgl. Nr. 19), kommen als Verteidiger außer Rechtsanwälten und Rechtslehrern (§ 138 Abs. 1 StPO) auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in Betracht (§ 392 Abs. 1 AO). Andere Personen bedürfen als Verteidiger der Genehmigung durch das Gericht (§ 138 Abs. 2 StPO).

(2) Wird die Finanzbehörde nach einem geeigneten Verteidiger befragt, hat sie die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten aufzuzeigen. Der Beschuldigte kann auch auf die beim zuständigen Amtsgericht und Landgericht geführten Listen der zugelassenen Rechtsanwälte hingewiesen sowie an die Steuerberaterkammer und an die Wirtschaftsprüferkammer verwiesen werden. Die Empfehlung eines bestimmten Verteidigers hat jedoch zu unterbleiben. Nicht zulässig ist die Verteidigung mehrerer Beschuldiger durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger (§ 146 StPO).

(3) Liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor (§ 140 Abs. 1 und 2 StPO), so soll die Finanzbehörde den Beschuldigten befragen, ob er selbst einen Verteidiger beauftragen wird. Beauftragt der Beschuldigte keinen Verteidiger, so beantragt die BuStra, sofern sie die Ermittlungen selbständig durchführt (Nr. 19), selbst die Bestellung eines Verteidigers, wenn erkennbar ist, daß im gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig sein wird (§ 141 Abs. 3 Satz 2 StPO).

## 32

**Nachweis und Dauer der Bevollmächtigung des Verteidigers**

Der gewählte Verteidiger hat sich auf Verlangen durch schriftliche Vollmacht auszuweisen, sofern der Beschuldigte die Bevollmächtigung nicht angezeigt hat oder er nicht zusammen mit dem Verteidiger erscheint. Die Bevollmächtigung endet vor Abschluß des Verfahrens der Finanzbehörde nur mit der Anzeige des Beschuldigten über die Beendigung oder mit der Niederlegung des Mandats durch den Verteidiger.

## 33

**Stellung des Verteidigers in Ermittlungsverfahren der BuStra und der Steufa**

(1) Bei der Vernehmung des Beschuldigten durch die BuStra hat der Verteidiger ein Recht auf Anwesenheit; er ist rechtzeitig von dem Vernehmungstermin zu benachrichtigen (§ 163 a Abs. 3 Satz 2, § 168 c Abs. 1 und 5 StPO).

(2) Bei der Vernehmung des Beschuldigten durch die Steufa hat der Verteidiger kein Anwesenheitsrecht (Umkehrschluß aus § 163 a Abs. 3 Satz 2, § 168 c Abs. 1 StPO). Ihm kann jedoch die Anwesenheit gestattet werden.

(3) Für sonstige Ermittlungshandlungen von BuStra und Steufa (z. B. Zeugenvernehmung) gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Der anwesende Verteidiger (Abs. 1 bis 3) hat ein Hinweis- und Fragerecht. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen können jedoch zurückgewiesen werden.

(5) Wegen der Teilnahme des Beistandes eines Zeugen bei dessen Vernehmung vgl. Nr. 49 Abs. 5.

## 34

**Akteneinsicht**

(1) Vor Abschluß der Ermittlungen (§ 169 a StPO) ist dem Verteidiger auf Antrag Einsicht in die Niederschriften über Vernehmungen des Beschuldigten, über richterliche Untersuchungshandlungen, bei denen der Verteidiger anwesend sein darf, sowie in Sachverständigengutachten zu gewähren (§ 147 Abs. 3 StPO). Die Einsichtnahme in die übrigen Vorgänge sowie die Besichtigung von Beweisstücken kann verwehrt werden, wenn dies den Untersuchungszweck gefährden könnte (§ 147 Abs. 2 StPO). Dies ist z. B. anzunehmen, wenn Untersuchungshandlungen vorbereitet sind, deren vorzeitiges Bekanntwerden verhindert werden soll.

(2) Mit Abschluß der Ermittlungen ist dem Verteidiger uneingeschränkt Akteneinsicht zu gewähren und die Besichtigung von Beweisstücken zu gestatten (§ 147 Abs. 1, 2 StPO). Dies gilt auch für Steuerakten, die für das Strafverfahren herangezogen werden.

(3) Handakten sowie andere innerdienstliche Vorgänge (z. B. verwaltungsinterne Vermerke), die dem Gericht nicht vorgelegt werden, sind von der Akteneinsicht auszuschließen (vgl. Nr. 187 Abs. 2 RiStBV).

(4) Vor der Einsichtnahme oder der Besichtigung von Beweisstücken ist zu prüfen, ob sich aus ihnen Verhältnisse Dritter ergeben, die dem Steuergeheimnis unterliegen (Nr. 112). Hat der Dritte die Finanzbehörde nicht von der Wahrung des Steuergeheimnisses entbunden, ist eine Offenbarung und somit eine Einsichtnahme nur zulässig, soweit die Beweisstücke der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht vorgelegt werden. (§ 30 Abs. 4 Nr. 1); auf Nr. 112 Abs. 3 und 2 Satz 2 erster Halbsatz wird hingewiesen.

(5) Wegen der Überlassung von Akten an den Verteidiger zur Einsichtnahme in seinen Geschäftsräumen oder in seiner Wohnung siehe § 147 Abs. 4 StPO.

(6) Das Recht der Akteneinsicht umfaßt auch das Recht, Abschriften oder Ablichtungen zu fertigen.

(7) Der Beschuldigte bzw. frühere Beschuldigte selbst kann keine Einsicht in die Akten der Finanzbehörde (Ermittlungsakten, Steuerakten) verlangen. Dies gilt auch dann, wenn er als Verteidiger auftreten könnte. Den Sachverständigen kann die Finanzbehörde Akteneinsicht und Besichtigung der Beweismittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewähren (§ 80 Abs. 2 StPO). Zeugen und deren Beistände, der Anzeigerstatler und sein Bevollmächtigter haben kein Recht auf Akteneinsicht.

## 35

**Ausschluß eines Verteidigers**

(1) Besteht der begründete Verdacht, daß der Verteidiger an der Tat beteiligt war, und soll das Verfahren nicht an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden, prüft die Finanzbehörde die Frage der Ausschließung (§§ 138 a, 138 c StPO); die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft (Nr. 72) wird in der Regel angebracht sein. Ergibt die Prüfung, daß der Verdacht dringend ist oder die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigen würde, ist ein Antrag auf Ausschluß mit Begründung über die Oberfinanzdirektion an das Oberlandesgericht zu stellen.

(2) Bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts können die Vernehmung des Beschuldigten sowie die Gewährung von Akteneinsicht zurückgestellt werden. Ob gegen den Verteidiger wegen der Teilnahme an der Tat das Verfahren einzuleiten ist, hat die Finanzbehörde nach Nr. 24 zu entscheiden.

**Abschnitt 5****Allgemeine Ermittlungsgrundsätze**

## 36

**Ziel und Umfang der Ermittlungen**

(1) Ziel der Ermittlungen ist es, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob und in bezug auf welchen Sachverhalt sowie nach welcher Strafbestimmung die öffentliche Klage, ggf. durch Stellung eines Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls, oder ein Antrag nach § 406 AO geboten erscheint (§ 160 StPO) oder ob das Verfahren einzustellen ist. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Ermittlungen auf das Wesentliche gerichtet werden.

(2) Art und Umfang der Ermittlungen richten sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Es gilt der Grundsatz der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens, wobei das Übermaßverbot (Nr. 3) besonders zu beachten ist.

## 37

**Verbinden und Abtrennen von Verfahren**

(1) Sind mehrere prozessual selbständige Straftaten i. S. der Nrn. 13 und 14 zu verfolgen, und hängen diese Straftaten persönlich oder sachlich zusammen (§ 3 StPO), hat die Finanzbehörde in der Regel die Verfahren zu verbinden. Die Verbindung unterbleibt,

wenn dies im Interesse der Beschleunigung der Strafverfolgung liegt. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch zu prüfen, ob und inwieweit nach erfolgter Verbindung wieder Teile abzutrennen und als Verfahren gesondert zu führen sind.

(2) Hängen Straftaten i. S. der Nrn. 13 und 14 mit einer Straftat i. S. der Nr. 15 zusammen, entscheidet die Staatsanwaltschaft über eine Verbindung der Verfahren, hängen sie mit einer anderen Straftat zusammen, ist nach Nr. 18 Abs. 1 Buchst. c und Nr. 72 Abs. 3 zu verfahren.

38

#### Absehen von der Verfolgung und Beschränkung der Strafverfolgung

(1) Wird gegen denselben Beschuldigten wegen mehrerer Taten i. S. der Nrn. 13 und 14 ermittelt, kann die BuStra unter den Voraussetzungen des § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO von der Verfolgung einer oder mehrerer der Taten absehen (vgl. Abs. 5). Der Zustimmung des Gerichts bedarf es dazu nicht.

(2) Abs. 1 gilt auch, wenn wegen der anderen Taten von einer anderen Finanzbehörde ermittelt wird sowie dann, wenn die Staatsanwaltschaft wegen anderer Straftaten ermittelt, andere Straftaten bei einem Gericht anhängig sind oder bereits auf Grund solcher Verfahren eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung rechtskräftig verhängt worden ist. Die Entscheidung ist im Benehmen mit der anderen Finanzbehörde oder der Staatsanwaltschaft zu treffen.

(3) Besteht Anlaß zu der Annahme, daß die Sache nicht im Strafverfahren erledigt werden kann (Nr. 80), ist aber ein Urteil in angemessener Zeit nicht zu erwarten, soll die BuStra im Benehmen mit der Staatsanwaltschaft frühzeitig klären, ob von der Verfolgung abzusehen ist (§ 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO).

(4) Erstreckt sich das Verfahren auf eine Tat mit mehreren abtrennbaren Teilen (z. B. bei Fortsetzungszusammenhang) oder sind durch dieselbe Tat mehrere Gesetzesverletzungen begangen worden, kann die BuStra die Strafverfolgung nach Maßgabe des § 154 a StPO beschränken. Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.

(5) Die §§ 154 und 154 a StPO sind namentlich in Verfahren mit einer für das Strafverfahren ungewöhnlich großen Anzahl von Einzeltaten oder von aufklärungsbedürftigen Vorgängen anzuwenden. Falls die Bildung einer Gesamtstrafe in Betracht kommt, ist auf die Auswirkung der auszuscheidenden Tat auf die zu erwartende Gesamtstrafe abzustellen. Bei der Prüfung, ob bei Verkürzungsdelikten die zu erwartende Strafe usw. neben einer anderen Strafe „nicht beträchtlich“ ins Gewicht fällt, kann im Regelfall auf das Verhältnis der verkürzten Beträge abgestellt werden. Nach § 154 StPO soll hier nicht von der Verfolgung einer Tat abgesehen werden, auf die von den insgesamt verkürzten Steuern mehr als ein Drittel entfällt. Entsprechendes gilt für § 154 a StPO.

(6) Solange die Besteuerungsgrundlagen noch nicht ermittelt sind, ist von §§ 154, 154 a StPO nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen, z. B. wenn die Steuerfestsetzung nach § 156 Abs. 2 AO nach Auffassung der zuständigen Stelle unterbleiben kann.

39

#### Beweissicherung

(1) Die Finanzbehörde hat, auch zugunsten des Beschuldigten, für die Erhebung und Sicherung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu befürchten ist (§§ 399, 402 AO, § 160 Abs. 2, § 163 Abs. 1 StPO). Hierzu gehört z. B. ferner die Sicherstellung von Gegenständen, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können sowie ggf. die Veranlassung einer richterlichen Vernehmung. Auf die rechtzeitige Erhebung und Sicherung der Beweise ist auch in den Fällen zu achten, in denen das Strafverfahren nach § 396 AO ausgesetzt worden ist oder seine alsbaldige Durchführung nicht zweckmäßig erscheint.

(2) Wegen der Verwahrung beschlagnahmter Gegenstände vgl. Nr. 74 RiStBV.

40

#### Ermittlung von Umständen, die für die Bemessung der Strafe und für die Nebenfolgen von Bedeutung sind

Zu den Rechtsfolgeumständen, auf die sich die Ermittlungen erstrecken sollen (vgl. § 160 Abs. 3 Satz 1 StPO), gehören insbesondere Umstände, die für die Bemessung der Strafe von Bedeutung sind (vgl. §§ 46 ff. StGB). Grenzen für die Ermittlung der Rechtsfolgeumstände können sich aus dem Verwertungsverbot nach § 51 BZRG und ggf. aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergeben, insbesondere, soweit die Ermittlungen nicht ohne Eindringen in die Privatsphäre des Beschuldigten durchgeführt werden können. Auf Nrn. 13, 14 und 15 Abs. 1 RiStBV wird hingewiesen.

41

#### Unterstützung durch andere Behörden und Stellen

(1) Die BuStra kann zur Durchführung ihrer Ermittlungen von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art, z. B. Einsichtnahme in Akten, entweder selbst vornehmen oder durch die Steuerverwaltung, ggf. auch durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen lassen (§ 161 StPO). Die Ermittlungsbefugnisse der Steuerverwaltung nach §§ 208 und 404 AO bleiben unberührt.

(2) Bei Auskunftsersuchen an Behörden sind einschlägige Geheimhaltungsbestimmungen zu beachten (vgl. z. B. § 35 SGB Erstes Buch, § 5 PostG).

42

#### Antrag auf Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen

(1) Die BuStra kann die Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen, z. B. die eidliche Vernehmung von Zeugen, beim Amtsgericht beantragen (§ 162 StPO).

(2) Der Antrag auf Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung soll regelmäßig nur dann gestellt werden, wenn diese aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet wird, z. B. weil der Verlust eines Beweismittels droht oder ein Geständnis festzuhalten ist (§ 254 StPO) oder, wenn eine Straftat nur durch Personen bewiesen werden kann, die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind (Nr. 10 RiStBV). Im Hinblick auf die Regelung des § 161 a Abs. 1 Satz 1 StPO, § 399 Abs. 1 AO, wonach ein Zeuge verpflichtet ist, vor der BuStra zu erscheinen und auszusagen, ist ein Antrag auf richterliche Vernehmung regelmäßig nur zu stellen, wenn der Zeuge vereidigt (§ 65 StPO) oder eine verlesbare Vernehmungsniederschrift beschafft werden soll (§ 251 StPO).

(3) Die einzelnen Untersuchungshandlungen müssen im Antrag angegeben werden, ggf. unter Beschränkung auf einzelne Beweis-themen.

(4) Zum Antrag auf Anordnung der Durchsuchung oder Beschlagnahme vgl. Nr. 60.

43

#### Ausweispflicht

Vor der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Dienst-räume haben sich die Amtsträger auszuweisen.

44

#### Schlußbericht der Steuerverwaltung

(1) Hat die Steuerverwaltung Ermittlungen durchgeführt, so hat sie die für die Besteuerung erheblichen Prüfungsfeststellungen sowie die Änderungen der Besteuerungsgrundlagen in einem Prüfungsbericht entsprechend § 202 Abs. 1 AO darzustellen. Dieser ist der für die steuerliche Auswertung zuständigen Stelle zu übersenden; § 202 Abs. 2 AO gilt entsprechend. Haben die Feststellungen keine steuerlichen Auswirkungen, so genügt ggf. die Übersendung eines Vermerks; eine Übersendung an die zuständige Stelle kann unterbleiben, wenn diese die Prüfung nicht angeregt hatte.

(2) Der strafrechtlich bedeutsame Sachverhalt ist in einem gesonderten Bericht festzuhalten. Die für den objektiven und subjektiven Tatbestand bedeutsamen Ermittlungsergebnisse sind aufzuführen. Es kann auf den Prüfungsbericht Bezug genommen werden. Hierbei ist zu beachten, daß der Strafrichter die Höhe der Steuerverkürzung nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ prüfen muß und Ergebnisse einer Schätzung wegen Verletzung der steuerlichen Mitwirkungspflichten (§ 162 AO) aber nicht ohne weiteres vom Besteuerungsverfahren in das Strafverfahren übernommen werden können. Der gesonderte Bericht ist der BuStra unter Beifügung des Prüfungsberichts zu übersenden. War bereits ein Strafverfahren eingeleitet worden, hat sich der Verdacht jedoch nicht bestätigt, so ist dies der BuStra bei der Übersendung des Prüfungsberichts oder Vermerks mitzuteilen.

#### Abschnitt 6

#### Vernehmung

45

#### Ladung

Wegen der Ladung des Beschuldigten durch BuStra oder Steuerverwaltung vgl. Nr. 44 RiStBV, wegen der Ladung des Zeugen vgl. Nr. 64 RiStBV, Nr. 54 Abs. 2 Satz 1.

46

#### Rechtsstellung des Beschuldigten

(1) Auf Ladung der BuStra ist der Beschuldigte verpflichtet, vor dieser zu erscheinen (§ 163 a Abs. 3 Satz 1 StPO), wenn sie das Ermittlungsverfahren selbständig durchführt (vgl. Nr. 19). Der Beschuldigte ist nicht verpflichtet, vor der Steuerverwaltung zur Vernehmung zu erscheinen.

(2) Der Beschuldigte ist nicht verpflichtet, zur Sache auszusagen (vgl. Nr. 11). Dieses Aussageverweigerungsrecht bezieht sich nicht auf die Angaben zur Person.

## 47

**Rechtsstellung des Zeugen**

(1) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung der BuStra vor dieser zu erscheinen und zur Sache auszusagen (§ 161 a Abs. 1 Satz 1 StPO), wenn sie das Ermittlungsverfahren selbständig durchführt. Zeugen sind nicht verpflichtet, vor der Steufa zur Vernehmung zu erscheinen.

(2) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind insbesondere nahe Angehörige und Angehörige bestimmter Berufsgruppen einschließlich ihrer Berufshelfer berechtigt (§§ 52 bis 53 a, 56 StPO). Nahe Angehörige sind Verlobte, Ehegatten und die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO bezeichneten Verwandten und Verschwägerten. Wegen der Verwandtschaft und Schwägerschaft wird auf die §§ 1589, 1590 BGB verwiesen.

(3) Ein Zeuge braucht Fragen, deren Beantwortung ihn oder nahe Angehörige der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würden, nicht zu beantworten (§ 55, 56 StPO). Zur Belehrung des Zeugen vgl. Nr. 49 Abs. 4.

## 48

**Besonderheiten für Angehörige des öffentlichen Dienstes**

Angehörige des öffentlichen Dienstes bedürfen für ihre Aussagen in dienstlicher Angelegenheit einer Genehmigung ihres Dienstvorsorgers (§ 54 StPO). Auf Nrn. 66, 44 Abs. 3 RiStBV und Nr. 112 Abs. 2 letzter Satz wird hingewiesen.

## 49

**Durchführung der Vernehmung**

(1) Zu Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird, bei Vernehmung durch die BuStra auch, welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Weiterhin ist der Beschuldigte darüber zu belehren, daß es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit auch schon vor der Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen und daß er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. (§ 163 a Abs. 4 i. V. m. § 136 Abs. 1 StPO). Nr. 28 bleibt unberührt.

(2) Die Vernehmung zur Sache soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, sich gegen den strafrechtlichen Vorwurf zu verteidigen (§ 136 Abs. 2 StPO). Hierzu sind ihm die Verdachtsgründe mitzuteilen, soweit es für seine Verteidigung angezeigt erscheint.

(3) Den Willen beeinträchtigende Vernehmungsmethoden und -mittel, wie z. B. Ermüdung und Täuschung, sind unzulässig (§ 136 a StPO) und haben ein Verwertungsverbot zur Folge (vgl. Nr. 134).

(4) Der Zeuge ist über sein Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren, wenn Anhaltspunkte für ein solches Recht erkennbar sind (§ 52 Abs. 3 StPO), obwohl davon ausgegangen werden kann, daß jeder die mit seinem Beruf zusammenhängenden Rechte und Pflichten kennt, soll auch auf das Zeugnisverweigerungsrecht nach §§ 53, 53 a StPO hingewiesen werden. Eine Belehrung nach § 55 Abs. 2 StPO muß spätestens erfolgen, sobald Anhaltspunkte dafür erkennbar werden, daß der Zeuge durch seine Aussage sich selbst oder einen nahen Angehörigen in die Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit bringen würde.

(5) Der Zeuge darf zu seiner Vernehmung mit einem Rechtsanwalt (BVerfGE 38, 105) oder einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe (Nr. 31 Abs. 1) als Beistand erscheinen. Der Beistand hat nicht mehr Befugnisse als der Zeuge selbst. Gefährdet seine Anwesenheit den Ermittlungszweck, kann er zurückgewiesen werden.

## 50

**Anfertigung von Notizen**

Die Anfertigung von Notizen durch Beschuldigte, Zeugen, Verteidiger und Beistände ist zulässig.

## 51

**Vernehmungsniederschrift**

(1) Über die Vernehmung soll eine Niederschrift nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 aufgenommen werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung der Ermittlungen geschehen kann. Andernfalls ist das Ergebnis der Vernehmung auf andere Weise aktenkundig zu machen (§ 168 b StPO).

(2) Beginn und Ende der Vernehmung sowie die Belehrung des Vernommenen sind in der Niederschrift festzuhalten. Auf Nr. 45 Abs. 2 RiStBV wird hingewiesen.

(3) Die Niederschrift ist dem Vernommenen zur Genehmigung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Berichtigungen, die

den Sinn der Vernehmung berühren, soll der Vernommene mit seinem Handzeichen versehen.

(4) Der Vernommene unterschreibt die Niederschrift mit seinem Vor- und Zunamen unter der Genehmigungsformel „Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben“ oder „Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben“ oder „nach Diktat genehmigt“. Verzichtet der Vernommene auf das Vorlesen oder die Vorlage zur Durchsicht, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Der Vernehmende und ein etwaiger Protokollführer unterzeichnen sodann mit Namen und Dienstbezeichnung.

(5) Verweigert der Vernommene seine Aussage oder seine Unterschrift, so ist dies unter Angabe der Gründe in der Niederschrift zu vermerken.

(6) Beschuldigter und Zeuge haben keinen Anspruch auf Aushändigung von Vernehmungsniederschriften. Dem Beschuldigten soll jedoch eine Durchsicht der Vernehmungsniederschrift ausgehändigt werden, wenn eine Gefährdung des Untersuchungszweckes nicht zu befürchten ist. Wegen des Rechts des Verteidigers, die Vernehmungsniederschriften einzusehen und Abschriften zu fertigen, s. Nr. 34.

(7) Die Aushändigung von Abschriften der Vernehmungsniederschrift ist in den Akten zu vermerken.

## 52

**Schriftliche Aussagen**

In geeigneten Fällen kann es ausreichen, daß sich Beschuldigte und Zeugen schriftlich äußern. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn der Beschuldigte oder Zeuge für seine Aussage Akten, Geschäftsbücher oder andere umfangreiche Schriftstücke braucht (vgl. Nr. 67 RiStBV).

## 53

**Nichterscheinen des Beschuldigten**

(1) Erscheint der Beschuldigte auf Ladung der BuStra nicht (siehe Nr. 46 Abs. 1), ist darüber zu entscheiden, ob

- die Ladung zu wiederholen ist;
- er darauf hingewiesen werden soll, die BuStra gehe davon aus, daß er keinen Wert darauf lege, sich zu der erhobenen Beschuldigung zu äußern, und daß das Verfahren nunmehr zur Erhebung der öffentlichen Klage an die Staatsanwaltschaft abgegeben (vgl. Nr. 83) oder Strafbefehl beantragt werde (vgl. Nrn. 80 ff.);
- ihm nochmals Gelegenheit zu geben ist, sich schriftlich zu äußern (§ 163 a Abs. 1 Satz 2 StPO);
- richterliche Vernehmung beantragt (§ 162 Abs. 1 Satz 1 StPO),
- nach ihm gefahndet (vgl. Nrn. 39 ff. RiStBV) oder
- Vorführung angeordnet werden soll (siehe Abs. 2).

(2) Eine Vorführung (§ 163 a Abs. 3 Satz 2; §§ 134, 135 StPO) wird nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Leistet der Beschuldigte Widerstand oder ist mit Widerstand zu rechnen, ist Amtshilfe der polizeilichen Vollzugsorgane in Anspruch zu nehmen.

(3) Erscheint der Beschuldigte auf Ladung der Steufa nicht (siehe Nr. 46 Abs. 1 Satz 2), soll eine Ladung durch die BuStra zum Erscheinen vor der BuStra herbeigeführt werden, wenn diese das Verfahren selbständig durchführt (Nr. 19), sofern nicht die Ladung zu wiederholen, ihm Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben oder durch die BuStra richterliche Vernehmung (siehe Nr. 42) zu beantragen ist. Führt die Staatsanwaltschaft das Verfahren durch, ist sie zu unterrichten.

## 54

**Nichterscheinen des Zeugen**

(1) Erscheint der Zeuge auf Ladung der BuStra nicht, ist darüber zu entscheiden, ob bei ungenügend entschuldigtem Ausbleiben

- ihm die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt und gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden sollen (§ 161 a Abs. 2 Satz 1, § 51 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StPO),
- seine Vorführung angeordnet (§ 161 a Abs. 2 Satz 1, § 51 Abs. 1 Satz 3 StPO) oder
- gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 StPO richterliche Vernehmung beantragt werden soll.

(2) Festsetzung eines Ordnungsgeldes, Auferlegung der Kosten und zwangsweise Vorführung dürfen nur angeordnet werden, wenn in der Ladung auf sie hingewiesen wurde (§ 48 StPO). Wird der Zeuge nachträglich genügend entschuldigt, werden die Anordnungen wieder aufgehoben (§ 161 a Abs. 2 Satz 1, § 51 Abs. 2 Satz 3 StPO). Bei wiederholtem Ausbleiben kann Ordnungsgeld noch einmal festgesetzt werden. Für die Anordnung und Ausführung der zwangsweisen Vorführung gilt Nr. 53 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Bei unberechtigter Zeugnisverweigerung ist der Zeuge darauf hinzuweisen, daß ihm die durch seine Weigerung verursachten

Kosten auferlegt und zugleich gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden können (§ 161 a Abs. 2 Satz 1, § 70 StPO); ggf. ist darüber zu befinden, ob gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 StPO richterliche Vernehmung beantragt werden soll. Ordnungsgeld darf in demselben Verfahren oder in einem gegen einen anderen Beschuldigten gerichteten Verfahren, das dieselbe Tat zum Gegenstand hat, gegen den Zeugen nur einmal festgesetzt werden (§ 161 a Abs. 2 Satz 1, § 70 Abs. 4 StPO). Zur Erhebung des Ordnungsgeldes s. Nr. 110.

(4) Erscheint ein Zeuge auf Ladung vor der Steuerverwaltung, gilt Nr. 53 Abs. 3 sinngemäß.

55

### Entschädigung

Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt (§ 405 AO).

## Abschnitt 7

### Durchsuchung und Beschlagnahme

56

#### Zulässigkeit der Durchsuchung

(1) Die Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, der Person und der ihr gehörenden Sachen ist zulässig

- a) bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, zum Zwecke der Ergreifung des Verdächtigen oder der Auffindung von Beweismitteln, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde (§ 102 StPO); die erwarteten Beweismittel brauchen dabei noch nicht genau bestimmbar zu sein (vgl. Nr. 60 Abs. 3 Satz 4);
- b) bei anderen Personen, die nicht Verdächtige sind, nur zum Zwecke der Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände, falls Tatsachen den Schluß rechtfertigen, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet; diese Beschränkung gilt nicht für Räume, die der Beschuldigte während der Verfolgung betreten hat oder in denen er ergriffen worden ist (§ 103 StPO). Ein Zeugnisverweigerungsrecht dieser Personen steht der Durchsuchung nicht entgegen, es sei denn, die Durchsuchung hätte nur den Zweck, einen Gegenstand zu finden, der einem Beschlagnahmeverbot unterliegt (Nrn. 58, 59).

(2) Zu den anderen Räumen i. S. des Abs. 1 gehören die Geschäftsräume, nur vorübergehend benutzte oder mitbenutzte Räumlichkeiten, z. B. Hotelzimmer, Schließfachräume, sowie die sonstigen Räumlichkeiten des befriedeten Besitztums, z. B. umzäunte Gärten.

(3) Zu den Sachen, auf die sich die Durchsuchung erstrecken kann, gehören Schränke, Koffer und Fahrzeuge sowie Bankbehältnisse, z. B. Schließfächer (vgl. im einzelnen Nr. 68).

57

#### Zulässigkeit der Beschlagnahme

(1) Beschlagnahme werden können

- a) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können (vgl. § 94 StPO),
- b) Briefe, Sendungen und Telegramme auf der Post und den Telegrafenanstalten, die an den Beschuldigten gerichtet sind oder bei denen aus bestimmten Tatsachen zu schließen ist, daß sie für ihn bestimmt sind oder von ihm herrühren und beweiserheblich sein können (§ 99 StPO).

(2) Werden gelegentlich einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, die zwar in keiner Beziehung zu der Straftat stehen, wegen der die Durchsuchung stattfindet, die aber auf eine andere — auch nichtsteuerliche — Straftat hindeuten (sog. Zufallsfunde), sind sie einstweilen in Beschlag zu nehmen (§ 108 StPO). Eine planmäßige Suche nach solchen Gegenständen ist nicht erlaubt.

(3) Gegenstände können durch Beschlagnahme sichergestellt werden, wenn aus dringenden Gründen anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen für ihren Verfall oder ihre Einziehung vorliegen (§ 111 b StPO).

(4) Der Beschlagnahme bedarf es nicht, soweit die Gegenstände freiwillig herausgegeben werden (§ 94 Abs. 2 StPO).

(5) Bei Beweisgegenständen, die sich im Gewahrsam von Angehörigen (§ 52 StPO), Berufsheimsträgern (§ 53 StPO) und deren Berufshelfern (§ 53 a StPO) befinden, ist das Beschlagnahmeverbot nach § 97 StPO zu beachten (vgl. Nr. 58); wegen der Postbeschlagnahme siehe Nr. 61.

58

### Beschlagnahme bei Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe

(1) Die Zulässigkeit der Beschlagnahme von Gegenständen, die sich im Gewahrsam von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern sowie deren Berufshelfern befinden, wird durch § 97 Abs. 1 und 4 StPO im Hinblick auf das diesen Personen zustehende Zeugnisverweigerungsrecht eingeschränkt (vgl. Nr. 57 Abs. 5). Nicht beschlagnahmefähig sind die Akten des Berufsheimsträgers mit dem zwischen ihm und dem Beschuldigten geführten Schriftwechsel, seine Aufzeichnungen über Mitteilungen des Beschuldigten und andere Umstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt, sowie sonstige Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht des Berufsheimsträgers erstreckt (sog. beschlagnahmefreie Gegenstände). Sind Gegenstände lediglich zum Zwecke der Aufbewahrung übergeben worden, sind sie stets beschlagnahmefähig, Buchführungsunterlagen, Belege und Aufzeichnungen des Beschuldigten sind beschlagnahmefähig (keine einheitliche Rechtsprechung).

(2) Soweit die Gegenstände nicht beschlagnahmefähig sind, ist auch die Anordnung oder Durchführung einer Durchsuchung unzulässig (siehe auch Nr. 134 Abs. 4).

(3) Das Beschlagnahmeverbot entfällt, wenn der Gewahrsamsinhaber nicht mehr zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist, weil er von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden wurde (vgl. §§ 53 Abs. 2, 53 a Abs. 2 StPO).

(4) Das Beschlagnahmeverbot gilt nicht (§ 97 Abs. 2 Satz 3 StPO), wenn

- a) die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Teilnahme (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe), Begünstigung (§ 257 StGB), Strafvereitelung (§ 258 StGB) oder Hehlerei (§§ 259, 260 StGB) verdächtig sind oder
- b) es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgerufen oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.

(5) Soweit Gegenstände zum Zwecke der Besteuerung vorzulegen sind, können die in Abs. 1 genannten Personen auch bei einem gleichzeitig durchgeführten Strafverfahren die Vorlage von Urkunden, Wertsachen, Geschäftsbüchern und sonstigen Aufzeichnungen, die sie für den Beteiligten aufbewahren, nicht verweigern (§ 104 Abs. 2 Satz 1 AO; § 97 StPO gilt für das Besteuerungsverfahren nicht). Dabei steht die Führung von Geschäftsbüchern und sonstigen Aufzeichnungen der Aufbewahrung gleich (§ 104 Abs. 2 Satz 2 AO). Die Vorlage kann nach § 328 AO erzwungen werden. Für Zwecke des Strafverfahrens darf eine Vorlage auf Grund der für das Besteuerungsverfahren geltenden Vorschriften nicht verlangt werden.

59

### Beschlagnahme der Patientenkartei eines Arztes

Im Strafverfahren gegen Patienten eines Arztes unterliegt die Patientenkartei des Arztes dem Beschlagnahmeverbot nach § 97 Abs. 1 StPO. Wird der Arzt selbst einer Straftat beschuldigt oder ist er der Teilnahme an einer Straftat des beschuldigten Patienten verdächtig, so gilt das Beschlagnahmeverbot nicht, wenn es zur Aufklärung der Straftat des Einblicks in die Patientenkartei bedarf und die Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit an der Aufklärung von Straftaten und dem grundrechtlich geschützten Anspruch des Bürgers auf Schutz seiner Privatsphäre diesen Eingriff als nicht unverhältnismäßig erscheinen läßt (BVerfGE 32, 373).

60

### Anordnung der Durchsuchung/Beschlagnahme

(1) Durchsuchungen und Beschlagnahmen dürfen grundsätzlich nur durch den Richter angeordnet werden (§§ 98 Abs. 1, 105 Abs. 1 StPO).

(2) Der Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses bzw. auf Anordnung der Beschlagnahme ist bei dem Amtsgericht zu stellen, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorzunehmen ist. Werden richterliche Anordnungen für die Vornahme von Untersuchungshandlungen in mehr als einem Bezirk für erforderlich gehalten, so sind die Anträge bei dem Amtsgericht zu stellen, in dessen Bezirk die beantragende Stelle ihren Sitz hat (§ 162 Abs. 1 Satz 2 StPO).

(3) Der Antrag ist zu begründen. Die Begründung muß tatsächliche Angaben über den Inhalt des Tatvorwurfs enthalten. Außerdem sind die Art oder der denkbare Inhalt der Beweismittel, denen die Durchsuchung gilt, anzugeben. Soweit eine genaue Bezeichnung des gesuchten Beweismaterials nicht möglich ist, sind die erwarteten Beweismittel annäherungsweise — ggf. in Form beispielhafter Angaben — zu beschreiben (vgl. BVerfGE 42, 212). In dem Antrag

ist außerdem die Stelle anzugeben, deren Beamte mit der Durchsuchung beauftragt werden sollen. Dies ist in der Regel die Steuerfahndungsstelle.

(4) In dem Antrag auf Beschlagnahmeanordnung sind die Gegenstände, die beschlagnahmt werden sollen, so konkret anzugeben, daß Zweifel nicht entstehen. Läßt sich erst auf Grund der Durchsuchung bestimmen, welche Gegenstände zu beschlagnahmen sind und ist aus diesem Grunde eine Beschlagnahme nicht angeordnet worden, kann ggf. eine Beschlagnahme wegen Gefahr im Verzug in Betracht kommen (vgl. Absätze 5 und 6).

(5) Nur bei Gefahr im Verzug können auch das Finanzamt (§ 399 AO) oder der Steuerfahndungsbeamte (§ 404 AO, § 152 GVG) eine Durchsuchung oder Beschlagnahme anordnen (§§ 98 Abs. 1, 105 Abs. 1 StPO). Keiner Durchsuchungsanordnung bedarf es, wenn die Einsicht gestattet wird (Nr. 65).

(6) „Gefahr im Verzug“ besteht, wenn eine richterliche Anordnung nicht eingeholt werden kann, ohne daß der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. Ob dies der Fall ist, entscheidet der zuständige Amtsträger nach seiner Überzeugung. Die Frage, ob eine Durchsuchung wegen Gefahr im Verzug angeordnet werden darf, ist besonders sorgfältig zu prüfen. Eine Durchsuchung stellt einen schwerwiegenden Eingriff dar. Von der Einholung einer richterlichen Anordnung darf deshalb nur ausnahmsweise abgesehen werden.

(7) Die Gründe, aus denen Gefahr im Verzug angenommen worden ist, sind in der Niederschrift über die Durchsuchung oder Beschlagnahme festzuhalten.

(8) Ist ein Gegenstand ohne richterliche Anordnung beschlagnahmt worden, soll innerhalb von drei Tagen die richterliche Bestätigung beantragt werden, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend waren oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben haben (§ 98 Abs. 2 Satz 1 StPO). Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der Beschlagnahme (§ 42 StPO). Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat (§ 98 Abs. 2 Satz 5 StPO). War bereits vorher eine Beschlagnahme im Bezirk eines anderen Amtsgerichts erfolgt, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Finanzbehörde, die das Ermittlungsverfahren führt, ihren Sitz hat (§ 98 Abs. 2 Satz 4 StPO). Dem Vorgang ist ein Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sind, und erforderlichenfalls auch eine Stellungnahme beizufügen. Wird die Bestätigung nicht erteilt, sind die beschlagnahmten Gegenstände sofort gegen Quittung freizugeben.

(9) Der Betroffene ist darüber zu belehren, daß er jederzeit richterliche Entscheidung beantragen kann (§ 98 Abs. 2 Satz 7 StPO) und den Antrag im Falle des Absatzes 8 Satz 4 auch bei dem Amtsgericht einreichen kann, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat. Beantragt der Betroffene richterliche Entscheidung, kann von dem Antrag auf Bestätigung einer Beschlagnahme (Abs. 8 Satz 1) abgesehen werden.

## 61

### Postbeschlagnahme

(1) Zur Anordnung der Postbeschlagnahme (§ 99 StPO) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzug (vgl. Nr. 60 Abs. 6) auch die BuStra (§ 399 Abs. 1 AO i. V. m. § 100 StPO) befugt.

(2) Ist die Beschlagnahme von der BuStra angeordnet worden, so ist binnen dreier Tage die Bestätigung des Richters einzuholen (§ 100 Abs. 2 StPO).

(3) Die Öffnung der ausgelieferten Gegenstände steht dem Richter zu, solange die Öffnungsbefugnis nicht auf die BuStra übertragen worden ist (§ 100 Abs. 3 StPO).

(4) Zur Postbeschlagnahme vgl. auch Nrn. 77 ff. RiStBV.

## 62

### Zeit der Durchsuchung

(1) Hausdurchsuchungen haben grundsätzlich bei Tage zu beginnen.

(2) Eine Hausdurchsuchung liegt vor, wenn eine Wohnung, Geschäftsräume oder ein befriedetes Besitztum, z. B. ein umzäunter Garten, durchsucht werden.

(3) Ein Beginn der Hausdurchsuchung zur Nachtzeit ist nur unter den in § 104 Abs. 1 StPO genannten Voraussetzungen, z. B. bei Gefahr im Verzug, zulässig. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber mit dem Beginn der Durchsuchung zur Nachtzeit einverstanden ist. Die Nachtzeit beginnt um 21.00 Uhr. Sie endet in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 4.00 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März um 6.00 Uhr. Eine vor 21.00 Uhr beginnende, jedoch bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendete Durchsuchung darf fortgesetzt werden.

(4) Die Beschränkung des § 104 Abs. 1 StPO gilt nicht für die in § 104 Abs. 2 StPO genannten Räumlichkeiten, z. B. Barbetriebe.

(5) Personen und die ihnen gehörenden Sachen können auch bei Nacht durchsucht werden, wenn damit keine Hausdurchsuchung verbunden ist.

## 63

### Ablauf der Durchsuchung

(1) Liegt ein richterlicher Beschluß vor, so ist dieser dem Anwesenden, von der Durchsuchung Betroffenen vor Beginn der Durchsuchung vorzuzeigen. Ist er nicht anwesend, so ist einem anwesenden Angestellten, Angehörigen, Nachbarn oder sonstigen Dritten regelmäßig nur die Anordnung, nicht aber die Begründung bekanntzugeben.

(2) Bei Hausdurchsuchungen sind, wenn dies möglich ist, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, als Zeugen zuzuziehen. Die als Gemeindeglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizeibeamte oder Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sein (§ 105 Abs. 2 StPO).

(3) Wünscht der Inhaber der zu durchsuchenden Räumlichkeiten ausdrücklich nicht die Zuziehung von Zeugen, so kann dem entsprochen werden; dies ist zu protokollieren.

(4) Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf bei der Durchsuchung zugegen sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen (§ 106 Abs. 1 StPO). Auf den Inhaber und auf seinen Verteidiger (vgl. Nr. 33) braucht nicht gewartet zu werden. Inhaber ist derjenige, in dessen Gewahrsam sich die Räume oder Gegenstände befinden.

(5) Leistet der Betroffene Widerstand oder ist solcher zu befürchten, so ist ein Beamter der örtlichen Polizeibehörde zuzuziehen.

(6) Stört jemand die Durchsuchung vorsätzlich oder widersetzt er sich den getroffenen Anordnungen, so kann der Beamte, der die Durchsuchung leitet, den Störer festnehmen (§ 164 StPO), wenn die Störung oder Widersetzlichkeit nicht auf weniger einschneidende Weise beseitigt werden kann (Nr. 3).

(7) Personen, die sich zur Zeit des Beginns der Durchsuchung in den betreffenden Räumen befinden, können am Verlassen der Räume gehindert werden, wenn anzunehmen ist, daß sonst der Durchsuchungszweck gefährdet wird, wie z. B. dadurch, daß Beweismittel beiseite geschafft oder, z. B. bei mehreren gleichzeitig oder hintereinander vorzunehmenden Durchsuchungen, die Beteiligten vorzeitig benachrichtigt werden könnten. Anderen Personen als dem Inhaber und zugezogenen Zeugen (Abs. 4) ist während der Amtshandlung der Zutritt zu den von der Durchsuchung betroffenen Räumen möglichst zu untersagen.

(8) Fernsprecher, insbesondere Fernsprechzentralen, sind zu beaufsichtigen. Dem Betroffenen und in den durchsuchten Räumen anwesenden Dritten können Telefongespräche während der Durchsuchungshandlung untersagt werden, wenn durch sie der Zweck der Durchsuchung gefährdet würde. Gespräche mit dem Verteidiger oder Steuerberater sind stets zulässig. Bei Zuwiderhandlungen gilt Abs. 6.

(9) Auf Verlangen des Betroffenen, seines gesetzlichen Vertreters oder Verteidigers ist nach Beendigung der Durchsuchung dem Betroffenen eine schriftliche Mitteilung zu machen, die den Grund der Durchsuchung sowie im Falle des § 102 StPO (Durchsuchung beim Verdächtigen, siehe Nr. 56 Abs. 1 Buchst. a) die strafbare Handlung bezeichnen muß (§ 107 StPO). Ggf. kann eine Ausfertigung des Durchsuchungsbeschlusses ausgehändigt werden.

(10) Der Ablauf der Durchsuchung ist unter Angabe der Zeitpunkte des Beginns und des Endes schriftlich festzuhalten.

## 64

### Körperliche Durchsuchung

Die körperliche Durchsuchung dient insbesondere dem Auffinden von Beweismitteln, die sich in Kleidungsstücken (auch Brieftaschen) befinden oder in die Kleidung eingenäht sind (z. B. Schriftstücke und Schlüssel zu Schließfächern). Bei der körperlichen Durchsuchung einer Frau sind die Grundsätze des § 81 d StPO zu beachten.

## 65

### Einsichtnahme in Räume und Behältnisse mit Einverständnis des Betroffenen

Ohne eine richterliche Durchsuchungsanordnung darf Einsicht in Räume und Behältnisse genommen werden, wenn sich der Betroffene ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat. Das Einverständnis muß vor der Einsichtnahme aus freiem Willen und in Kenntnis der Freiwilligkeit erklärt worden sein. Sind unbeteiligte Dritte als Zeugen für die Erklärung des Einverständnisses nicht

anwesend, ist es zweckmäßig, die Einverständniserklärung vom Betroffenen schriftlich bestätigen zu lassen.

66

#### Durchsuchung von Geschäftsräumen im Verfahren gegen geschäftsführende Gesellschafter

In einem Verfahren gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter einer Kapital- oder Personengesellschaft ist zur Durchsuchung der Geschäftsräume ein Beschluß nach § 102 StPO (Durchsuchung beim Verdächtigen) zu erwirken. Ist damit zu rechnen, daß einzelne Geschäftsräume von unverdächtigen Personen allein genutzt werden, kann es sich empfehlen, zusätzlich einen Beschluß nach § 103 StPO zu erwirken. Es ist jedoch darauf zu achten, daß die Durchsuchung der Geschäftsräume der Gesellschaft ausdrücklich beantragt und angeordnet wird.

67

#### Durchsuchung der Wohnung in besonderen Fällen

(1) Lebt ein Verdächtiger in einem eheähnlichen Verhältnis und gehört die von ihm und seinem Partner benutzte Wohnung dem Partner, so ist die ganze Wohnung auch eine Wohnung des Verdächtigen. Entsprechendes gilt, wenn der Verdächtige in einer Wohngemeinschaft lebt.

(2) Ein Untermietvertrag ist bei einer Hausdurchsuchung ohne Bedeutung, wenn der Untermieter tatsächlich im Haushalt des Wohnungsinhabers lebt.

68

#### Von Dritten genutzte Behältnisse

Werden in einem Safe, Schließfach, einem Schreibtisch oder einem Schrank Beweismittel vermutet, behauptet der Betroffene aber, das Behältnis werde von einem Dritten genutzt, der auch den Schlüssel besitze, so kann zunächst eine Sicherstellung durch Anbringung eines Siegels vorgenommen werden (§ 94 StPO). Zur Durchsuchung und Beschlagnahme ist ein Beschluß nach § 103 StPO erforderlich, wenn nicht Gefahr im Verzug vorliegt.

69

#### Durchsicht, Nachweis und Rückgabe der Beweismittel

(1) Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen stehen der BuStra (§ 399 Abs. 1 AO, § 110 Abs. 1 StPO) und der Steufa (§ 404 Satz 2 erster Halbsatz AO) zu. Zu den Papieren gehört das gesamte private und geschäftliche Schriftgut, z. B. Briefe, Aufzeichnungen, Werkzeichnungen, Bilanzen, Geschäftsbücher, Belege; auf Grund der Analogie sind auch Tonträger, Filme und Datenträger, z. B. Magnetbänder, Disketten, Festplatten und Lochkarten, hierzu zu rechnen. Verslossene Briefe dürfen geöffnet und gelesen werden, soweit dies für den Untersuchungszweck erforderlich erscheint.

(2) Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlagnahme genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben (§ 107 StPO). Insbesondere dann, wenn eine Vielzahl von Einzelbelegen im Verzeichnis aufzuführen wäre, können Sammelbezeichnungen verwandt werden, wie z. B. „ein Karton Schriftverkehr mit den Lieferanten Januar bis Juni 1982“ oder „Ordner mit Ausgangsrechnungen vom 1. Januar 1982 bis 30. September 1982“.

(3) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihr Grund weggefallen ist. Die Gegenstände sind dem Empfangsberechtigten gegen Empfangsbestätigung zurückzugeben (Hinweis auf Nr. 75 RiStBV).

#### Abschnitt 8

##### Vorläufige Festnahme

70

##### Zulässigkeit

(1) Ist ein einer Straftat i. S. der Nrn. 13 und 14 dringend verdächtiger Beschuldigter flüchtig (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO) oder besteht Flucht- oder Verdunklungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 StPO) und steht die Anordnung der Haft zur Bedeutung der Sache in einem angemessenen Verhältnis, wird das Verfahren an die Staatsanwaltschaft abzugeben sein (Nr. 18). Unverhältnismäßigkeit ist auch gegeben, wenn die vollständige Aufklärung der Tat und die rasche Durchführung des Verfahrens auf weniger einschneidende Weise gesichert werden können.

(2) Besteht Gefahr im Verzug, können Steuerfahndungsbeamte und Beamte der BuStra unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die vorläufige Festnahme anordnen und durchführen (§ 127 Abs. 2 StPO).

(3) Gefahr im Verzug besteht, wenn die richterliche Anordnung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und dadurch die Ergrei-

fung des Beschuldigten gefährdet würde oder die Gefahr fortbesteht, daß der Beschuldigte bis zum Vollzug der richterlichen Anordnung noch fliehen oder die Ermittlung der Wahrheit erschweren wird (Nr. 60 Abs. 6 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend). Hatte der Richter den Erlaß eines Haftbefehls vorher abgelehnt, müssen neue erhebliche Verdachtsmomente oder Haftgründe bekanntgeworden sein.

(4) Verdunklungsabsicht ist kein Haftgrund, wenn die Beweise so gesichert sind, daß der Beschuldigte die Ermittlung der Wahrheit nicht mehr erschweren kann.

(5) Dringender Tatverdacht liegt vor, wenn nach dem Stand der Ermittlungen die Wahrscheinlichkeit groß ist, daß der Verfolgte Täter oder Teilnehmer ist.

71

#### Verfahren

(1) Der für vorläufig festgenommen erklärte Beschuldigte kann, soweit erforderlich und angemessen, auch unter Anwendung physischer Gewalt auf der Dienststelle festgehalten oder dorthin verbracht werden.

(2) Besteht noch die Möglichkeit, Polizei hinzuzuziehen, sollte dies geschehen.

(3) Der Festgenommene soll alsbald vernommen werden. Er ist unverzüglich, spätestens am Tag nach der Festnahme, dem Richter vorzuführen (§ 128 Abs. 1 StPO). Zuständig ist der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgte. Das kann auch ein Amtsgericht sein, dessen örtlicher Zuständigkeitsbereich in Haftsachen gemäß § 58 GVG erweitert worden ist. Die den Fall betreffenden Vorgänge sind umgehend dem Richter vorzulegen. Kann die Vorführung nicht sofort erfolgen, ist der Festgenommene in den Gewahrsam des zuständigen Amtsgerichts oder in Polizeigewahrsam zu übergeben. Stellt sich vor der Vorführung heraus, daß die Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls nicht oder nicht mehr gegeben sind, ist der Festgenommene unverzüglich freizulassen.

(4) Über die vorläufige Festnahme ist ein Vermerk zu fertigen und zu den Akten zu nehmen. Der Vermerk muß die Voraussetzungen für die vorläufige Festnahme (Nr. 70) und den genauen Zeitpunkt der Festnahme im einzelnen ausweisen.

#### Abschnitt 9

##### Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft und Polizei

72

##### Staatsanwaltschaft

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften empfehlen sich regelmäßige Kontaktgespräche. Diese Kontaktgespräche sollen auch der Unterrichtung der Staatsanwaltschaft über an sie abzugebende oder von ihr zu übernehmende Strafsachen dienen (Nr. 18), außerdem der Erörterung allgemeiner Fragen der Strafzumessung bei Strafbefehlsanträgen (vgl. Nr. 267 Abs. 2 RiStBV).

(2) Soweit Kenntnisse über nichtsteuerliche Straftaten der Staatsanwaltschaft mitgeteilt werden dürfen (Nr. 112 Abs. 4 bis 7), veranlaßt die BuStra die Mitteilung. Die Steufa kann ihre Kenntnisse selbst mitteilen.

(3) Wenn in den Fällen der Nr. 18 Abs. 1 Buchst. c die Strafstrafsache nicht an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird, ist diese im Benehmen mit der Staatsanwaltschaft zu bearbeiten.

(4) Im Rahmen ihrer Befugnisse und Möglichkeiten sollen die Finanzbehörden auf Grund ihrer besonderen fachlichen Kenntnisse die Staatsanwaltschaft auch in anderen Fällen der Verfolgung nichtsteuerlicher Straftaten unterstützen, z. B. durch allgemeine Auskünfte.

73

##### Polizei

(1) Bei Zusammentreffen einer Steuerstrafsache mit anderen Delikten, z. B. Untreue, Betrug oder Urkundenfälschung, kann ein gemeinsames Vorgehen der Steufa mit der Kriminalpolizei angebracht sein. Dies gilt namentlich für Durchsuchungen und Vernehmungen. Kommt es bei Ermittlungsmaßnahmen auf die Kenntnis der örtlichen Verhältnisse an, so kann sich die Steufa im Wege der Amtshilfe an die zuständigen Polizeidienststellen wenden. Wegen der Heranziehung der Polizei zur Hilfeleistung bei Widerstand im Rahmen einer Durchsuchung wird auf Nr. 63 Abs. 5 verwiesen.

(2) Führt die Kriminalpolizei im Verfahren der Staatsanwaltschaft Ermittlungen durch, für die auch die Finanzbehörden zuständig sind, so kann die Steufa an den Ermittlungen teilnehmen (§ 403 Abs. 1 Satz 1 AO).

**Abschnitt 10****Abschließende Entscheidung im Verfahren der Finanzbehörde**

74

**Überblick**

(1) Die BuStra kann das selbständig durchgeführte Ermittlungsverfahren durch folgende Maßnahmen abschließen:

- Einstellung, vgl. Nrn. 76 bis 78;
- Antrag auf Anordnung von Nebenfolgen im selbständigen Verfahren, vgl. Nr. 79;
- Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls, vgl. Nrn. 80 ff.;
- Vorlage an die Staatsanwaltschaft, vgl. Nr. 83.

(2) Soll das Verfahren nicht eingestellt werden, ist der Beschuldigte spätestens vor dem Abschluß der Ermittlungen zu vernehmen. In einfachen Sachen genügt es, daß ihm Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben wird (§ 163 a Abs. 1 StPO). Der Abschluß der Ermittlungen ist in den Akten zu vermerken, sofern das Verfahren nicht eingestellt wird (§ 169 a StPO); vgl. im übrigen Nr. 20 Abs. 3, Nr. 79 letzter Satz, Nr. 81 Abs. 1, Nr. 83 Abs. 2.

(3) Wegen des Absehens von der Strafverfolgung bei unwesentlichen Nebenstrafataten vgl. Nr. 38 Abs. 1. Wegen des Ausscheidens von Unwesentlichem vgl. Nr. 38 Abs. 4.

(4) Wegen des Abschlusses von nicht selbständig durchgeführten Ermittlungen siehe Nr. 20 Abs. 3.

75

**Allgemeines zur Einstellung des Verfahrens**

- (1) Eine Einstellungsverfügung ist ausreichend zu begründen.
- (2) Der Beschuldigte ist von der Einstellung des steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu unterrichten, wenn ihm zuvor die Einleitung eines solchen Verfahrens eröffnet worden war; siehe auch § 170 Abs. 2 StPO. Hat sich herausgestellt, daß der Beschuldigte unschuldig ist oder daß gegen ihn kein begründeter Verdacht mehr besteht, so ist dies in der Mitteilung auszusprechen. Im übrigen sind die Gründe für die Einstellung nur auf Antrag und dann auch nur insoweit bekannt zu geben, als kein schutzwürdiges Interesse entgegensteht.
- (3) Dem Anzeigeerstatter darf über die Einstellung keine Mitteilung gemacht werden, weil § 171 StPO eine Offenbarung nicht ausdrücklich zuläßt (vgl. § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO).
- (4) Ist im Ermittlungsverfahren eine nach § 2 StrEG entschädigungsfähige Strafverfolgungsmaßnahme vorausgegangen, so hat die Finanzbehörde in die Mitteilung von der Einstellung des Verfahrens die Belehrung aufzunehmen, daß der Beschuldigte innerhalb eines Monats seit der Zustellung der Einstellungsmitteilung bei dem zuständigen Gericht den Antrag stellen kann, die Entschädigungspflicht der Staatskasse auszusprechen. Das zuständige Gericht ist anzugeben. Die Einstellungsmitteilung mit dieser Belehrung ist zuzustellen. Auf § 9 StrEG sowie auf Anlage C, Teil I, Abschn. A II der RiStBV wird hingewiesen.

76

**Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO**

- (1) Geben die Ermittlungen keinen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, weil z. B. eine Verurteilung des Beschuldigten nicht mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder sich der Verdacht als unbegründet erweist, so stellt die BuStra das Verfahren ein. Das gleiche gilt, wenn der Verurteilung ein Verfahrenshindernis entgegensteht, z. B. weil die Tat verjährt ist (§§ 78 bis 78 c StGB), der Täter vom Versuch zurückgetreten ist (§ 24 StGB) oder wenn dem Täter ein Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgrund zur Seite steht.
- (2) Das Steuerstrafverfahren ist auch einzustellen, wenn dem Beschuldigten nach dem Ermittlungsergebnis nur eine Steuerordnungswidrigkeit anzulasten ist.
- (3) Das Steuerstrafverfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn hierzu Anlaß besteht.

77

**Einstellung nach § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO, § 398 AO**

- (1) Die BuStra kann mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung einer Straftat absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht (§ 153 Abs. 1 Satz 1 StPO).
- (2) Nach § 398 AO kann die BuStra das Verfahren unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ohne Zustimmung des Gerichts einstellen, wenn im übrigen bei einer Steuerhinterziehung nur eine geringwertige Steuerverkürzung eingetreten ist oder nur geringwertige Steuervorteile erlangt wurden. Entsprechendes gilt in einem Verfahren wegen Begünstigung einer Person, die eine der in

§ 375 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Taten begangen hat (§ 398 Satz 2 AO).

(3) Die Schuld ist als gering anzusehen, wenn sie bei einem Vergleich mit Steuerstrafataten gleicher Art nicht unerheblich unter dem Durchschnitt liegt. Im Rahmen der Berücksichtigung des öffentlichen Interesses sind jedoch Gründe der Spezial- oder Generalprävention mit zu erwägen. Die Gesamtwürdigung muß, auch unter Berücksichtigung der im Falle einer Bestrafung für die Strafzumessung maßgebenden Umstände nach § 46 Abs. 2 StGB ergeben, daß eine Bestrafung unter Abwägung aller Strafzwecke nicht notwendig erscheint. Eine Feststellung der Schuld ist nicht erforderlich; es genügt, daß für sie eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht. Die Strafsache braucht nicht weiter als bis zu der Feststellung aufgeklärt zu werden, daß die Schuld des Täters voraussichtlich als gering anzusehen wäre.

(4) Wenn eine Steuerverkürzung als geringwertig anzusehen ist, richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles. Zu berücksichtigen ist in erster Linie die Höhe des verkürzten Betrages.

(5) Das Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn hierzu Anlaß besteht.

78

**Einstellung nach § 153 a StPO**

(1) Nach § 153 a StPO kann die BuStra im Bereich der kleineren Kriminalität die Einstellung des Verfahrens von der Erfüllung bestimmter Auflagen und Weisungen durch den Beschuldigten abhängig machen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn trotz geringer Schuld ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht verneint werden kann (siehe Nr. 77), jedoch die Auflagen und Weisungen geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen. Die Verfahrenseinstellung nach § 153 a StPO ist nur mit Zustimmung des Gerichts und des Beschuldigten zulässig.

(2) Im Steuerstrafverfahren kommen namentlich folgende Auflagen und Weisungen — ggf. nebeneinander — in Betracht:

- Entrichtung der verkürzten Beträge einschließlich der Nebenleistungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist;
- Zahlung eines Geldbetrages an die Staatskasse oder an eine gemeinnützige Einrichtung. Die Auflage muß nach Art und Umfang geeignet sein, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen. Es empfiehlt sich, vor der Befragung des Beschuldigten regelmäßig die Zustimmung des Gerichts einzuholen. Anderenfalls ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, daß eine Einstellung nur mit richterlicher Zustimmung möglich ist.

(3) In der Verfügung über die vorläufige Einstellung sind die Auflagen/Weisungen genau zu bezeichnen und eine Frist von höchstens sechs Monaten (§ 153 a Abs. 1 Satz 2 StPO) zu deren Erfüllung festzusetzen. Ferner ist anzuordnen, daß die vorläufige Einstellung entfällt, wenn eine Auflage/Weisung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt wird. Dem Beschuldigten soll auch anheim gegeben werden, Umstände, welche die Verlängerung der Frist oder die nachträgliche Änderung der Auflagen/Weisungen rechtfertigen könnten (§ 153 a Abs. 1 Satz 3 StPO) rechtzeitig mitzuteilen. Die Verfügung ist dem Beschuldigten zuzustellen. Besteht die Auflage in der Zahlung eines Geldbetrages, hat der Beschuldigte der BuStra die Zahlung nachzuweisen; die für die Steuerfestsetzung zuständige Stelle des Finanzamts erhält eine Kontrollmitteilung. Die Stelle, der gegenüber die Weisungen zu erfüllen oder an die Zahlungen zu leisten sind, wird unterrichtet und um Mitteilung über die Erfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung gebeten. Wegen der Unterrichtung der Finanzkasse für den Fall, daß eine Zahlung an diese auferlegt wird, vgl. § 116 Abs. 5 BuchO-ADV.

(4) Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen/Weisungen, wird das Verfahren endgültig eingestellt (§ 153 a Abs. 1 Satz 4 StPO). Erfüllt der Beschuldigte sie nicht, hat die BuStra in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, ob eine Fristverlängerung oder Änderung der Auflage in Betracht kommt (§ 153 a Abs. 1 Satz 3 StPO). Ist das nicht der Fall und bleibt auch eine Erinnerung durch die BuStra ohne Erfolg oder erklärt der Beschuldigte, daß er den Auflagen/Weisungen nicht nachkommen will, ist dem Beschuldigten mitzuteilen, daß die vorläufige Einstellung entfallen ist. Das Verfahren wird dann, in der Regel durch Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls, fortgeführt. Auf Zahlungen, welche zur Erfüllung einer Auflage geleistet worden waren, ist das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft hinzuweisen. Auch wenn die Zahlungen vom Gericht bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, verbleibt der gezahlte Betrag der Stelle, welche ihn vereinnahmt hatte.

79

**Antrag auf Anordnung von Nebenfolgen im selbständigen Verfahren**

Die BuStra kann nach pflichtgemäßem Ermessen beantragen, den Verfall oder die Einziehung (§§ 73 bis 75 StGB, § 29 a OWiG)

selbständig anzuordnen oder eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung (§ 30 OWiG) selbständig festzusetzen (§ 401 AO). Das Verfahren richtet sich nach den §§ 440, 442 Abs. 1, 444 Abs. 3 StPO. Wer von der Einziehung bzw. dem Verfall betroffen würde, ist zuvor zu hören, wenn dies ausführbar erscheint (§ 440 Abs. 3, § 442 Abs. 1, § 432 Abs. 1 Satz 1 StPO). Im Falle des § 30 OWiG gilt gleiches hinsichtlich der juristischen Person oder der Personenvereinigung (§§ 444 Abs. 3, § 440 Abs. 3, § 432 Abs. 1 Satz 1 StPO). Wegen des abschließenden Vermerks vgl. Nr. 81 Abs. 1 Satz 1.

80

#### Voraussetzungen für den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls

- (1) Die BuStra stellt Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls (§ 400 AO), wenn
  - a) die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten (Absatz 2) und
  - b) die Strafsache zur Behandlung im Strafbefehlsverfahren geeignet erscheint (Absatz 3).
- (2) Die Ermittlungen bieten genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, wenn kein Verfahrenshindernis besteht und der Beschuldigte der Straftat so verdächtig erscheint, daß im Falle der Durchführung einer Hauptverhandlung eine Verurteilung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre (hinreichender Tatverdacht i. S. des § 203 StPO).
- (3) Eine Erledigung im Strafbefehlsverfahren ist nicht möglich, wenn die Verhängung einer Freiheitsstrafe erforderlich erscheint (§ 407 Abs. 2 Nr. 1 StPO). Dies gilt stets, wenn ein besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung vorliegt (§ 370 Abs. 3 AO). Im übrigen soll von dem Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls nur abgesehen werden, wenn die vollständige Aufklärung aller für die Rechtsfolgenbestimmung wesentlichen Umstände oder Gründe der Spezial- oder Generalprävention die Durchführung einer Hauptverhandlung geboten erscheinen lassen. Auf einen Strafbefehlsantrag ist nicht schon deswegen zu verzichten, weil ein Einspruch des Angeschuldigten zu erwarten ist.
- (4) Der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls darf erst gestellt werden, wenn dem Beschuldigten rechtliches Gehör gewährt worden ist und er Gelegenheit hatte, sich zu dem Ermittlungsergebnis zu äußern (s. auch Nr. 74 Abs. 2).
- (5) Einem Begehren des Beschuldigten, das Verfahren nicht an die Staatsanwaltschaft abzugeben, sondern Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls zu stellen, braucht die BuStra nicht zu entsprechen.

81

#### Antragstellung

- (1) Die getroffenen steuerlichen und strafrechtlichen Ermittlungsergebnisse sowie deren Würdigung hat die BuStra in einem abschließenden Vermerk aktenkundig zu machen. Der Antrag muß die für den Erlaß des Strafbefehls erforderlichen Angaben (§ 409 Abs. 1 StPO) enthalten. Er ist als Strafbefehlsentwurf zu fassen (Nrn. 176 und 177 Abs. 1 RiStBV).
- (2) Dem Antrag sind vorbehaltlich Nr. 34 Abs. 4 alle Vorgänge beizufügen, die für die Schuld und die Strafzumessung von Bedeutung sind. Dazu gehören verwaltungsinterne Vermerke nicht.
- (3) Der Antrag ist an das zuständige Amtsgericht zu übersenden. Dabei ist je nach Bedeutung des Falles die Entscheidung durch den Strafrichter oder den Vorsitzenden des Schöffengerichts zu beantragen.

82

#### Rechtsmittel

- (1) Teilt der Richter der BuStra mit, daß er eine andere als die beantragte Rechtsfolge für angemessen oder eine weitere Aufklärung für notwendig hält, ist nach dem Abs. 2 der Nr. 178 RiStBV zu verfahren. Gegen die Anberaumung der Hauptverhandlung (§ 408 Abs. 2 Satz 1 StPO) ist kein Rechtsmittel gegeben.
- (2) Gibt der Vorsitzende des Schöffengerichts die Sache an den Strafrichter ab (§ 408 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz StPO) oder weist der Richter den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls zurück, kann die BuStra dagegen sofortige Beschwerde (§ 311 StPO) einlegen (§ 408 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz; § 210 Abs. 2 StPO).

83

#### Vorlage an die Staatsanwaltschaft

- (1) Bieten die durchgeführten Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage (Nr. 80 Abs. 2), ist aber die Strafsache für das Strafbefehlsverfahren nicht geeignet, so legt die BuStra die Akten der Staatsanwaltschaft vor (§ 400 zweiter Halbsatz AO).
- (2) Bei der Vorlage hat die BuStra das wesentliche Ermittlungsergebnis übersichtlich zusammenfassend darzustellen und in der

Regel auch rechtlich zu würdigen. Die Darstellung soll der Wichtigkeit des Falles entsprechen. Die Abgabeschrift ist vom Sachgebietsleiter zu unterzeichnen.

#### Abschnitt 11

#### Stellung der Finanzbehörde im Verfahren der Staatsanwaltschaft

84

#### Rechte und Pflichten im Ermittlungsverfahren

- (1) Führt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren in Strafsachen durch, so hat die BuStra nach § 402 Abs. 1 AO nur dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden des Polizeidienstes nach der Strafprozeßordnung, insbesondere nach § 161 und § 163 StPO sowie die Befugnisse nach § 399 Abs. 2 Satz 2 AO (Absatz 3). Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige sind nicht verpflichtet, auf Ladung vor ihr zu erscheinen. Die Vorgänge sind ohne Verzug der Staatsanwaltschaft zu übersenden (§ 163 Abs. 2 StPO).
- (2) Wegen der Rechte und Pflichten der Steuerfahndungsstellen und ihrer Beamten wird auf Nr. 144 verwiesen.
- (3) Beschlagnahmen, Durchsuchungen und körperliche Untersuchungen dürfen von BuStra und Steufa nur bei Gefahr im Verzug angeordnet werden (§ 399 Abs. 2 Satz 2 AO, § 98 Abs. 1, § 105 Abs. 1, § 81 a Abs. 2 StPO). Die Befugnis zur Durchsicht der Papiere hat im Verfahren der Staatsanwaltschaft neben dieser nur die Steufa (Nr. 144 Abs. 3 c), nicht aber auch die BuStra.
- (4) Finanzämter, auf die keine Zuständigkeit nach § 387 Abs. 2 AO übertragen worden sind, haben im Verfahren der Staatsanwaltschaft dieselben Rechte und Pflichten wie die BuStra nach den Absätzen 1 und 3 (§ 402 Abs. 2 AO).
- (5) Die vorgenannten Stellen und Ämter sind verpflichtet, einem Ersuchen der Staatsanwaltschaft um Durchführung von Ermittlungen im Rahmen ihrer Aufgaben (§§ 17 Abs. 2 FVG; Nr. 143 Abs. 1), und ihrer Zuständigkeit (Nrn. 21 bis 23, 144 Abs. 3) nachzukommen.

85

#### Anwesenheitsrecht

- (1) Führt die Staatsanwaltschaft oder die Polizei Ermittlungen in Strafsachen der Nrn. 13 bis 15 durch, so ist die BuStra befugt, daran teilzunehmen (§ 403 Abs. 1 Satz 1 AO). Zu diesem Zweck sollen ihr Ort und Zeit der Ermittlungshandlungen rechtzeitig mitgeteilt werden (§ 403 Abs. 1 Satz 2 AO). Von dieser Teilnahmebefugnis soll in Fällen von Gewicht oder auf Antrag des Beschuldigten in der Regel Gebrauch gemacht werden. Der Vertreter der BuStra ist berechtigt, Fragen an Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige zu stellen (§ 403 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Das Anwesenheitsrecht gilt auch für solche richterlichen Verhandlungen während des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in Strafsachen der Nrn. 13 bis 15, bei denen auch der Staatsanwaltschaft die Anwesenheit gestattet ist (§ 403 Abs. 2 AO). Das ist insbesondere bei der richterlichen Vernehmung des Beschuldigten sowie eines Zeugen oder Sachverständigen der Fall (§ 168 c StPO).
- (3) Das Recht zur Akteneinsicht und zur Besichtigung sichergestellter Gegenstände nach § 395 AO hat die BuStra auch im steuerlichen Interesse.
- (4) Teilt die Staatsanwaltschaft der BuStra mit, daß sie beabsichtige, das Verfahren einzustellen, von der Erhebung einer Klage abzusehen oder die Strafverfolgung zu beschränken (§§ 153 ff. StPO, § 398 AO), hat die BuStra in ihrer Stellungnahme (§ 403 Abs. 4 AO) die Belange der Finanzverwaltung gegebenenfalls auch aus steuerlicher Sicht darzutun.

86

#### Unterstützung der Staatsanwaltschaft bei der Überwachung von Auflagen

Werden Auflagen angeordnet, deren Erfüllung die Staatsanwaltschaft zu überwachen hat, z. B. § 153 a Abs. 1 StPO, soll die BuStra, soweit es sich bei den Auflagen um Steuerzahlungen handelt, die Staatsanwaltschaft bei der Überwachung unterstützen und gegebenenfalls den Zahlungseingang durch die Finanzkasse überwachen lassen.

#### Abschnitt 12

#### Stellung der Finanzbehörde im gerichtlichen Verfahren

87

#### Teilnahme an der Hauptverhandlung

- (1) Die BuStra hat grundsätzlich den Termin der Hauptverhandlung wahrzunehmen. Sie kann nur in einfach gelagerten Fällen

und nur im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft von einer Teilnahme absehen.

(2) Vor dem Termin zur Hauptverhandlung soll der Vertreter der BuStra sich mit dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft absprechen und gegebenenfalls Einblick in die Gerichtsakten nehmen, um auch von Verfahrensumständen Kenntnis zu bekommen, die der BuStra bisher nicht bekannt sind (z. B. Begründung des Einspruchs). Während der Hauptverhandlung soll der Vertreter der BuStra nach Möglichkeit sich sofort mit dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft zu Äußerungen, Vorfällen, Anträgen des Angeklagten oder dessen Verteidigers oder Fragen des Gerichts beraten. Ist er mit Anträgen der Staatsanwaltschaft nicht einverstanden, soll er eine Sitzungspause anregen, um mit dem Staatsanwalt in der Pause das Für und Wider abzuwägen.

(3) Der Vertreter der BuStra hat sein Mitwirkungsrecht auch als Mitwirkungspflicht aufzufassen (§ 407 Abs. 1 Sätze 4 und 5 AO, Nr. 127 RiStBV). Insbesondere durch sachdienliche Fragen an den Angeklagten und die Zeugen kann er die Aufklärung des Sachverhalts unterstützen. Er kann zu dem Schlußvortrag des Staatsanwalts (Nr. 138 RiStBV) noch ergänzende Ausführungen machen, nicht aber selbst Anträge stellen.

## 88

**Rechtsmittel**

Hat die BuStra gegen einen Beschluß oder ein Urteil Bedenken, so regt sie unter Beachtung der Nr. 147 RiStBV bei der Staatsanwaltschaft an, daß diese Rechtsmittel einlegt.

## 89

**Unterstützung des Gerichts bei der Überwachung von Auflagen**

Werden vom Gericht Auflagen angeordnet, deren Erfüllung das Gericht zu überwachen hat (z. B. § 153 a Abs. 2 StPO), gilt Nr. 86 entsprechend.

**Abschnitt 13****Behandlung von Einwendungen**

## 90

**Gegenvorstellungen, Dienst- und Sachaufsichtsbeschwerden**

(1) Einwendungen gegen Anordnungen, Maßnahmen, Unterlassungen sowie gegen das Verhalten von Amtsträgern sind vorbehaltlich der Nummer 91 als Gegenvorstellung oder, falls dies ausdrücklich begehrt wird oder aus den Umständen des Falles ersichtlich ist, daß die Entscheidung eines Vorgesetzten herbeigeführt werden soll, als Dienstaufsichts- oder als Sachaufsichtsbeschwerde zu behandeln.

(2) Über Gegenvorstellungen ist alsbald zu entscheiden. Aufsichtsbeschwerden sind unverzüglich der Oberfinanzdirektion vorzulegen, wenn ihnen nicht abgeholfen wird. Sachaufsichtsbeschwerden bei Maßnahmen, die Beamte der Steuerfahndungsstellen in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (§ 404 AO) und Beamte der BuStra (§ 402 AO) auf Anordnung der Staatsanwaltschaft treffen, sind, wenn ihnen nicht abgeholfen wird, der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

(3) Soweit mit Einwendungen ein Verwertungsverbot (Nr. 134) geltend gemacht wird, ist über dieses bei der abschließenden Entscheidung im Strafverfahren zu befinden.

(4) Wird ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht, ist die für die Vertretung des Landes in solchen Prozessen zuständige Behörde zu unterrichten.

## 91

**Rechtsbehelfe**

(1) Einwendungen gegen eine richterliche Durchsuchungs- oder Beschlagnahmeanordnung sind dem Gericht zuzuleiten (§ 306 StPO). Dies gilt auch dann, wenn die Durchsuchung bereits abgeschlossen ist.

(2) Einwendungen gegen eine durch die Steuerfahndungsbeamten, die BuStra oder nach § 399 Abs. 2 Satz 2 AO angeordnete Durchsuchung oder Beschlagnahme sind als Antrag auf gerichtliche Entscheidung (vgl. § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO) dem Gericht vorzulegen. Dies gilt auch dann, wenn die Durchsuchungsanordnung bereits vollzogen ist. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Durchsuchung oder Beschlagnahme stattgefunden hat. Wurde eine solche Maßnahme bereits in einem anderen Bezirk durchgeführt, so entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Finanzbehörde, die das Ermittlungsverfahren führt, ihren Sitz hat.

(3) Einwendungen gegen die Anordnung der Vorführung nach § 161 a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 51 Abs. 1 Satz 3, § 163 a Abs. 3 Satz 2, § 134 Abs. 1 StPO sind als Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 163 a Abs. 3 Satz 3, § 161 a Abs. 3 Satz 1 StPO) dem Gericht vorzulegen. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk die

Finanzbehörde, die die Vorführung angeordnet hat, ihren Sitz hat (§ 161 a Abs. 3 Satz 2 StPO).

(4) Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 23 ff. EGGVG gestellt, ist der Vorgang mit einer Stellungnahme dem zuständigen Oberlandesgericht (§ 25 Abs. 1 EGGVG) unmittelbar vorzulegen. Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht ist zu unterrichten.

## 92

**Wirkung von Einwendungen**

Aufschiebende Wirkung kommt den in Nrn. 90 und 91 genannten Einwendungen nicht zu, auch nicht in bezug auf die Auswertung von Unterlagen. Unbeschadet der Aussetzungsbefugnis des Richters nach § 307 Abs. 2 StPO ist jedoch zu prüfen, ob und ggf. wie weit im Einzelfall von der Durchführung von Maßnahmen usw. abgesehen werden soll; Voraussetzung ist stets, daß weder Verdunklungs- noch Fluchtgefahr besteht und daß auch die Ermittlungen sonst nicht wesentlich erschwert werden.

**Teil 3****Bußgeldverfahren****Abschnitt 1****Anzuwendende Vorschriften**

## 93

**Gesetzliche Bestimmungen**

(1) Im Bußgeldverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten i. S. der Nrn. 98 und 99 gelten, soweit die §§ 409 bis 412 AO und die in § 410 Abs. 1 Nrn. 1 bis 12 AO aufgeführten und entsprechend anwendbaren Vorschriften der AO über das Strafverfahren keine speziellere Regelung treffen, die verfahrensrechtlichen Vorschriften des OWiG (§ 401 Abs. 1 AO) und nach Maßgabe des § 46 Abs. 1 OWiG sinngemäß die allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren.

(2) Bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Steuerberatungsgesetz (Nr. 100) ist § 164 StBerG zu beachten.

## 94

**Anwendung der Regelungen des Zweiten Teils**

Im Bußgeldverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten i. S. der Nrn. 98 und 99 sind folgende Regelungen des Zweiten Teils sinngemäß anzuwenden:

Nr. 11 (Verhältnis des Strafverfahrens zum Besteuerungsverfahren);

Abschn. 3 (Einleitung des Strafverfahrens) mit Ausnahme der Nr. 24 Abs. 1 (sog. Legalitätsprinzip);

Abschn. 4 (Verteidigung)

Abschn. 5 (allgemeine Ermittlungsgrundsätze) mit Ausnahme der Nr. 38;

Abschn. 6 (Vernehmung) mit Ausnahme der Nr. 53 Abs. 1 und Nr. 54 Abs. 1, soweit es um die Anordnung der Vorführung geht (siehe Nr. 95 Abs. 2);

Abschn. 7 (Durchsuchung und Beschlagnahme) mit Ausnahme der Nr. 57 Abs. 1 Buchst. b, der Nr. 61 sowie der Nr. 56 insoweit, als im Hinblick auf § 46 Abs. 3 OWiG eine Durchsuchung zum Zwecke der Ergreifung des Verdächtigen nicht zulässig ist (siehe auch Nr. 95 Abs. 1);

Abschn. 11 (Stellung der Finanzbehörde im Verfahren der Staatsanwaltschaft) mit Ausnahme der Nr. 85 Abs. 3, da insoweit § 49 OWiG gilt, sowie der Nr. 86;

Abschn. 12 (Stellung des Finanzamts im gerichtlichen Verfahren) mit Ausnahme der Nr. 89;

Abschn. 13 (Behandlung von Einwendungen) mit Ausnahme der Nr. 91 Abs. 3, 4 (siehe Nr. 95 Abs. 2, Nr. 107).

## 95

**Abweichungen vom Strafverfahren**

(1) Verhaftung, vorläufige Festnahme (Nr. 70), Postbeschlagnahme (Nr. 61) sowie Auskunftersuchen (Nrn. 122 ff.) über Umstände, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, sind nicht zulässig (§ 46 Abs. 3 Satz 1 OWiG).

(2) Kommen der Betroffene oder Zeugen einer Ladung der BuStra nicht nach, kann deren Vorführung nur vom Richter angeordnet werden (§ 46 Abs. 5 OWiG).

(3) Anders als im Strafverfahren (vgl. Nr. 74 Abs. 2 Satz 1, Nr. 80 Abs. 4) braucht der Betroffene vor Abschluß der Ermittlungen nicht vernommen zu werden, sondern es genügt, wenn ihm Gelegenheit gegeben wird, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 Abs. 1 OWiG).

(4) Der Betroffene braucht auf sein Recht, auch schon vor seiner Vernehmung einen Verteidiger zu befragen oder einzelne Beweiserhebungen zu beantragen (vgl. Nr. 49 Abs. 1 Satz 2), nicht hingewiesen zu werden (§ 55 Abs. 2 OWiG), doch soll bei schwieriger Sach- und/oder Rechtslage ein entsprechender Hinweis gegeben werden.

## 96

**Ermittlungsbefugnisse**

(1) Die BuStra hat im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten, soweit das OWiG nichts anderes bestimmt (§ 46 Abs. 2 OWiG); und somit grundsätzlich die gleichen Ermittlungsbefugnisse wie bei der Verfolgung von Steuerstraftaten im selbständigen Verfahren. Zu den Einschränkungen s. Nr. 95.

(2) Verfolgt die Staatsanwaltschaft die Ordnungswidrigkeiten (vgl. Nr. 102), bleiben das Recht des ersten Zugriffs und die Pflicht zur unverzüglichen Aktenübersendung (Nr. 84 Abs. 1 Satz 3) bestehen (§ 53 Abs. 1 Satz 1 und 3 OWiG).

## 97

**Opportunitätsprinzip**

(1) Die Finanzbehörde hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 47 Abs. 1 OWiG Ordnungswidrigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen zu verfolgen (Opportunitätsprinzip). Das Opportunitätsprinzip ermöglicht es der Finanzbehörde, von der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit auch dann abzusehen, wenn die Verfolgungsvoraussetzungen an sich vorliegen. Auch bei Verdacht einer Ordnungswidrigkeit i. S. der Nrn. 98 bis 100 braucht sie daher ein Bußgeldverfahren nicht einzuleiten oder kann die Verfolgung, ggf. auch erst im späteren Verlauf des Verfahrens, in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht begrenzen oder ganz von ihr absehen; die Verfolgungsbegrenzung soll in den Akten vermerkt werden.

(2) Die Ermessensentscheidung hat sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach sachlichen Gesichtspunkten zu treffen und dabei vor allem den Gleichheitsgrundsatz, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Übermaßverbot (Nr. 3), die Bedeutung der Tat, den Grad der Vorwerfbarkeit und das öffentliche Interesse an der Verfolgung, das z. B. von der Häufigkeit derartiger Verstöße und der Wiederholungsgefahr abhängen kann, zu beachten (vgl. Nr. 77 Abs. 3).

(3) Trotz Verdachts kann von der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach den vorstehenden Absätzen in der Regel abgesehen werden, wenn der verkürzte Betrag oder der gefährdete Abzugsbetrag (§ 380 AO) insgesamt weniger als 3 000,— DM beträgt, sofern nicht ein besonders vorwerfbares Verhalten für die Durchführung eines Bußgeldverfahrens spricht. Das gleiche gilt, wenn in den Fällen des § 380 AO der insgesamt gefährdete Abzugsbetrag unter 5 000,— DM liegt und der gefährdete Zeitraum drei Monate nicht übersteigt.

**Abschnitt 2****Ordnungswidrigkeiten**

## 98

**Steuerordnungswidrigkeiten**

Steuerordnungswidrigkeiten sind namentlich

1. die leichtfertige Steuerverkürzung (§ 378 AO),
2. die Steuergefährdung (§ 379 AO),
3. die Gefährdung der Abzugsteuern (§ 380 AO) und
4. der unzulässige Erwerb von Steuererstattungs- und Vergütungsansprüchen (§ 383 AO).

## 99

**Gleichgestellte Ordnungswidrigkeiten**

Den Steuerordnungswidrigkeiten stehen Handlungen i. S. der Nr. 98, die sich auf Prämien und Zulagen beziehen, gleich, soweit in den entsprechenden Gesetzen auf die in Nr. 98 genannten Vorschriften verwiesen wird (§ 8 Abs. 2 WoPG; § 5 b Abs. 2 SparPG; § 5 a Abs. 2 BergPG; § 29 a BerlinFG; § 14 Abs. 3 VermBG).

## 100

**Ordnungswidrigkeiten nach anderen Gesetzen**

(1) Nach dem Steuerberatungsgesetz werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet

1. die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen (§ 160 Abs. 1 Nr. 1 StBerG) und die unzulässige Werbung (§ 160 Abs. 1 Nr. 2 StBerG);
2. die unbefugte Benutzung der Bezeichnung Steuerberatungsgesellschaft usw. (§ 161 StBerG);
3. die Verletzung der den Lohnsteuerhilfevereinen obliegenden Pflichten (§ 162 StBerG) nach § 15 Abs. 3 StBerG (Mitteilung

von Satzungsänderungen), § 22 Abs. 1 StBerG (Jahresprüfung der Aufzeichnung usw.), § 22 Abs. 7 Nrn. 1 und 2 StBerG (Vorlage des Prüfungsberichts und Unterrichtung der Mitglieder über den Inhalt der Prüfungsfeststellungen), § 23 Abs. 3 Satz 1 und 4 StBerG (Bestellung der Leiter von Beratungsstellen) und Mitteilungen über Veränderungen bei Beratungsstellen), § 29 Abs. 1 StBerG (Nicht oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der Aufsichtsbehörde von Mitgliederversammlungen oder Vertreterversammlungen) und

4. die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit i. V. m. einer Hilfeleistung in Lohnsteuersachen (§ 163 StBerG).

(2) Nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (§ 130 OWiG) kann die Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen geahndet werden, sofern die nicht verhinderte Zuwiderhandlung eine Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit ist (§§ 131 Abs. 3, 36 Abs. 1 OWiG, § 409 i. V. m. § 387 AO).

Eine Geldbuße gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG verhängt werden.

**Abschnitt 3****Zuständigkeit**

## 101

**Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

Die Finanzbehörde ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von

- Steuerordnungswidrigkeiten (Nr. 98),
- Ordnungswidrigkeiten, welche einer Steuerordnungswidrigkeit gleichgestellt sind (Nr. 99), und von
- Ordnungswidrigkeiten nach dem Steuerberatungsgesetz (Nr. 100).

## 102

**Zuständigkeit bei Zusammentreffen oder Zusammenhang der Ordnungswidrigkeit mit einer Straftat**

(1) Die Finanzbehörde hat die Vorgänge unter Beachtung der Nr. 112 der Staatsanwaltschaft vorzulegen, sobald sie davon erfährt, daß die Staatsanwaltschaft wegen derselben Tat (Nr. 12 Abs. 2) bereits im Strafverfahren ermittelt (vgl. § 40 OWiG).

(2) Besteht ein Zusammenhang zwischen einer Ordnungswidrigkeit und einer Straftat, ohne daß eine Tat i. S. der Nr. 12 Abs. 2 vorliegt (§ 42 Abs. 1 Satz 2 OWiG), so kann die Staatsanwaltschaft die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit übernehmen, solange nicht ein Bußgeldbescheid vom Zeichnungsberechtigten unterschrieben und in den Geschäftsgang gegeben wurde (§ 42 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Bei der Vorlage der Vorgänge an die Staatsanwaltschaft ist Nr. 112 zu beachten.

(3) Ermittelt die Finanzbehörde wegen einer Tat (Nr. 12 Abs. 2) im Strafverfahren, so ist sie in diesem Verfahren auch für die Verfolgung der Tat unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit i. S. der Nrn. 98 bis 100 zuständig (entsprechend § 40 OWiG); auf § 21 OWiG wird hingewiesen. Bei einer Abgabe nach Nr. 18 oder Vorlage nach Nr. 83 geht die Verfolgungskompetenz der Finanzbehörde auch hinsichtlich der Tat als Ordnungswidrigkeit auf die Staatsanwaltschaft über.

(4) Ergibt sich bei der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit der Verdacht (Nr. 24), daß dieselbe Tat (Nr. 12 Abs. 2) gleichzeitig eine Straftat ist, so ermittelt die Finanzbehörde im Strafverfahren weiter, wenn ihr auch für die Straftat die Ermittlungsbefugnis zusteht; anderenfalls legt sie die Vorgänge unter Beachtung der Nr. 112 der Staatsanwaltschaft vor.

## 103

**Zuständigkeit bei Zusammentreffen oder Zusammenhang mit einer anderen Ordnungswidrigkeit**

(1) Sind für die Verfolgung einer Tat (Nr. 12 Abs. 2) oder bei Zusammenhang (§ 38 OWiG) zwischen mehreren Ordnungswidrigkeiten nach Nrn. 98 bis 100 verschiedene Finanzbehörden zuständig, ist nach § 39 OWiG zu verfahren. Kommt eine Vereinbarung nach § 39 Abs. 2 OWiG nicht zustande, ist vor der Stellung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung (§ 39 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 OWiG) den vorgesetzten Behörden zu berichten.

(2) Besteht Tateinheit zwischen einer Ordnungswidrigkeit nach Nrn. 98 bis 100 und einer anderen Ordnungswidrigkeit oder hängen solche Ordnungswidrigkeiten zusammen, hat sich die Finanzbehörde mit der anderen Behörde alsbald ins Benehmen zu setzen. Wird eine Vereinbarung nach § 39 Abs. 2 OWiG in Erwägung gezogen, ist zu berücksichtigen, daß in der Regel auch steuerliche Ermittlungen geführt werden müssen.

**Abschnitt 4****Besonderheiten bei Verfahren gegen Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe**

104

(1) Soll gegen einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe wegen einer Steuerordnungswidrigkeit, die er nicht in eigenen Steuerangelegenheiten, sondern in Ausübung seines Berufes bei der Steuerberatung begangen hat, ein Bußgeldbescheid erlassen werden und ist deshalb zuvor der zuständigen Berufskammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 411 AO), so sind dieser die Bußgeldakten (Hauptakten) zur Einsicht vorzulegen. Dies gilt auch für die Teile der Akten, die den Steuerpflichtigen oder einen sonst Beteiligten betreffen, wenn sie für die Beurteilung des Falles von Bedeutung sind. Nr. 83 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Kammer ist von der BuStra eine angemessene Frist für die Abgabe der Stellungnahme einzuräumen. Die BuStra hat die Stellungnahme bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen; sie ist jedoch an sie nicht gebunden. Gibt die Kammer keine Stellungnahme ab, so hindert dies den Erlaß des Bußgeldbescheids nicht.

(3) Auf die Anhörung der zuständigen Kammer kann auch dann nicht verzichtet werden, wenn der Betroffene dies beantragt.

**Abschnitt 5****Abschließende Entscheidung**

105

**Abschließende Entscheidung**

(1) Hält die BuStra auf Grund der Ermittlungen eine Ordnungswidrigkeit nicht für erwiesen oder besteht ein endgültiges Verfahrenshindernis, stellt sie das Verfahren nach § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 StPO ein; erscheint die Verfolgung nicht geboten, stellt sie das Verfahren nach § 47 Abs. 1 OWiG ein. Nr. 75 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend. In den Fällen des Satzes 1 entscheidet die BuStra auch über eine evtl. Entschädigungspflicht nach dem StrEG (siehe im einzelnen zu den Besonderheiten § 110 OWiG).

(2) Hält die BuStra nach Abschluß der Ermittlungen die Ordnungswidrigkeit für erwiesen und die Ahndung mit einer Geldbuße für geboten, vermerkt sie den Abschluß der Ermittlungen in den Akten (§ 61 OWiG) und erläßt einen Bußgeldbescheid (§§ 65, 66 OWiG).

106

**Bekanntgabe des Bußgeldbescheids**

Dem Betroffenen ist eine vom Sachgebietsleiter der BuStra oder von dessen Vertreter unterzeichnete und mit Dienstsiegel versehene Ausfertigung des Bußgeldbescheids zuzustellen (§ 412 Abs. 1 AO, § 51 Abs. 2 OWiG). Die Zustellung erfolgt durch die Post mit Zustellungsurkunde (§ 3 VwZG), sofern nicht im Einzelfall eine andere Zustellungsart (z. B. die Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis, § 5 VwZG) zweckmäßig erscheint.

**Abschnitt 6****Rechtsbehelfe**

107

**Behandlung eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung**

Hilft die BuStra einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen Anordnungen, Verfügungen und sonstige Maßnahmen, die nicht nur der Vorbereitung der Entscheidung, ob ein Bußgeldbescheid erlassen wird, dienen (z. B. die Beschlagnahme, nicht dagegen die Einleitung des Bußgeldverfahrens), nicht ab, hat sie den Antrag spätestens innerhalb von drei Tagen unmittelbar dem nach § 68 OWiG zuständigen Gericht (Amtsgericht, in dessen Bezirk die BuStra ihren Sitz hat) vorzulegen (§ 62 Abs. 2 Satz 2 OWiG; § 306 Abs. 2 StPO).

108

**Einspruch gegen Bußgeldbescheid**

(1) Wird gegen den Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt und hält ihn die BuStra für zulässig, so hat sie den Bescheid zu überprüfen. Sie kann den Bußgeldbescheid zurücknehmen (§ 69 Abs. 2 Satz 1 OWiG); eine teilweise Rücknahme ist nicht zulässig. Es kann aber nach Rücknahme des Bußgeldbescheids ein neuer, auch verbösernder Bescheid erlassen werden. Die BuStra leitet die Akten an die Staatsanwaltschaft weiter (§ 69 Abs. 3 Satz 1 OWiG), wenn sie den Bußgeldbescheid nicht zurücknimmt und nicht nach § 69 Abs. 1 OWiG verfährt.

(2) Wird bei einem verspäteten Einspruch wegen der Fristversäumung Wiedereinsetzung beantragt, so entscheidet die BuStra auch

über diesen Antrag (§ 52 Abs. 2 Satz 1 OWiG). Wird der Wiedereinsetzungsantrag erst mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG gestellt, ist zunächst über den Wiedereinsetzungsantrag zu entscheiden und bei Stattgabe weiter nach § 69 Abs. 2 und Abs. 3 OWiG zu verfahren.

**Abschnitt 7****Kosten, Erhebung und Vollstreckung**

109

**Kosten des Verfahrens**

(1) Der Bußgeldbescheid ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen (§ 105 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 464 Abs. 1 StPO). Hierbei ist ggf. auch eine Entscheidung darüber zu treffen, wer die notwendigen Auslagen zu tragen hat. Dies gilt auch für den selbständigen Bußgeldbescheid gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (§ 88 Abs. 2 Satz 1 OWiG).

(2) Stellt die BuStra das Verfahren ein, hat sie eine Kostenentscheidung nur dann zu treffen, wenn sie zuvor den Bußgeldbescheid nach Einlegung eines Einspruchs zurückgenommen hat. In diesem Fall ist ein selbständiger Kostenbescheid zu erlassen, in dem auch darüber zu entscheiden ist, wem die dem Betroffenen oder einem Nebenbeteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen aufzuerlegen sind. Dies gilt auch für die Auferlegung von Kosten bei Kostenpflicht des Anzeigenden nach § 469 StPO i. V. m. § 105 Abs. 1 OWiG.

(3) Selbständige Bescheide über die Anordnung einer Nebenfolge (z. B. Bußgeldbescheide gegen juristische Personen und Personenvereinigungen gemäß § 30 OWiG) ergehen gebührenfrei. Soweit dem Nebenbeteiligten die durch seine Beteiligung erwachsenen besonderen Kosten auferlegt werden, können Auslagen nach Maßgabe des § 107 Abs. 3 OWiG erhoben werden.

(4) War dem Bußgeldverfahren wegen derselben Tat ein Strafverfahren vorausgegangen, so sind Auslagen insoweit nicht zu erheben, als sie in dem eingestellten Strafverfahren entstanden und nicht zugleich durch die Verfolgung der Tat als Ordnungswidrigkeit erwachsen sind.

(5) Das Verfahren nicht abschließende Bescheide enthalten keine Entscheidung darüber, wer die Kosten trägt (§ 105 Abs. 1 OWiG, § 464 Abs. 2 StPO).

(6) Die von dem Betroffenen oder einem anderen Beteiligten an die Staatskasse zu zahlenden Kosten sind, sofern die Kostenrechnung nicht auf dem Bußgeldbescheid vorgenommen worden ist, in einer besonderen Kostenrechnung anzusetzen.

(7) Hat nach der Kostenentscheidung ein Beteiligter Kosten oder Auslagen zu erstatten, so hat die BuStra auf Antrag des Erstattungsberechtigten nach Rechtskraft der Kostenentscheidung die Höhe der Kosten und Auslagen festzusetzen (§ 106 OWiG).

(8) Wegen der Rechtsbehelfe gegen einen mit einem Bußgeldbescheid verbundenen Kostenbescheid, gegen einen selbständigen Kostenbescheid oder gegen einen Kostenansatz vgl. § 108 Abs. 1 OWiG.

110

**Zuständigkeit für die Erhebung**

Die Erhebung von Geldbußen, Ordnungsgeldern und Kosten obliegt der Finanzkasse; sie teilt der BuStra Zahlungen, nachträgliche Zahlungen und Nichtzahlungen bei Fälligkeit mit. Wegen der Verbuchung von Teilbeträgen siehe § 94 OWiG.

111

**Vollstreckung**

(1) Vollstreckbar sind

- Entscheidungen über die Festsetzung einer Geldbuße oder die Anordnung einer Nebenfolge sowie über die Kosten des Bußgeldverfahrens, soweit diese Entscheidungen rechtskräftig sind;
- sonstige Bescheide, z. B. über die Verhängung von Ordnungsgeld gegen Zeugen und Sachverständige, nach Bekanntgabe (§ 50 Abs. 1 Satz 1 OWiG) des Bescheids, sofern nicht die BuStra oder das Amtsgericht nach Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Vollziehung ausgesetzt hat (§ 62 Abs. 2 Satz 2 OWiG; § 307 Abs. 2 StPO).

(2) Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren obliegen der BuStra (Vollstreckungsbehörde i. S. des § 92 OWiG). Für die Ausführung der Vollstreckung ist die Vollstreckungsstelle zuständig (Vollstreckungsbehörde i. S. der §§ 249 ff. AO). Erkennt die Vollstreckungsstelle, daß eine Entscheidung nach § 95 Abs. 2 OWiG zu treffen ist, weil dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen die Zahlung in absehbarer Zeit nicht möglich ist, so hat sie eine Entscheidung der BuStra herbeizuführen, ob die Vollstreckung fortgesetzt wird oder unterbleibt.

(3) Wird der BuStra von der Finanzkasse die Nichteinhaltung von Raten (§ 93 Abs. 4 Satz 1 OWiG) mitgeteilt, vermerkt sie in den Akten, wenn nach § 18 Satz 2 OWiG die Vergünstigung der Ratenzahlung entfällt. Entscheidungen, mit denen Zahlungserleichterungen (§ 18 Satz 1 OWiG) bewilligt oder abgelehnt wurden, können nachträglich geändert oder aufgehoben werden, zum Nachteil des Betroffenen jedoch nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel (§ 93 Abs. 2 OWiG).

(4) Zahlt der Betroffene nicht, so soll die BuStra nach Ablauf der in § 95 Abs. 1 OWiG bestimmten Frist bei Gericht die Anordnung der Erzwingungshaft beantragen (§ 96 Abs. 1 OWiG), sofern nicht anzunehmen ist, daß die Geldbuße in angemessener Zeit beigetrieben werden kann. Der Antrag ist nicht zu stellen, wenn die Zahlungsunfähigkeit vom Betroffenen dargelegt oder sonst bekannt wurde (§ 96 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 OWiG).

(5) Wird nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheides wegen derselben Handlung die öffentliche Klage erhoben, so hat die BuStra die Vollstreckung insoweit auszusetzen (§ 102 Abs. 1 OWiG).

#### Teil 4

### Ergänzende gemeinsame Regelungen für das Straf- und Bußgeldverfahren

#### Abschnitt 1

#### Steuergeheimnis

##### 112

(1) Das Steuergeheimnis erstreckt sich nicht nur auf die Verhältnisse des Steuerpflichtigen, sondern auch auf die Verhältnisse von Auskunftspflichtigen und anderen Personen; geschützt sind auch Name und Inhalt der Angaben einer Gewährsperson (z. B. Anzeigerstatter).

(2) § 30 Abs. 4 und 5 AO enthält eine Aufzählung der Voraussetzungen, unter denen die Offenbarung fremder Verhältnisse zulässig ist. Ist die Befugnis der Offenbarung danach gegeben und besteht gleichzeitig, z. B. auf Grund des § 161 StPO, eine Verpflichtung zur Auskunft, ist die Finanzbehörde zur Auskunftserteilung verpflichtet; ein Amtsträger kann insoweit die Aussage nicht unter Berufung auf das Steuergeheimnis verweigern. Mit der nach dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften erteilten Aussagegenehmigung (siehe Nr. 48) ist nicht über die Befugnis zur Offenbarung nach § 30 AO entschieden.

(3) Nach § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO ist die Offenbarung u. a. zulässig, soweit die der Durchführung eines Strafverfahrens, eines Verfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit oder eines Verfahrens nach § 385 Abs. 2 AO dient, z. B. bei Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen, bei Durchsuchungen oder Beschlagnahmen, bei Hinzuziehung der Polizei und bei Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft. Zur Durchführung eines Strafverfahrens können der Staatsanwaltschaft und dem Gericht auf deren Ersuchen die für die Festsetzung des Tagessatzes erforderlichen Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse mitgeteilt werden.

(4) Kenntnisse über nichtsteuerliche Straftaten (insbesondere sog. Zufallsfunde) dürfen unbeschadet der Nr. 17 für Zwecke der Strafverfolgung an die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte weitergeleitet werden, wenn sie in einem Strafverfahren wegen einer Tat i. S. der Nrn. 13 und 14 oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit i. S. der Nrn. 98 und 99 erlangt worden sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 4 a, 1. Halbsatz AO; Nr. 103 Abs. 2). Tatsachen, die bereits vor Einleitung eines steuerlichen Straf- oder Bußgeldverfahrens im Besteuerungsverfahren bekannt geworden sind, z. B. im Rahmen von Vorfeldermittlungen, sowie Tatsachen, die der Steuerpflichtige der Finanzbehörde zu einem Zeitpunkt mitgeteilt hat, als ihm die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens noch nicht bekannt war, dürfen indessen vorbehaltlich der Abs. 5 bis 8 nicht offenbart werden.

(5) Kenntnisse über nichtsteuerliche Straftaten dürfen den Strafverfolgungsbehörden stets mitgeteilt werden, soweit sie ohne Bestehen einer steuerlichen Verpflichtung erlangt worden sind, z. B. Angaben von Steuerpflichtigen und Auskunftspersonen, die diese gemacht haben, ohne hierzu verpflichtet gewesen zu sein. Eine Mitteilung nichtsteuerlicher Straftaten ist im übrigen immer dann zulässig, wenn diese unter Verzicht auf ein Auskunftsverweigerungsrecht bekannt geworden sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 4 b 2. Alternative AO). Ein solcher Verzicht kann nur angenommen werden, wenn der Berechtigte sein Auskunftsverweigerungsrecht kannte; in Betracht kommen die Auskunftsverweigerungsrechte des § 101 AO (Angehörige), des § 102 AO (Angehörige bestimmter Berufe) und des § 103 AO (Dritte bei Gefahr der Strafverfolgung).

(6) Vorsätzlich falsche Angaben, z. B. eines Anzeigerstatters oder eines Steuerpflichtigen, dürfen den Strafverfolgungsbehörden offenbart werden, wenn durch sie nach Auffassung der Finanzbe-

hörde ein Straftatbestand, z. B. falsche Verdächtigung (§ 164 StGB) oder ein Subventionsbetrug (§ 264 StGB), verwirklicht worden ist (§ 30 Abs. 5 AO). Im übrigen wird auf das BMF-Schreiben vom 18. März 1981 — IV A 7 — S 0130 — 19/81 — verwiesen (s. AO-Kartei § 30 Karte 9).

(7) Nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO ist die Offenbarung ferner zulässig, soweit für sie ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Bei anderen als den in den Buchstaben a bis c aufgezählten Sachverhalten ist ein zwingendes öffentliches Interesse nur gegeben, wenn sie in ihrer Bedeutung einer der in § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO erwähnten Fallgestaltungen vergleichbar sind. Regelmäßig dürfen nur die Strafverfolgungsbehörden unterrichtet werden. Eine Unterrichtung anderer Behörden kommt in Betracht, wenn deren Belange, wie z. B. bei Bestechung und Subventionsbetrug, durch die Straftat berührt werden. Will das Finanzamt offenbaren, ist der Oberfinanzdirektion zuvor zu berichten.

(8) Verbrechen i. S. von § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. a AO sind alle Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind (§ 12 Abs. 1 StGB). Als vorsätzliche schwere Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen den Staat und seine Einrichtungen kommen nur solche Vergehen in Betracht, die im konkreten Fall eine schwerwiegende Rechtsverletzung darstellen. Straftaten im Amt sowie Erkenntnisse über die in § 138 StGB aufgeführten Kapitalverbrechen und Vergehen, zu deren Anzeige jedermann verpflichtet ist, sind stets zu offenbaren. Wirtschaftsstraftaten i. S. von § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. b AO sind die in § 74 c Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten, bei denen zusätzlich die besonderen Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. b AO gegeben sind; das ist z. B. anzunehmen bei größeren Fällen von Konkursen, Firmenzusammenbrüchen und betrügerischen Abschreibungs- und Anlagegesellschaften.

(9) Wegen einer Offenbarung zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung siehe § 31 a AO.

#### Abschnitt 2

### Unterrichtungspflicht gegenüber BuStra oder Steufa

##### 113

#### Allgemeines

(1) Ergibt sich der Verdacht (vgl. Nr. 24) einer Straftat i. S. der Nrn. 13 bis 15, ist die BuStra oder — sofern noch weitere Ermittlungen erforderlich sind — die Steufa unverzüglich zu unterrichten. Bei einer nur vagen Vermutung schuldhaften Verhaltens ist nur in Ausnahmefällen eine Unterrichtung geboten.

(2) Abs. 1 gilt bei Verdacht einer Ordnungswidrigkeit i. S. der Nrn. 98 und 99 entsprechend, sofern nicht von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens nach § 47 Abs. 1 OWiG abgesehen werden kann (Nr. 97). Danach kann trotz Verdachts einer Ordnungswidrigkeit bei einem steuerlichen Mehrergebnis von insgesamt unter 3 000,— DM in der Regel eine Unterrichtung unterbleiben, wenn nicht besondere Umstände hinsichtlich des vorwerfbaren Verhaltens für die Durchführung eines Bußgeldverfahrens sprechen.

(3) Eine Unterrichtung der BuStra ist regelmäßig auch dann angezeigt, wenn sich die Möglichkeit ergibt, daß ein Straf- oder Bußgeldverfahren i. S. der Abs. 1 und 2 durchgeführt werden muß. Diese Möglichkeit besteht dann, wenn für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit Anhaltspunkte sprechen, die zwar noch nicht ausreichend sind, um einen Verdacht zu begründen, die jedoch eine Untersuchung des Falles durch die BuStra geboten erscheinen lassen.

(4) In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine ggf. formlose Kontaktaufnahme zur BuStra oder Steufa.

##### 114

#### Außenprüfung

(1) Nummer 113 gilt auch für die Außenprüfung (vgl. § 9 Satz 1 BpO [StJ]).

(2) Erscheint es nach dem Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Schlußbesprechung möglich, daß ein Strafverfahren wegen einer Straftat i. S. der Nrn. 13 bis 15 oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit i. S. der Nrn. 98 bis 99 durchgeführt werden muß (Nr. 113 Abs. 3), ist gemäß § 201 Abs. 2 AO ein entsprechender Hinweis zu erteilen. Ein Hinweis ist nicht zu erteilen, wenn eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit deshalb nicht in Betracht kommt, weil kein schuldhaftes oder vorwerfbares Verhalten vorliegt oder offensichtlich ist, daß objektive oder subjektive Tatbestandsmerkmale mit der im Straf- oder Bußgeldverfahren erforderlichen Gewißheit nicht nachzuweisen sind.

(3) Der Prüfungsbericht ist der BuStra zuzuleiten, — wenn im Zusammenhang mit der Außenprüfung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet worden ist,

- wenn der Steuerpflichtige in der Schlußbesprechung gemäß § 201 Abs. 2 AO (Abs. 2 dieser Nummer) darauf hingewiesen worden ist, daß die straf- oder bußgeldrechtliche Würdigung einem besonderen Verfahren vorbehalten bleibt,
- ausnahmsweise in sonstigen Fällen, in denen sich aus den Prüfungsfeststellungen die Möglichkeit ergibt, daß ein Straf- oder Bußgeldverfahren durchgeführt werden muß, insbesondere wenn sich erst nach der Schlußbesprechung entsprechende Anhaltspunkte ergeben.

## 115

**Selbstanzeigen**

(1) Selbstanzeigen (§ 371, § 378 Abs. 3 AO), die als solche bezeichnet oder erkennbar sind, sind der BuStra zuzuleiten. Das gleiche gilt für andere Erklärungen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, daß zuvor durch unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben gegenüber der Finanzbehörde vorsätzlich oder leichtfertig Steuern verkürzt wurden. Keine Vorlagepflicht besteht für Erklärungen, die auf nachträglichen Erkenntnissen des Steuerpflichtigen beruhen (vgl. § 153 AO). Von der Vorlage verspäteter Steueranmeldungen kann ebenfalls abgesehen werden.

(2) Umstände, welche der Straf- oder Bußgeldfreiheit entgegenstehen könnten (§ 371 Abs. 2, § 378 Abs. 3 Satz 1 AO), und in Fällen des § 371 Abs. 3 und des § 378 Abs. 3 Satz 2 AO nachzuentrichtende oder zurückzuzahlende Beträge sind jeweils mitzuteilen.

## 116

**Unaufschiebbare Anordnungen**

In den Fällen der Nrn. 113 bis 115 bleiben die Rechte und Pflichten der beteiligten Amtsträger unberührt, alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Verdunklung der Sache zu verhindern (§§ 385, 399 Abs. 2 AO, § 163 Abs. 1 StPO, § 410 Abs. 1 Nr. 7 AO, § 46 Abs. 1, 2 OWiG), insbesondere Beschlagnahmen und Durchsuchungen bei Gefahr im Verzug anzuordnen und durchzuführen.

**Abschnitt 3****Behandlung der Eingänge bei BuStra und Steufa**

## 117

**Beschleunigte Bearbeitung**

(1) Über die Einleitung oder Nichteinleitung von Verfahren soll, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Vorgangs entschieden werden (siehe auch Nr. 6). Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Außenprüfung vorausgegangen und in der Schlußbesprechung gemäß § 201 Abs. 2 AO ein Hinweis auf die straf- oder bußgeldrechtliche Prüfung gegeben worden war.

(2) Wird in den Fällen des § 201 Abs. 2 AO von der Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens abgesehen, so ist dies dem Steuerpflichtigen mitzuteilen.

## 118

**Anzeigen**

Besteht kein Anlaß einer Anzeige nachzugehen, so sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen. Bei Sachverhalten, für deren Ermittlung die Finanzbehörde nicht zuständig ist, soll der Anzeigerstatter an die zuständige Strafverfolgungsbehörde oder Verwaltungsbehörde in Bußgeldsachen verwiesen werden, sofern nicht deren Unterrichtung durch die Finanzbehörde angezeigt erscheint. Wegen des Schutzes des Anzeigerstatters vgl. Nr. 112 Abs. 1 und 6.

## 119

**Behandlung der Eingänge**

- (1) Die Eingänge sind darauf zu prüfen, ob
- die Finanzbehörde das Verfahren selbständig durchzuführen befugt (Nr. 12) und sachlich und örtlich zuständig ist (Nrn. 21 bis 23),
  - Vorermittlungen (Nr. 121) oder Vorfeldermittlungen (Nr. 146) anzustellen sind,
  - die Voraussetzungen für die Einleitung eines Verfahrens zu verneinen sind oder von der Einleitung abzusehen oder diese zurückzustellen ist (Abs. 2 und 3),
  - das Strafverfahren oder das Bußgeldverfahren einzuleiten ist (Nrn. 24, 97),
  - die Staatsanwaltschaft zu unterrichten ist (Nr. 72) oder
  - die Sache sogleich an die Staatsanwaltschaft abzugeben (Nr. 18) oder dieser vorzulegen ist (Nr. 102 Abs. 1).
- (2) Ist die Finanzbehörde nicht zuständig, gibt sie die Vorgänge unter Beachtung der Nr. 112 an die zuständige Stelle ab. Fehlt ihr

als Finanzbehörde die Befugnis zur selbständigen Sachverhaltsermittlung, sind die Vorgänge unter Beachtung der Nr. 112 der zuständigen Staatsanwaltschaft zuzuleiten.

(3) Ergibt sich sogleich, daß kein Tatverdacht (Nr. 24) besteht oder daß ein Verfahrenshindernis vorliegt (Nr. 76 Abs. 1 Satz 2), unterbleibt die Einleitung eines Verfahrens; dies ist aktenkundig zu machen.

## 120

**Behandlung der Selbstanzeigen**

(1) Die BuStra prüft, ob die Angaben für eine wirksame Selbstanzeige ausreichen, ggf., ob dem Täter Gelegenheit zu geben ist, die Angaben zu vervollständigen. Bleibt der Sachverhalt weiter aufklärungsbedürftig, hat die BuStra die Ermittlungen selbst durchzuführen oder zu veranlassen.

(2) Hängt die Straf- oder Bußgeldfreiheit von der Nachentrichtung der Steuer ab, veranlaßt die BuStra, daß dafür eine angemessene Frist gesetzt und dabei auf die Bedeutung der Einhaltung der Frist hingewiesen wird. Fristverlängerung, Stundung, Vollstreckungsaufschub sowie Erlaß dürfen nur im Benehmen mit der BuStra gewährt werden.

**Abschnitt 4****Vorermittlungen**

## 121

(1) Liegen Anhaltspunkte für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit i. S. der Nrn. 13 bis 15 und 98 bis 100 vor, reichen die Erkenntnisse jedoch nicht aus, um den erforderlichen Verdacht (Nr. 24) zu begründen, sind ggf. Vorermittlungen durchzuführen. Vorermittlungen sind allgemeine und informatorische Maßnahmen zur Gewinnung von Erkenntnissen, ob ein Verdacht gegeben und ein Ermittlungsverfahren durchzuführen ist.

(2) Mit den Vorermittlungen darf nicht bis zur Festsetzung der verkürzten Steuer oder der Festsetzung des Rückforderungsanspruchs oder bis zum Eintritt der Bestandskraft der Festsetzung gewartet werden, es sei denn, die Verkürzung scheint abweichend von der im Besteuerungsverfahren vom Finanzamt vertretenen Auffassung dem Grunde nach zweifelhaft.

**Abschnitt 5****Auskunftsersuchen**

## 122

**Allgemeines**

(1) Die Auskunfts- und Vorlagepflicht Dritter nach den §§ 93, 97, 100 AO und nach § 208 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AO sowie die Möglichkeit der Durchsetzung dieser Pflicht mit Zwangsmitteln nach § 328 AO bestehen unabhängig von der Befugnis zur Einholung von Auskünften auf Grund von Vorschriften des Strafverfahrensrechts (vgl. z. B. Nr. 11).

(2) Im Besteuerungsverfahren sind zur Durchsetzung der Auskunfts- und Vorlagepflicht Zwangsmittel gegenüber Behörden des Bundes oder eines Landes, z. B. Postgiroämtern und Postsparkassenämtern, nicht zulässig (§ 255 Abs. 1 S. 1 AO).

(3) Werden im Besteuerungsverfahren Auskünfte bei Angehörigen eines Beteiligten eingeholt, sind diese über ihr Auskunftsverweigerungsrecht zu belehren (§ 101 AO). Das gleiche gilt für Personen, die nicht beteiligte und nicht für einen Beteiligten auskunfts-pflichtig sind, hinsichtlich solcher Fragen, deren Beantwortung sie selbst oder einen ihrer Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde (§ 103 AO).

(4) Im Straf- oder Bußgeldverfahren kann an Stelle eines Auskunftsersuchens eine Zeugenvernehmung (Nr. 47), die Forderung auf Vorlage und Auslieferung von Beweisgegenständen oder eine Durchsuchung und Beschlagnahme (Nrn. 56 ff.) geboten sein.

## 123

**Auskunftsersuchen an Kreditinstitute im Besteuerungsverfahren**

(1) Auch Kreditinstitute sind verpflichtet, im Besteuerungsverfahren gestellte Auskunftsersuchen zu beantworten (§ 93 AO). Bei der Einholung von Auskünften ist § 30 a AO zu berücksichtigen.

(2) Die Verpflichtung zur Auskunft gilt auch für Behörden und sonstige öffentliche Stellen, die Bankgeschäfte betreiben, einschließlich der Deutschen Bundesbank, der Landeszentralbanken, der Postgiro- und Postsparkassenämter sowie der Organe und Bediensteten dieser Stellen (§§ 105 Abs. 1, 93 AO). Ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit, z. B. auf Grund des Postgiro- und Postsparkassengeheimnisses (vgl. § 6 PostG), besteht nicht gegenüber Finanzbehörden. Postgiro- und Postsparkassenämter können jedoch die Auskunft über solche Vorgänge verweigern, die dem

Postgeheimnis nach § 5 PostG unterliegen (§ 105 Abs. 2 AO). Nr. 122 Abs. 2 ist zu beachten.

(3) Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Ersuchen auf Vorlage von Urkunden und Wertsachen (§§ 97, 100 AO).

124

#### Auskunftsersuchen an Kreditinstitute im Straf- und Bußgeldverfahren

(1) Wegen der Befugnis zur Einholung von Auskünften im Strafverfahren wird auf die Nrn. 19 und 144, wegen dieser Befugnis im Bußgeldverfahren wird auf Nrn. 96 und 144 verwiesen.

(2) Vor Stellung eines Antrags auf richterliche Anordnung einer Durchsuchung oder Beschlagnahme (vgl. Nr. 60) ist zu prüfen, ob sich mit weniger einschneidenden Maßnahmen derselbe Erfolg erreichen läßt (vgl. Nr. 3). In geeigneten Fällen ist ein Durchsuchungs- oder Beschlagnahmebeschluß mit der Maßgabe zu beantragen, daß dem Kreditinstitut nachgelassen wird, die Durchsuchung oder Beschlagnahme durch eine Auskunft, durch Gewährung von Einsicht in Belege oder durch Anfertigung und Herausgabe von Fotokopien abzuwenden. Zur Aufklärung des Sachverhalts kann auch eine Vernehmung von Inhabern, Geschäftsleitern oder Bediensteten der Kreditinstitute als Zeugen in Betracht kommen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für Auskünfte über Vorgänge im Postgiro- und Postsparkassenverkehr entsprechend.

125

#### Erstattung von Kosten

(1) Eine Entschädigung der Kreditinstitute, Postgiro- und Postsparkassenämter im Straf- oder Bußgeldverfahren richtet sich nach § 17 a des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG). Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 ZSEG beträgt die Entschädigung für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit 3,— DM bis 20,— DM. Die Entschädigung wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt, § 2 Abs. 5 ZSEG.

(2) Für das Besteuerungsverfahren gelten § 107 AO und die Verwaltungsanweisung AO Kartei § 107 Karte 1.

126

#### Auskunftsersuchen wegen Chiffreanzeigen

Zur Feststellung der Auftraggeber von Chiffreanzeigen sind Auskunftsersuchen an die Presse in Besteuerungsverfahren sowie in Straf- und Bußgeldverfahren zulässig. Das Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter der Presse nach § 102 Abs. 1 Nr. 4 AO und § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO erstreckt sich nur auf den redaktionellen Teil von Druckwerken, nicht auf Anzeigen.

#### Abschnitt 6

##### Unterrichtung der vorgesetzten Behörden

127

Über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sowie dann, wenn Ermittlungen in Fällen von besonderer Bedeutung (siehe z. B. Nrn. 136, 137) durchgeführt werden sollen oder durchgeführt wurden, ist zu berichten. Dies gilt auch, wenn die Finanzbehörde das Verfahren nicht selbständig durchführt.

#### Abschnitt 7

##### Zusammenarbeit innerhalb der Finanzverwaltung

128

##### Außenprüfung

(1) Soll im Rahmen einer Außenprüfung die Steufa zugezogen werden, so hat dies zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu geschehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß strafprozessuale Maßnahmen möglichst von der Steufa durchzuführen sind. Dies gilt insbesondere für Vernehmungen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen.

(2) Wird die Steufa mit einem Fall befaßt, der neben den straf- oder bußgeldrechtlichen Ermittlungen umfangreiche Feststellungen in steuerlicher Hinsicht erfordert, so ist ggf. eine Teilnahme der Betriebsprüfung zu veranlassen. Die Betriebs- und Branchenkenntnisse der Betriebsprüfer sollen möglichst genutzt werden.

(3) Bei gemeinsamen Prüfungen mit der Betriebsprüfung fertigt die Steufa den gesonderten Bericht (Nr. 44 Abs. 3) über die straf- oder bußgeldrechtlichen Feststellungen. Über die steuerlichen Feststellungen in der Regel die Stelle, bei der das Schwergewicht der Prüfung liegt.

(4) Für die Zusammenarbeit mit anderen Prüfungsdiensten gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

129

#### Bundesamt für Finanzen

Wegen der zentralen Sammlung und Auswertung von Unterlagen über steuerliche Auslandsbeziehungen beim Bundesamt für Finanzen (BfF) — Informationszentrale Ausland (IZA) — wird auf das BMF-Schreiben vom 15. September 1975 — IV C 5 — S 1300 — 312/75 — (BStBl. I 1975, S. 1018 ff.) hingewiesen.

130

#### Informationszentrale Steufa

Für den Verkehr mit der Informationszentrale Steufa wird auf die entsprechenden Weisungen verwiesen.

131

#### Zollverwaltung

Das Merkblatt über die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen Steuer und Zoll ist zu beachten (Anlage zum BMF-Erlaß vom 28. Dezember 1981 — III A 6 — S 1513 — 3/81 —).

132

#### Zollkriminalinstitut und Landeskriminalamt

(1) Die Finanzbehörde kann das Zollkriminalinstitut (ZKI) Köln zur Sicherung und Auswertung von Beweismitteln für kriminaltechnische Untersuchungen in Anspruch nehmen (vgl. BMF-Erlaß vom 24. September 1986 — III A 7 — O 3102 — 8/86 —). Dies gilt namentlich, wenn die Echtheit von Urkunden oder Stempelabdrucken geprüft, das Alter von Schriftstücken bestimmt, übermalte, radierte oder Reliefschriften lesbar gemacht oder ein Handschriften- oder Maschinenvergleich angestellt werden sollen. Wird das Zollkriminalinstitut gebeten, einen Schriftvergleich vorzunehmen, ist dem Ersuchen möglichst umfangreiches Vergleichsmaterial beizufügen. Es sollen dabei nur im Original vorhandene Schriftstücke vorgelegt werden, weil Durchschriften oder Reproduktionen jeder Art für eindeutige Untersuchungsergebnisse nicht geeignet sind. In Einzelfällen kann es zweckmäßig sein, daß sich die Finanzbehörde möglichst frühzeitig mit dem jeweils zuständigen Sachverständigen des Zollkriminalinstituts in Verbindung setzt, damit dieser Hinweis für die Beschaffung von Schriftproben für die Untersuchung geben kann. Auf die Richtlinien für die Beschaffung von Handschriftproben, die Richtlinien für die Beschaffung von Beweismaterial zur kriminaltechnischen Untersuchung von Schreibmaschinenschriften und die Prüfliste zur Erkennung von Fälschungsmerkmalen auf Urkunden im grenzüberschreitenden Verkehr wird hingewiesen.

(2) Für kriminaltechnische Begutachtungen kann auch das Landeskriminalamt um Hilfe ersucht werden.

133

#### Gewerbezentralregister

Anfragen über gewerbebezogene Verurteilungen sollen an das Gewerbezentralregister (1000 Berlin 11, Postfach 11 06 29) gerichtet werden.

#### Abschnitt 8

##### Verwertungsverbote

134

(1) Aussagen, die mittels verbotener Vernehmungsmethoden (§ 136 a Abs. 1 und 2 StPO, z. B. Täuschung) zustande gekommen sind, dürfen nicht verwertet werden (§ 136 a Abs. 3, § 69 Abs. 3, § 72 StPO). Liegt ein Verstoß gegen § 136 a StPO vor, so ist die Vernehmung — soweit erforderlich — neu durchzuführen.

(2) Sind Angehörige des Beschuldigten vor ihrer Vernehmung als Zeugen (§ 52 Abs. 3 StPO) oder Sachverständige (§ 72 StPO) nicht über ihr Zeugnisverweigerungsrecht belehrt worden, so kann die Aussage nicht verwertet werden. Das gleiche gilt, wenn der Angehörige nach der Belehrung von seinem Aussageverweigerungsrecht zunächst keinen Gebrauch macht, diesen Verzicht aber noch im Laufe der Vernehmung widerruft.

(3) Sagt ein Berufsgeheimnisträger oder seine Hilfsperson zunächst aus, so ist eine Verwertung der Aussage unzulässig, wenn er oder die Hilfsperson sich noch im Laufe der Vernehmung auf das Zeugnisverweigerungsrecht beruft.

(4) Die Verwertung von Beweismitteln, die entgegen § 97 StPO beschlagnahmt wurden, ist unzulässig (vgl. Nr. 58).

(5) Ist die Belehrung des Beschuldigten über sein Recht, nicht zur Sache auszusagen, unterblieben (§ 136 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 163 a Abs. 3 und 4 StPO), erkennt der Vernehmende jedoch nachträglich, daß der Beschuldigte eine Aussagespflicht annimmt, so muß er ihn noch belehren. Unterläßt er dies, liegt eine Täuschung i. S. des § 136 a Abs. 1 StPO vor mit der Folge, daß die Aussage nicht verwertet werden darf.

135

**Fälle, die nicht zu einem Verwertungsverbot führen**

- (1) Verstöße gegen Ordnungs- und Formvorschriften bei der Anordnung und Ausführung einer strafprozessualen Maßnahme machen die Beweismittel, die sich auf Grund der Maßnahme ergeben, nicht unverwertbar. Dies gilt z. B. bei irrthümlicher Annahme von Gefahr im Verzug in den Fällen des § 98 Abs. 1 und des § 105 Abs. 1 StPO.
- (2) Ein Verwertungsverbot besteht auch dann nicht, wenn Vorschriften verletzt werden, die nicht im Interesse und zum Schutz des Beschuldigten erlassen worden sind. So kann die ohne Aussagegenehmigung gemachte Aussage eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes (vgl. § 54 StPO) verwertet werden. Das gleiche gilt für die Aussage eines Zeugen, der auf sein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 Abs. 1 StPO nicht hingewiesen worden ist.

**Abschnitt 9****Besonderheiten im Hinblick auf die Person des Beschuldigten/Betroffenen**

136

**Mitglieder des Deutschen Bundestages und der gesetzgebenden Körperschaften der Länder**

- (1) Entsteht der Verdacht (Nr. 24), daß ein Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes eine Straftat i. S. der Nrn. 13 bis 15 begangen hat, gibt die BuStra die Sache ohne weitere Ermittlungen sogleich an die Staatsanwaltschaft ab (Nr. 18 Abs. 1 Satz 3 Buchst. e, Satz 4).
- (2) Die Immunität hindert nicht, ein Bußgeldverfahren durchzuführen (Nr. 298 RiStBV).
- (3) In einem Verfahren gegen Dritte kann auch bei einem Abgeordneten ermittelt, insbesondere von ihm die Herausgabe von Gegenständen oder deren Vorlage verlangt (§ 95 StPO) oder bei ihm durchsucht werden (§ 103 StPO). Hierbei sind das Zeugnisverweigerungsrecht des Abgeordneten sowie das Beschlagnahmeverbot zu beachten (§ 53 Abs. 1 Nr. 4, § 97 Abs. 3 StPO; § 6 Europaabgeordnetengesetz).
- (4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 ist unverzüglich, ggf. vorab fernmündlich, der vorgesetzten Behörde zu berichten. Verfahren zur Durchführung der Besteuerung können ungeachtet der Immunität eingeleitet und fortgeführt werden.

137

**Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen**

- (1) Gegen Mitglieder diplomatischer Vertretungen und andere von der inländischen Gerichtsbarkeit befreite Personen (§§ 18, 20 GVG) dürfen keine Strafverfahren eingeleitet und ohne deren ausdrückliche Zustimmung keine sonstigen Maßnahmen im Strafverfahren ergriffen werden (Nrn. 193 ff. RiStBV). Wegen des Personenkreises, der Vorrechte und Befreiungen genießt, vgl. Abschn. II der Bestimmungen über Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen.\* In Bestenungsverfahren sind nur solche Ermittlungen unzulässig, die auch nach Abs. 2 Satz 1 als Maßnahmen im Strafverfahren nicht statthaft wären.
- (2) Maßnahmen, welche in die Rechtssphäre eines Diplomaten oder einer gleichbehandelten Person einschließlich deren Diensträume und Wohnungen eingreifen, sich auch in einem Verfahren gegen eine andere Person unzulässig, wenn der Betroffene nicht ausdrücklich zustimmt. Bei nach Satz 1 zulässigen Feststellungen sind Nrn. 193 ff. RiStBV entsprechend sowie Abschn. III der Bestimmungen über Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen anzuwenden.
- (3) Die Mitglieder konsularischer Vertretungen unterliegen der Strafverfolgung, soweit sie nicht nach Maßgabe des Völkerrechts, insbesondere des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585 ff.) von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind (§ 19 GVG; Abschn. IV der Bestimmungen über Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen).
- (4) Der vorgesetzten Behörde ist unverzüglich zu berichten. Die Sache ist in der Regel sogleich an die Staatsanwaltschaft abzugeben (Nr. 18 Abs. 1 Satz 3 Buchst. e, Satz 4).
- (5) Für den Verkehr mit ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen gelten die Nrn. 133 bis 137 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 18. September 1984 (RiVAS). Soll ein Diplomat oder

\* Veröffentlicht durch Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 14. März 1975, GMBL des Bundes 1975, 337 ff./Rundschreiben Ministerium des Innern Rheinland-Pfalz vom 5. September 1975, Min.Bl. S. 867 ff.

eine andere von der inländischen Gerichtsbarkeit befreite Person als Zeuge vernommen werden, sind die Nrn. 196 bis 198 RiStBV entsprechend anzuwenden.

- (6) Die Abs. 1 bis 4 gelten für das Bußgeldverfahren entsprechend (vgl. Nr. 299 RiStBV).

138

**Streitkräfte anderer Staaten**

- (1) Gegen Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges eines NATO-Staates oder deren Angehörige können Strafverfahren und Bußgeldverfahren durchgeführt werden. Es müssen aber das NATO-Truppenstatut vom 19. Juni 1951 sowie das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut mit dem Unterzeichnungsprotokoll zum Zusatzabkommen vom 3. August 1959 (BGBl. II 1961 S. 1183 ff.) sowie die Verordnung zu dem Notenwechsel vom 25. September 1990 (BGBl. II S. 250) beachtet werden. Ein Strafverfahren soll möglichst frühzeitig an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden (Nr. 18 Abs. 1 Satz 3 Buchst. e, Satz 4).
- (2) Gegen Mitglieder der sowjetischen Truppe oder deren Familienangehörige können Strafverfahren und Bußgeldverfahren durchgeführt werden. Es muß aber der Vertrag über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. II 1991 S. 256) beachtet werden.

139

**Jugendliche, Heranwachsende, vermindert Schuldfähige**

Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 Abs. 2 JGG) sind in der Regel sogleich an die Staatsanwaltschaft abzugeben (Nr. 18 Abs. 1 Satz 3 Buchst. e, Satz 4). Dies gilt auch, sobald sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Beschuldigte vermindert schuldfähig (§ 21 StGB) oder aus psychischen Gründen in seiner Verteidigung behindert ist.

**Abschnitt 10****Mitteilungen im Straf- und Bußgeldverfahren**

140

**Mitteilungen an Behörden und Stellen der Finanzverwaltung**

- (1) Die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens sowie der Abschluß des Verfahrens und das Ergebnis sind der für die Durchführung der Besteuerung zuständigen Finanzbehörde oder Stelle von der BuStra mitzuteilen.
- (2) Soweit sonstige Behörden oder Stellen der Finanzverwaltung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder die Einleitung durch die BuStra oder Steuerverfahren veranlaßt haben, gilt für die Unterrichtung dieser Behörden und Stellen durch die BuStra Abs. 1 sinngemäß.
- (3) Mitteilungen aus dem Bundeszentralregister (§ 41 Abs. 1 Nr. 4 BZRG) dürfen nur für Zwecke der Strafverfolgung ausgewertet werden; es ist daher darauf zu achten, daß diese Mitteilungen bei den Strafakten verbleiben.

141

**Mitteilungen an andere Behörden und Stellen**

- (1) Mitzuteilen sind
- den zuständigen Gewerbebehörden im Benehmen mit der für die Besteuerung zuständigen Finanzbehörde rechtskräftige Verurteilungen wegen einer Straftat i. S. der Nrn. 13 bis 15 und Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit i. S. der Nr. 98 bis 100, wenn sie so schwerwiegend sind, daß sich aus ihnen allein eine gewerberechtliche Unzuverlässigkeit ergibt (vgl. § 35 der Gewerbeordnung);
  - dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Einleitung und der Ausgang von Strafverfahren gegen Inhaber oder Geschäftsleiter von Kreditinstituten (§ 8 Abs. 2 erster Halbsatz des Kreditwesengesetzes). Das gleiche gilt für Strafverfahren gegen Bedienstete eines Kreditinstituts, wenn der Verdacht besteht, daß sie die Strafverfolgung im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit bei dem Kreditinstitut begangen haben. Die Mitteilung soll erfolgen, sobald die Einleitung des Verfahrens dem Beschuldigten eröffnet worden ist (§ 397 Abs. 3 AO) und der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint; die Mitteilung ist spätestens zu veranlassen, wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind und eine Einstellung des Verfahrens nicht beabsichtigt ist. Eine Mitteilung ist auch dann vorzunehmen, wenn von der Erhebung der öffentlichen Klage nach § 153 a Abs. 1 StPO vorläufig abgesehen worden ist und die Auflagen nicht erfüllt worden sind. Der Ausgang eines Strafverfahrens braucht nicht mitgeteilt zu werden, wenn eine

Mitteilung hierüber von den Justizbehörden vorgenommen wird (bei Inhabern und Geschäftsleitern von Kreditinstituten siehe Nr. 25 Abs. 1 Buchst. b MiStra);

- c) den Ausländerbehörden, wenn ein Ausländer gegen eine Vorschrift des Steuerrechts verstoßen hat und wegen dieses Verstoßes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder eine Geldbuße von mindestens 1 000,— DM verhängt worden ist (§§ 76 Abs. 4, 77 Abs. 3 des Ausländergesetzes).
- (2) Hat eine Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Anzeige wegen einer Ordnungswidrigkeit nach dem Steuerberatungsgesetz erstattet (§§ 160 bis 163 StBerG), so ist sie über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten. Erkenntnisse, die im Besteuerungsverfahren erlangt worden sind, dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (vgl. Nr. 112).
- (3) Die Mitteilungen nach den Abs. 1 und 2 hat die BuStra vorzunehmen.

## 142

**Mitteilung in sonstigen Fällen**

- (1) Bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses kann eine Mitteilung auch dann in Betracht kommen, wenn sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die auf Grund besonderer Vorschriften und Weisungen bestehenden sonstigen Unterrichtungspflichten (vgl. z. B. §§ 10, 27 Abs. 3 StBerG; Nr. 127) bleiben unberührt (siehe auch Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, AO-Kartei § 30 Karte 14).

**Teil 5****Steuerfahndung**

## 143

**Aufgaben**

- (1) Die Steuafa hat Straftaten i. S. der Nrn. 13 bis 15 und Ordnungswidrigkeiten i. S. der Nrn. 98 bis 100 zu erforschen (§ 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO) und insoweit auch die Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln (Nr. 2 a. a. O.). Zu den Aufgaben der Steuafa gehören ferner die Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle (§ 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO — sog. Vorfelderermittlungen i. S. der Nr. 146).
- (2) In Ausnahmefällen hat die Steuafa auf Ersuchen der zuständigen Finanzbehörde Außenprüfungen vorzunehmen sowie Ermittlungen im Besteuerungs- und Vollstreckungsverfahren durchzuführen, auch wenn keine Anhaltspunkte für eine Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit vorliegen (§ 208 Abs. 2 Nr. 1 AO; z. B. bei überörtlichen oder schwierigen Ermittlungen und Auskunftsersuchen in besonderen Fällen); auf Nr. 144 Abs. 5 wird hingewiesen. Entsprechende Ersuchen können bei Vorliegen gewichtiger Gründe zurückgewiesen werden (vgl. § 112 Abs. 3 bis 5 AO).

## 144

**Rechte und Pflichten**

- (1) Soweit ein Sachverhalt zu ermitteln ist, der sowohl für die Besteuerung, als auch für die strafrechtliche/bußgeldrechtliche Würdigung Bedeutung besitzt, hat die Steuafa die Rechte und Pflichten auf Grund der für die Durchführung der Besteuerung und der für das Straf- und Bußgeldverfahren maßgebenden Vorschriften.
- (2) Die für das Besteuerungsverfahren maßgebenden Vorschriften ergeben sich aus den Teilen 1 bis 4 der Abgabenordnung (§ 208 Abs. 1 Satz 2 AO). Die Steuafa ist jedoch nach § 208 Abs. 1 Satz 3 AO berechtigt
- a) andere Personen als die Beteiligten sofort um Auskunft anzuhalten,
- b) Auskunftsersuchen ohne Einschränkung mündlich zu stellen,
- c) die Vorlage von Urkunden ohne vorherige Befragung des Vorlagepflichtigen zu verlangen,
- d) die Einsicht dieser Urkunden beim Vorlagepflichtigen unabhängig von dessen Einverständnis zu erwirken. Wegen der Bereitstellung eines Arbeitsplatzes usw. vgl. § 200 AO.
- (3) Zur Erforschung von Straftaten hat die Steuafa
- a) dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung (§ 404 Satz 1 AO), insbesondere das Recht des ersten Zugriffs (§ 163 Abs. 1 StPO), der vorläufigen Festnahme (§ 127 Abs. 2 StPO), der Vernehmung des Beschuldigten (§ 163 a Abs. 4 StPO), der Anhörung von Zeugen (§ 163 a Abs. 5 StPO), sowie der Durchführung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen,
- b) die Befugnisse nach § 399 Abs. 2 Satz 2 AO (§ 404 Satz 2 AO), vor allem zur Anordnung einer Durchsuchung oder Beschlagnahme bei Gefahr im Verzug (§ 105 Abs. 1, § 98 Abs. 1 StPO),

- c) die Befugnis zur Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen (§ 404 Satz 2 AO, § 110 Abs. 1 StPO). Bei der Erforschung von Ordnungswidrigkeiten gilt Satz 1 nach Maßgabe der Nrn. 93 bis 97.

(4) Zielen die Ermittlungen allein auf die Durchführung der Besteuerung ab, gilt Abs. 2, besitzen sie ausschließlich strafrechtlichen Charakter, gilt Abs. 3 (§ 393 Abs. 1 Satz 1 AO).

(5) Führt die Steuafa Ermittlungen i. S. der Nr. 143 Abs. 2 durch, so gelten ausschließlich die für das betreffende Verfahren maßgebenden Vorschriften des 1. bis 5. Teils der AO; § 208 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten nicht. Wird eine Außenprüfung durchgeführt, gelten insbesondere die Vorschriften der §§ 193 bis 207 AO sowie die BpO (St); namentlich bedarf es vor Beginn der Prüfung einer Prüfungsanordnung (§ 196 AO) und ihrer Bekanntgabe (§ 197 AO).

(6) Ersuchen, Aufträgen und Anordnungen der Staatsanwaltschaft haben die Dienststellen der Steuafa und ihre Beamten im Rahmen ihrer Aufgaben nach Nr. 143 Abs. 1 und ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten (§ 404 AO; § 161 Satz 2 StPO; § 152 GVG).

## 145

**Zuständigkeit**

Die Beamten der Steuafa sind bei der Vornahme von Amtshandlungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nicht an den Bezirk ihrer Dienststelle gebunden. Bei Amtshandlungen in einem anderen Bezirk ist jedoch die für den Bezirk zuständige Steuerfahndungsstelle oder die sonst zuständige Stelle um Amtshilfe zu ersuchen oder vorher zu unterrichten; Anträge auf gerichtliche Untersuchungshandlungen, insbesondere Anträge auf Durchsuchung und Beschlagnahme, hat die ersuchende Stelle zu veranlassen; auf Nr. 42 Abs. 1 und Nr. 60 Abs. 2 Satz 1 wird hingewiesen. Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Vernehmungen in einem anderen Bundesland dürfen, außer bei Gefahr im Verzuge, nur im Benehmen mit der örtlich zuständigen Steuerfahndungsstelle vorgenommen werden. Werden die Steuerfahndungsbeamten im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren tätig, gelten die Sätze 2 und 3 nicht; jedoch soll die zuständige Steuerfahndungsstelle unterrichtet werden.

## 146

**Vorfelderermittlungen**

- (1) Vorfelderermittlungen (§ 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO) sind geboten, wenn noch keine konkreten Anhaltspunkte für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit gegeben sind, jedoch die Möglichkeit einer Steuerverkürzung in Betracht kommt. Die Ermittlungen können sich sowohl auf unbekannte Steuerpflichtige als auch auf unbekannte Sachverhalte beziehen.
- (2) Ergibt sich auf Grund der Ermittlungen der Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit i. S. der Nrn. 13 bis 15 und 98 bis 100, führt die Steuafa weitere Ermittlungen im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 208 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 AO durch.
- (3) Ergeben die Ermittlungen, daß ein Verdacht nicht besteht, sind aber weitere Ermittlungen bezüglich der Besteuerungsgrundlagen angezeigt, so führt die Steuafa die Ermittlungen selbst durch oder regt deren Durchführung durch andere Stellen an.

**Teil 6****Strafzumessung**

## 147

**Allgemeines zur Strafzumessung**

- (1) Bei einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls (§ 400 erster Halbsatz AO) hat das Finanzamt (BuStra) Art und Höhe der gegen den Beschuldigten zu verhängenden Strafe anzugeben. Im Hinblick auf § 267 Abs. 3 StPO ist im Abschlußvermerk (§ 169 a StPO) darzulegen, welche Gesichtspunkte die Strafzumessung beeinflussen. Hierbei genügen nicht allgemeine Bemerkungen; vielmehr sind alle wesentlichen Tatsachen und Erwägungen anzugeben, aus denen die Strafzumessung gefunden wird. Das Finanzamt soll auch in solchen Strafsachen, die zur Behandlung im Strafbefehlsverfahren nicht geeignet sind (§ 400 zweiter Halbsatz AO), bei Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft (§ 386 Abs. 4 AO) und bei der Anhörung durch das Gericht (§ 407 AO) zur Strafzumessung Stellung nehmen.
- (2) Grundlage für die Strafzumessung ist die Schuld des Täters. Die Wirkungen der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft sind zu berücksichtigen (§ 46 Abs. 1 StGB). Die für und gegen den Täter sprechenden Umstände sind gegeneinander abzuwägen (§ 46 Abs. 2 StGB). Die Strafe muß dem Unrechtsgehalt der Tat entsprechen und den Täter wegen des begangenen Unrechts fühlbar treffen. Bei Taten mit geringem Unrechtsgehalt gibt § 398 AO die Möglichkeit, ganz von Strafe abzusehen (vgl. auch Nrn. 77 und 78).

**Besonderheiten der Bemessung von Geldstrafen**

- (1) Die Geldstrafe ist in Tagessätzen zu verhängen, und zwar mit mindestens 5 und höchstens 360 vollen Tagessätzen (§ 40 Abs. 1 StGB). Wird bei Tatmehrheit eine Gesamtstrafe gebildet, darf sie 720 Tagessätze nicht übersteigen (§ 54 Abs. 2 Satz 2 StGB). Bei der Bestimmung der Zahl der Tagessätze ist davon auszugehen, daß eine nach Unrecht und Schuld gleichschwere Straftat bei Tätern mit unterschiedlichen Einkommensverhältnissen gleichschwer, d. h. mit der gleichen Anzahl von Tagessätzen, bestraft werden muß.
- (2) Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zur Zeit der Bestrafung werden bei der Geldstrafenbemessung durch die Höhe des Tagessatzes berücksichtigt, der mindestens auf 2,— DM und höchstens 10 000,— DM festzusetzen ist. In der Regel ist ein Tagessatz nach dem Nettoeinkommen (vgl. Nr. 151) zu bemessen, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte (§ 40 Abs. 2 StGB). Dieses kann — insbesondere bei Gewerbetreibenden und Angehörigen der freien Berufe — erforderlichenfalls geschätzt werden (§ 40 Abs. 3 StGB).

**Bedeutung des verkürzten Steuerbetrages für die Strafzumessung**

- (1) Nach § 46 Abs. 1 StGB ist die Schuld des Täters die Grundlage für die Bemessung der Strafe. Das Maß der Schuld ergibt sich bei der Steuerhinterziehung insbesondere auch aus der Höhe der schuldhaft verkürzten Steuern. Der Verstoß gegen die dem Täter im Interesse der Besteuerung auferlegten besonderen Rechtspflichten wiegen in der Regel um so schwerer, je höher die hinterzogenen Steuern sind. Für die zutreffende Strafzumessung bei der Steuerhinterziehung ist deshalb zu berechnen, in welcher Höhe Steuern verkürzt sind und festzustellen, inwieweit die Verkürzung vom Vorsatz des Täters umfaßt ist. Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Abschlußvermerk (§ 169 a StPO) festzuhalten.
- (2) Bei Verkürzung auf Zeit, die sich im Ergebnis als Hinausschieben der Fälligkeiten ausgewirkt hat (wie bei verspäteter Abgabe von Steueranmeldungen oder bei Nichtabgabe dieser Anmeldung mit darauffolgender, nicht zu niedriger Festsetzung der Steuer), ist der Unrechtsgehalt der Tat wesentlich geringer. Obwohl auch in diesen Fällen der gesamte Betrag verkürzt ist, ist von dem beim Fiskus eingetretenen Verspätungsschaden auszugehen. Der jeweilige Kapitalmarktzinssatz kann als Anhaltspunkt für die Berechnung des Verspätungsschadens herangezogen werden. Der Einwand, daß bei einer auf Dauer gewollten Verkürzung die Steuern nachgezahlt worden seien und daher kein Dauerschaden eingetreten sei, rechtfertigt nicht die Annahme einer Steuerverkürzung auf Zeit.
- (3) In den Fällen des § 153 a StPO soll der Geldbetrag der Auflage nach den Grundsätzen der Abs. 1 und 2 bestimmt werden.

**Besondere Strafzumessungsgründe**

Strafschärfend oder strafmildernd sind insbesondere zu berücksichtigen (vgl. § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB):

**1. Beweggründe, Ziele und Tatausführung**

**a) Strafmildernd**

Handeln aus nicht selbst verschuldeter Zwangs- oder Notlage heraus oder zum fremden Vorteil

**b) Strafschärfend**

Handeln aus Gewinnsucht, grobem Eigennutz oder Habgier; gewissenloses und rücksichtsloses Vorgehen; Hartnäckigkeit, mit der das Ziel verfolgt wird; Steuerverkürzung über einen längeren Zeitraum; vorausgegangene Einstellungen unter Auflagen und einschlägige Vorstrafen (siehe aber § 51 BZRG); besonders verwerfliche Ausführung (z. B. Urkundenfälschung, falsche eidesstattliche Versicherung nach § 95 AO, Verleitung Dritter — insbesondere abhängiger Personen — zur Teilnahme, Buch- und Belegmanipulationen, Konten auf falschem oder erdichtetem Namen)

**2. Maß der Pflichtwidrigkeit**

**a) Strafmildernd**

Verletzung von Pflichten, die vornehmlich andere wahrzunehmen hatten

**b) Strafschärfend**

Verletzung von besonderen Erklärungs- und Zahlungspflichten, wie z. B. bei Lohn- und Umsatzsteuer

**3. Verhalten nach der Tat**

**a) Strafmildernd**

Aktive Mithilfe bei der Tataufklärung; „verunglückte“

Selbstanzeige; geständige Einlassung; Wiedergutmachung (Zahlung der verkürzten Steuern)

**b) Strafschärfend**

Behinderung der Tataufklärung, z. B. Vernichten oder Beiseiteschaffen von Beweismitteln, Beeinflussung von Zeugen, bewußte Irreführung der Ermittlungsbehörden (dagegen nicht: Schweigen oder bloßes Leugnen); aktives Verhalten um den Steueranspruch zu vereiteln, z. B. Verbringen des Vermögens in das Ausland

**4. Persönliche Verhältnisse**

**a) Strafmildernd**

Krankheit, Alter, steuerliche Unerfahrenheit, geringer Bildungsgrad, soweit diese Umstände die Tat beeinflusst haben. Besondere wirtschaftliche oder sonstige (nichtsteuerliche) Nachteile, z. B. berufs- oder ehrengerichtliche Strafen

**b) Strafschärfend**

Berufliche und soziale Stellung des Täters, die besondere steuerliche Pflichten begründet

**Höhe des Tagessatzes, Ermittlung des Nettoeinkommens**

- (1) Die Höhe des Tagessatzes richtet sich gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 StGB nach dem „Nettoeinkommen“, das der Täter täglich hat bzw. haben könnte. Einkommen i. S. des § 40 Abs. 2 Satz 2 StGB sind nicht nur die Einkünfte aus den Einkunftsarten des Steuerrechts, sondern jegliche Vermögenszuflüsse und alle regelmäßigen geldwerten Zuwendungen (z. B. Unterhaltszahlungen) einschließlich der Sachbezüge, die der Täter von dritter Seite erhält, gleich welcher Art sie sind oder auf welchem Rechtsgrund sie beruhen.
- (2) Nettoeinkommen ist der dem Täter nach Abzug der gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen (Steuer und Sozialversicherungsbeiträge), der außergewöhnlichen Belastungen und bei nicht sozialversicherungspflichtigen Tätern der Aufwendungen für eine Lebens- und Krankenversicherung verbleibende Betrag. Weitere Abzüge kommen nicht in Betracht, z. B. Zins- und Tilgungsleistungen für ein Eigenheim. Wenn der Täter vorhandene Erwerbsmöglichkeiten nicht oder nicht ausreichend nutzt, oder ein geringeres als das übliche Arbeitsentgelt für seine Arbeit vereinbart, darf er dadurch bei der Bemessung der Geldstrafe nicht bessergestellt werden. Unterhaltsleistungen des Täters sind angemessen zu berücksichtigen, auch wenn sie nicht nachgewiesen werden.
- (3) Kann das Einkommen nicht zeitnah ermittelt werden, ist unter Berücksichtigung aller ins Gewicht fallender Umstände, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters beeinflussen, zu schätzen.
- (4) Verfügt der Täter über ein erhebliches Vermögen, so ist der Tagessatz dann angemessen zu erhöhen, wenn sich sonst keine fühlbare Strafe erreichen ließe.

**Bemessung der Geldbuße bei Steuerordnungswidrigkeiten**

Grundlage für die Zumessung der Geldbuße gemäß § 17 Abs. 3 OWiG sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht. Die Geldbuße soll ferner gemäß § 17 Abs. 4 OWiG den wirtschaftlichen Vorteil des Täters aus der Ordnungswidrigkeit übersteigen. Wirtschaftlicher Vorteil ist nicht der verkürzte Steuerbetrag, sondern der Zinsvorteil im Verkürzungszeitraum. Als Zinssatz ist mindestens von 0,5 v. H. pro vollen Monat auszugehen. Auf den Beschluß des BVerfG vom 23. Januar 1990 (BStBl 1990 II S. 83) wird hingewiesen.

Wiesbaden, 3. April 1991

Hessisches Ministerium der Finanzen  
S 0 700 A — 1 — II A 1 a  
— Gült.-Verz. 241, 3104 —  
StAnz. 16/1991 S. 974

Anlage

**Stichwortverzeichnis**

**Anmerkung:**

Die in Klammern gesetzten arabischen Ziffern bezeichnen die Absätze der Nummern.

**A**

**Abgabe**

- an andere Finanzbehörden 23 (3)
- an die Staatsanwaltschaft 17, 18, 53 (1), 70 (1), 80 (5), 102 (3), 108 (1), 119 (1), 119 (2), 136 (1), 137 (4), 138, 139, 147 (1), 149 (4)

- des Prüfungsberichts an die BuStra 114 (3)
  - von Selbstanzeigen an die BuStra 115 (1)
  - Abgabenordnung 8**
  - Abgabevermerk**
  - der BuStra bei Vorlage an die Staatsanwaltschaft 83 (2)
  - Abgeordnete 18 (1), 136**
  - Ablichtungen 34 (6)**
  - Abschließende Entscheidung**
  - bei Zweifeln über die Schuld- und Straffrage 5
  - durch die BuStra 74, 105, 106
  - Abschluß**
  - der Ermittlungen 20 (3), 74, 105 (2)
  - der Steuerfahndung 44
  - Abschlußvermerk**
  - der BuStra über die Ermittlungsergebnisse 81 (1), 147 (1)
  - Absehen**
  - von Strafverfolgung 10, 38, 74 (3), 77 (1), 117 (2), 147 (2)
  - von der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit 97 (3), 113 (2), 117 (2)
  - Abtrennung**
  - von Verfahren 37
  - Abzugsteuer**
  - , Gefährdung der — 98
  - Akteneinsicht 34**
  - der Berufskammer 104 (1)
  - des Beschuldigten 34 (7)
  - durch die BuStra 85 (3)
  - durch Sachverständige 34 (7)
  - durch Zeugen 34 (7)
  - im Rahmen von Auskunftersuchen 41
  - , Umfang der — 34
  - , Verweigerung der — 34 (7), 35 (2)
  - Aktenvermerk 29, 97 (1), 105 (2), 149 (4)**
  - Amtsgericht**
  - , Zuständigkeit des — 42 (1), 60 (2), 60 (8), 60 (9), 71 (3), 81 (3), 91 (2), 107
  - Amtshilfe 53 (2), 145**
  - Amtsträger 60 (6)**
  - , Auskunftspflicht des — 43
  - , Verdacht auf Tatbeteiligung 18 (1)
  - Angehörige**
  - , Auskunftsverweigerungsrecht von — 122 (3)
  - , Aussageverweigerungsrecht näher — 47 (2)
  - der rechts- und steuerberatenden Berufe 104 (1)
  - des öffentlichen Dienstes 48
  - Abhängigkeit 6 (2)**
  - Anhörung**
  - des Beschuldigten 2
  - , Unterbleiben der — 2
  - Anordnung**
  - der Beschlagnahme 60
  - der Durchsuchung 60
  - der Erzwingungshaft 111 (4)
  - der Vorführung des Beschuldigten 53 (1), 53 (2), 94, 95 (2)
  - der Vorführung der Nebenfolgen 54 (1), 54 (2), 94, 95 (2)
  - der vorläufigen Festnahme 70 (3)
  - , richterliche — 25 (2), 60 (2)
  - , unaufschiebbare — 116
  - von Nebenfolgen 5, 109 (3)
  - Anstiftung 13, 14**
  - Antrag**
  - auf Akteneinsicht 34 (1)
  - auf Anordnung der Beschlagnahme 60, 145
  - auf Anordnung der Nebenfolgen, 5, 79
  - auf Erlaß eines Durchsuchungsbeschlusses 60, 145
  - auf Erlaß eines Strafbefehls 80, 81
  - auf gerichtliche Entscheidung 91 (2), 91 (3), 91 (4), 103 (1), 107, 108 (2)
  - Anwesenheitsrecht**
  - der BuStra 85 (1), 85 (2)
  - des Verteidigers 33 (1), (2), (3)
  - Anzeigerstatter 75 (3), 112 (1), 112 (6), 118**
  - Anzeigen 118**
  - Anzuwendendes Recht 8**
  - Arbeitnehmersparzulage 14, 99**
  - Asservatenverzeichnis 60 (8), 69 (2)**
  - Auflagen 78**
  - , Bemessung der — 149 (3)
  - , Erfüllung von — 78 (3), 78 (4)
  - , Überwachung von — 86, 89
  - Aufsichtspflicht**
  - , Verletzung der — 100 (2)
  - Auskunftersuchen 41, 95 (1), 122 ff.**
  - an die Presse 126
  - an Kreditinstitute 123, 124
  - der Steufa 144 (2)
  - Auskunftspflicht 122 (1), 122 (2)**
  - anderer Behörden 41
  - Auskunftsverweigerungsrecht 4, 122 (3), 126**
  - Ausländerbehörde 141 (1)**
  - Ausländische Vertretungen**
  - , Verkehr mit — 137 (3)
  - Auslandsbeziehungen 129**
  - Auslagen**
  - , Erhebung der notwendigen — 109
  - Aussage**
  - , schriftliche — 52, 53 (3), 74 (2)
  - , Verwertbarkeit von — 134, 135
  - Aussagegenehmigung 48, 112 (2), 135 (2)**
  - Aussagepflicht**
  - des Beschuldigten 46 (2)
  - des Zeugen 47 (1)
  - Aussageverweigerungsrecht 4 (1), 42 (2), 112 (2)**
  - bestimmter Berufsgruppen 47 (2)
  - des Beschuldigten 46
  - des Zeugen 47 (2), 135 (2)
  - näher Angehöriger 47 (2)
  - Ausschluß**
  - des Verteidigers 35
  - Außenprüfung 114, 117 (1)**
  - durch die Steufa 143 (2), 144 (5)
  - , Unterrichtungspflicht nach — gegenüber BuStra oder Steufa 114 (1), 114 (3)
  - , Zusammenarbeit der Steufa mit der — 128 (1), 128 (2)
  - Aussetzung**
  - der Vollstreckung 111 (5)
  - Aussetzungsbefugnis 92**
  - Ausweisungspflicht**
  - der Finanzbehörde 112 (2)
  - des Amtsträgers 43
- B**
- Banken 123 (2)**
  - Bankgeheimnis 123, 124**
  - Begünstigung 13, 14**
  - Beihilfe 13, 14**
  - Beitreibung 111 (4)**
  - Bekanntgabe**
  - der Durchsuchungsanordnung 63 (1)
  - der Einleitung des Verfahrens 26, 28, 94
  - des Bußgeldbescheides 106
  - Belehrung**
  - des Beschuldigten 26 (2), 28, 49 (1), 95 (4), 134 (5)
  - des Betroffenen 60 (9)
  - des Zeugen 47 (3), 49 (4)
  - , Verwertungsverbot bei Unterlassen der — 134
  - , Zeitpunkt der — 11 (3), 28, 49 (4)
  - Bericht**
  - an die vorgesetzte Behörde 90 (2), 103 (1), 112 (7), 127, 136 (4), 137 (4)
  - Berlinzulage 14, 99**
  - Berufskammer**
  - , Stellungnahme der — 104
  - Beschlagnahme 2, 19 (1), 60, 128 (1)**
  - als Einleitungsmaßnahme 25 (2)
  - , Anordnung der — 60
  - an Stelle eines Auskunftersuchens 122 (4)
  - , Aufhebung der — 69 (3)

- bei Abgeordneten 136 (3)
- bei Gefahr im Verzuge 60 (4), 60 (5), 61 (1), 84 (3), 116, 144 (3), 145
- bei Kreditinstituten 124 (2)
- bei rechts- und steuerberatenden Berufen 58
- der Patientenkartei 59
- der Post 61
- durch die Steufa 144 (3), 145
- , Freiwillige Herausgabe von Gegenständen der — 57 (4)
- im Bußgeldverfahren 94, 107
- , Offenbarung fremder Verhältnisse bei einer — 112 (3)
- , Rechtsbehelf gegen richterliche Anordnung der — 91
- , Verwahrung von Gegenständen der — 39 (2)
- , Verwertungsverbot bei unzulässiger — 134 (4)
- , Widerspruch gegen die — 60 (8)
- , Zulässigkeit der — 57

**Beschlagnahmeverbot** 56 (1), 57 (5), 58 (3), 58 (4), 59, 136 (3)

#### **Beschleunigung**

- des Verfahrens 6, 9, 37 (1), 117 (1)

#### **Beschränkung**

- der Strafverfolgung 38

#### **Beschuldigter**

- , Akteneinsicht durch den — 34 (7)
- , Angabe des — 4 (2)
- , Aushändigung von Vernehmungsniederschriften an den — 51 (6)
- , Aussagepflicht des — 46 (2)
- , Aussageverweigerungsrecht des — 46 (2)
- , Belehrung des — 26 (2), 28, 49 (1), 95 (4), 134 (5)
- , Ladung des — 45, 46
- , Nichterscheinen des — 53
- , Rechtsstellung des — 46
- , richterliche Vernehmung des — 53 (1), 53 (3)
- , schriftliche Aussage des — 52
- , verminderte Schuldfähigkeit des — 139
- , Vernehmung des — 33, 46, 74 (2), 144 (3)
- , Wahl eines Verteidigers durch den — 31

#### **Bestechung**

- 112 (7)

#### **Besteuerungsgrundlagen**

- , strafrechtliche Bedeutung der ermittelten — 38 (6), 44 (2)

#### **Besteuerungsverfahren**

- , Auskunftersuchen an Kreditinstitute im — 123
- , Auskunftspflicht im — 122 (2)
- , Erstattung von Kosten im — 125 (2)
- , Offenbarung von im — erlangten Erkenntnissen 112 (4)
- , Rechte und Pflichten der Steufa im — 143, 144, 145 (3)
- , Verhältnis des — zum Bußgeldverfahren 94
- , Verhältnis des — zum Strafverfahren 11, 58 (5)
- , Vorlage von Gegenständen im — 58 (5)

#### **Betriebsprüfung 114**

- durch die Steufa 143 (2), 144 (5)
- , Unterrichtungspflicht der — gegenüber BuStra und Steufa 114 (1)

#### **Bevollmächtigung**

- des Verteidigers 32

#### **Beweisantrag 2**

#### **Beweismittel**

- , Auffinden von — 56 (1), 64
- , Beiseiteschaffen von — 150 Nr. 3
- , Beschlagnahme von — 57 (1), 58
- , Sicherung der — 39, 42 (2)
- , Verwertung von — 134 (4), 135 (1)

#### **Beweiserhebung 39, 49 (1), 94**

#### **Beweisstücke**

- , Durchsicht der — 69 (1)
- , Einsichtnahme in die — 34
- , Vorlage und Auslieferung von — 19 (1), 122 (4)

#### **Beweisthema 42 (3)**

#### **Beweiswürdigung**

- bei Aussageverweigerung 4 (1)

#### **Bundesamt für Finanzen 129**

#### **Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen 141 (1)**

#### **Bundestagsabgeordnete 18 (1), 136**

#### **Bundeszentralregister**

- , Mitteilungen aus dem — 140 (3)

#### **Bußgeldbescheid 105 (2), 106, 109**

- , Bekanntgabe des — 106
- , Einspruch gegen den — 108
- , Rücknahme des — 108 (1)

#### **Bußgeldverfahren 93 ff.**

- , Abschluß des — 105, 106, 140 (2)
- , Abweichungen des — gegenüber dem Strafverfahren 95
- , Anwendung allg. Grundsätze für das — 7
- , anzuwendende Regelungen des Strafverfahrens im — 94
- , anzuwendendes Recht im — 93 (2)
- , Auskunftersuchen an Kreditinstitute im — 124
- , Einleitung des — 97 (1), 119 (1), 140 (1)
- , Erstattung von Kosten im — 125 (2)
- gegen Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen 137
- , Kosten und notwendige Auslagen des — 109

#### **BuStra**

- , Akteneinsicht durch die — 85 (3)
- , Anwesenheitsrecht der — 85 (1), 85 (2)
- , Behandlung der Eingänge bei der — 117 ff.
- , Festsetzung der Kosten und notwendigen Auslagen durch die — 119
- , Mitteilungspflichten der — gegenüber Behörden 140, 141, 142
- , Mitwirkungsrecht, -pflicht der — bei der Hauptverhandlung 87 (3)
- , Rechte und Pflichten der — 84, 96 (1)
- , Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der — 107, 108
- , Stellungnahme der — 85 (4)
- , Unterrichtungspflicht gegenüber der — 113, 114, 115
- , Zuständigkeit der — 101, 102, 111 (2)

### C

#### **Chiffreanzeigen**

- , Auskunftersuchen wegen — 126

### D

#### **Dienstaufsichtsbeschwerde 90**

#### **Diplomaten 137**

#### **Doppelbesteuerungsabkommen 8**

#### **Durchsicht 19 (1)**

- der Papiere 69 (1), 84 (3), 144 (3)
- , freiwillig gestattete — 65

#### **Durchsuchungsbeschluß 60 (2), 63 (1), 68, 145**

#### **Durchsuchung 2, 128 (1)**

- , Ablauf der — 63
- , Antrag auf — 60 (2), (3), (4)
- , Begründung des Antrags auf — 60 (3)
- als Einleitungsmaßnahme 25 (2)
- anderer Räume 56 (2), 66
- , Anordnung der — 60
- an Stelle eines Auskunftersuchens 122 (4)
- bei Abgeordneten 136 (3)
- bei eheähnlichen Verhältnissen 67 (1)
- bei Gefahr im Verzuge 19 (1), 60 (5) — 60 (7), 68, 84 (3), 116, 144 (3), 145
- bei Kreditinstituten 124 (2)
- beim geschäftsführenden Gesellschafter 66
- bei rechts- und steuerberatenden Berufen 58 (2)
- bei Vorliegen eines Untermietverhältnisses 67 (2)
- durch die Steufa 144 (3), 145
- im Bußgeldverfahren 94
- , körperliche — 64
- , Niederschrift über die — 60 (7), 63 (1)
- , Offenbarung fremder Verhältnisse bei einer — 112 (3)
- , Rechtsbehelf gegen richterliche Anordnung der — 91
- , schriftliche Mitteilung über die — 63 (9)
- von Sachen 56 (3), 62 (5), 68
- , Zeit der — 62
- , Zulässigkeit der — 56 (1)
- zur Nachtzeit 62 (3)

### E

#### **Eheähnliches Verhältnis**

- , Durchsuchung bei Vorliegen eines — 67 (1)

#### **Eidliche Vernehmung 42 (1)**

#### **Einleitung**

- , Bekanntgabe der — 26
- , Belehrung über die — 28
- des Bußgeldverfahrens 94, 97 (1), 119 (1), 140 (1)
- des Strafverfahrens 11 (2), 24 ff., 26, 30, 119 (1), 140 (1)

**Einleitungsmaßnahme 25****Einleitungsvermerk 29****Einsichtnahme**

- bei Kreditinstituten 124 (2)
- der Steufa in Urkunden 144 (2)
- , Gestattung der — 60 (5), 65
- in Räume und Behältnisse 65

**Einspruch**

- gegen Bußgeldbescheid 108
- gegen Strafbefehl 80 (4)

**Einstellung**

- des Verfahrens 19 (2), 75—79, 105 (1)
- gegen Auflagen und Weisungen 78
- , Kostenentscheid bei — 109 (2)
- , Mitteilung an Anzeigerstatter über die — 75 (3)
- , Mitteilung über die — 75 (2), 75 (4)
- wegen geringer Schuld 77 (1), 77 (3)
- , vorläufige — 78
- wegen fehlenden öffentlichen Interesses 77 (1)
- wegen Verfahrenshindernissen 76 (2), 105 (1)
- , Zustimmung des Beschuldigten bei — 78 (1)

**Einwendungen**

- , Behandlung von — 90 ff.
- im Bußgeldverfahren 94
- , Wirkung von — 92

**Einziehung 57 (3), 79****Entschädigung**

- bei Einstellung des Verfahrens wegen Ordnungswidrigkeiten 105 (1)
- der Kreditinstitute, Postgiro- und Postsparkassenämter 125
- für Strafverfolgungsmaßnahmen 75 (4)
- von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern 55

**Erklärungspflichten**

- , Verletzung von — 150 Nr. 2

**Ermessensentscheidung 97 (2)****Ermittlungen**

- , Abschluß der — 20 (3), 44, 105 (2)
- , Ergebnisse der — 81, 83 (2)
- , Vorermittlungen 111 (1), 121 (1)
- , Vorfeld — 112 (4), 119 (1), 143 (1), 146 (1)

**Ermittlungsbefugnisse**

- der BuStra 19 (2), 96
- der Finanzbehörde 12, 15, 16, 17, 19, 101 (4), 119 (1)
- der Steufa 41 (1), 84, 143

**Ermittlungsgrundsätze 5, 36, 94****Ermittlungsverfahren 12, 18—20**

- , Abschluß des — 74
- , einheitliches — 18, 72 (3)
- Ermittlung von Amts wegen 5
- , Stellung des Verteidigers im — 33
- , Umstände zugunsten des Beschuldigten im — 5
- , Stellung der Finanzbehörde im — 84, 85, 86
- , zuständige Behörde für das — 12, 15, 16, 17, 19, 21, 101, 119 (1)

**Erster Zugriff 144 (3)****Erzwingungshaft 111 (4)****Europaabgeordnete 136****F****Fahndung**

- , Ausschreibung zur — 53 (1)

**Festnahme**

- bei Behinderung der Durchsichtung 73 (6)
- , vorläufige — 70, 71, 95 (1), 144 (3)

**Finanzamt**

- , Stellung des — im Ermittlungsverfahren 19 (1)
- , Stellung des — im Verfahren der Staatsanwaltschaft 84 (4), 94
- , Zuständigkeit des — 12 (1), 21, 23

**Finanzbehörde**

- , Abgabe an andere — 23 (3)
- , Mitteilungspflichten der BuStra gegenüber der — 140
- , Rechte und Pflichten der — 19, 20
- , Stellung der — im gerichtlichen Verfahren, 87, 88, 89, 94
- , Stellung der — im Ermittlungsverfahren 19 (1), 84, 85, 86
- , Stellung der — im Verfahren der Staatsanwaltschaft 84, 85, 86, 94
- , Zuständigkeit der — 12 (1), 15, 16, 17, 21, 23, 101, 102 (3), 102 (4)

**Fluchtgefahr 70 (1), 92****Freiheitsstrafe 18 (1), 80 (3)****Frist**

- zur Nachentrichtung der Steuer 120 (2)

**G****Gefahr im Verzuge**

- , Beschlagnahme bei — 60 (4) — (7), 61 (1), 68, 84 (3), 116, 144 (3), 145
- , Durchsichtung bei — 19 (1), 60 (5)—(7), 68, 84 (3), 116, 144 (3), 145
- , vorläufige Festnahme bei — 70 (2), 70 (3)

**Gegenvorstellung**

- , Behandlung von Einwendungen als — 90

**Geheimnisträger**

- , Berufs- 58, 134 (3)

**Geldbuße 105 (2)**

- , Bemessung der — bei Steuerordnungswidrigkeiten 152
- gegen eine jur. Person oder Personenvereinigung 79, 100 (2), 109 (1), 109 (3)
- , Zuständigkeit für die Erhebung von — 110

**Geldstrafen 80 (4)**

- , Bemessung von — 148

**Genehmigungsformel 51 (4)****Generalprävention 80 (3)****Gerichtliche Entscheidung**

- , Antrag auf — 91 (2), 91 (3), 91 (4), 103 (1), 107, 108 (2)

**Gerichtsakte**

- , Einsichtnahme der BuStra in die — 87 (2)

**Gerichtsverfassungsgesetz 8****Gesamtstrafe 38 (5)**

- , Bemessung der — 148 (1)

**Geschäftsräume**

- , Durchsichtung der — 56 (2), 66

**Geständnis 42 (2)**

- , unerlaubte Mittel zur Erlangung eines — 4 (1)
- als Strafmilderungsgrund bei der Strafzumessung 150 Nr. 3

**Gewerbebehörde**

- , Mitteilungen an die zuständige — 141 (1)

**Gewerbezentralregister 133****Gleichheitsgrundsatz 9, 97 (2)****H****Haftbefehl 16, 70 (1)****Hauptverhandlung 80 (2)**

- , Teilnahme der BuStra an der — 87

**Hauptzollamt 22 (3)****Hausdurchsichtung 62, 63 (2)****Heranwachsende 139****Herausgabe**

- , freiwillige — von Gegenständen 57 (4)

**Hilfeleistung**

- , unzulässige — in Steuersachen 100 (1)

**Hinterziehungsgewinn 149 (2)****I****Illegale Beschäftigung 112 (9)****Immunität 136 (2), 136 (4)****Informationszentrale**

- Ausland (IZA) 129
- Steufa 130

**Investitionszulage 14, 99****J****Jugendliche 139****Juristische Person**

- , Geldbuße gegen eine — 79, 100 (2), 109 (1), 109 (3)

**K****Kammer**

- , Stellungnahme der — 104

**Kapitalverbrechen 112 (8)****Kirchensteuer 12 (1)**

**Körperliche**

- Durchsuchung 64
- Gewalt 71
- Konsultatsangehörige** 137 (3)
- Kopien** 34 (6), 124 (2)

**Kosten**

- , Auferlegung der — bei Nichterscheinen des Zeugen 54
- des Bußgeldverfahrens 109
- , Entscheidung über die — 109 (1), 109 (2), 109 (7)
- , Erstattung von — 125
- , Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der — 109 (8)
- , Zuständigkeit für die Erhebung von — 110

**Kostenbescheid** 109 (2)**Kostenrechnung** 109 (6)**Kreditinstitute** 123, 124, 141**Kriminaltechnische Untersuchung** 132**L****Ladung**

- des Beschuldigten 45, 46, 53
- des Zeugen 45, 54

**Landeskriminalamt** 132 (2)**Landtagsabgeordnete** 136**Legalitätsprinzip** 9, 24**Lohnsteuerhilfverein**

- , Pflichtverletzungen des — 100 (1)

**M****Maßnahmen**

- bei Verdacht von Steuerstraftaten 6 (1)
- strafprozessualer Art bei Außenprüfungen 128 (1)
- zur Einleitung des Strafverfahrens 25

**Menschenrechtskonvention** 4 (2), 6 (1), 8**Mindestrate** 148 (2)**Mitteilung**

- an die Staatsanwaltschaft 18 (2)
- an Strafverfolgungsbehörden 112 (4)—(7)
- der BuStra an Behörden und Stellen 140, 141, 142
- über die Einleitung des Strafverfahrens 26, 30
- über die Einstellung des Strafverfahrens 75
- über die straf- und bußgeldrechtliche Prüfung nach einer Außenprüfung 114 (2), 114 (3), 117
- über die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens 78 (3), 78 (4)

**Mitwirkungspflicht** 11 (2)—(4), 28

- der BuStra an der Hauptverhandlung 87 (3)

**N****Nachentrichtung**

- der Steuer bei Selbstanzeigen 115 (2), 120

**NATO** 138 (1)**Nebenfolgen** 5, 40, 79**Nettoeinkommen**

- , Ermittlung des — 151
- , Geldstrafenbemessung nach dem — 148, 151

**Niederschrift**

- über die Durchsuchung 60 (7), 63 (10)
- über die Vernehmung 51

**Notizen**

- Anfertigung von — bei der Vernehmung 50

**Notwendige**

- Auslagen 109 (2)
- Verteidigung 32

**O****Öffentlicher Dienst**

- , Aussagegenehmigung für Angehörige des — 48

**Öffentliches Interesse** 112 (7), 142

- an der Strafverfolgung 77 (1), 78 (1), 78 (2)
- an der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit 97 (2)

**Öffentliche Klage** 53 (1), 80 (2), 80 (3), 83 (1), 111 (5)**Offenbarung**

- fremder Verhältnisse 112 (2)
- an den Anzeigerstatter 75 (3)
- des Anzeigerstatters 112 (1), (6)
- , Zulässigkeit der — 112

**Opportunitätsprinzip** 97**Ordnungsgeld** 54 (1), 54 (2), 54 (3)

- , Zuständigkeit für die Erhebung von — 110

**Ordnungswidrigkeiten** 98 ff.

- , den Steuerordnungswidrigkeiten gleichgestellte — 99
- , Erforschung von — durch die Steuerverfahren 144 (3)
- nach anderen Gesetzen 100
- , Zumessung der Geldbuße bei — 152
- Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von — 101, 102

**P****Papiere** 69 (1)

- , Durchsicht der — 69 (1)

**Patientenkartei** 59**Persönliche Verhältnisse**

- , Berücksichtigung der — bei der Geldstrafenbemessung 148 (2), 150 Nr. 4

**Personenvereinigung**

- , Geldbuße gegen eine — 79, 100 (2), 109 (1), 109 (3)

**Pflichtwidrigkeit**

- , Maß der — 150 Nr. 2

**Polizei**

- Zusammenarbeit mit der — 73

**Postbeschlagnahme** 57 (5), 61, 95 (1)**Postgiroamt** 123 (2), 124 (3)**Presse**

- , Auskunftersuchen an die — 126

**Prüfungsbericht** 44, 128 (3)

- , Abgabe des — an die BuStra 114 (3)

**R****Rechtliches Gehör** 2, 4 (1)

- bei Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls 80 (4)

**Rechtsanwalt** 104

- , Beschlagnahme bei — 58
- , Durchsuchung bei — 58 (2)

**Rechtsbehelf** 91, 107, 108, 109

- , Einräumung von — als Verfahrensgrundsatz 4 (1)

**Rechtsbehelfsbelehrung** 4 (1)**Rechtshilfe in Strafsachen**

- , internationale — 8

**Rechtsmittel**

- gegen die Abgabe der Strafsache an den Strafrichter 82 (3)
- gegen die Anberaumung der Hauptverhandlung 82 (1)
- gegen Beschlüsse und Urteile 88

**Rechtsstaatlichkeit** 4 (1), 5, 9**Rechtsstellung**

- des Beschuldigten 46
- des Steuerpflichtigen in Strafverfahren 11, 27
- des Zeugen 47

**Richterliche**

- Anordnung 25 (2), 60 (1), 60 (2), 70 (3)
- Bestätigung bei Beschlagnahme 60 (8), 61 (2)
- Entscheidung 60 (9)
- Untersuchungshandlung 19 (1), 35, 42
- Vernehmung 39 (1), 53 (1), 53 (3), 54 (1), 54 (3), 84 (2)

**Rückforderung**

- von Erstattungen und Vergütungen 20 (4)

**S****Sachverständige**

- , Entschädigung von — 55
- , Gutachten des — 34 (1)

**Schadensersatzanspruch** 90 (4)**Schätzung** 11 (2), 28

- des Nettoeinkommens 148 (2), 151 (3)

**Schließfach**

- , Durchsuchung eines — 56 (3), 68

**Schlußbericht**

- der Steuerfahndung 44, 128 (3)

**Schriftverkehr** 4 (2)**Schuld**

- , geringe — 77 (3), 147 (2)
- des Täters als Grundlage für die Strafzumessung 147 (2), 149 (1)

**Schuldfähigkeit**

- , verminderte — 139

**Selbstanzeige**, 115, 120

- , verunglückte — 150 Nr. 3

- Selbstbelastung** 11 (2)
- Selbstbeschuldigung** 47 (3), 49 (4)
- Sicherstellung**
- von Beweisen 39 (1), 68
  - von Gegenständen durch Beschlagnahme 57 (3)
- Sowjetische Truppen** 138 (2)
- Sparprämie** 14, 99
- Spezialprävention** 80 (3)
- Staatsanwaltschaft**
- , Abgabe an die — 17, 18, 53 (1), 70 (1), 80 (5), 102 (3), 108 (1), 119 (1), 136 (1), 137 (4), 138, 139, 147 (1), 149 (4)
  - , Unterstützung der — 6 (2), 72 (4)
  - , Verständigung der — 18 (2), 20 (1), 35, 53 (3), 119 (2), 149 (4)
  - , Vorlage an die — 20 (3), 83, 102
  - , Zusammenarbeit mit der — 18, 38 (3), 72, 84 (5), 87 (2), 88, 144 (6)
  - , Zuständigkeit der — 12 (1), 16, 17, 18, 37 (2)
- Steuerberater** 104
- , Beschlagnahme bei — 58
  - , Durchsuchung bei — 58 (2)
  - , Meldung der -kammer 142 (2)
- Steuerberatungsgesetz**
- , Ordnungswidrigkeit nach dem — 93 (2), 100 (1), 101, 141 (2)
- Steuererstattungsansprüche**
- , unzulässiger Erwerb von — 98
- Steuerfälle**
- , Ermittlung unbekannter — 143
- Steuerfahndung** 143 ff.
- , Behandlung der Eingänge bei der — 117 ff.
  - , Ermittlungsbefugnisse der — 41 (1), 84, 143
  - , Informationszentrale — 130
  - , Rechte und Pflichten der — 84 (2), 143, 144
  - , Unterrichtspflicht gegenüber der — 113 (1), 113 (4)
  - , Zusammenarbeit der Außenprüfung mit der — 128 (1), 128 (2)
  - , Zuständigkeiten bei Amtshandlungen der — 145
- Steuerfahndungsbericht**
- , steuerlicher Teil des — 44 (1), 128 (3)
  - , strafrechtlicher Teil des — 44 (2), 128 (3)
- Steuerfestsetzung**
- , Unterlassen der — 38 (1), 38 (6)
- Steuergefährdung** 98
- Steuergeheimnis** 34 (4), 112
- Steuerhinterziehung** 13, 149 (1)
- Steuerordnungswidrigkeiten** 98, 99, 101
- eines Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe 104 (1)
  - , Zumessung der Geldbuße bei — 152
- Steuerstraftat**
- , Begriff und Umfang der — 13
  - , der — gleichgestellte Straftaten 14
- Steuerverkürzung**
- auf Zeit 149 (2)
  - durch mehrere Steuerstraftaten 149 (4)
  - , Geringwertigkeit der — 77 (4)
  - , Höhe der — als Schuldmaß 149 (1), 150 Nr. 1
  - , Nichtfertige — 98
- Strafbehelf**
- , Absehen vom Antrag auf Erlaß eines — 80 (3)
  - , Abweisung des Antrags auf Erlaß eines — 81 (1)
  - , Antrag auf Erlaß eines — 80, 81, 147 (1)
  - , Einspruch gegen den — 80 (4)
  - , Erlaß eines — 5
  - rechtliches Gehör vor Antragstellung 80 (4)
- Strafbefehlsentwurf** 81 (2), 147 (1)
- , Abweichung des Richters vom — 82 (1)
- Strafbefehlsverfahren** 80, 83 (1), 147 (1)
- Strafbemessung** 40, 147 ff.
- Strafprozeßordnung** 8
- Strafsachen**
- , zusammenhängende — 22 (3)
- Straftaten**
- , Erforschung von — durch die Steufa 144 (3)
  - , den Steuerstraftaten gleichgestellte — 14
  - , nichtsteuerliche — 17, 72 (2), 112 (4) — 112 (7)
- Strafverfahren**
- , Akteneinsicht im — 34
  - , Anwendung von Zwangsmitteln im — 11 (2), 11 (3)
  - , anzuwendendes Recht im — 8
- , Auskunftersuchen an Kreditinstitute im — 124
  - , Einleitung des — 11 (2), 24 ff., 26, 30, 119 (1), 140 (1)
  - , Erstattung von Kosten im — 125 (1)
  - , Erweiterung des — 26
  - gegen Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen 137
  - gegen Jugendliche, Heranwachsende, vermindert Schuldfähige 139
  - gegen Truppenmitglieder anderer Staaten 138
  - , Recht auf faires — 4
  - , Rechtsstaatlichkeit im — 4 (1), 9
  - , Verhältnis des — zum Besteuerungsverfahren 11
  - , Wiederaufnahme des — 76 (3), 77 (5)
- Strafverfolgung**
- , absehen von — 10, 74 (3), 77 (1), 117 (2), 147 (2)
  - , Beschränkung der — 38
  - , Verpflichtung zur — 9
  - , zuständige Behörde für die — 12 (1)
- Strafzumessung** 81 (2), 147 ff.
- , Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse bei der — 148 (2), 150 Nr. 4
- Strafzumessungsgründe**
- , besondere — 150
- Streitkräfte** 138
- Subventionsbetrug** 14, 112 (6), 112 (7)

## T

- Täuschung**
- mit der Folge des Verwertungsverbots 134 (1), 134 (5)
- Tagessätze** 112 (3)
- , Bemessung der Geldstrafe in — 148
  - , Höhe der — 151
  - , Bemessung der — nach dem Vermögen 151 (4)
- Tataufklärung**
- , Verhalten bei der — 150 Nr. 3
- Tatausführung** 150 Nr. 1
- Tatbegriff** 12 (2)
- Tateinheit** 12 (2)
- Tatmehrheit** 148 (1)
- Tatort** 22 (1)
- Tatverdacht** 24, 119 (1), 121
- , dringender — 70 (5)
  - , Erweiterung des — 26 (3)
  - , hinreichender — 80 (2)
- Teilnahmebefugnis**
- der BuStra an Ermittlungshandlungen der Staatsanwaltschaft 85 (1)
- Truppenmitglieder** 138
- Truppenstatut** 138 (1)

## U

- Übermaßverbot** 3, 36, 97 (2)
- Unbekannte Steuerfälle**
- , Aufdeckung und Ermittlung von — 143 (1)
- Unrechtsgehalt**
- , Berücksichtigung des — bei der Strafzumessung 147 (2)
- Unschuldsvermutung** 4
- Unterbringungsbefehl** 16
- Unterhaltsleistungen**
- des Täters 151 (2)
- Unterhaltszahlungen**
- als Einkommen 151 (2)
- Untermietverhältnis**
- , Durchsuchung bei Vorliegen eines — 67 (2)
- Unterrichtungspflicht**
- anderer Stellen der Finanzverwaltung über Straftaten 20 (2)
  - an die vorgesetzte Behörde 127
  - der BuStra gegenüber Behörden und Stellen 140, 141, 142
  - gegenüber der BuStra oder Steufa 113, 114, 115
- Unterschriftsverweigerung** 51 (5)
- Untersuchungshaft** 18 (1)
- Untersuchungshandlung** 19 (1), 42, 60 (2)
- Unzuverlässigkeit**
- , Mitteilungspflicht bei gewerberechtlicher — 141 (1)
- Urkunden**
- , Fälschung von — 150 Nr. 1
  - , Prüfung der Echtheit von — 132 (1)
  - , Vorlage von — 144 (2)

## V

**Verbindung**

– von Verfahren 37

**Verböserung**

– im Einspruchsverfahren gegen einen Bußgeldbescheid 108 (1)

**Verbrechen 112 (8)**

**Verdacht** 24, 25 (1), 44 (2), 119 (1), 121, 146

**Verdächtigung**

–, falsche — 112 (6)

**Verdunklungsgefahr** 70 (1), 70 (4), 92, 116

**Verfahren**

– bei verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten 18 (1)

–, Beschleunigung des — 6, 9, 37 (1), 117

–, Einstellung des — 19 (2), 75–79, 105 (1)

–, gemeinsame Grundsätze für das — 2–7

–, Kosten des — 109

–, verbinden und abtrennen von — 37

–, Wiederaufnahme des — 76 (3)

**Verfahrensgrundsätze**

–, allgemeine — 2–7

– für BuStra und Steufa 117 ff.

**Verfahrenshindernis** 76 (2), 105 (1), 119 (3)

**Verfall** 57 (3), 79

**Verfolgung**

–, absehen von — 10, 38, 74 (3), 77, 97 (3), 105 (1)

**Verfolgungsbegrenzung** 97 (1)

**Verfolgungskompetenz**

– der Finanzbehörde 102 (3)

**Verfolgungszwang** 9, 10

**Vergütungsansprüche**

–, unzulässiger Erwerb von — 98

**Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** 3, 40, 42 (2), 70 (1), 97 (2), 124 (2)

**Verhaftung** 95 (1)

**Verkürzter Steuerbetrag** 149

**Vermerk**

–, abschließender — 20 (3), 74 (2), 79, 81 (1), 105 (2)

– der BuStra bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft 83 (2)

– über die Einleitung des Strafverfahrens 29

– über die Prüfungsfeststellungen 44 (1)

– über die Verfolgungsbegrenzung 97 (1)

– über die vorläufige Festnahme 71 (4)

–, verwaltungsinterner — 81 (2)

**Verminderung**

– die Schuldfähigkeit 139

**Vermögen**

–, Bemessung des Tagessatzes nach dem — 151 (4)

**Vermögensvorteil** 15**Vernehmung** 128 (3)

– als Einleitungsmaßnahme 25 (2)

–, Anfertigung von Notizen bei der — 50

– an Stelle eines Auskunftersuchens 122 (4)

–, Aushändigung der Niederschrift über die — 51 (6), 51 (7)

– des Beschuldigten 33, 46, 49, 74 (2), 144 (3)

– durch die Steufa 144 (3), 145

–, Durchführung der — 33, 49

–, eidliche — 42

– im Bußgeldverfahren 94, 95 (3), 95 (4)

– nach vorläufiger Festnahme 71 (3)

–, Niederschrift über die — 34 (1), 42 (2), 51

–, Offenbarung fremder Verhältnisse bei der — 112 (3)

–, richterliche — 39 (1), 53 (1), 53 (3), 54 (1), 54 (3), 84 (2)

–, Stellung des Verteidigers bei der — 33, 49 (1)

–, unzulässige Methoden der — 49, 134

– von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen 137 (5)

– von Zeugen 26 (1), 33 (5), 47 (1), 122 (4), 124 (2), 137 (5)

**Verspätungsschaden** 149 (2)

**Verteidiger**

–, Akteneinsicht des — 34

–, Anwesenheitsrecht des — 33 (1), (2), (3)

–, Ausschuß des — 35

–, Einsetzung und Aushändigung von Vernehmungsniederschriften 51 (6)

–, Stellung des — 33

–, Vollmacht des — 32

–, Wahl und Bestellung des — 31

**Verteidigung** 31 ff.

– im Bußgeldverfahren 94

– mehrerer Beschuldigter 31 (2)

–, notwendige — 31 (3)

–, Recht auf — 4 (1)

**Verwahrung**

– von beschlagnahmten Gegenständen 39 (2)

**Verwaltungszuständigkeit** 22 (2)

**Verweigerung**

– der Aussage, siehe Aussageverweigerungsrecht

– der Mitwirkung im Strafverfahren 11 (4)

– der Unterschrift bei der Vernehmung 51 (5)

**Verwertungsverbot** 40, 49 (3), 90 (3), 134, 135

**Verzeichnis**

– der beschlagnahmten Gegenstände 60 (9), 69 (2)

**Vollmacht** 32**Vollstreckung**

–, Aussetzung der — 111 (5)

–, Fortsetzung der — 111 (2)

**Vorermittlungen** 119 (1), 121

**Vorfeldermittlungen** 112 (4), 119 (1), 143 (1), 146 (1)

**Vorführung**

–, Anforderung der — 94

– des Beschuldigten 53 (1), 53 (2), 95 (2)

– des vorläufig Festgenommenen 71 (3)

– des Zeugen 54 (1), 54 (2), 95 (2)

**Vorladung** 19 (1)

**Vorläufige Einstellung** 78, 149 (3)

**Vorläufige Festnahme** 70, 71

– bei Gefahr im Verzug 70 (2), 70 (3)

– im Bußgeldverfahren 95 (1)

–, Vermerk über die — 71 (4)

–, Vernehmung nach — 71 (3)

–, Zuziehung der Polizei bei — 71 (2)

**Vorlage**

– an die Staatsanwaltschaft 17, 20 (3), 83, 90 (2), 102

– von Selbstanzeigen und Erklärungen an die BuStra 115

**Vorlagepflicht**

– im Rahmen von Auskunftersuchen 122 (1), 122 (2), 123

## W

**Wahrheitsfindung** 5**Werbung**

–, unzulässige — 100 (1)

**Wertzeichenfälschung** 13

**Widerspruch**

– gegen die Beschlagnahme 60 (8)

**Widerstand**

– gegen die Vorführung 53 (2)

– gegen die Durchsuchung 53 (5)

**Wiederaufnahme**

– des Steuerstrafverfahrens 76 (3), 77 (5)

**Wiedereinsetzung**

–, Antrag auf — 108 (2)

**Wiedergutmachung** 150 Nr. 3

**Wiederholungsgefahr** 97 (2)

**Wirtschaftliche Verhältnisse**

–, Berücksichtigung der — bei der Strafzumessung 148 (2)

–, Berücksichtigung der — bei der Zumessung der Geldbuße 152

**Wirtschaftsprüfer** 104

**Wohnsitzwechsel** 22 (2)

**Wohnungsbauprämie** 14, 99

## Z

**Zahlungserleichterung** 111 (3)

**Zahlungspflichten**

–, Verletzung von — 150 Nr. 2

**Zahlungsunfähigkeit** 111 (4)

**Zeit**

– der Durchsuchung 62

–, Steuerverkürzung auf — 149 (2)

**Zeugen**

–, Aushändigung von Vernehmungsniederschriften an — 51 (6)

–, Beeinflussung von — 150 Nr. 3

–, Belehrung des — 47 (3), 49 (4), 134 (2)

–, Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen als — 137 (5)

–, eidliche Vernehmung eines — 42 (1)

–, Entschädigung von — 55

–, Ladung eines — 45

–, Nichterscheinen eines — 54

- , Rechtstellung des — 47
- , richterliche Vernehmung des — 54 (1), 54 (3)
- , schriftliche Aussage durch den — 52
- , Vorführung eines — 54 (1), 54 (2)
- , Zuziehung von — 63 (2), 63 (3)
- Zeugnisverweigerungsrecht** 47 (2), 49 (4), 58, 126, 134 (2), 135 (2)
- der Abgeordneten 136 (3)
- Zinsvorteil** 152
- Ziviles Gefolge**
- von Streitkräften 138
- Zollkriminalinstitut** 132 (1)
- Zollverwaltung** 131
- Zufallsfunde** 57 (2), 112 (4)
- Zulässigkeit**
- der Beschlagnahme 57, 58
- der Durchsuchung 56 (1), 58 (2)
- von Zwangsmitteln 11, 122 (1), 122 (2)
- Zusammenarbeit**
- der Dienststellen Steuer und Zoll 131
- der Steufa mit anderen Prüfungsstellen 128 (4)
- mit anderen Behörden 41
- mit der Polizei 73
- mit der Staatsanwaltschaft 15, 38 (3), 72, 84 (5), 87 (2), 88, 144 (6)
- mit Steufa und BuStra 113 (4)
- mit ZKI und LKA 132
- Zusammentreffen**
- der Ordnungswidrigkeit mit einer Straftat 102
- mehrerer Ordnungswidrigkeiten 103
- Zuständigkeit**
- bei Amtshandlungen der Steufa 145
- der BuStra 19 (2)
- der Finanzbehörde 9, 15, 16, 17, 20 (1), 101, 102 (3), 102 (4), 103, 119 (1)
- der Finanzkasse für die Erhebung von Geldbußen, Ordnungsgeldern und Kosten 110
- der Staatsanwaltschaft 12 (1), 16, 17, 18, 37 (2)
- des Amtsgerichts 60 (2), 60 (8), 60 (9), 71 (3), 107
- des Amtsgerichts bei Rechtsbehelfen 91 (2), 91 (3)
- des Amtsgerichts für Strafbefehle 81 (3)
- im Ermittlungsverfahren 12 (1), 20, 119 (1)
- im Vollstreckungsverfahren 111 (2)
- , mehrfache — 23
- , örtliche — 22, 60 (2), 119 (1)
- , sachliche — 21, 102, 119 (1)
- Zustellung**
- des Bußgeldbescheides 106
- Zustimmung**
- des Beschuldigten bei Einstellung 78 (1)
- des Gerichts bei Einstellung 77 (1), 77 (2), 78 (1)
- Zuziehung**
- der Betriebsprüfung 128 (2)
- der Steufa 128 (1)
- von Polizeibeamten 63 (5), 71 (2), 73, 112 (3)
- von Zeugen 63 (2), 63 (3)
- Zwang**
- zur Verfolgung von Straftaten 9, 10
- Zwangsmittel** 11 (2), 122 (1), 122 (2)
- Zweifel**
- Grundsatz „in dubio pro reo“ 5

396

### HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

#### **Widmung einer Neubaustrecke und Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3361 sowie Aufstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße 163 in der Gemarkung Biebesheim, Landkreis Groß-Gerau**

1. Die in der Gemarkung der Gemeinde Biebesheim im Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke
  - von km 0,004 neu (an der B 44)
  - bis km 1,246 neu (= km 1,246 der „Justus-von-Liebig-Straße“) = 1,242 km
 wird mit Wirkung vom 1. April 1991 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3361 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
2. Die bisherige Gemeindestraße „Justus-von-Liebig-Straße“
  - von km 1,246 (= km 1,246 der L 3361 neu)
  - bis km 1,863 (bei km 1,573 der L 3361 alt östlich der Ortslage Biebesheim) = 0,617 km
 wird mit Wirkung vom 1. April 1991 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3361 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).
3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3361
  - von km 0,985 alt (am Anschluß der Gemeindestraße — Nordumgehung Biebesheim —)
  - bis km 1,573 alt (bei km 1,863 der „Justus-von-Liebig-Straße“) = 0,588 km
 hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. April 1991 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 163 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Groß-Gerau über.
4. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3361
  - von km 0,004 alt (an der B 44)
  - bis km 0,672 alt (am ehemaligen Bahnübergang) = 0,668 km
 und
  - von km 0,715 alt (am ehemaligen Bahnübergang)
  - bis km 0,985 alt (am Anschluß der Gemeindestraße — Nordumgehung Biebesheim —) = 0,270 km
 haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. April 1991 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Biebesheim über (§ 43 HStrG).
5. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3361 (ehemaliger Bahnübergang)
  - von km 0,672 alt
  - bis km 0,715 alt = 0,033 km
 ist für den Straßenverkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. April 1991 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).
6. Die Gemeindestraße — Nordumgehung Biebesheim —
  - von km 0,004 (an der B 44)
  - bis km 1,218 (bei km 0,985 der L 3361 alt) = 1,214 km
 wird mit Wirkung vom 1. April 1991 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 163 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Groß-Gerau über.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Neckarstraße 3 a, 6100 Darmstadt, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das

Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 27. März 1991

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 54 — 63 a 30

StAnz. 16/1991 S. 1002

397

### Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3221 in der Gemarkung Guxhagen, Schwalm-Eder-Kreis

- Die im Zuge der Landesstraße 3221 in der Gemarkung Guxhagen der Gemeinde Guxhagen im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke  
von km 0,005 neu (bei km 0,744 der L 3221 alt südöstlich der Ortslage Guxhagen)  
bis km 0,349 neu (bei km 0,072 der L 3221 alt) = 0,344 km  
wird mit Wirkung vom 1. April 1991 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3221 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
- Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3221  
von km 0,744 alt (bei km 0,005 der L 3221 neu)  
bis km 1,202 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 150 —) = 0,458 km  
und

von km 0,000 alt (= km 1,202 alt)  
bis km 0,003 alt

zusammen  $\frac{0,003 \text{ km}}{0,461 \text{ km}}$

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. April 1991 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 150 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf den Schwalm-Eder-Kreis über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

- Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3221

von km 0,003 alt (am Anschluß der K 150)  
bis km 0,072 alt (bei km 0,349 der L 3221 neu) = 0,069 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. April 1991 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 28. März 1991

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 54 — 63 a 30

StAnz. 16/1991 S. 1003

398

### HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

#### Katalog der an Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe zu stellenden Anforderungen;

- hier: Anforderungen an das Rückhaltevermögen R4 bei der Entleerung von Tankwagen (TKW) an Tankstellen
- Bezug: 1) Erlaß vom 4. Mai 1987 (StAnz. 1988 S. 1906) und  
2) Erlaß vom 7. Mai 1990 (StAnz. S. 1004)

Zwischen der LAWA-AG „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ und verschiedenen Verbänden und Organisationen insbesondere der Bereiche Mineralölwirtschaft und Sachverständigenwesen ist eine vorläufige und zeitlich begrenzte Abstimmung über das Rückhaltevermögen R4 getroffen worden. Dabei wurde davon ausgegangen, daß innerhalb der nächsten zwei Jahre verbesserte technische Sicherheitseinrichtungen, die mit dem Grenzwertgeberkabel verbunden werden, einsatzfähig vorhanden sind.

Nach dieser vorläufigen Abstimmung ist vorgesehen:

- R4 muß nur für kleine Undichtheiten, z. B. infolge von Tropflecken, ausreichen. Hierfür genügen dichte Bodenflächen an den Abfüllstellen, Abscheider mit Abläufen sowie das Vorhalten von Aufsaugmitteln.
- Größere Undichtheiten können in folgenden Fällen auftreten:
  - Wegrollen oder Wegfahren des TKW bei angeschlachter Leitung,
  - Abfahren des Schlauches im Bereich des Anschlußstutzens,
  - Fehlender Schlauchanschluß bei geöffnetem Entleerventil am TKW.

Zur Vermeidung genügen vorerst folgende Maßnahmen:

- Entleerung des TKW nach einer Seite (über 1 oder 2 Schläuche)
- Aufstellen von Warmbaken seitlich neben dem TKW, bündig mit dem Heck und mit der Front des TKW, sofern der Abfüllschlauch durch andere Fahrzeuge angefahren werden kann. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn über einen zentralen Füllschrank abgefüllt wird und der Abstand des TKW von dem Füllschrank gering ist.

— Bei Gefälle sind nach den berufsgenossenschaftlichen Regeln beim TKW Keile unterzulegen.

Diese vorläufige Abstimmung bedarf zwar noch der förmlichen Bestätigung durch die verschiedenen Gremien; ich bitte jedoch bereits jetzt um Beachtung. Der Anforderungskatalog für Abfüll- und Umschlaganlagen (Bezug 1) sowie der Erlaß vom 7. Mai 1990 (Bezug 2) werden insoweit eingeschränkt. Diese Regelung ist bis zum 31. Dezember 1992 befristet.

Wiesbaden, 14. Februar 1991

**Hessisches Ministerium  
für Umwelt und Reaktorsicherheit**  
III B 3 — 79 g 12.05.2 — 208/91

StAnz. 16/1991 S. 1003

399

#### Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Laboruntersuchungen bei der staatlichen Abwasserüberwachung

Bezug: Erlaß vom 27. November 1990 — III B 3 — 79 b 04.11 (Rahmen VwV) 28/90 — (n. v.)

Die nachstehende Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Laboruntersuchungen bei der staatlichen Abwasserüberwachung führe ich hiermit ein.

Über Ihre Erfahrungen mit der Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift bitte ich jährlich, jeweils spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, zu berichten.

Wiesbaden, 28. Februar 1991

**Hessisches Ministerium  
für Umwelt und Reaktorsicherheit**  
III B 3 — 79 b 04.11

(Rahmen VwV) 28/91  
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 16/1991 S. 1003

## Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Laboruntersuchungen bei der staatlichen Abwasserüberwachung

### 1. Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Ermittlung und Festlegung der Analysen- und Meßverfahren im Rahmen der staatlichen Überwachung entsprechend Nr. 2.2.2 der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Rahmen-Abwasser-VwV) vom 8. September 1989 (GMBI. S. 518).

Sie gilt auch für die nähere Bezeichnung der Methoden und Verfahren gemäß Ziff. 1.4 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrollverordnung vom 29. März 1988 (StAnz. S. 910).

### 2. Ermittlung und Festlegung der Analysen- und Meßverfahren

#### 2.1 Grundsatz

Es ist unter Beachtung der Rahmen-Abwasser-VwV das Verfahren auszuwählen, das für den jeweiligen Anwendungsfall bei geringstmöglichem Aufwand eine im Hinblick auf die festgelegten Grenzwerte und das Überwachungsverfahren ausreichende Genauigkeit gewährleistet. Dabei sind die Regelungen der analytischen Qualitätssicherung zu beachten.

Bei der Auftragsvergabe sollen nur solche Laboratorien berücksichtigt werden, die hinsichtlich der personellen und apparativen Ausstattung, Arbeitsweise und Qualitätssicherung den nach der Eigenkontrollverordnung zugelassenen Labors entsprechen.

#### 2.2 Analysen- und Meßverfahren

Analysen- und Meßverfahren sind die im Analysenverzeichnis B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HLfU) in der jeweils neuesten Fassung sowie evtl. zusätzlich in der Anlage zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift aufgeführten Verfahren.

Die Auswahl des im Einzelfalle anzuwendenden Analysen- oder Meßverfahrens erfolgt grundsätzlich durch den Auftraggeber, soweit in der Einleitungserlaubnis kein Verfahren festgelegt ist. Bei der Auswahl des Verfahrens ist jeweils zu prüfen, welches Verfahren auf Grund der Abwasserzusammensetzung sowie der in der Verfahrensvorschrift genannten Anwendungsbereiche und Hinweise auf mögliche Störungen für den Untersuchungsfall am besten geeignet ist. Bei der Festlegung der Analysenverfahren im wasserrechtlichen Bescheid ist entsprechend vorzugehen.

Die HLfU wird gebeten, bei Bedarf die Merkblätter B-1/2 und B-1/3 zu aktualisieren.

#### 2.3 Vereinfachte Verfahren

Außer den in 2.2 genannten Verfahren können vereinfachte Verfahren angewendet werden. Vereinfachte Verfahren sind solche Verfahren, die gegenüber den in Ziffer 2.2 genannten Verfahren eine geringere Genauigkeit bei vermindertem Analysenaufwand aufweisen. Als Beispiel sind Verfahren unter Verwendung von Feldfotometern zu nennen.

Abwasseruntersuchungen sind grundsätzlich mit vereinfachten Verfahren zu beginnen, falls diese verfügbar und geeignet sind.

Wenn der damit erzielte Meßwert den jeweiligen Überwachungswert sicher unterschreitet, sind weitergehende Untersuchungen nicht erforderlich. Der erforderliche Sicherheitsabstand ist im Einzelfall insbesondere unter Berücksichtigung des Meßverfahrens und der Abwasserzusammensetzung zu ermitteln.

### 3. Analysenaufträge

#### 3.1 Begleitinformationen

Dem Untersuchungslabor sind die für die Analytik erforderlichen Begleitinformationen zur Verfügung zu stellen. Beispielfolgt sei auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Beschreibung des Untersuchungsumfanges, z. B. anzuwendende/s Analysenverfahren (soweit die Auswahl im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift nicht dem Labor überlassen wird),
2. Grenzwerte,
3. erwarteter Konzentrationsbereich, soweit bekannt,
4. Bezeichnung der bereits im Labor zu früheren Zeitpunkten untersuchten Proben von den jeweils gleichen Probenahmestellen,
5. Ergebnisse evtl. staatlicher Vorortmessungen,
6. Abwasserart (Herkunftsbereich, Lage der Probenahmestellen in der Abwasseranlage),
7. Vermutete Störeinflüsse,

8. Angabe der Lieferfrist für die Ergebnisse,
9. Angabe der analytischen Qualitätssicherung,
10. Angabe der Darstellungsform der Ergebnisse (z. B. Listen oder Datenträger),
11. Benennung des verantwortlichen Ansprechpartners auf Seiten des Auftraggebers.

#### 3.2 Geheimhaltungspflicht

Die mit der Durchführung von Untersuchungen im Rahmen der staatlichen Einleiterkontrolle beauftragten Untersuchungsstellen sind durch den Auftraggeber zu verpflichten, entsprechend § 75 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die ihnen im Zusammenhang mit der Untersuchung zur Kenntnis gelangt sind, nicht an Dritte weiterzugeben. Die Daten dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers für eigene Zwecke der Untersuchungsstelle (z. B. Publikationen) verwendet werden.

#### 3.3 Vorgaben zur Durchführung von Laboranalysen

Um eine hochwertige Laboranalyse unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes sicherzustellen, sind die Untersuchungsstellen mit der Auftragserteilung zu verpflichten, folgende Regelungen zu beachten:

1. Die mit dem Auftraggeber vereinbarten Analysenverfahren sind einzuhalten. Die in der Untersuchungsstelle angewandten Verfahren, einschließlich der zugehörigen Verfahrenskenndaten, sind zu dokumentieren. Die Ansprechpartner für die einzelnen Verfahren oder Verfahrenskomplexe sind zu benennen.

Soweit auch die Probenahme durch die Untersuchungsstelle erfolgt, sind von dieser bei der Durchführung der Probenahme die einschlägigen DIN-Normen (siehe Merkblatt B-1/2 der HLfU [dort Indexgruppe P]) zu beachten. Die Ergebnisse der bei der Probenahme durchgeführten Messungen sowie die für die Beurteilung der Untersuchungsergebnisse und die Erstellung des Untersuchungsberichtes erforderlichen Daten, insbesondere die genaue Bezeichnung der Probenahmestelle(n), Art und Zeitpunkt der Probenahme, wesentliche Meßwerte von Anzeigeräten der Anlage (z. B. Abwassermenge, pH-Wert) sowie die Namen der bei der Probenahme seitens der Untersuchungsstelle und des Betreibers der Anlage beteiligten Personen sind dem Auftraggeber mitzuteilen.

Die Qualitätssicherung hat entsprechend den Vorgaben zu erfolgen, die von der HLfU für die nach der Eigenkontrollverordnung zugelassenen Labors erarbeitet wurden.

2. Von jeder Probe ist ein Teilvolumen als Rückstellprobe aufzubewahren, soweit die Probenart und die vorgesehenen Untersuchungsparameter eine Probenkonservierung zulassen. Die Aufbewahrungsfrist dieser Rückstellproben endet 20 Arbeitstage nach Weiterleitung der Laborergebnisse an den Auftraggeber.
3. Soweit im Auftrag nichts anderes vermerkt wird, ist zunächst zu prüfen, ob der jeweilige Grenzwert überschritten wurde. Hierbei sollen nach Möglichkeit vereinfachte Verfahren eingesetzt werden. Wird bereits durch diese Verfahren zweifelsfrei festgestellt, daß der Grenzwert unterschritten wurde, ist eine weitere Untersuchung nicht mehr erforderlich.
4. Vor der Weitergabe von Analysenergebnissen an den Auftraggeber sind diese auf Plausibilität zu prüfen. Hierzu sind die Untersuchungsergebnisse der anderen in der gleichen Probe untersuchten Parameter sowie die im Labor verfügbaren Ergebnisse früherer Untersuchungen von Proben der gleichen Meßstelle heranzuziehen.
5. Bei der Weitergabe der Untersuchungsergebnisse an den Auftraggeber ist das Untersuchungsverfahren einschließlich der Verfahrenskenndaten zu benennen. Abweichungen von dem durch den Auftraggeber vorgegebenen Verfahren sind dem Auftraggeber unaufgefordert mitzuteilen. Bei Mehrfachbestimmungen sind sämtliche bei der Auswertung berücksichtigten Einzelwerte sowie das maßgebliche Ergebnis anzugeben. Die Vorgaben des Auftraggebers zur Darstellungsform der Analysenergebnisse sind zu beachten.
6. Proben oder Teilproben dürfen nur in begründeten Fällen und im Einvernehmen mit dem Auftraggeber an eine andere Untersuchungsstelle weitergegeben werden. Die Haftung des Auftragnehmers bleibt hierdurch unberührt.
7. Die Überprüfbarkeit von Analysenergebnissen ist für eine Zeit von in der Regel drei Jahren nach Abgabe der Ergebnisse zu gewährleisten. Dazu gehört die Aufbewahrung der

Probenbegleitscheine, Rohdaten (Spektren, Chromatogramme, Ausdrücke usw.), Labortagebücher, Probenahmedaten (soweit die Untersuchungsstelle auch die Probenahme durchgeführt hat) und die Bereitstellung dieser Daten, falls vom Auftraggeber gewünscht.

8. Die Untersuchungen sind kostenlos zu wiederholen, wenn nachweislich falsche Untersuchungsergebnisse geliefert worden sind. Die Forderung von Schadensersatz (z. B. Probenahmekosten des Auftraggebers) ist dabei vorzubehalten.
9. Der Auftragnehmer ist zur termingerechten Fertigstellung der Ergebnisse zu verpflichten. Der Auftraggeber ist sofort

zu benachrichtigen, wenn im Einzelfalle auf Grund nichtvorhersehbarer Ereignisse (z. B. Geräteausfall) der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Der Auftraggeber hat dann die Möglichkeit, den Auftrag zu stornieren oder eine Nachfrist zu setzen.

#### 4. Übergangsregelung

Bei bestehenden Einleitungen festgesetzte oder eingesetzte Analysen- oder Überwachungsverfahren gelten bis zur Bescheidsänderung fort.

400

### HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

#### Krankenhausplanung;

hier: Psychiatrisches Krankenhaus Merxhausen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

— Umwandlung von zehn vollstationären Betten in zehn teilstationäre Plätze —

Nach erfolgter krankenhauserplanerischer Abstimmung werden zehn vollstationäre Betten in zehn teilstationäre Plätze umgewandelt. Die Gesamtbettenkapazität wird dadurch nicht erhöht.

Wiesbaden, 28. März 1991

Hessisches Sozialministerium  
III/III B 3 a — 18 c 04.03.29  
StAnz. 16/1991 S. 1005

401

#### Krankenhausplanung;

hier: Krankenhaus Nordwest der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist Frankfurt

— Einrichtung einer Onkologischen Klinik —

Nach erfolgter krankenhauserplanerischer Abstimmung wird eine Onkologische Klinik mit 36 Betten eingerichtet; um diese 36 Betten wird die Frauenklinik reduziert. Eine Erhöhung der Gesamtbettenkapazität tritt durch diese Strukturänderung nicht ein.

Wiesbaden, 28. März 1991

Hessisches Sozialministerium  
III/III B 3 a — 18 c 04.03.29  
StAnz. 16/1991 S. 1005

402

### DER LANDESWAHLLLEITER FÜR HESSEN

#### Nachfolge für die Abgeordneten des Hessischen Landtags Iris Blaul (GRÜNE) und Joseph Fischer (GRÜNE)

Die Abgeordneten des Hessischen Landtags Frau Iris Blaul (GRÜNE) und Herr Joseph Fischer (GRÜNE) sind ausgeschieden. Gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) i. d. F. vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58) ist an die Stelle von Frau Iris Blaul

Frau Karin Hagemann,  
Krankenschwester,  
Kropbacher Weg 20,  
6300 Gießen,

und an die Stelle von Herrn Joseph Fischer

Herr Horst Burghardt,  
Verwaltungsangestellter,  
Wimsbacher Straße 23,  
6382 Friedrichsdorf,

getreten.

Wiesbaden, 8. April 1991

Der Landeswahlleiter für Hessen  
II A 12 — 3 e 06.21  
StAnz. 16/1991 S. 1005

403

#### Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Horst Winterstein (SPD)

Der Abgeordnete des Hessischen Landtags Herr Horst Winterstein (SPD) ist ausgeschieden.

An seiner Stelle ist

Herr Sieghard Pawlik,  
Ingenieur grad.,  
Gustavsallee 20,  
6230 Frankfurt am Main 80,

gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes — LWG — i. d. F. vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 5. April 1991

Der Landeswahlleiter für Hessen  
II A 1 — 3 e 06.21  
StAnz. 16/1991 S. 1005

404

### PERSONALNACHRICHTEN

Es ist

#### I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit

beim Hessischen Oberbergamt

ernannt:

zum Ltd. Bergdirektor Bergdirektor (BaL) Dr.-Ing. Wulf Böttcher (1. 4. 91).

Wiesbaden, 4. April 1991

Hessisches Oberbergamt  
5 e 10 — 69/1  
StAnz. 16/1991 S. 1005

405

GIESSEN

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

**Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Grebenau/Stadtteile Reimenrod, Eulersdorf und Bieben, Vogelsbergkreis, vom 12. März 1991**

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird folgendes verordnet:

## § 1

**Schutzgebietsfestsetzung**

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Grebenau, Vogelsbergkreis, wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Reimenrod ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

## § 2

**Gliederung, Umfang, Grenzen**

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Fluren sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und der Flurkarte im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,**
- Zone II = grüne Umrandung,**
- Zone III = gelbe Umrandung.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 6300 Gießen, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei folgenden Dienststellen eingesehen werden:

Magistrat der Stadt Grebenau,  
Amthof 2,  
6325 Grebenau,

Wasserwirtschaftsamt Marburg,  
Ketzlerbach 10,  
3550 Marburg,

Landrat des Vogelsbergkreises  
— unterer Wasserbehörde —,  
Bahnhofstraße 49,  
6420 Lauterbach (Hessen),

Landrat des Vogelsbergkreises  
— Katasteramt —,  
Lutherstraße 3,  
6320 Alsfeld,

Kreisausschuß des Vogelsbergkreises  
— Bauaufsichtsamt —,  
6420 Lauterbach (Hessen),

Kreisausschuß des Vogelsbergkreises  
— Gesundheitsamt —,  
6320 Lauterbach (Hessen),

Hess. Landesamt für Bodenforschung,  
Leberberg 9,  
6200 Wiesbaden,

Hess. Landesanstalt für Umwelt,  
Unter den Eichen 7,  
6200 Wiesbaden.

## § 3

**Bezeichnung der Grundstücke**

1. Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Reimenrod, Flur 2, Flurstück 43/1.
2. Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Reimenrod, Flur 2, Flurstücke 37 bis 42, 43/2,

44, 47, 48, 87 (teilweise), 88 (teilweise), 92/3, 93, 94 (teilweise), 98, und Gemarkung Eulersdorf, Flur 5, Flurstücke 1 (teilweise) und 2.

3. Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Reimenrod, Eulersdorf und Bieben.

## § 4

**Verbote in der Schutzzone III**

Verboten in der Schutzzone III sind:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,

- 25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten),
- 26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

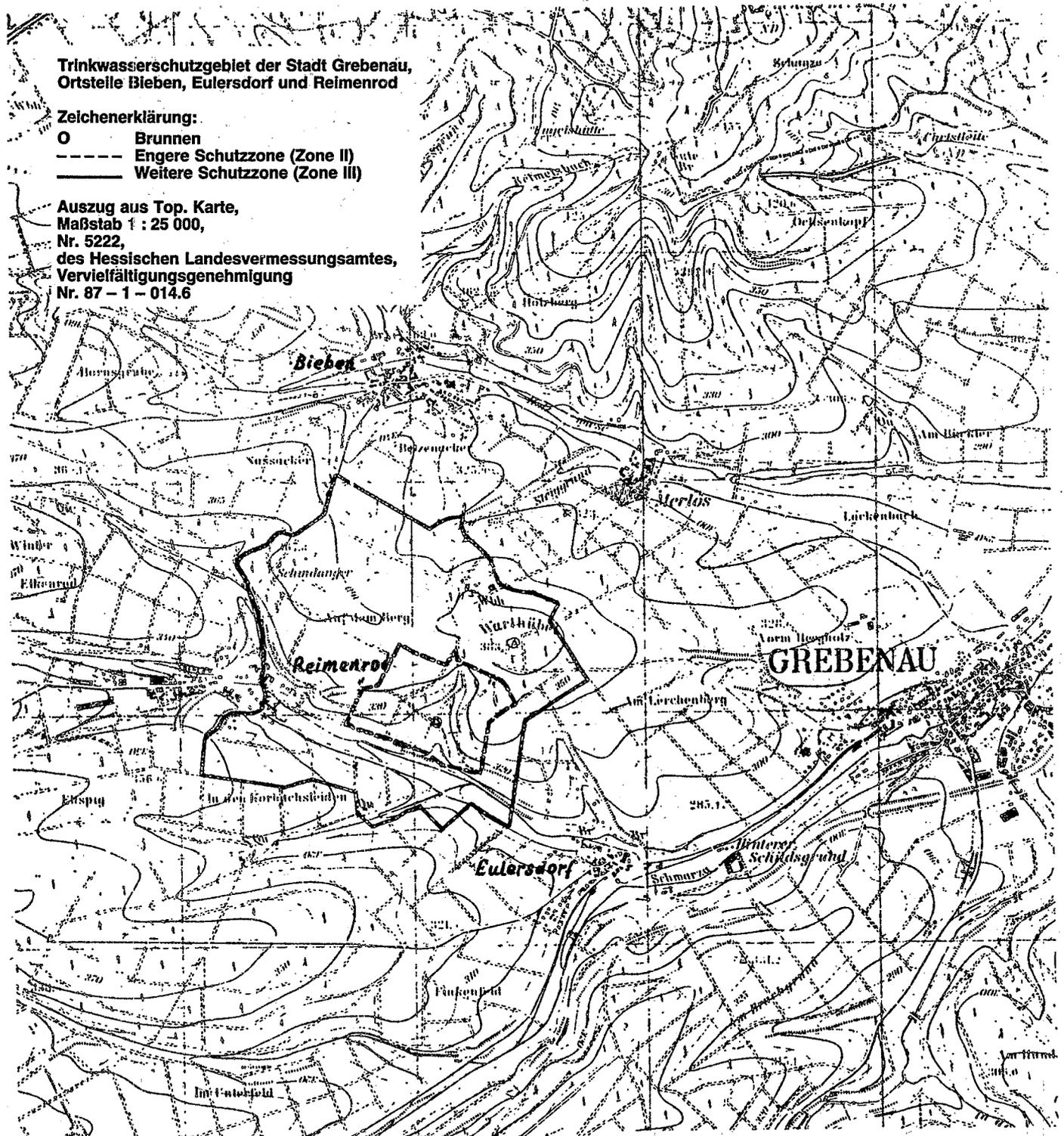
- 3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
- 4. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
- 5. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen,
- 6. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
- 7. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
- 8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
- 9. Sprengungen,

§ 5

Verbote in der Schutzzone II

Verboten in der Schutzzone II sind:

- 1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- 2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),



10. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
11. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
13. das Aufbringen von Klärschlamm,
14. Gärfuttermieten,
15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
16. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen; die Beförderung von Jauche und Gülle sowie von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ist weiterhin zulässig,
17. das Vergraben von Tierkörpern,
18. Transport radioaktiver Stoffe,
19. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
20. militärische Anlagen;  
Manöver und Übungen von Streitkräften oder von anderen Organisationen, ausgenommen sind:
  - a) Bewegungen zu Fuß,
  - b) das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel,
  - c) auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen
    - das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
    - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

## § 6

**Verbote in der Schutzzone I**

Verboten in der Schutzzone I sind:

1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. der Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
4. die Düngung,
5. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
6. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
7. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

## § 7

**Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird,
2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,

4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

## § 8

**Ausnahmen**

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

## § 9

**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 12. März 1991

Regierungspräsidium Gießen  
gez. Dr. Rhiel  
Regierungspräsident

StAnz. 16/1991 S. 1006

406

**Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Romrod/Stadtteil Zell, Vogelsbergkreis, vom 11. Januar 1991**

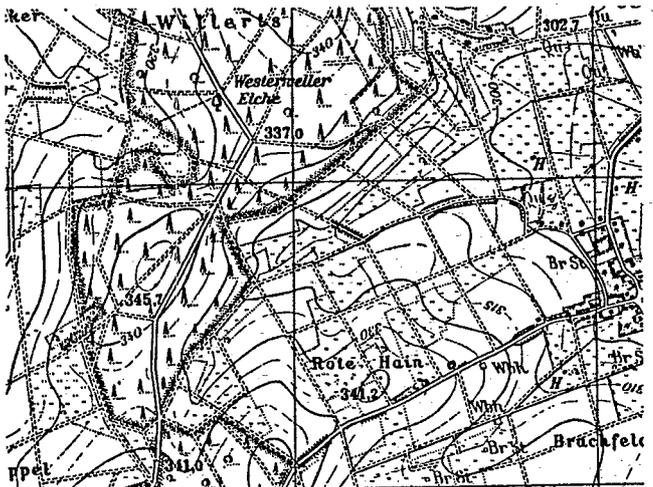
B e z u g : Verordnung vom 11. Januar 1991 (StAnz. S. 344)

Die zu der o. a. Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte wird durch die nachstehende Übersichtskarte ersetzt.

Gießen, 22. März 1991

Regierungspräsidium Gießen  
38 — 79 b 06.15 (1910) — Z.

StAnz. 16/1991 S. 1008

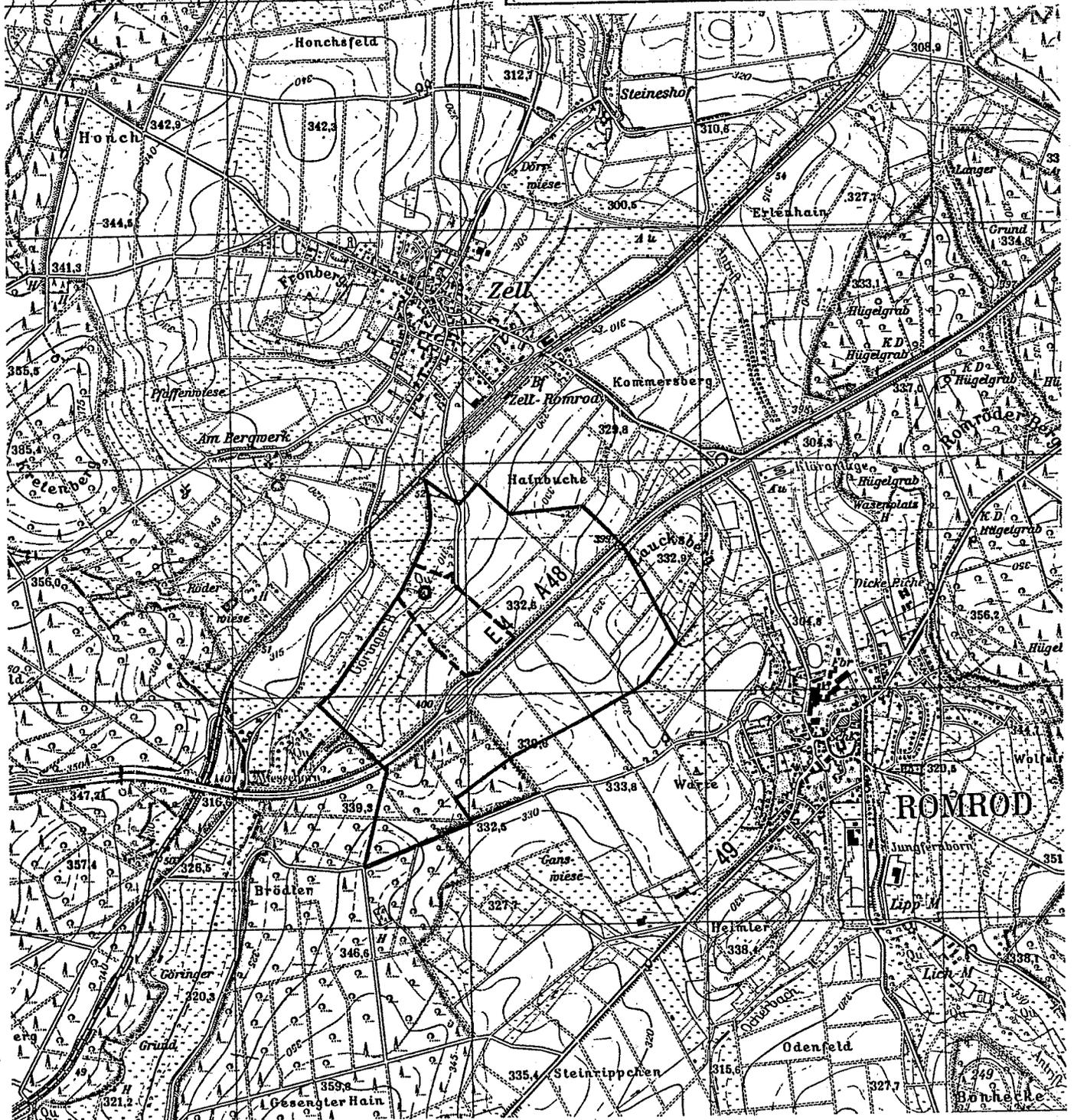


**Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Romrod,  
Stadtteil Zell**

**Zeichenerklärung:**

- O** Quelle/Fassungsbereich
- - - -** Engere Schutzzone (Zone II)
- — — —** Weitere Schutzzone (Zone III)

Auszug aus Top. Karte,  
Maßstab 1 : 25 000,  
Nr. 5221,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung  
Nr. 82 - 1 - 172



407

KASSEL

### Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Goddelsheim, Lichtenfels-Goddelsheim, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Die Mitgliederversammlung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Goddelsheim in Lichtenfels-Goddelsheim, Landkreis Waldeck-Frankenberg, hat in ihrer Sitzung am 8. Januar 1991 die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 5. März 1991

Regierungspräsidium Kassel

11 — 39 i 12 — 22

StAnz. 16/1991 S. 1010

408

### Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Reddighausen, Hatzfeld (Eder)-Reddighausen, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Die Mitgliederversammlung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Reddighausen in Hatzfeld (Eder)-Reddighausen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, hat in ihrer Sitzung am 19. April 1990 einstimmig die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 5. März 1991

Regierungspräsidium Kassel

11 — 39 i 12 — 30

StAnz. 16/1991 S. 1010

409

### Vorhaben des Landwirtes Jürgen Herold, 3440 Eschwege-Oberhone

Der Landwirt Jürgen Herold, Wehretalstraße 36, 3440 Eschwege-Oberhone, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Betrieb einer bestehenden Schweine-

mastanlage sowie zur Errichtung und zum Betrieb eines weiteren Schweinemaststalles mit 400 Mastschweineplätzen und der Erweiterung des bestehenden Betriebes um 100 Mastschweineplätze (Anlage nach Nr. 7.1 d Spalte 1 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in 3440 Eschwege, Gemarkung Oberhone, Flur 10, Flurstück 125/1, gestellt. Die Anlage soll Ende 1991 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die Antragsunterlagen liegen vom 29. April 1991 bis 29. Mai 1991 bei der Stadtverwaltung Eschwege, Obermarkt 22, im Stadthaus, 1. Stock, Zimmer 112, während der Dienststunden und bei dem Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 3500 Kassel, Zimmer 653 (Dienststunden: montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr), zur Einsichtnahme aus.

Innerhalb der Frist vom 29. April 1991 bis 12. Juni 1991 können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eschwege oder im Regierungspräsidium erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Mittwoch, der 10. Juli 1991, 10.00 Uhr, bestimmt. Versammlungsraum ist das Sitzungszimmer 1 im Stadthaus 1, 1. Stock, in 3440 Eschwege, Obermarkt 22.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich; zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 22. März 1991

Regierungspräsidium Kassel

32 b — 53 e 621 — Kg

StAnz. 16/1991 S. 1010

410

## HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

### Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Fortbildungsseminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 4. April 1991

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar

S. 1010

Thema:

Reisekostenrecht

FS 124

Bei der Auswahl des zu behandelnden Stoffes sollen den Bediensteten, die das hessische Reisekostengesetz anwenden müssen, Grundkenntnisse vermittelt werden sowie den bereits in diesem Bereich Tätigen Gelegenheit gegeben werden, ihr Wissen aufzufrischen bzw. zu vertiefen. Anhand von praktischen Fällen wird die Rechtsmaterie den Teilnehmern/innen anschaulich vermittelt.

Themen-  
schwerpunkte:

- Zweck und Grenzen des Reisekostenrechts
- Rechtsquellen
- Voraussetzungen für die Gewährung einer Reisekostenvergütung nach dem Reisekostenrecht, insbesondere Dienstreise
- Bestandteile und Bemessung der Reisekostenvergütung

Teilnehmerkreis:

Mitarbeiter/innen der Verwaltungen und Betriebe, die das Reisekostenrecht anwenden müssen.

Zeitplan:

Das Seminar umfaßt 12 Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr durchgeführt.

Das Seminar wird zu zwei verschiedenen Terminen angeboten.

- 1) 14., 21. und 28. Juni 1991,
- 2) 23. 30. Oktober und 6. November 1991

Dozentin:

Petra Schmitt

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 80,40 DM, für Nichtmitglieder 100,80 DM.

Thema:

Auslandsreisekosten

FS 125

Den Bediensteten, die Bestimmungen des Reisekostenrechts bei Auslandsreisen anzuwenden haben, sollen Grundkenntnisse dieser Sondervorschrift vermittelt werden. Praktische Beispiele und die Erläuterung von Rechtsproblemen sollen diese Kenntnisse der Materie vertiefen helfen.

Themen-  
schwerpunkte:

- Abriß über das Hessische Reisekostengesetz (HRKG) als Grundlage für die Bedeutung und Anwendung der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (HARV)
- Darlegen der Besonderheiten

**Zeitplan:** Das Seminar umfaßt sechs Unterrichtsstunden und findet in der Zeit von 8.15 bis 13.15 Uhr statt.

**Veranstaltungstermin:** 7. Juni 1991

**Dozent:** Klaus Dieter Schickel

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 40,20 DM, für Nichtmitglieder 50,40 DM.

**Thema:** **Kündigungsschutz und Kündigungsschutzverfahren vor dem Arbeitsgericht**  
**FS 128**

Anhand von Fällen aus der Praxis und der gleichzeitigen Vermittlung der theoretischen Grundkenntnisse soll den Teilnehmern ein Überblick über die Grundzüge des Kündigungsschutzrechts vermittelt werden.

**Themenschwerpunkte:** Kündigung

- Allgemeines über die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (Kündigung, Aufhebungsvertrag, Fristablauf usw.)
- Kündigungserklärung
- Form und Zugang einer Kündigung
- Kündigungsfristen für Arbeitnehmer (Arbeiter — Angestellte)
- die ordentliche Kündigung (Sozialwidrigkeit, verhaltensbedingte-, personenbedingte-, betriebsbedingte Kündigungsgründe)
- die außerordentliche Kündigung (der wichtige Grund des § 626 BGB)
- Änderungskündigung
- Schutz nach dem Kündigungsschutzgesetz
- Sonderkündigungsschutz (Beispiel: Schwangere, Schwerbehinderte, Betriebsräte, Zivildienst- und Wehrdienstleistende)
- Beteiligung des Betriebsrates
- Weiterbeschäftigungsanspruch im Kündigungsschutzprozeß
- Kündigungsschutzverfahren
- Voraussetzungen (Form, Inhalt und Frist einer Klage)
- Verfahren vor dem Arbeitsgericht

**Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an folgenden Terminen durchgeführt:

Dienstag, 10. September 1991, 14.00 bis 16.30 Uhr,  
Dienstag, 17. September 1991, 14.00 bis 16.30 Uhr,  
Dienstag, 24. September 1991, 14.00 bis 16.30 Uhr,  
Dienstag, 1. Oktober 1991, vorm. 6 Std. Teilnahme an einer Arbeitsgerichtsverhandlung,  
Dienstag, 8. Oktober 1991, 14.00 bis 16.30 Uhr

**Dozent:** Bernd Bräuner

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 120,60 DM, für Nichtmitglieder 151,20 DM.

**Thema:** **Die Gemeindekasse (Teil I)**  
**FS 216/1**

**Themenschwerpunkte:**

- Organisation
- Aufgaben
- Kassenanordnungen
- Voraussetzung
- Form
- Zahlungsverkehr

**Teilnehmerkreis:** Bedienstete der Verwaltung, vor allem aus dem Kassen- und Rechnungswesen

**Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, jeweils dienstags von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 11. Juni 1991 und endet am 25. Juni 1991.

**Dozent:** Peter Matz

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 120,60 DM, für Nichtmitglieder 151,20 DM.

**Thema:** **Die Gemeindekasse (Teil II)**  
**FS 216/2**

**Themenschwerpunkte:**

- Verwaltung der Kassenmittel
- Begriff und Bewirtschaftung
- Liquiditätsplanung
- Verwahrgelaß
- Buchführung
- Arten der Bücher
- Buchungsvorgänge
- Abschluß der Bücher und Rechnungslegung
- Prüfung der Gemeindekasse

**Teilnehmerkreis:** Bedienstete der Verwaltung, vor allem aus dem Kassen- und Rechnungswesen.

**Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils dienstags von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 13. August 1991 und endet am 3. September 1991.

**Dozent:** Peter Matz

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 160,80 DM, für Nichtmitglieder 201,60 DM.

**Thema:** **Allgemeines Verwaltungsrecht**  
**FS 310**

**Themenschwerpunkte:** Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung von Verwaltungsakten:

- Übersicht über den Meinungsstand
- Die zeitlichen Bedingungen des Rechtsmäßigkeitssurteils
- Konsequenzen für typische Problemfälle

**Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 12 Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, jeweils montags von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 10. Juni 1991 und endet am 24. Juni 1991.

**Dozent:** Peter Brubach

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 80,40 DM, für Nichtmitglieder 100,80 DM.

**Thema:** **(Meine) Arbeit im Sozialamt im Brennpunkt von Konflikten**  
**FS 510**

Gerade im Sozialamt spiegeln sich die gesellschaftlichen Konflikte. Immer wieder werden diejenigen, die dort arbeiten, mit auftretenden Situationen konfrontiert. Die Bediensteten stehen zwischen den Hilfesuchenden einerseits sowie den Vorschriften und Gegebenheiten der Institutionen andererseits. Sie finden sich oft in der Rolle des Vermittlers, Sündenbocks.

In diesem Seminar wollen wir schwierige Situationen aus dem Alltag der Teilnehmer/innen u. a. mit Hilfe von Rollenspielen beleuchten und der Frage nachgehen, welche alternativen Verhaltensweisen möglich sind.

**Teilnehmerkreis:** Bedienstete der Sozialverwaltungen

**Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 36 Unterrichtsstunden und wird in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr durchgeführt.

**Veranstaltungstermine:** 5./ 6. Juni 1991,  
19./20. Juni 1991,  
26./27. Juni 1991

- Dozentinnen:** Josi Fischer-Johannsen, Johanna Bär  
Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 241,20 DM, für Nichtmitglieder 302,40 DM.
- Thema:** **Fortbildung der Bediensteten bei den unteren Bauaufsichtsbehörden**  
— Grundlehrgang —  
„Grundlagen des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts“  
FS 618
- Themen-schwerpunkte:** 1. Grundlagen des Bauordnungsrechts  
2. Grundlagen des Bauplanungsrechts  
3. a) Ordnungsverfügungen im Baurecht  
b) Rechtsmittel und -behelfe, inkl. Nachbarschaftsstreit
- Teilnehmerkreis:** Neue Mitarbeiter bei den unteren Bauaufsichtsbehörden
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 19 Unterrichtsstunden und wird jeweils mittwochs nachmittags durchgeführt.
- Veranstaltungstermine:** 15. Mai 1991, 14.00 bis 17.15 Uhr,  
22. Mai bis 19. Juni 1991, 14.00 bis 16.30 Uhr  
Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 127,30 DM, für Nichtmitglieder 159,60 DM.
- Thema:** **Frauensprache**  
FS 717
- Themen-schwerpunkte:** — Gibt es eine Frauensprache?  
— Erfahrungsaustausch
- Teilnehmerkreis:** Alle interessierten Frauen in der Verwaltung
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt acht Unterrichtsstunden und wird an zwei Vormittagen, jeweils donnerstags in der Zeit von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.
- Veranstaltungstermine:** 20. und 27. Juni 1991
- Dozentin:** Ulrike Zybulski  
Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 53,60 DM, für Nichtmitglieder 67,20 DM.
- Thema:** **Inhalt und Umsetzung von Frauenförderplänen in der Verwaltung II**  
FS 718 II
- Themen-schwerpunkte:** Neue rechtliche Grundlagen der Frauenförderung  
Wie setzen Frauenbeauftragte die Frauenförderpläne um?  
Entwicklung weiterer Perspektiven
- Teilnehmerkreis:** Frauenbeauftragte und alle interessierten Frauen in der Verwaltung
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 12 Unterrichtsstunden und wird an zwei Vormittagen, jeweils mittwochs von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt.
- Veranstaltungstermine:** 19. und 26. Juni 1991
- Dozentin:** Else Marie Prütting  
Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 80,40 DM, für Nichtmitglieder 100,80 DM.
- Thema:** **Sekretariats/Vorzimmermanagement und: IHR Selbstmanagement**  
FS 721
- Themen-schwerpunkte:** Die Funktion der Sekretärin/Vorzimmerdame  
— „Schaltstelle“ Vorzimmer  
— Arbeitsklima im Büro  
Die Beziehung zwischen Chef und Sekretärin  
— Welche Aufgaben gehören zur Chefentlastung? Was können Sie dazu beitragen?  
Wir versuchen, gemeinsam Lösungen zu finden und zu erarbeiten.  
Das Sekretariat/Vorzimmer als „Nervenzentrum“ des Informationsnetzes — z. B.:  
— Wie komme ich zu Informationen?  
— Umgang mit Informationen  
Diese wichtigen Punkte wollen wir gemeinsam erarbeiten.  
Etwas für Ihre Selbstorganisation  
— Gedanken zum Thema Streßbewältigung  
— Kennen Sie Ihren persönlichen Fahrplan zum Erfolg?
- Teilnehmerkreis:** Dieses Seminar wendet sich an Vorzimmerdamen und Damen, die diese Aufgaben vertretungsweise übernehmen sowie an interessierte Sachbearbeiterinnen.
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 12 Unterrichtsstunden und wird an zwei Vormittagen, jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt.
- Veranstaltungstermine:** 18. und 21. Juni 1991
- Dozentin:** Waltraud Schindler  
Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 80,40 DM, für Nichtmitglieder 100,80 DM.
- Thema:** **Deutsch für ausländische Mitarbeiter/innen**  
FS 830
- Die Unterrichtsinhalte und Unterrichtsschwerpunkte richten sich nach den Bedürfnissen und Interessen der Teilnehmer/innen.
- Teilnehmerkreis:** Ausländische Mitarbeiter/innen, die ihre Deutschkenntnisse verbessern möchten
- Hinweis:** Alle Behördenleiter werden gebeten, die Mitarbeiter/innen der Zielgruppe besonders auf diese Fortbildung anzusprechen und zur Teilnahme zu ermutigen.
- Zeitplan:** Wöchentlich vier Unterrichtsstunden über die Dauer von zehn Wochen.  
Das Seminar wird bei Bedarf eingerichtet.
- Anmeldeschluß:** 31. Mai 1991
- Dozent:** Mathias Volkart  
Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 268,— DM, für Nichtmitglieder 336,— DM.

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Vereinigungs- und Versammlungsrecht der DDR.** VereinigungsG/ParteienG/VersammlungsG/BürgerkomiteeVO/Medienbeschlü sowie Parallelvorschriften der Bundesrepublik. Textausgabe mit Sachverzeichnis und einer Einführung von Dr. Richard Mand, Wissenschaftl. Mitarbeiter, Potsdam, und Dr. sc. Stefan Poppe, Dozent für Verwaltungsrecht, Leipzig. 1990, XXIV, 104 S., kart., 16,80 DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-34804-1

Seit dem 3. Oktober 1990, dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 23 GG, gilt auch in den fünf neuen Bundesländern auf dem Gebiet der ehemaligen DDR grundsätzlich das Parteien-, Vereins- und Versammlungsrecht des Bundes. Geringe Ausnahmen bestehen für das Parteienrecht, insbesondere das Vermögen der dortigen politischen Parteien und Massenorganisationen, dessen Verwaltung der Treuhandanstalt übertragen wurde. Die Textausgabe — sie enthält im Hauptteil die einschlägigen Artikel der DDR-Verfassung über die Meinungs- und Medienfreiheit, die Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit, das Gesetz über Vereinigungen, das Parteiengesetz, das Versammlungsgesetz, einen Auszug aus dem Zivilgesetzbuch der DDR (alles mit Stand 1. Juli 1990), eine Verordnung über die Tätigkeit von Bürgerkomitees und Bürgerinitiativen vom 1. März 1990, einen Beschluß der Volkskammer über die Gewährleistung der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit vom 5. Februar 1990 — ist daher aus der Sicht des Praktikers bereits weitgehend Makulatur, allerdings mit zeitgeschichtlichem Wert. Unter diesem Blickwinkel sind die Ausführungen von Mand und Poppe zur Entstehungsgeschichte des Parteien-, Vereinigungs- und Versammlungsgesetzes der DDR in der Einführung recht informativ.

Dem „Westler“ fällt immer wieder auf, welch tiefe Spuren die 40 Jahre „realer Sozialismus“ in dem Vokabular der dort lebenden Menschen, selbst bei den dem SED-Zwangssystem feindlich gesinnten, hinterlassen haben. Daher ist es kaum verwunderlich, daß in den auch nach der Wende erlassenen Rechtsvorschriften so fragwürdige Kennzeichnungen wie „faschistisch“ und „revanchistisch“ weiterhin vorkommen.

Ministerialrat Franz Nowak

**Chemikaliengesetz.** Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen. Sammlung des gesamten Chemikalienrechts des Bundes und der Länder. Von Dr. jur. Peter Schwy. Loseblattkommentar, 39., 40. und 41. Erg. Liefg., Stand: 1. November 1990, je 73,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See. ISBN 3-7962-0381-7

Die vorliegende Sammlung enthält als Kernstück das am 25. Juni 1980 vom Bundestag und am 18. Juli 1980 vom Bundesrat verabschiedete „Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)“, dessen wesentliche Bestimmungen am 1. Januar 1982 in Kraft getreten sind.

Nach der Absicht des Gesetzgebers soll dieses Gesetz Mensch und Umwelt mehr und wirksamer als bisher vor den Wirkungen gefährlicher Stoffe schützen. Neue chemische Stoffe müssen künftig nach bestimmten Kriterien auf gefährliche Eigenschaften geprüft und bei einer staatlichen Behörde angemeldet werden.

Das Gesetz fügt sich damit in die Fülle rechtlicher Bestimmungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz ein; gleichwohl ist es kein Teil dieser Gesetze, sondern soll Lücken vorhandener Rechtsnormen füllen. Es wird jedoch auch künftig notwendig sein, Verbindungen zu Spezialgesetzen herzustellen, die in den Regelungszusammenhang dieses Gesetzes gehören.

Daher erschien es Autor und Verlag notwendig, neben den bereits im Verlag R. S. Schulz erschienenen Gesetzessammlungen des Arzneimittel-, Gesundheits-, Seuchen- und Umweltschutzrechts eine neue Sammlung einschlägiger gesetzlicher Regelungen sowie einen Kommentar zu dem neuen Gesetz zu schaffen.

Mit den vorliegenden Ergänzungslieferungen wird das Gesamtwerk auf den Rechtsstand vom 1. November 1990 gebracht.

In die Verordnung über Anmeldeunterlagen und Prüfnachweise nach dem Chemikaliengesetz (Nr. 3/10-1) wurden diejenigen Änderungen, die sich auf Grund der 2. Änderungsverordnung vom 31. Mai 1989 ergeben haben, eingearbeitet. Änderungen erfahren haben außerdem die TRGS 102 (Nr. 8/3-2).

Die Änderungen des Landesrechts Berlin beziehen sich auf Änderungen der Verordnung über die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden (Nr. 13/2).

Es folgt das Recht der EG mit der Einarbeitung von Änderungen in die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Nr. 23/1) sowie der Neuaufnahme der Richtlinie der Kommission vom 18. November 1987 zur 9. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt — 88/302/EWG — (Nr. 23/7). Den Abschluß aus dem Recht der EG bildet die Neuaufnahme der Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen — 88/379/EWG — (Nr. 23/8).

Aus dem Internationalen Recht wurde das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (Nr. 24/2) neu aufgenommen.

Die Kommentierung zu den §§ 6, 7, 9 und 10 wurde erweitert.

Geändert wurde die Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln (Nr. 5/11). Die Strahlenschutzverordnung (Nr. 7/13-1) liegt in Neufassung vor.

Für das Landesrecht Bayern ist aufmerksam zu machen auf Änderungen des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Nr. 12/9). Unter Gliederungsnummer 16/7 wurde das Hessische Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz des Bundeslandes Hessen veröffentlicht.

Am 1. August 1990 ist das 1. Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 493) gemäß seinem Artikel 8 in Kraft getreten. Das Chemikaliengesetz wurde in Neufassung zwischenzeitlich bekanntgemacht.

Mit den vorliegenden Ergänzungslieferungen wird den Beziehern des Werkes das Chemikaliengesetz in Neufassung an die Hand gegeben.

Die Neufassung bedingt eine völlige Neukommentierung des Chemikaliengesetzes. Die Neukommentierung wird mit diesen und mit den folgenden Ergänzungslieferungen vorgenommen werden.

Gleichsam in Neufassung liegt die Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz (Nr. 3/3-1) vor. Um eine Neuaufnahme handelt es sich bei der Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16 e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Nr. 3/5). Aufmerksam zu machen ist ferner auf die Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (Nr. 3/6). Außer Kraft getreten ist die Verordnung zur Bestimmung der Anmeldestelle nach dem Chemikaliengesetz (Nr. 3/12-1). Neu gefaßt wurde die Verordnung über Prüfnachweise und sonstige Anmelde- und Mitteilungsunterlagen nach dem Chemikaliengesetz (Nr. 3/20-1) sowie die Chemikalien-Altstoffverordnung (Nr. 3/28-1). Änderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe — TRGS 910 — (Nr. 8/3-12) wurden eingearbeitet.

Die Sammlung wendet sich an Chemiker, Mitarbeiter chemischer Werke, pharmazeutische Betriebe und andere Firmen, in denen gefährliche Stoffe verarbeitet werden. Zugleich ist die Sammlung von Bedeutung für die Arbeit von Arzneimittel-firmen, Apotheken, Drogerien, Düngemittel-, Lebensmittel- und Futtermittelhersteller.

Selbstverständlich soll sie auch die Arbeit der mit der Ausführung des Chemikaliengesetzes und verwandter Vorschriften beauftragten Behörden erleichtern. — 1

**Fundhefte für Öffentliches Recht.** Systematischer Nachweis der Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätze und selbständigen Schriften. Begründet von MR Otto Strößenreuther. Herausgegeben von Prof. Dr. Wilfried Berg und Prof. Dr. Jörg Manfred Mössner mit Rita Wagener. Bd. 39: 1. Januar bis 31. Dezember 1988, XVI, 670 S., DIN A4, Ln., 288,— DM; Bd. 40: 1. Januar bis 31. Dezember 1989, XVII, 713 S., DIN A4, Ln., 298,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3406 338097/346081

Die beiden hier angezeigten Bände 39 und 40 der seit Jahrzehnten bewährten und für Wissenschaft und Praxis gleichermaßen unentbehrlichen Fundhefte für Öffentliches Recht erfassen und ordnen Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätze und selbständige Schriften aus der Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1989. Wie umfangreich das verarbeitete Material ist, wird deutlich, wenn man bedenkt, daß die Fundhefte fast 100 Zeitschriften und Entscheidungssammlungen für das deutsche Öffentliche Recht auswerten und über 370 weitere für das Völkerrecht und das Recht der Europäischen Gemeinschaften. Außerdem sind — anders als bei den Fundheften für Zivilrecht — die selbständigen Schriften einschließlich der Rezensionen nachweise berücksichtigt.

In dem Fundheft 39 sind erstmals die Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZWehr) und die Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF) ausgewertet.

Auf die Wiedergabe der Berufsbezeichnungen und der Wohnsitze der Autoren ist aus Platzgründen ebenso wie auf Hinweise zur Rechtskraft verzichtet worden. Ob letzteres sinnvoll ist, wird man bezweifeln können. Andererseits dürfte die durch Weglassung des Zusatzes „n. rkr.“ erzielte Platzersparung kaum ins Gewicht fallen.

Die mehrfache Aufnahme von Zitaten ist eingeschränkt worden.

Das Fundheft 40 enthält 16 362 Einzelnachweise. Urteile des EuGH sind in verstärktem Maße aufgenommen worden. Das wird sich von 1991 an ändern. Dann wird die EuGHE nur noch insoweit berücksichtigt, als die Entscheidungen nicht in den Mitteilungen des Gerichtshofes nachgewiesen sind.

Während der Korrektur zum Band 40 und mitten in der Auswertung zum nächsten Fundheft ist der Begründer des Werkes, Otto Strößenreuther, im Alter von 84 Jahren verstorben. Alle Benutzer der Fundhefte für Öffentliches Recht schulden ihm für seine jahrzehntelange vorbildliche und sorgfältige Arbeit Dank und Anerkennung. Möge das Werk noch recht lange in seinem Geist fortgeführt werden.

Ltd. Ministerialrat a. D. Dietrich Gantz

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1991

MONTAG, 22. April 1991

Nr. 16

## Gerichtsangelegenheiten

### 1377

371 a E — 1.1894 — Erlaubnisurkunde: Herrn Alexander Foerster, geboren am 22. 5. 1961 in Köln, wohnhaft: Gartenstraße 5 a, 6242 Kronberg im Taunus, Geschäftssitz: Burnitzstraße 38, 6000 Frankfurt am Main 70, wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 6 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des schwedischen Rechts erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtskundiger auf dem Gebiet des schwedischen Rechts“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 26. 3. 1991

Der Präsident des Amtsgerichts

### 1378

371/2 E — Zulassung als Inkassounternehmer: Herrn Claus-Dieter Schott, geboren am 14. 1. 1947 in Korbach, wohnhaft: Unterröder Weg Nr. 8, 3580 Fritzlar, wird gemäß Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen erteilt. Geschäftssitz ist Fritzlar.

3500 Kassel, 2. 4. 1991

Die Präsidentin des Landgerichts

## Güterrechtsregister

### 1379

8 GR 795 — Neueintragung — 8. 4. 1991: Michael-Ludwig Lohse, geb. 26. 9. 1954, Kärcherstraße 32, 6115 Münster, und Heike Lohse geb. Schaaf, geb. 24. 9. 1956, Pommernstraße 6—9, 6115 Münster, haben durch Vertrag vom 6. Dezember 1990 Gütertrennung mit sofortiger Wirkung vereinbart.

6110 Dieburg, 8. 4. 1991

Amtsgericht

### 1380

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 16 359: Hans-Jochem Backhausen, geboren am 15. Mai 1940, und Cornelia de la Rosa Backhausen, geboren am 31. März 1965, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag

vom 19. November 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 360: Siegfried Lorenz Paul, geboren am 20. Februar 1917, und Burgunda Gabriela, geborene Kubasik, geboren am 3. Januar 1951, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. Dezember 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 361: Karl Walter Pfaff, geboren am 1. Januar 1957, und Rosa Campolattano-Pfaff geborene Campolattano, geboren am 24. August 1964, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 9. Januar 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 362: Günter Horst Reimer, geboren am 10. März 1941, und Sonja Marie-Louise, geborene Florian, geboren am 6. Juni 1951, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. August 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 363: Thorsten Münch, geboren am 29. Juli 1966, und Simone, geborene Kratochwil, geboren am 12. September 1968, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. Juni 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 364: Rolf Loch, geboren am 23. Mai 1945, und Silvia, geborene Heubischel, geboren am 1. September 1955, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. Februar 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 365: Avinash Kumar, geboren am 13. April 1957, und Maria Gabriele, geborene Kraft, geboren am 22. August 1953, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 13. September 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 366: Mamadou Danfa, geboren 1957, und Marion Schmitt-Danfa geborene Schmitt, geboren am 1. Juni 1954, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 4. Februar 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 367: Nedeljko Bilić-Nosić, geboren am 22. März 1964, und Brigitte, geborene Fischer, geboren am 25. Juli 1952, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 10. Januar 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 368: Frank Schweizer, geboren am 24. Dezember 1962, und Petra Maria, geborene Markloff, geboren am 2. August 1957, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 27. August 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 369: Christos Repanis, geboren am 15. Mai 1939, und Edelgard, geborene Strokorb, geboren am 14. Juli 1943, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 9. Januar 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 370: Vahdettin Kaya, geboren am 1. Juni 1959, und Anna, geborene Wismath, geboren am 18. Oktober 1935, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 27. Dezember 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 371: Jonathan Routh, geboren am 23. Mai 1950, und Danielle, geborene Valiegn, geboren am 1. August 1943, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 18. September 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 372: Eberhard Teubner, geboren am 23. April 1955, und Petra, geborene Martini, geboren am 8. Juni 1954, Eschborn.

Durch Ehevertrag vom 12. Februar 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 373: Martin Hötzel, geboren am 25. September 1966, und Sonka Christiane Wiedfeldt-Hötzel geborene Wiedfeldt, geboren am 26. Januar 1968, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 14. Dezember 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 374: Mustapić, Vlatko, geboren am 11. Oktober 1949, und Nada, geborene Tandara, geboren am 4. Januar 1953, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 30. November 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 375: Tillmann Detlef Thiel, geboren am 12. Juli 1960, und Alice, geborene Breuer, geboren am 4. Januar 1961, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 16. November 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 376: Christian Emil Helmut Schuldt, geboren am 24. August 1940, und Karin, geborene Milkutta, geboren am 18. Februar 1944, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 4. Februar 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 377: Werner Gießing, geboren am 17. Juli 1961, und Marion Stockmann-Gießing geborene Stockmann, geboren am 9. Juli 1965, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 13. Juli 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 378: Placido Licari, geboren am 28. April 1948, und Raffaella, geborene Ilardo, geboren am 7. Februar 1952, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 2. Februar 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 379: Horst Max Stüber, geboren am 24. September 1936, und Ursula Margarete, geborene Geier, geboren am 11. Oktober 1942, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 15. Februar 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 380: Kurt Uwe Röhler, geboren am 6. Dezember 1955, und Brigitte Irmgard, geborene Lamp, geboren am 16. September 1958, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 13. Februar 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 381: Bruno Schober, geboren am 18. August 1935, und Erika, geborene Pauritsch, geboren am 11. Dezember 1930, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 30. November 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 382: Bruno Weidenhausen, geboren am 27. August 1960, und Karin, geborene Stierschneider, geboren am 1. Mai 1965, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 12. November 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 383: Suchin Sukarom, geboren am 24. August 1956, und Elfriede Maria, geborene Lang, geboren am 2. Februar 1945, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 24. Januar 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

### Veränderungen

73 GR 13 069: Rentner Hans-Peter Richard Weyhe und Renate Ursula, geborene Erbe, Rödermark. Durch Ehevertrag vom 29. Januar 1991 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 13 716: Kaufmann Horst Gerd Weinhart und Brigitte, geborene Bunn, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 16. Januar 1991 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 15 324: Techn. Angestellter Reinhard Ludwig Fleckenstein und Rosemarie Barbara, geborene Heinze, Mörfelden-Walldorf. Durch Ehevertrag vom 1. November 1990 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 3. 4. 1991  
**Amtsgericht, Abt. 73**

**1381**

GR 768 — Neueintragung — 25. 3. 1991: Giesel, Hans Werner, geboren am 4. 2. 1936, und Giesel geb. Lipińska, Jadwiga Teresa, geboren am 13. 8. 1954, beide wohnhaft in Biebergemünd. Durch Vertrag vom 28. Januar 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 25. 3. 1991 **Amtsgericht**

**1382**

GR 769 — Neueintragung — 25. 3. 1991: Eckhardt, Hans Walter, geboren am 7. 7. 1940, und Eckhardt geb. Reif, Edda Karin, geboren am 23. 2. 1944, beide wohnhaft in Freigericht, Ortsteil Somborn. Durch Vertrag vom 19. Februar 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 25. 3. 1991 **Amtsgericht**

**1383**

GR 428 — Neueintragung — 26. 3. 1991: Eheleute Bernd Fricke, geboren am 21. 7. 1963, und Gerhild Fricke geb. Altenbernd, geboren am 2. 2. 1964, 3417 Wahlsburg, Birkenallee 5. Durch Vertrag vom 27. Dezember 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 4. 4. 1991 **Amtsgericht**

**1384**

8 GR 878 — Neueintragung — 5. 4. 1991: Georg Maria Seel, geb. 10. 8. 1954, Hüsnie Seel geb. Sigirtmac, geb. 15. 1. 1953, Nikolaus-Schwarzkopf-Straße 32, 6074 Rödermark. Durch notariellen Vertrag vom 27. April 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 5. 4. 1991 **Amtsgericht**

**1385**

7 GR 869 — Neueintragung — 28. 3. 1991: Eisenbach, Achim, geboren am 9. Mai 1968, und Eisenbach geb. Sobusiak, Adrianna Maria, geboren am 19. September 1968, 6259 Brechen. Durch notariellen Vertrag vom 19. Oktober 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 28. 3. 1991  
**Amtsgericht**

**Vereinsregister**

**1386**

VR 491 — Neueintragung — 5. 4. 1991: Bürgerliste e. V., Aarbergen mit dem Sitz in 6209 Aarbergen.

6208 Bad Schwalbach, 5. 4. 1991 **Amtsgericht**

**1387**

VR 667 — Neueintragung — 3. 4. 1991: Kleintierzuchtverein H 299 Frohnhausen, Dillenburg-Frohnhausen.

6340 Dillenburg, 3. 4. 1991 **Amtsgericht**

**1388**

VR 351 — Neueintragung — 5. 4. 1991: Motivgemeinschaft Rotes Kreuz, Frankenberg (Eder).

3558 Frankenberg (Eder), 5. 4. 1991  
**Amtsgericht**

**1389**

VR 352 — Neueintragung — 5. 4. 1991: Musikverein Löhlbach 1971 Kellerwald, Haina-Löhlbach.

3558 Frankenberg (Eder), 5. 4. 1991  
**Amtsgericht**

**1390**

**Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main**

73 VR 9716 — 25. 2. 1991: Odenwaldklub Ortsgruppe Frankfurt.

73 VR 9726 — 4. 3. 1991: Arbeitsgemeinschaft BRUSTSCHILDE UND NACHVERWENDETE ALTDEUTSCHLÄNDSTEMPEL IM BUND DEUTSCHER PHILATELISTEN.

73 VR 9727 — 5. 3. 1991: Trimm und Fitness — Internationale Sport für Alle Vereinigung.

73 VR 9729 — 6. 3. 1991: FREUNDE UND FÖRDERER DER PAUL-HINDEMITH-SCHULE.

73 VR 9730 — 6. 3. 1991: Leben nach Tschernobyl.

73 VR 9731 — 7. 3. 1991: Zigeunerbaron.

73 VR 9732 — 11. 3. 1991: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik.

73 VR 9733 — 11. 3. 1991: Wohnen und Leben ohne Umweltgifte -WLÜ-.

73 VR 9734 — 12. 3. 1991: Gesellschaft zur Prüfung und Zertifizierung von Niederspannung e. V. (ALPHA).

73 VR 9735 — 12. 3. 1991: RHEIN-MAIN-BIBEL-GEMEINDE.

73 VR 9736 — 13. 3. 1991: Golf-Club Eschborn.

73 VR 9737 — 14. 3. 1991: Wissenschaftlicher Aktionskreis Tabakentwöhnung (WAT).

73 VR 9738 — 14. 3. 1991: „Hilfe für steuerpflichtige Arbeitnehmer“ — Lohnsteuerhilfsverein.

73 VR 9739 — 18. 3. 1991: Förderverein des Zentrums für Nordamerika-Forschung (ZENAF).

73 VR 9740 — 19. 3. 1991: Multikultureller Kulturverein Frankfurt am Main.

73 VR 9741 — 19. 3. 1991: Freunde des Museums für Moderne Kunst, Frankfurt am Main.

73 VR 9742 — 20. 3. 1991: Konzertgesellschaft Frankfurt.

73 VR 9743 — 22. 3. 1991: Ökumenischer Diakonieverein Sulzbach (Taunus).

73 VR 9744 — 28. 3. 1991: Gesellschaft zur Förderung der Literatur und Kultur türk-sprachiger Völker.

6000 Frankfurt am Main, 3. 4. 1991  
**Amtsgericht, Abt. 73**

**1391**

VR 394 — Neueintragung — 2. 4. 1991: Vereinigung ehemaliger Schüler und Lehrer der König-Heinrich-Schule bzw. des früheren Städtischen Realgymnasiums in Fritzlär, Fritzlär.

3580 Fritzlär, 2. 4. 1991 **Amtsgericht**

**1392**

VR 395 — Neueintragung — 2. 4. 1991: Kulturverein Fritzlär, Fritzlär.

3580 Fritzlär, 2. 4. 1991 **Amtsgericht**

**1393**

5 VR 1027 — Neueintragung — 8. 4. 1991: „Förderverein Friends of Baseball Rhöngers Fulda“ in Fulda.

6400 Fulda, 8. 4. 1991 **Amtsgericht**

**1394**

5 VR 1028 — Neueintragung — 8. 4. 1991: Männergesangverein „Eintracht“ 1886 Fulda-Horas in Fulda.

6400 Fulda, 8. 4. 1991 **Amtsgericht**

**1395**

VR 747 — Neueintragung — 25. 3. 1991: Schützenverein Gut Schuß eingetragener Verein in Wächtersbach, Stadtteil Leisenwald.

6460 Gelnhausen, 25. 3. 1991 **Amtsgericht**

**1396**

**Neueintragungen beim Amtsgericht Hochheim am Main**

VR 236 — 5. 4. 1991: Freiwillige Feuerwehr Wicker, 6093 Flörsheim-Wicker.

VR 237 — 5. 4. 1991: Selbsthilfegruppe Osteoporose Hochheim, 6203 Hochheim am Main.

6203 Hochheim am Main, 5. 4. 1991  
**Amtsgericht**

**1397**

VR 346 — Neueintragung — 25. 3. 1991: Förderverein Grillhütte Allmenrod e. V. Sitz: 6420 Lauterbach/Allmenrod.

6420 Lauterbach (Hessen), 25. 3. 1991  
**Amtsgericht**

**1398**

VR 347 — Neueintragung — 25. 3. 1991: Verein zur Erhaltung der Burgruine Schloßberg. Sitz: 6314 Ulrichstein.

6420 Lauterbach (Hessen), 25. 3. 1991  
**Amtsgericht**

**1399**

VR 1539 — Neueintragung — 3. 4. 1991: Marburger Komitee für medizinisch-humanitäre Hilfe, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 3. 4. 1991 **Amtsgericht**

**1400**

VR 1540 — Neueintragung — 4. 4. 1991: Afrikanischer Studentenverein (kurz: ASV), Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 4. 4. 1991 **Amtsgericht**

**1401**

VR 531 — Neueintragung — 3. 4. 1991: Verein für ambulante Alten- und Krankenpflege e. V., Merenberg.

6290 Weilburg, 3. 4. 1991 **Amtsgericht**

**1402**

VR 1274 — Neueintragung — 25. 3. 1991: Der Verein „Gesellschaft für Innovation in der Medizin“ in 6330 Wetzlar ist heute unter Nr. 1274 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 26. November 1990 erichtet und geändert am 26. Februar 1991.

6330 Wetzlar, 25. 3. 1991 **Amtsgericht**

## Liquidationen

### 1403

Die Stiftung „Kreditanstalt“, Sitz Bad Orb, ist per 17. August 1990 aufgehoben worden. Dies wird hiermit bekanntgemacht. Die Gläubiger werden aufgefordert, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator, Kurparkstraße 2, 6482 Bad Orb, anzumelden.

6482 Bad Orb, 2. 4. 1991

Der Liquidator  
Hugo Metzler  
Bürgermeister als Vorsitzender  
der Stiftung „Kreditanstalt“

### 1404

Die Unisell Warenhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung in 6458 Rodenbach, in den Krehlwiesen 23, ist zum 28. Februar 1991 aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6458 Rodenbach, 21. 3. 1991

Der Liquidator  
Franz Steppuhn

## Vergleiche – Konkurse

### 1405

N 1/91, N 2/91, N 7/91, N 10/91 und N 12/91 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Reinhard Schombert, Hohenrod 2, 6315 Mücke/Nieder-Ohmen, Inhaber der Firma Reinhard Schombert, Industriestraße 3, 6315 Mücke/Nieder-Ohmen, ist die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt. Über den Antrag ist noch nicht entschieden.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet:

1. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes des Schuldners. Zum Sequestor wird Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen) bestellt.
2. Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6320 Alsfeld, 4. 4. 1991

Amtsgericht

### 1406

N 6/91 und N 9/91 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma Gerd Naumann KG, Steinweg 9, 6315 Mücke-Groß-Eichen, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Gerd Naumann, Adlerstraße 48, 6231 Schwalbach 2, ist die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt. Über den Antrag ist noch nicht entschieden. Zur Sicherung der Masse wird angeordnet:

I. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Manfred Hermes, Reinhardstraße 3, 6350 Bad Nauheim, bestellt.

II. Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern, oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6320 Alsfeld, 8. 4. 1991

Amtsgericht

### 1407

N 6 N 19/91: Im Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Turner Systec GmbH & Co. KG, vertreten durch die per-

sönlich haftende Gesellschafterin Turner Systec Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Werner Holl, Gattenhöferweg 24, 6370 Oberursel (Taunus), ist am 5. April 1991, um 10.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen und die Einziehung von Forderungen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 5. 4. 1991

Amtsgericht

### 1408

N 22/90 (Amtsgericht 6360 Friedberg): In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 16. 5. 1989 verstorbenen Frau Christel Bink, zuletzt Wiesbrück 22, 6361 Reichelsheim, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 3 114,62 DM. Die Summe der angemeldeten Forderungen beträgt 198 185,50 DM.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen der Klasse I—I in Höhe von 2 910,— DM mit 100%, der Klasse I—II in Höhe von 2 582,90 DM mit 7,9%.

Die übrigen bevorrechtigten und nichtbevorrechtigten Gläubiger fallen mit den Forderungen aus.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts 6360 Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, unter dem Aktenzeichen N 22/90 einzusehen.

6350 Bad Nauheim, 2. 4. 1991

Der Konkursverwalter  
Manfred Hermes  
Rechtsanwalt

### 1409

81 N 628/90 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. 3. 1989 verstorbenen Karl Walter Friedrich Henninger, zuletzt wohnhaft gewesen Friedberger Landstraße 100, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

12. Juni 1991, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 21, Gebäude D, Erdgeschoß.

Für den Verwalter wird eine Vergütung i. H. v. 4 700,— DM einschließlich Steuer festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 22. 3. 1991

Amtsgericht, Abt. 81

### 1410

In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen der am 25. 1. 1990 verstorbenen Margarete Ocker geb. Lang, zuletzt wohnhaft gewesen Alt-Praunheim 48, 6000 Frankfurt am Main, Az. 81 N 507/90, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 3 824,72 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 6 518,62 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81, Zeil 42, Gebäude D.

6000 Frankfurt am Main, 4. 4. 1991

Die Konkursverwalterin  
Hildegard Hövel  
Rechtsanwältin

### 1411

81 N 525/90 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der bereits von Amts wegen gelöschten Phila, Verlag und Briefmarkenversand GmbH, Frankfurt am Main, vertreten von dem Nachtragsliquidator Rechtsanwalt Michael Oldenburg, Eppstein/Taunus, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

3. Mai 1991, 10.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 105, Gebäude D, I. Etage.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 8 200,— DM,  
b) Auslagen: 26,60 DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 27. 3. 1991

Amtsgericht, Abt. 81

### 1412

81 N 288/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der YADEL Sarikurt Handels- Vermittlungs- und Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Gutleutstraße 11, 6000 Frankfurt am Main, vertreten durch Geschäftsführerin Aygül Colak, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

12. Juni 1991, 10.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 21, Gebäude D, Erdgeschoß.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 11 700,— DM,  
b) Auslagen: 400,87 DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 26. 3. 1991

Amtsgericht, Abt. 81

### 1413

N 51/84: Das Konkursverfahren über das Vermögen der LS Bauunternehmen GmbH, 6460 Gelnhausen, gesetzlicher Vertreter: Geschäftsführer Architekt Laszlo Szabo, Gelnhausen, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 12 000,— DM einschließlich 7% Mehrwertsteuerausgleich und Auslagen.

6460 Gelnhausen, 22. 3. 1991

Amtsgericht

### 1414

42 N 2/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Reifen Sicher Service Podkonjak und Schmidt GmbH, Bruchköbeler Landstraße 96, 6450 Hanau, Geschäftsführer: Antun Podkonjak und Ernst Schmidt, wird das Verfahren gemäß § 204 KO eingestellt.

6450 Hanau, 28. 3. 1991

Amtsgericht, Abt. 42

### 1415

42 N 58/91: Über das Vermögen der Firma S.E.H.-Software GmbH, Beethovenstraße 26, 6455 Erlensee, Geschäftsführer: Wolfgang Dammel, Kelsterbacher Straße 39, 6082 Mörfelden-Walldorf, wird heute, 3. April 1991, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Kneller, Ulrich, Goethestraße 144, 6457 Maintal 2.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 30. April 1991.

Vor dem Amtsgericht, Raum 161 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, werden folgende Termine abgehalten:

23. Mai 1991, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlusfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

20. Juni 1991, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. April 1991 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Geldinstitut für Hinterlegungen wird vom Konkursverwalter bestimmt.

6450 Hanau, 3. 4. 1991 **Amtsgericht, Abt. 42**

### 1416

42 N 59/91: Über das Vermögen der Firma **S.E.H.-Computer-Peripherie-Geräte GmbH**, Beethovenstraße 26, 6455 Erlensee, Geschäftsführer: Wolfgang Dammel, Kelsterbacher Straße 39, 6082 Mörfelden-Walldorf, wird heute, 3. April 1991, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Kneller, Ulrich, Goethestraße 144, 6457 Maintal 2.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 30. April 1991.

Vor dem Amtsgericht, Raum 161 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, werden folgende Termine abgehalten:

23. Mai 1991, 10.15 Uhr, Termin zur Beschlusfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

20. Juni 1991, 10.15 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. April 1991 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Geldinstitut für Hinterlegungen wird vom Konkursverwalter bestimmt.

6450 Hanau, 3. 4. 1991 **Amtsgericht, Abt. 42**

### 1417

2 N 6/89: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Reinhard Schuster GmbH**, 6203 Hochheim am Main, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6203 Hochheim am Main, 20. 3. 1991

**Amtsgericht**

### 1418

N 1/91 — **Beschluß**: Über das Vermögen des **Dieter Klement**, Hauptstraße 32, 3589 Knüllwald-Remsfeld, wurde heute, am 3. April 1991, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit gegeben ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Mittelstädt in 3505 Gudensberg, Grabenweg 1.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Mai 1991 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlusfassung über Beibe-

haltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, den 22. Mai 1991, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht **Homburg/Efze**, Obertorstraße 9, Erdgeschoß, Sitzungssaal I.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Mai 1991 anzeigen.

3588 **Homburg/Efze**, 3. 4. 1991 **Amtsgericht**

### 1419

N 1/91: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Dieter Klement**, Hauptstraße 32, 3589 Knüllwald-Remsfeld, hat der Gemeinschuldner beantragt, das Verfahren gemäß § 202 KO einzustellen. Der Antrag und die Zustimmungserklärung der (bekannten) Konkursgläubiger sind auf Zimmer 11 des Amtsgerichts 3588 **Homburg/Efze**, Obertorstraße 9, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Widerspruchsfrist für Konkursgläubiger eine Woche ab Bekanntmachung.

3588 **Homburg/Efze**, 9. 4. 1991 **Amtsgericht**

### 1420

N 3/91 — **Beschluß**: Über das Vermögen des **Schreinermeisters Willi Heß**, St. Nikolaus-Platz 10, 3588 **Homburg/Efze**, wurde heute, am 3. April 1991, 11.50 Uhr, Konkurs eröffnet, da Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Pfalz in **Homburg**.

Konkursforderungen sind bis zum 8. Mai 1991 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlusfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, den 15. Mai 1991, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, den 15. Mai 1991, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht **Homburg/Efze**, Obertorstraße 9, Erdgeschoß, Sitzungssaal I.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. Mai 1991 anzeigen.

3588 **Homburg/Efze**, 3. 4. 1991 **Amtsgericht**

### 1421

65 N 35/89: Im dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Autohaus Fitsch GmbH & Co. KG**, vertreten durch die Fitsch Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer **Wolfgang Klages**, Leipziger Straße 129, 3500 Kassel, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, den 6. Mai 1991, 11.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts

Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal.

3500 Kassel, 22. 3. 1991 **Amtsgericht, Abt. 65**

### 1422

5 N 14/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers August Bauscher**, **Am Ringelhain 4**, 3577 **Neustadt 1**, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 15. Mai 1991, 14.00 Uhr, Saal 116, im Gerichtsgebäude.

3575 **Kirchhain**, 27. 3. 1991 **Amtsgericht**

### 1423

9 N 89/87: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Dieter Gräfe & Co KG**, **Westerbachstraße 23**, 6242 **Kronberg im Taunus**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6240 **Königstein im Taunus**, 14. 3. 1991

**Amtsgericht, Abt. 9**

### 1424

N 21/90: Im dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Dieter Glätzer**, geboren am 23. 11. 1956, **wohnhafte Siemensstraße 8-10**, 6452 **Hainburg**, wird Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 6. Juni 1991, 9.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselstraße 1.

6453 **Seligenstadt**, 12. 3. 1991 **Amtsgericht**

### 1425

4 N 17/89 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Rolf Reichelt**, **Am Dreschplatz 2**, 6393 **Wehrheim 1**, wird infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf den

Mittwoch, 29. Mai 1991, 9.00 Uhr, Zimmer 16, I. Stock, Weilburger Straße 2, **Amtsgericht Usingen**, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Konkursverwalters sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Der Termin dient gleichzeitig der Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

6390 **Usingen**, 8. 4. 1991

**Amtsgericht**

### 1426

62 N 58/91: Konkursantragsverfahren betreffend **Restauration Beau Site GmbH**, **Netrotal 66**, 6200 **Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Georg Jäger**.

Der Schuldnerin ist am 2. April 1991 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 **Wiesbaden**, 2. 4. 1991

**Amtsgericht**

### 1427

62 VN 3/91 — **Beschluß**: In dem Vergleichsantragsverfahren betreffend **NUFEWA Gesellschaft zur Nutzung von Fernwärme mbH**, **Michelsberg 22**, 6200 **Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin **Heike von Gahlen**, wird infolge Antragsrücknahme das am 26. Februar 1991 verhängte Veräußerungsverbot aufgehoben.

Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters ist beendet.

6200 **Wiesbaden**, 22. 3. 1991

**Amtsgericht, Abt. 62**

**Teil 1 soeben****erschienen****Das****Autorenteam****Adelheid  
Harthun-Kindl***Präsidentin  
des Landessozialgerichts,  
Berlin***Dr. Wolfgang Fichte***Richter am  
Landessozialgericht, Celle  
(früher SG Berlin)***Günter Hennies***Vizepräsident des  
Landessozialgerichts a.D.,  
Berlin***Prof. Dr. Kurt Maier***Erster Direktor der  
Landesversicherungsanstalt  
Braunschweig  
(früher BfA, Berlin)***Klaus-Peter Wagner***Präsident  
des Sozialgerichts, Berlin**sowie ein  
Expertenteam  
der BfA, Berlin*

Der bewährte Großkommentar „Koch/Hartmann, SGB/AVG“  
bringt den

## **BERLINER KOMMENTAR**

# **Renten-Reformgesetz 1992**

### **– RRG 92 –**

in Loseblattfolge als Sonderband, ISBN 3-87202-043-9.

Das neue Werk enthält neben dem Gesetzestext und der amtlichen Begründung sowohl eine Synopse RRG/AVG als auch zu jeder Vorschrift erläuternde, insbesondere die Unterschiede zum alten Recht aufzeigende, Hinweise, die dem Benutzer einen ersten, umfassenden Überblick über die neue Gesetzesmaterie verschaffen.

- Grundwerk in zwei Teillieferungen, im Spezialordner
- 1. Grundwerkslieferung ca. 600 Seiten, DM 124,-  
(inkl. Ordner)
- 2. Grundwerkslieferung ca. 400 Seiten, DM 66,-
- Nach Erscheinen der Teillieferungen ist das Werk zum Komplettpreis von DM 196,- erhältlich.

### **Wichtig:**

**Die Bezieher des „Koch/Hartmann“ erhalten den Kommentar zum RRG 92 im Rahmen ihres Abonnements zu den vorstehenden Sonderkonditionen.**

## **ENGEL-VERLAG**

### **6200 Wiesbaden · Wilhelmstraße 42**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt. Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 1428

K 1/90: Die im Grundbuch von Alsfeld, Bezirk Alsfeld, Band 116, Blatt 5385, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Alsfeld, Flur 10, Nr. 182, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Weitz-Straße 13, Größe 12,93 Ar, Flur 11, Nr. 124, Hof- und Gebäudefläche, Soldanstraße 36 und 38, Größe 18,59 Ar, sollen am Freitag, dem 5. Juli 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, Raum 17, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Edgar Haschler, Erlenweg 1, 6327 Antriftal-Bernsburg.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für  
Flur 10, Nr. 182 auf 410 000,— DM,  
Flur 11, Nr. 124 auf 550 000,— DM.  
Der Gesamtwert der Grundstücke beträgt 960 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 4. 4. 1991

Amtsgericht

### 1429

K 7/87: Die im Grundbuch von Heringen, Band 103, Blatt 3140, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 325, Landwirtschaftsfläche, Ober'm Kernweg, Größe 173,66 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 324, Landwirtschaftsfläche, Ober'm Kernweg, Größe 39,87 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 323, Landwirtschaftsfläche, Ober'm Kernweg, Größe 84,68 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 228/69, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Geisrück, Größe 26,02 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 229/69, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Geisrück, Größe 25,67 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 129/23, Landwirtschaftsfläche, In den Möllen, Größe 245,12 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 8, Flurstück 39, Landwirtschaftsfläche, Bei der Leimkaul unter'm Breitenfeld, Größe 4,81 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 8, Flurstück 371/38, Land-

wirtschaftsfläche, Bei der Leimkaul unter'm Breitenfeld, Größe 195,19 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 8, Flurstück 373/41, Landwirtschaftsfläche, Bei der Leimkaul unter'm Breitenfeld, Größe 140,90 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 5, Flurstück 272/1, Landwirtschaftsfläche, Am Knöppichenberg, Größe 147,82 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 4. September 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Friedrich Ernst Axt.

Wert nach § 74 a ZVG:

lfd. Nr. 1 = 17 366,— DM,

lfd. Nr. 2 = 3 987,— DM,

lfd. Nr. 3 = 8 468,— DM,

lfd. Nr. 4 = 1 561,20 DM,

lfd. Nr. 5 = 1 504,20 DM,

lfd. Nr. 6 = 9 804,80 DM,

lfd. Nr. 7 = 721,50 DM,

lfd. Nr. 8 = 29 278,50 DM,

lfd. Nr. 9 = 21 135,50 DM,

lfd. Nr. 10 = 5 912,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 28. 3. 1991

Amtsgericht

### 1430

6 K 37/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gonzenheim, Blatt 3317: 10,555/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gonzenheim, Flur 8, Flurstück 5/2, Hof- und Gebäudefläche, Erlenweg 4,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller Nr. W-K 7; das Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. 2 ist zugeordnet;

soll am Dienstag, dem 4. Juni 1991, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. OG, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 4. 1991

Amtsgericht

### 1431

4 K 41/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heppenheim, Band 267, Blatt 11 029,

Gemarkung Heppenheim, Flur 1, Flurstück 541, Hof- und Gebäudefläche, Marktstraße 5, Größe 2,45 Ar,

soll am Montag, dem 17. Juni 1991, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 4. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dinkel, Andreas Philipp, Rottendorf,

Dinkel, Franz Josef, Frankfurt am Main, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 26. 3. 1991

Amtsgericht

### 1432

4 K 6/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch Bensheim, Band 340, Blatt 12 130,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 55/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Bensheim, Flur 18, Flurstück 42, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 103—105 und Umlandstraße 2—4, Größe 54,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 13,

soll am Montag, dem 1. Juli 1991, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 2. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Siegfried Rohde KG, Gesellschaft für Grundbesitz und Industriebeteiligung in Mannheim, L 14, 16—17, 6800 Mannheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 2. 4. 1991

Amtsgericht

### 1433

4 K 7/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch Bensheim, Band 340, Blatt 12 131,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 55/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Bensheim, Flur 18, Flurstück 42, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 103—105 und Umlandstraße 2—4, Größe 54,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 14,

soll am Montag, dem 8. Juli 1991, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 2. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Siegfried Rohde KG, Gesellschaft für Grundbesitz und Industriebeteiligung in Mannheim, L 14, 16—17, 6800 Mannheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 2. 4. 1991

Amtsgericht

### 1434

4 K 19/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Teileigentumsgrundbuch Bensheim, Band 341, Blatt 12 152,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Bensheim, Flur 18, Flurstück 42, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 103—105 und Umlandstraße 2—4, Größe 54,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Einstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 35,

soll am Montag, dem 8. Juli 1991, um 9.20 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 2. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Siegfried Rohde KG, Gesellschaft für Grundbesitz und Industriebeteiligung in Mannheim, L 14, 16—17, 6800 Mannheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 2. 4. 1991

Amtsgericht

### 1435

4 K 21/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Teileigentumsgrundbuch Bensheim, Band 341, Blatt 12 154,

Ifd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Bensheim, Flur 18, Flurstück 42, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 103—105 und Umlandstraße 2—4, Größe 54,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Einstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 37,

soll am Montag, dem 1. Juli 1991, um 9.20 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 2. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Siegfried Rohde KG, Gesellschaft für Grundbesitz und Industriebeteiligung in Mannheim, L 14, 16—17, 6800 Mannheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 2. 4. 1991      Amtsgericht

### 1436

4 K 69/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch Bensheim, Band 216, Blatt 8459, Gemarkung Bensheim,

Ifd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 403, Hof- und Gebäudefläche, Neugasse 1, Größe 1,59 Ar, soll am Montag, dem 15. Juli 1991, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 8. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Shamsollah Sarami, geb. 22. 5. 1941, Zwingenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 3. 4. 1991      Amtsgericht

### 1437

4 K 10/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsbuch Bensheim, Band 340, Blatt 12 135,

Ifd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 54/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Bensheim, Flur 18, Flurstück 42, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 103—105 und Umlandstraße 2—4, Größe 54,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18,

soll am Montag, dem 22. Juli 1991, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 2. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Siegfried Rohde KG, Gesellschaft für Grundbesitz und Industriebeteiligung in Mannheim, L 14, 16—17, 6800 Mannheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

395 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 4. 4. 1991      Amtsgericht

### 1438

4 K 16/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Teileigentumsgrundbuch Bensheim, Band 341, Blatt 12 148,

Ifd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Bensheim, Flur 18, Flurstück 42, Hof- und Gebäudeflä-

che, Darmstädter Straße 103—105 und Umlandstraße 2—4, Größe 54,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Einstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 31,

soll am Montag, dem 22. Juli 1991, um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 2. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Siegfried Rohde KG, Gesellschaft für Grundbesitz und Industriebeteiligung in Mannheim, L 14, 16—17, 6800 Mannheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 4. 4. 1991      Amtsgericht

### 1439

4 K 18/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Teileigentumsgrundbuch Bensheim, Band 341, Blatt 12 150,

Ifd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Bensheim, Flur 18, Flurstück 42, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 103—105 und Umlandstraße 2—4, Größe 54,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Einstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 33,

soll am Montag, dem 22. Juli 1991, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 2. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Siegfried Rohde KG, Gesellschaft für Grundbesitz und Industriebeteiligung in Mannheim, L 14, 16—17, 6800 Mannheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 4. 4. 1991      Amtsgericht

### 1440

4 K 30/90: Der im Grundbuch von Niedereisenhausen, Band 49, Blatt 1673, eingetragene Grundbesitz,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Niedereisenhausen, Flur 11, Flurstück 70/2, Gebäude- und Freifläche, Eisenhäuser Straße 21, Größe 6,61 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. Juni 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 11. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Lauer, Horst, Buchhalter, geboren am 24. Mai 1957,

b) dessen Ehefrau Lauer, Iris Marina, geborene Reichel, geboren am 13. Juli 1956, beide Niedereisenhausen Eisenhäuser Straße 21, 3564 Steffenberg, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

156 000,— DM.

Der Wert des Zubehörs (Inventar eines Versicherungsbüros) ist auf 12 950,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 27. 3. 1991      Amtsgericht

### 1441

K 7/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Leun, Band 94, Blatt 1792,

Ifd. Nr. 1: 304/1 000 (dreihundertundvier Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Leun, Flur 9, Flurstück 154, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Liebigstraße 12, Größe 8,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit „1“ bezeichneten Räumen im Kellergeschoß und dem Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan (Kellergeschoß) mit „1“ bezeichneten Keller und dem Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit „1“ bezeichneten Kfz-Abstellplatz,

soll am Mittwoch, dem 5. Juni 1991, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunsfels, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 4. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sylvia Eckert geb. Krollik, Hohenahr-Mundersbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

128 886,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunsfels, 19. 3. 1991

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunsfels

### 1442

5 K 19/85: Das im Grundbuch von Hochweisel, Band 45, Blatt 1607, eingetragene Grundstück, Gemarkung Hochweisel,

Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Flur 1, Flurstück 44/3, Hof- und Gebäudefläche, Kichenplatz 6, Größe 2,87 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Juli 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 6308 Butzbach, Raum 1 (Sitzungssaal), Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schütz, Ludwig, Kirchenplatz 6, 6308 Butzbach/Hoch-Weisel,

b) dessen Ehefrau Schütz, Erika, geb. Frank, daselbst, — je zur ideellen Hälfte —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 354 858,40 DM für das gesamte Grundstück.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 2. 4. 1991

Amtsgericht

### 1443

61 K 146/86: Die im Grundbuch von Roßdorf, Band 93, Blatt 4171, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Roßdorf, Flur 3, Flurstück 450, Gebäude- und Freifläche, Krugmühle, Größe 52,20 Ar,

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Roßdorf, Flur 3, Flurstück 451/1, Landwirtschaftsfläche, Bei der Krugmühle, Größe 63,62 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 7. August 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

bzgl. Miteigentumsanteil 2 a: Hans H. von Muldau, — zur Hälfte —,

bzgl. Miteigentumsanteil 2 b: am 9. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anneliese Bahr, Witwe, geb. Balzer, — zur Hälfte —,

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt bzgl. Grundstück Ifd.

Nr. 9, Wert 668 000,— DM, halber Anteil zu 2 b = 334 000,— DM,  
bzgl. Grundstück lfd. Nr. 12, Wert 132 000,— DM, halber Anteil zu 2 b = 66 000,— DM.

Bzgl. der Anteile zu 2 a ist bereits Zuschlagsversagung nach § 74 a bzw. § 85 a ZVG erfolgt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 4. 1991 **Amtsgericht**

#### 1444

61 K 110/89: Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 101, Blatt 4140, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Weiterstadt, Flur 2, Flurstück 478/1, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzstraße 41, Größe 6,02 Ar,

soll am Montag, dem 10. Juni 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 11. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Harry Becker, Weiterstadt,
2. Maria Elisabeth Becker geb. Vonderstein, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 4. 4. 1991 **Amtsgericht**

#### 1445

3 K 16/91: Der im Grundbuch von Nieder-Klingen, Blatt 1033, eingetragene Grundbesitz, Nieder-Klingen, Flur 3, Flurstück 65, Ackerland, am Lausbaum, Größe 13,73 Ar,

soll am Montag, dem 24. Juni 1991, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 3. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernd Katzer, Semd, jetzt Reichelsheim.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

5 942,— DM.  
Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 5. 3. 1991 **Amtsgericht**

#### 1446

3 K 19/91: Der im Grundbuch von Nieder-Klingen, Blatt 1033, eingetragene Grundbesitz, Nieder-Klingen, Flur 4, Flurstück 9, Ackerland, Am Heringer Weg, Größe 17,12 Ar,

soll am Montag, dem 1. Juli 1991, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 3. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernd Katzer, Semd, jetzt Reichelsheim.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

4 280,— DM.  
Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

# Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an!

## Verlag Chmielorz GmbH

Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 5. 3. 1991 **Amtsgericht**

#### 1447

3 K 25/90: Der im Grundbuch von Dieburg, Band 109, Blatt 5030, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Dieburg, Flur 13, Flurstück 440/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Rinkenbühl 134, Größe 4,33 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Juni 1991, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 6. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dotter, Alexander Emanuel, Dieburg.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 20. 3. 1991 **Amtsgericht**

#### 1448

3 K 31/90: Der im Grundbuch von Münster, Band 88, Blatt 3511, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Münster, Flur 1, Flurstück 266, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 27, Größe 6,10 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Juni 1991, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Johann Peter Frühwein, Metzgermeister, 6115 Münster.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 850 000,— DM ohne Metzgerei- und Kühlräume, Einbauküchen und Gaststätteneinrichtung.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6110 Dieburg, 5. 4. 1991** **Amtsgericht**

### 1449

8 K 10/89: Das im Grundbuch von Wissenbach, Band 40, Blatt 1373, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 629, Hof- und Gebäudefläche, Lindenweg, Größe 6,04 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Juni 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 5. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Postschaffner Albert Ovelgönne und Karin, geb. Koch, in Eschenburg-Wissenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 13, Flurstück 629 auf 270 980,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6340 Dillenburg, 4. 4. 1991** **Amtsgericht**

### 1450

2 K 48/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf (Hardtberg), Band 9, Blatt 225,

Gemarkung Allendorf, Flur 7, Flurstück 26/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Wäldchen 7, Größe 8,66 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Juli 1991, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 12. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Krahn in Arnsberg — jetzt Husum, Anita Krahn geb. Gläser in Arnsberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 227 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag auf Grund des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3558 Frankenberg (Eder), 22. 3. 1991** **Amtsgericht**

### 1451

84 K 168/89: Das im Grundbuch-Bezirk 27 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 63, Blatt 2115, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 429, Flurstück 18/1, Landwirtschaftsfläche, zwischen Alt Bornheim und Rendeler Straße, Größe 6,13 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. September 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 12. 1989 (Versteigerungsvermerk):

1. Maria Gertrude Henss geb. Schade, 6000 Frankfurt am Main 60,

2. Johanna Elfriede Bauer geb. Henss, 8100 Garmisch-Partenkirchen,

3. Heinrich Peter Christian Henss, 6476 Hirzenhain,

4. Margarethe Christiane Dorothea Homburg geb. Henss, 6000 Frankfurt am Main 60,

— zu 1. bis 4. in Erbengemeinschaft zur Hälfte —,

5. Anny Amalie Witte geb. Henss, 6000 Frankfurt am Main 60,

6. Elisabeth Henss geb. Zeiß, 6000 Frankfurt am Main 60,

7. Carmen Ruth Scherzer geb. Diehl, 5024 Pulheim,

8. Annemarie Litza geb. Henss, 6451 Hammersbach,

9. Gerda Sedlatschek geb. Henss, 6000 Frankfurt am Main 60,

10. Hans Georg Henss, 2390 Flensburg,

11. Paul Bauriedel, 6000 Frankfurt am Main 60.

— zu 5. bis 11. in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

340 215,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6000 Frankfurt am Main, 27. 3. 1991** **Amtsgericht, Abt. 84**

### 1452

84 K 124/89: Das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 205, Blatt 6711, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 553,39/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 283/18, Gebäude- und Freifläche, Mailänder Straße 3—23, Größe 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 32, Haus 1, des Aufteilungsplans;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (insgesamt eingetragene Band 204—242, Blatt 6680—7831) und in der Veräußerung beschränkt;

sollen am Freitag, dem 21. Juni 1991, 9.00 Uhr, gemäß § 74 a Abs. 3 ZVG im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 8. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Herr Dr. Wolf Günther Jankowitz, Hermannstraße 31, 6078 Neu-Isenburg.

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 755 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6000 Frankfurt am Main, 3. 4. 1991** **Amtsgericht, Abt. 84**

### 1453

84 K 171/90: Das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band

204, Blatt 6688, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 456,30/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 283/18, Gebäude- und Freifläche, Mailänder Straße 3—23, Größe 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9, Haus 1, des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 6680 bis 7831) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Mittwoch, dem 14. August 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 11. 1990 (Versteigerungsvermerk):

1. Herr Eldon Le Roy Goebel,

2. Frau Vivian Goebel geb. Jenner, 6000 Frankfurt am Main 70, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

506 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6000 Frankfurt am Main, 3. 4. 1991** **Amtsgericht, Abt. 84**

### 1454

84 K 100/90: Das im Grundbuch-Bezirk Oberliederbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 68, Blatt 1947, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 1,639/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberliederbach, Flur 1,

Flurstück 17, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Am Wehr 1, 3, 5, und an der Untermühle 2, 4,

Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Am Wehr 1, 3, 5, und an der Untermühle 2, 4,

Flurstück 19, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Gebäude- und Freifläche — Verkehr, Am Wehr 1, 3, 5, und an der Untermühle 2, 4,

Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Gebäude- und Freifläche — Verkehr, Am Wehr 1, 3, 5, und an der Untermühle 2, 4,

Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche — Verkehr, Am Wehr 1, 3, 5, und an der Untermühle 2, 4, Größe insgesamt 116,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 247 des Aufteilungsplans nebst einem Garageneinstellplatz und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 1701—1946, 1948—2032),

soll am Mittwoch, dem 21. August 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 7. 1990 (Versteigerungsvermerk):

Klaus Herbst, 6972 Distelhausen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 89 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6000 Frankfurt am Main, 4. 4. 1991** **Amtsgericht, Abt. 84**

### 1455

K 40/90: Das im Grundbuch von Grifte, Band 39, Blatt 1144, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grifte, Flur 4, Flurstück 36/1, Ackerland, Das Kleifeld, die alte Straße, Größe 41,49 Ar,

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

# **Sammelblatt**

## **für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder**

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

**Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.**

**Wilhelmstraße 42 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden**

Hutung, daselbst, Größe 6,24 Ar, soll am Freitag, dem 7. Juni 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 10. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Frau Ursula Reif, Edermünde.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

17 220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 2. 4. 1991 **Amtsgericht**

### 1456

K 52/90: Das im Grundbuch von Wächtersbach, Band 83, Blatt 2454, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Wächtersbach, Flur 15, Flurstück 240/2, Gebäude- und Freifläche, Mittbachweg 25, Größe 4,91 Ar, soll am Mittwoch, dem 26. Juni 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 7. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Ingeborg Himmelheber in Wächtersbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 4. 4. 1991 **Amtsgericht**

### 1457

42 K 120/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wattenborn-Steinberg, Band 113, Blatt 3978,  
Ifd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 498, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 28, Größe 1,99 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Juli 1991, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 12. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):  
Gertrud Woltering geb. Kömhoff.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

224 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 3. 4. 1991 **Amtsgericht**

### 1458

42 K 112/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Band 61, Blatt 2111,

Ifd. Nr. 1, Flur 7, Nr. 362/2, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 4, Größe 9,72 Ar,  
Ifd. Nr. 9, Flur 5, Nr. 96, Gartenland, Hosenloch, Größe 4,57 Ar,  
Ifd. Nr. 10, Flur 2, Nr. 43, Landwirtschaftsfläche, Am Holzweg, Größe 22,30 Ar,  
Landwirtschaftsfläche, Am Holzweg, Größe 12,60 Ar,  
Landwirtschaftsfläche, Am Holzweg, Größe 28,45 Ar,  
Unland, Am Holzweg, Größe 4,10 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. Juni 1991, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 11. 1990

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Wilhelm Leopold Franke,
- b) Marianne Filisko geb. Franke,
- c) Annemarie Loth geb. Franke,
- d) Ingrid Klaner geb. Franke,
- e) Gerda Quirk geb. Franke,
- f) Hans Josef Franke,
- g) Renate Aloisia Schwinn geb. Franke,
- h) Alfred Franz Franke,
- i) Edith Brunhilde Jackson geb. Franke,
- j) Helmut Franke,
- k) Erwin Franke,
- l) Heinz Ewald Franke,
- m) Rudolf Franke,
- n) Margit Himes geb. Franke,
- o) Harald Winfried Gerhard Franke,

— zu a) bis o) in Erbengemeinschaft —  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf 203 320,— DM,

Ifd. Nr. 9 auf 1 828,— DM,

Ifd. Nr. 10 auf 6 745,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 8. 4. 1991 **Amtsgericht**

### 1459

24 K 9/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 138, Blatt 5782,

BV Nr. 9, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 6, Flurstück 499, Gebäude- und Freifläche, Amsterdamer Straße 27, Größe 5,51 Ar, soll am Donnerstag, dem 6. Juni 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 2. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Erwin Friedrich, Groß-Gerau.

Verkehrswert: 597 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 2. 4. 1991 **Amtsgericht**

### 1460

24 K 36/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Büttelborn, Band 64, Blatt 2690,

BV Nr. 1, Miteigentumsanteil zur Hälfte an dem Grundstück Gemarkung Büttelborn, Flur 3, Nr. 441, Hof- und Gebäudefläche, Werrastraße 13, Größe 6,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit 1 bezeichneten Räumen im Erdgeschoß und Keller,

soll am Dienstag, dem 11. Juni 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 10. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Petri, Erwin Georg,

Petri, Inge, geb. Senßfelder, — in Gütergemeinschaft —

Verkehrswert: 264 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 3. 4. 1991 **Amtsgericht**

### 1461

42 K 67/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Groß-Steinheim, Band 127, Blatt 4420,

BV Ifd. Nr. 1: 273,637/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 589/7, Gebäude- und Freifläche, Ludwigstraße 32, Größe 7,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gaststätte (Café/Bistro), im Aufteilungsplan mit Nr. SO 1 bezeichnet;

Verfügungsbeschränkung durch Miteigentumsanteile in den Blättern 4516—4518; Veräußerungsbeschränkung; Ausnahme Veräußerung an Ehegatten, Verwandte bis zum dritten Grad, Zwangsvollstreckung oder Konkurs; im übrigen nach Maßgabe des Grundbuchinhaltes,

soll am Dienstag, dem 18. Juni 1991, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 8. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):  
Hilbert Scheurich, 8751 Niedernberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 480 000,— DM für BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 4. 4. 1991 **Amtsgericht, Abt. 42**

### 1462

42 K 127, 128/86 (42 K 76/89): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Teilerb-Grundbuch von Bischofsheim, Band 119, Blatt 4003 und Bischofsheim, Band 123, Blatt 4115,

a) 1/1 000 Anteil an dem Erbbaurecht, das in Band 90, Blatt 3120, als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter Nr. 5 verzeichneten Grundstücks Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 241/1, Hof- und Gebäudefläche, Thomas-Mann-Straße 8—10, Größe 29,44 Ar,

in Abt. II, Nr. 5, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tag der Eintragung eingetragen ist;

mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Garage verbunden;

b) 18,342/1 000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Blatt 3120 als Belastung des im BV unter Nr. 5 verzeichneten Grundstücks Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 241/4, Hof- und Gebäudefläche, Thomas-Mann-Straße 8—10, Größe 29,44 Ar,

in Abt. II, Nr. 5, für die Dauer von 99 Jahren eingetragen ist; mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung Nr. 0.2. des Aufteilungsplanes verbunden; im übrigen nach dem Inhalt des Grundbuches;

soll am Freitag, dem 21. Juni 1991, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 8. 1986 bzw. 1. 12. 1986 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):  
Hans Josef Prass, Maintal 2, — in Blatt 4003 —,

Hans Josef Prass, Maintal 2, — zur Hälfte in Blatt 4115 —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 100,— DM für Blatt 4003; 35 450,— DM für den halben Anteil Blatt 4115.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 4. 4. 1991 **Amtsgericht, Abt. 42**

### 1463

64 K 149/90: Das im Grundbuch von Kassel, Band 618, Blatt 16 285, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Ifd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 45/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur

L 1, Flurstück 10/30, Gebäude- und Freifläche, Eisenschmiede 84, Größe 4,18 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 20, K 20 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 16 265 bis 16 285) gehörenden Sondereigentumsrechte; wegen Gegenstands und Inhalts des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 1. 11. 1988;

soll am Mittwoch, dem 3. Juli 1991, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 8. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rainer Bühne in Hofheim (Taunus).

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

71 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 2. 1991 Amtsgericht, Abt. 64

**1464**

64 K 198/90: Der im Grundbuch von Kassel, Band 566, Blatt 14 797, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 957/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur L 2, Flurstück 802/9, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße 82, Größe 5,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. W V, K 5 des Aufteilungsplans (2. OG links im Vorderhaus); der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 14 794 bis 14 808) gehörenden Sondereigentumsrechte;

Veräußerungsbeschränkung nach § 12 WEG: Zustimmung des Verwalters, ausgenommen Veräußerung an Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie sowie zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter oder Zwangsvollstreckung sowie an andere Wohnungs- oder Teileigentümer; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 3. 11. 1986;

soll am Dienstag, dem 9. Juli 1991, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 11. 9. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Pavek, Roland, Mörfelden-Walldorf.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

40 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 3. 1991 Amtsgericht, Abt. 64

**1465**

1 K 50/90: Der im Grundbuch von Marienhagen, Band 22, Blatt 734, unter lfd. Nr. 1/3 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 3 692/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Marienhagen, Flur 12, Flurstück 92/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Mittelweg 9, Größe 10,74 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung im Haus Nr. 4 nebst Garage;

# Einigungs- vertragsgesetz mit der Vereinbarung vom 18. Sept. 1990

Sonderdruck aus  
„Sammelblatt für  
Rechtsvorschriften  
des Bundes  
und der Länder“  
Nr. 45/90.

368 Seiten Umfang,  
DM 24,80  
(zuzüglich  
Versandkosten/  
inklusive USt.).

Bitte richten Sie  
Ihre Bestellung  
direkt an:

Engel-Verlag,  
Dr. jur. Kurt Engel  
Nachf. GmbH,  
Postfach 22 29,  
6200 Wiesbaden,  
Telefon: (06 11) 3 96 71  
oder wenden Sie  
sich direkt an  
Ihren Buchhändler.

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blätter 731—734) beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Miteigentümer;

soll am Freitag, dem 21. Juni 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 132, 1. Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 11. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hüsken, Doris, geb. Volkmann, Erlenkamp 7, 4000 Düsseldorf 12.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 2. 4. 1991 **Amtsgericht**

**1466**

7 K 35/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 441, Blatt 16 791,

lfd. Nr. 1: 43/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langen, Flur 26, Flurstück 51/89, Gebäude- und Freifläche, Walter-Rietig-Straße 36—42, Größe 38,82 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Walter-Rietig-Straße Nr. 36, Wohnungs-Nr. 10,

soll am Dienstag, dem 13. August 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Raum 8, Saal B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 9. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Ulrich.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 2. 4. 1991 **Amtsgericht**

**1467**

1 K 30/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altmorschen, Band 26, Blatt 880,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Altmorschen, Flur 2, Flurstück 46/33, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Heuss-Straße 27, Größe 11,44 Ar, soll am Donnerstag, dem 6. Juni 1991, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 12. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus-Dieter Altenburg, Residenzstraße 97/98, 1000 Berlin 51.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 289 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 10. 4. 1991 **Amtsgericht**

**1468**

22 K 25/89: Die im Grundbuch von Langen-Brombach, Band 17, Blatt 598, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen-Brombach, Flur 2, Flurstück 72, Grünland, In den Berglöcher, Größe 63,41 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langen-Brombach, Flur 3, Flurstück 2/1, Grünland, Am Engelsberg, Größe 16,79 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Langen-Brombach, Flur 3, Flurstück 4, Ackerland, daselbst, Größe 23,20 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Langen-Brombach, Flur 3, Flurstück 2/2, Grünland, daselbst, Größe 39,17 Ar,

sollen am Dienstag, dem 25. Juni 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, Raum 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 5. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Kaffenberger, Brombachtal, — zur Hälfte —

Der Wert der ideellen Eigentumshälfte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8 400,— DM für Flur 2, Nr. 72; 2 225,— DM für Flur 3, Nr. 2/1; 4 750,— DM für Flur 3, Nr. 4; 8 025,— DM für Flur 3, Nr. 2/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6120 Michelstadt, 15. 3. 1991. Amtsgericht**

**1469**

1 K 25/89: Das im Grundbuch von Rudingshain, Bezirk Nidda, Band 34, Blatt 1378, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Rudingshain, Flur 2, Flurstück 65, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Theobald-Straße 21, Größe 2,46 Ar,

soll am Montag, dem 24. Juni 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6478 Nidda 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen Schmitt, Ingeborg Schmitt, Karl-Theobald-Straße 21, 6479 Schotten, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6478 Nidda, 4. 4. 1991. Amtsgericht**

**1470**

7 K 47/90: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 82, Blatt 3066, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Heusenstamm, Flur 13, Flurstück 486/22, LB 407, Hof- und Gebäudefläche, Nieder-Röder-Weg 16, Größe 7,52 Ar,

am Donnerstag, dem 6. Juni 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 7. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lothar Schmitz, Heusenstamm.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 795 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6050 Offenbach am Main, 22. 2. 1991**

**Amtsgericht**

**1471**

7 K 65/90: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentumsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 641, Blatt 19 082, eingetragene 38,4150/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 1, Flurstück 275/4, LB 1950, Gebäudefläche und Freifläche, Geleitsstraße 32—34, Größe 13,44 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. B 2 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 25. Juni 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 8. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Peters, Münster.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 194 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6050 Offenbach am Main, 12. 3. 1991**

**Amtsgericht**

**1472**

7 K 24/90: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 451, Blatt 13 393, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 24, Flurstück 2/128, LB 5765, Hof- und Gebäudefläche, Ostpreußenstraße 11, Größe 4,79 Ar,

am Dienstag, dem 4. Juni 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Miteigentümer am 16. 5. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hermann Köhler in Offenbach am Main, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 238 000,— DM (= halber Anteil).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6050 Offenbach am Main, 28. 2. 1991**

**Amtsgericht**

**1473**

7 K 93/90: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 225, Blatt 7 996, eingetragene 1 104/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 10, Flurstück 192, LB 4064, Hof- und Gebäudefläche, Talstraße 37, 39, Größe 93,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentumsanteil an der im Aufteilungsplan mit Nr. 118 bezeichneten Wohnung,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 7. Juni 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 10. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Gerhard und Katharina Sattler in 6497 Steinau 3, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6050 Offenbach am Main, 28. 2. 1991**

**Amtsgericht**

**1474**

7 K 46/90: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 362, Blatt 12 112, eingetragene 12,855/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 147/5, LB 5190, Gebäude- und Freifläche, Babenhäuser Straße 19—27, Größe 32,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. S 212 bezeichneten Wohnung im 2. OG nebst Keller und Kfz-Tiefgaragenstellplatz mit Sondernutzungsrecht an der Loggia,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 18. Juni 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erwin Krieger, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6050 Offenbach am Main, 11. 3. 1991**

**Amtsgericht**

**1475**

4 K 41/90: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Kelsterbach, Band 65, Blatt 3124, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kelsterbach, Flur 3, Flurstück 106, Gebäude- und Freifläche, Humboldtstraße 9, Größe 3,64 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. Juni 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer 12, Erdgeschoß, Gebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 10. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Monika Freitag, Kelsterbach, — zur Hälfte.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 142 500,— DM bzgl. des halben Anteils.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6090 Rüsselsheim, 22. 3. 1991. Amtsgericht**

**1476**

K 17/90: Das im Grundbuch von Bellings, Band 11, Blatt 380, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 70/16, Hof- und Gebäudefläche, An der Häsel 5, Größe 11,75 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. Juni 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 8. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut und Brunhilde Overbeck, An der Häsel 5, 6497 Steinau-Bellings.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 445 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6490 Schlüchtern, 15. 3. 1991. Amtsgericht**

**1477**

K 13/90: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 161, Blatt 5798, eingetragene Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von 1 056/100 000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9,

Flurstück 1080, Hof- und Gebäudefläche, Heidelberger Straße 2—8,

Flurstück 1032, Hof- und Gebäudefläche, Heidelberger Straße, Größe 78,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 60 des Aufteilungsplanes (2 Zimmer, Küche, Bad, WC, 60 m<sup>2</sup>, Keller-raum, Garagenplatz im Parkdeck),

beschränkt durch die übrigen Sondereigentumsrechte, Inhalt und Gegenstand gemäß Bewilligung vom 9. 3. 1973,

soll am Donnerstag, dem 13. Juni 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Harald Berteit, Köln,

b) Lydia Berteit, Overath, — je zur Hälfte —,

Festgesetzter Wert: 136 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 2. 4. 1991      Amtsgericht

**1478**

K 14/90: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 161, Blatt 5796, eingetragene Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von 1 241/100 000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9,

Flurstück 1080, Hof- und Gebäudefläche, Heidelberger Straße 2—8,

Flurstück 1032, Hof- und Gebäudefläche, Heidelberger Straße, Größe 78,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 58 des Aufteilungsplanes (3 Zimmer, Küche, Bad, WC, 72 m<sup>2</sup>, Keller-raum, Garagenplatz im Parkdeck),

beschränkt durch die übrigen Sondereigentumsrechte, Inhalt und Gegenstand gemäß Bewilligung vom 9. 3. 1973,

soll am Donnerstag, dem 13. Juni 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Harald Berteit, Köln,

b) Lydia Berteit, Overath, — je zur Hälfte —,

Festgesetzter Wert: 159 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 2. 4. 1991      Amtsgericht

**1479**

K 39/90: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 252, Blatt 8502, eingetragene Wohnungseigentum: 98/10 000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken in Flur 9 der Gemarkung Nieder-Roden,

Flurstück 1318/1, Spielplatz, Rüdeshheimer Straße, Größe 0,99 Ar,

Flurstück 1321/2, Spielplatz, daselbst, Größe 15,70 Ar,

Flurstück 1322/1, Spielplatz, daselbst, Größe 0,26 Ar,

Flurstück 1323/1, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Straße, Größe 9,55 Ar,

Flurstück 1323/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 84,11 Ar,

Flurstück 1324/1, Bauplatz, daselbst, Größe 8,86 Ar,

Flurstück 1324/2, Bauplatz, daselbst, Größe 1,12 Ar,

Flurstück 1324/4, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 21,86 Ar,

Flurstück 1325/2, Bauplatz, daselbst, Größe 0,36 Ar,

Flurstück 1325/3, Bauplatz, daselbst, Größe 7,39 Ar,

Flurstück 1326, Bauplatz, daselbst, Größe 0,18 Ar,

Flurstück 1327/2, Bauplatz, daselbst, Größe 0,92 Ar,

**Bereits vollständig  
kommentiert**

# WIEGAND Kommentar zum Bundserziehungsgeldgesetz

Herausgegeben und bearbeitet von Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,  
Loseblattwerk, z. Z. ca. 700 Seiten, Format DIN A5, 124,— DM  
ISBN 3-87124-029-X

Das in wenigen Monaten entstandene Gesetz wirft für alle, die sich mit dieser völlig neuen Materie befassen müssen, eine Vielzahl von Fragen und Problemen auf, so zum Beispiel:

- *WER hat Anspruch auf Erziehungsgeld?*
- *IST Erziehungsgeld einkommensabhängig?*
- *WIE steht es mit dem Kündigungsschutz?*
- *WELCHE Behörden sind für die Durchführung des Gesetzes zuständig?*
- *WELCHES Verfahrensrecht wird von den zuständigen Behörden angewandt?*
- *NACH welchen Richtlinien arbeiten die zuständigen Behörden?*

Der Kommentar enthält die notwendigen Gesetzestexte und Verwaltungsvorschriften sowie alle landesrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen. Die Benutzung von Sekundärliteratur erübrigt sich daher.

Durch praxisgerechte Zusammenstellung einzelner Themen, übersichtliche Gliederung und gezielte Erläuterungen wird ein Höchstmaß an Information erreicht. Der Benutzer wird dadurch in die Lage versetzt, Entscheidungen zu treffen, die einer kritischen Nachprüfung standhalten.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets die Wiedergabe des aktuellen Stands von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten!

**VERLAG CHMIELORZ GMBH · Wilhelmstraße 42 · 6200 Wiesbaden**

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 93 sowie an dem Garagenstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 93, beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Anteilen;

wegen des Gegentands und des Inhalts des Sondereigentums gilt die Bewilligung vom 16. 9. 1980 (4-Zimmer-Wohnung in Wiesbadener Straße 2—4, ca. 131 m<sup>2</sup> und Garage im Parkhaus);

soll am Montag, dem 10. Juni 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 8. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Eugen Göbel,
2. Gabriele Göbel, beide unbekanntem Aufenthalts, — je zur Hälfte —.

Festgesetzter Wert: 200 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 2. 4. 1991 **Amtsgericht**

### 1480

K 24/90: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 110, Blatt 4256, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 3 132/100 000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 1522/2, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße 46, 48 und 50, Größe 22,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Seestraße 46, III. Obergeschoß rechts (2-Zimmer-Wohnung, ca. 56 m<sup>2</sup>);

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 1513, Bauplatz, die Zwerggewann, Größe 0,27 Ar (das Grundstück ist mit einer Fertigarage bebaut),

soll am Montag, dem 10. Juni 1991, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 6. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Wittkopp, z. Z. unbekanntem Aufenthalts.

Verkehrswerte:  
lfd. Nr. 1 (Wohnung): 135 000,— DM,  
lfd. Nr. 2 (Garage) 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 3. 4. 1991 **Amtsgericht**

### 1481

5 K-21/90: Das im Grundbuch von Oberreifenberg, Band 26, Blatt 861, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 5, Flurstück 66/10, Bauplatz, Kellerbornsfeld, Größe 10,97 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Juni 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 4. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl-Heinz und Cornelia Homberg, Dillenbergsstraße 5, Oberreifenberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

153 580,— DM.

Entgegen der im Grundbuch ausgeschriebenene Nutzung als „Bauplatz“ liegt noch kein Bebauungsplan vor.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 28. 3. 1991 **Amtsgericht**

### 1482

8 K 10/90: Das im Grundbuch von Obershausen, Band 31, Blatt 659, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obershausen, Flur 1, Flurstück 167, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brückenstraße 3, Größe 5,65 Ar,

soll am Montag, dem 15. Juli 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Norbert Kratzer,
- b) dessen Ehefrau Birgit Kratzer geb. Silbe, Brückenstraße 3, 6293 Löhnberg-Obershausen, — je zur Hälfte —.

Festgesetzter Wert: 142 125,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 25. 3. 1991 **Amtsgericht**

### 1483

3 K 70/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Großrechtenbach (Gemeinde Hüttenberg), Band 51, Blatt 1794,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Großrechtenbach, Flur 9, Flurstück 253, Hof- und Gebäudefläche, Theodor-Heuss-Straße 11 (Einfamilienhaus mit Laborräumen und Garage), Größe 7,98 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Juni 1991, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Burkhard Engfer und Regina, geb. Schäfbuch, Hüttenberg-Rechtenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

497 450,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 25. 3. 1991 **Amtsgericht**

### 1484

3 K 57/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Teileigentumsgrundbuch von Wetzlar, Band 356, Blatt 11 752,

lfd. Nr. 1: 46,65/1 000 (i. W. sechshundertsechzig 65/100 Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wetzlar, Flur 12, Flurstück 61/11, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Größe 35,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im geänderten Aufteilungsplan mit Nr. 3 B bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Büros) im 1. Obergeschoß, verbunden mit fünf Pkw-Abstellplätzen im Parkdeck, mit den Nrn. P 87, P 88, P 110, P 111, P 112 bezeichnet;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen Band 200, 205, 206, 248, 278, 283, 356, 357, 358, Blätter 7142, 7143, 7247—7250, 7252—7264, 7266—7268, 8511, 9426, 9427, 9567, 9568, 11 746—11 808) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

das Wohnungs- bzw. Teileigentum ist veräußerlich; die Veräußerung ist dem Verwalter anzuzeigen; es sind Sondernutzungsrechte vereinbart worden;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 25. Juni 1971, 17. Oktober 1973, 4. Februar 1974, 12. Juli 1974, 30. August 1974, 21. März

1986, 8. Dezember 1986, 12. Dezember 1986, 7. Januar 1987, 4. Februar 1987 Bezug genommen; eingetragen am 6. April 1987;

soll am Donnerstag, dem 6. Juni 1991, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 8. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma G u. U Projektmanagement GmbH, 6236 Eschborn, später: Dr. Lore Pia, Gießen.

Auf das Eigentum wurde verzichtet; § 928 Abs. 1 BGB.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

715 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 5. 4. 1991 **Amtsgericht**

### 1485

3 K 29/90: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Mudersbach, Ortsteil von 6331 Hohenahr, Band 46, Blatt 1606,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 68, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf Haus Nr. 45 (jetzt: Aartalstraße 26), Größe 4,14 Ar,

das Grundstück ist zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen und wird nach dessen Abschluß die Bezeichnung tragen:

Flur 1, Flurstück 17, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft, Aartalstraße 26, Größe 4,18 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Juni 1991, 14.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 5. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christian Uwe Rudolf Müller, Waldschmidtstraße 73, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

45 490,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 3. 4. 1991 **Amtsgericht**

### 1486

3 K 28/90: Das im Grundbuch von Roßbach, Band 39, Blatt 782, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Roßbach, Flur 3, Flurstück 176/7, Verkehrsfläche, Berliner Straße 27, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 27, Größe 9,36 Ar,

soll am Freitag, dem 7. Juni 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, Raum 121, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 8. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Manfred Pfaffenbach,
- b) Jutta Pfaffenbach, Berliner Straße 27, 3430 Witzenhausen 12, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

584 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 25. 3. 1991 **Amtsgericht**

### 1487

3 K 15/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolfhagen, Band 169, Blatt 5858, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Wolfhagen, Flur 29, Flurstück 325/2, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße 9, Größe 8,60 Ar, soll am Montag, dem 17. Juni 1991, 10.30 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, durch Zwangsversteigerung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 3. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bullerdieck, Heinz H., Bantzerstraße 19, 3500 Kassel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 3 auf

410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 3. 4. 1991 **Amtsgericht**

**1488**

3 K 39/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oelshausen, Band 13, Blatt 415, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Oelshausen, Flur 10, Flurstück 44/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Martinhagener Straße 35, Größe 0,27 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Oelshausen, Flur 10, Flurstück 45/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Martinhagener Straße 35, Größe 9,21 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Juni 1991, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 9. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

A) Dierl, Elfriede (Marie) geborene Schmiedehausen, Martinhagener Straße 36, Zierenberg-Oelshausen,

B) Dierl, Karl, Horst, Dorothea-Viehmann-Straße 27, Baumatal 7,

C) Dierl, Wolfgang, Joachim, Hirschstraße 3, Fuldaerbrück II,

D) Sprenger, geborene Dierl, Ingrid-Anna, Rhönweg 30, Fuldaerbrück,

E) Dierl, Werner, Friedenstraße 2, Gensungen,

F) Dierl, Charlotte, Antone, Jordanstraße 12, Kassel,

G) Dierl, Gerhard (Ferdinand) Fr.-Ebert-Straße 91, Kassel,

H) Dierl, Kerstin, Elfriede, Hagenweg 2, Niedenstein,

I) Dierl, Sigrid, Rosenstraße 18, Fuldaerbrück II,

K) Engelke, geborene Dierl, Marianne, Obere Straße 6, Wolfhagen,

L) Dierl, Herbert, Schützeberger Straße 53, Wolfhagen,

O) Dierl, Karl-Heinz, Kurt, Rosenstraße 18, Fuldaerbrück II,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 5 auf 810,— DM,

Ifd. Nr. 6 auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 8. 4. 1991 **Amtsgericht**

**Andere Behörden und Körperschaften**

**3. Änderung in der Zusammensetzung des Verbandstags des Umlandverbandes Frankfurt**

In der Zusammensetzung des am 12. März 1989 gewählten Verbandstags sind inzwischen die nachstehenden Änderungen eingetreten:

1. Ausgeschieden sind
  - 1.1 aus dem Wahlvorschlag der SPD für den Wahlkreis III Herr Heinz Born
  - 1.2 aus dem Wahlvorschlag der GRÜNEN für den Wahlkreis III Herr Dirk Lange
2. An die Stellen der ausgeschiedenen Verbandsabgeordneten sind folgende Bewerber getreten:
  - 2.1 aus dem Wahlvorschlag der SPD für den Wahlkreis III Herr Norbert Braun  
Gartenstraße 33  
6390 Usingen
  - 2.2 aus dem Wahlvorschlag der GRÜNEN für den Wahlkreis III Frau Gudrun Brehmer-Hondrich  
Kronthaler Weg 17  
6242 Kronberg im Taunus

6000 Frankfurt am Main, 9. April 1991

**Umlandverband Frankfurt**  
Der Umlandverbandwahlleiter  
Dr. Behrendt, Verbandsdirektor

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der für den Lebensmittelkontrolleur Wilfried Wiesgickl vom Oberbürgermeister der Stadt Offenbach am Main — Staatliches Veterinäramt — ausgestellte Dienstausweis Nr. 6, gültig bis 10. März 1991, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

6050 Offenbach am Main, 10. April 1991

**Der Oberbürgermeister der Stadt Offenbach am Main**  
— Staatliches Veterinäramt —

**Öffentliche Ausschreibungen**

NÜRNBERG: Die Erd-, Verba-, Drän-, Entwässerungskanal-, Beton- und Stahlbeton-, Abdichtungs-, Maurer- und Estricharbeiten (Baumeisterarbeiten) für den Neubau des Stellwerkes Bahnhof Lohr (Main) in Bahn-km 51,280 der Strecke Würzburg—Aschaffenburg werden öffentlich ausgeschrieben.

**Hauptsächliche Leistungen:**

- 2 000 m<sup>3</sup> Erdaushub
- 120 m<sup>2</sup> Verbau
- 90 m Dränleitungen
- 250 m<sup>2</sup> Filterplatten
- 80 m Entwässerungsleitungen
- 500 m<sup>3</sup> Stahlbeton
- 580 m<sup>2</sup> Abdichtungen
- 150 m<sup>3</sup> Mauerwerk
- 440 m<sup>2</sup> Verblendmauerwerk mit Dämmstoffeinlage
- 180 m<sup>2</sup> Estriche

Ausführung voraussichtlich in der Zeit vom Juli 1991 bis März 1992.

Die Vergabeunterlagen können bei der Deutschen Bundesbahn, Bundesbahndirektion Nürnberg, PGr NBS Nürnberg der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70, angefordert werden gegen Nachweis der Einzahlung einer Entschädigung von 50,— DM (einschl. USt.) bei der Deutschen Verkehrs- und Kreditbank, Konto Nr. 25 10 030 000, BLZ 760 103 00 der Zweigniederlassung Nürnberg.

Dabei ist die Ausschreibungsnummer 5/91 anzugeben.

Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Die Abgabe der Vergabeunterlagen erfolgt ab 25. April 1991.

Eröffnungstermin: Dienstag, 28. Mai 1991, 11.00 Uhr.

Für die Vergabe kommen nur solche Bewerber in Betracht, die vergleichbare Arbeiten nachweislich ausgeführt haben.



**Deutsche Bundesbahn,**  
Bundesbahndirektion Nürnberg,  
Projektgruppe NBS Nürnberg  
der Bahnbauzentrale

ESCHBORN: Der Magistrat der Stadt Eschborn — Bauamt, Abt. Hochbau — schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung der Estricharbeiten für die Rathäuserweiterung:

- ca. 2 800 m<sup>2</sup> Verbundestrich
- ca. 1 200 m<sup>2</sup> Gefälleestrich

Verdingungsunterlagen können ab 15. April 1991 beim Bauamt der Stadt Eschborn, Hauptstraße 14, 6236 Eschborn, gegen eine Gebühr

von 20,— DM (nur Verrechnungsscheck) mit dem Text: „Estricharbeiten Rathuserweiterung“ ausgehändigt werden.

Eröffnungstermin (Submission) ist am 16. Mai 1991 um 11.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 36, 6236 Eschborn.

6236 Eschborn, 10. April 1991

Stadt Eschborn  
Der Magistrat — Bauamt —

ESCHBORN: Der Magistrat der Stadt Eschborn — Bauamt, Abt. Hochbau — schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung der Putzerarbeiten für die Rathuserweiterung:

- ca. 2 000 m<sup>2</sup> Gipsputz
- ca. 200 m<sup>2</sup> Kalk-Zementputz

Verdingungsunterlagen können ab 15. April 1991 beim Bauamt der Stadt Eschborn, Hauptstraße 14, 6236 Eschborn, gegen eine Gebühr von 20,— DM (nur Verrechnungsscheck) mit dem Text: „Putzerarbeiten Rathuserweiterung“ ausgehändigt werden.

Eröffnungstermin (Submission) ist am 16. Mai 1991 um 11.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 36, 6236 Eschborn.

6236 Eschborn, 10. April 1991

Stadt Eschborn  
Der Magistrat — Bauamt —

## Stellenausschreibungen



### Der Bundesrechnungshof

#### Prüfungsbeamter/-beamtin des gehobenen technischen Dienstes beim Bundesrechnungshof in Frankfurt am Main

Sie werden Prüfungs- und Beratungsaufgaben bei Baumaßnahmen unterschiedlicher Art (z. B. Verwaltungsgebäude, Hochschulen, Kurkliniken, Ausbildungsstätten, Betriebsgebäude) übernehmen.

Die Tätigkeit ist **interessant und vielseitig**. Sie erfordert selbständiges Arbeiten, Initiative und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Aufgaben und Probleme einzudenken zu können. Aufstiegschancen — auch kurzfristig — in die Besoldungsgruppe A 13 g BBesG (Oberrechnungsrat/-rätin) sind gegeben. Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt.

Wir denken an **Beamte/Beamtinnen des gehobenen technischen Dienstes**, möglichst der Besoldungsgruppe A 11 oder A 12 BBesG, der Fachrichtungen Hochbau, Versorgungstechnik oder Maschinenbau.

Überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen sowie Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushaltsrechts setzen wir voraus. Kenntnisse auf dem Gebiet des Vergabewesens sind erwünscht. Wir erwarten auch Aufgeschlossenheit für Fragen der Organisation, Personalwirtschaft und Datenverarbeitung.

Wenn Sie darüber hinaus **kontaktfreudig und flexibel** sind, Ihre Auffassung in Wort und Schrift überzeugend vertreten können und gern im Team arbeiten, finden Sie bei uns ein außergewöhnliches Aufgabengebiet. Selbstverständlich arbeiten wir Sie ein und bilden Sie weiter. Wir helfen Ihnen dabei, eine Wohnung zu finden.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „V 4/5“ bis **spätestens 30. Juni 1991** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichen Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

**Präsidenten des Bundesrechnungshofes,  
Postfach 10 04 33, 6000 Frankfurt am Main 1.**

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr.: (0 69) 21 76-21 23 (Herr Marquardt).



## SULZBACH TAUNUS

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach (Taunus) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

### Sachbearbeiter/in für ADV, Statistik und Wahlen

Das Arbeitsgebiet ist dem Hauptamt angegliedert. Eine abgeschlossene Ausbildung in der Kommunalverwaltung und Grundkenntnisse in der ADV sind erforderlich. Weitergehende Fortbildung wird angeboten.

Die Einstellung erfolgt nach Befähigung.

Eine Stelle nach A 10 bzw. BAT IV b steht zur Verfügung.

Neben einer guten Allgemeinbildung werden von den Bewerbern/Bewerberinnen sicheres Auftreten, Verhandlungsgeschick und Organisationsvermögen erwartet. Tatkraft, Einsatzfreude und Bereitschaft zur Verantwortung sollten selbstverständlich sein.

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind ausdrücklich erwünscht.

Zusätzlich zu den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen bieten wir:

Fahrtkostenzuschuß,

kostengünstiges Mittagessen,

darüber hinaus gewähren wir zinsvergünstigte Arbeitgeberdarlehen, wenn Sie eigenen Wohnraum erwerben oder errichten wollen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zwei Wochen nach dem Erscheinungsdatum erbeten an den

**Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach (Taunus),  
Postfach 11 40, 6231 Sulzbach (Taunus),  
Telefon 0 61 96/70 21-32.**



## STADT FRANKFURT AM MAIN

Wir suchen für unser **Revisionsamt** einen/eine

### Techn. Amtmann/frau

(Besoldungsgruppe A 11 BBO)

**Die Aufgaben:** Selbständige verantwortliche Prüfung und Beurteilung von Planungen und Kostenberechnungen im gesamten Tiefbaubereich (einschließlich Stadtbahnbau); Prüfung von Bauabrechnungen.

**Wir erwarten:** Befähigung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst bzw. Dipl.-Ing. (FH) Fachrichtung Tiefbau; mehrjährige Berufserfahrung; gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit; Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten; Verhandlungsgeschick; hohes Verantwortungsbewußtsein.

Bei Nichterfüllen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis nach Vergütungsgruppe III BAT möglich.

Die Richtlinien zur beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Stadtverwaltung Frankfurt am Main finden Anwendung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

**Magistrat der Stadt Frankfurt am Main,  
Personal- und Organisationsamt,  
Kennziffer 0100/0086/1209,  
Alte Mainzer Gasse 4, 6000 Frankfurt am Main 1.**

**MAGISTRAT  
DER STADT BAD VILBEL**  
Haupt- und Personalamt  
Parkstraße 15, 6368 Bad Vilbel



## Die Stadt Bad Vilbel

sucht zum baldigen Eintritt

### Beamte/innen oder Angestellte

für verschiedene Bereiche der Verwaltung, insbesondere Sozialamt, Hauptamt (Sitzungsdienst), Rechnungsprüfungsamt, Steuerverwaltung.

Jeweiliger Einsatz nach den persönlichen Voraussetzungen bzw. Neigungen. Anstellung ist sowohl nach Beamtenrecht als auch nach BAT möglich.

Es stehen Stellen bis A 11 bzw. BAT IV a zur Verfügung mit den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Wir erwarten Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder vergleichbare Qualifikation (Verwaltungsprüfung II, Angestelltenprüfung II), leistungsfähige, dynamische Persönlichkeiten mit überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft, sicherem Auftreten und Kooperationsfähigkeit.

Bad Vilbel, ca. 25 000 Einwohner, liegt im Wetteraukreis, nördlich Frankfurt am Main und hat gute Verkehrsverbindungen. Am Ort sind alle Schultypen vorhanden.

Es gibt ein sehr reges Kulturleben und viele Sporteinrichtungen. Die Stadt ist bei der Wohnungssuche behilflich.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Nachweis der bisherigen beruflichen Tätigkeiten richten Sie bitte innerhalb 14 Tagen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

**Magistrat der Stadt Bad Vilbel — Haupt- und Personalamt,  
Parkstraße 15, 6368 Bad Vilbel.**

## An der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

ist zum 1. Oktober 1991 die Stelle (Besoldungsgruppe A 10) des/der

### Leiters/Leiterin der Haushaltsabteilung

wegen Ausscheidens der jetzigen Stelleninhaberin zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfaßt hauptsächlich die Mitwirkung bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Hochschule sowie das Beschaffungswesen.

Gesucht wird ein/e erfahrene/r Mitarbeiter/in mit II. Verwaltungsprüfung und umfassenden Kenntnissen des gesamten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewußtsein, sorgfältige Arbeitsweise sowie Organisationsfähigkeit gehören als selbstverständliches Merkmal zu dieser Stelle. Die Einführung von EDV (HIS-MBS) ist beabsichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Befähigungsnachweis, Lichtbild und Zeugnisabschriften) werden innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe erbeten an die

**Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, Eschersheimer Landstraße 29—39, 6000 Frankfurt am Main 1.**

## Die Stadt Kelsterbach

sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n

### Mitarbeiter/in (Dipl.-Ing.)

#### für den Bereich Hochbau und Stadtplanung.

**Das Aufgabengebiet umfaßt:**

- Stadtentwicklung und vorbereitende Bauleitplanung gem. BauGB
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Landschafts- und Grünordnungsplänen
- Mitwirkung bei der Verkehrsplanung
- Prüfung von Bauvoranfragen und Bauanträgen im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB
- Sachbearbeitung anfallender Stadtplanungs- und Hochbauangelegenheiten

**Wir suchen eine/n Mitarbeiter/in, die/der den Anforderungen im Ballungsgebiet „Rhein-Main“ in diesen Aufgabenbereichen gewachsen ist.**

**Wir erwarten von unserer/unserem zukünftigen Mitarbeiter/in**

- fundierte Fachkenntnisse
- Organisationsgeschick
- Kooperationsbereitschaft
- mehrjährige Berufserfahrung

**Wir bieten eine leistungsgerechte Bezahlung, je nach Ausbildung und Berufserfahrung ab Vergütungsgruppe IV a BAT sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.**

Die Stadt Kelsterbach hat ca. 14 000 Einwohner, liegt im Kreis Groß-Gerau und in unmittelbarer Nähe des Großflughafens Frankfurt am Main. Vor den Toren dieser gleichnamigen Großstadt spielt sich ein reges kulturelles Leben sowie Vereinsleben ab. Wir haben vorbildliche Sportanlagen, Einrichtungen und Erholungsgebiete.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Schul-, Berufs- und Arbeitszeugnisse — lückenloser Tätigkeitsnachweis —) werden erbeten bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

**Magistrat der Stadt Kelsterbach — Personalamt —,  
Mörfelder Straße 33, 6092 Kelsterbach.**



## Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs

sucht ab sofort eine/n

### Prüfungsbeamten/in des höheren Dienstes als

### Prüfungsgruppenleiter/in

Als Bewerber/innen kommen überdurchschnittlich qualifizierte Beamte/innen des höheren Dienstes in Betracht, die die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Erwünscht sind Erfahrungen im Haushaltsrecht, in der allgemeinen Verwaltung oder in der Finanzverwaltung. Der/die Stelleninhaber/in sollte in der Lage sein, ein Prüferteam zu leiten sowie Prüfungsergebnisse für die Entscheidungsfindung in den Beschlußgremien vorzubereiten.

Es sind Prüfungs- und Beratungsaufgaben auf den Gebieten der Allgemeinen Finanzverwaltung, des Wohnungsbaus, des kommunalen Finanzausgleichs, der Landesschuld sowie der Landesbeteiligungen — nach interner Aufteilung im Prüfungsgebiet — zu übernehmen. Bereitschaft zu — auch mehrtägigen — Dienstreisen wird vorausgesetzt.

Die Position des/der Prüfungsgruppenleiters/in ist nach Besoldungsgruppe A 16 (Ministerialrat) eingestuft. Die Einstellung erfolgt entsprechend der bisherigen Besoldung bis maximal Besoldungsgruppe A 16.

Bewerbungen sind bis zum 1. Mai 1991 mit den üblichen Unterlagen zu richten an den

**Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs,  
Eschollbrücker Straße 27, 6100 Darmstadt.**

An der zu errichtenden

## Thüringer Verwaltungsschule

ist die Stelle eines

# Direktors (Schulleiters)

Besoldungsgruppe A 15,

voraussichtlich zum 1. Juni 1991 (Errichtungsgesetz noch nicht erlassen) zu besetzen. Die Verwaltungsschule hat neben Aufgaben der Fortbildung die der Ausbildung von Anwärtern des mittleren Dienstes und von Verwaltungsangestellten.

Sitz der Schule wird **Weimar** sein.

Bewerbungen und Anfragen sind zu richten an das

**Thüringer Innenministerium, Schillerstraße 27, O-5082 Erfurt (Tel. 0037-61 / 3 98 21 71).**

Fachhochschule  
Giessen-Friedberg



Hochschule für  
Technik und Wirtschaft

An der

## Fachhochschule Giessen-Friedberg

(9 000 Studierende, 235 Professorenstellen, 204 Stellen für nichtwissenschaftliches Personal)

ist zum 1. Oktober 1991 die Stelle des/der

# Kanzlers/Kanzlerin

(Besoldungsgruppe A 16 BBesG)

zu besetzen.

Gemäß § 13 FHG muß der Kanzler die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachhochschule nach den Weisungen des Rektors und ist Beauftragter für den Haushalt. Er wird im Einvernehmen mit dem Rektor nach Anhörung des Rats von der Landesregierung ernannt.

Gesucht wird eine dynamische, kreative Persönlichkeit, die in aufgeschlossener Zusammenarbeit mit allen Hochschulangehörigen die Organisation und Führung der Verwaltung den Erfordernissen eines modernen Hochschulbetriebs entsprechend gestalten kann. Die Erfüllung der Aufgaben unter den schwierigen Arbeits- und Studienbedingungen der anhaltenden Überlastsituation erfordert neben den selbstverständlichen Voraussetzungen für eine Führungsposition im besonderen Maß Motivation und Belastbarkeit. Die Bewerber/innen sollten Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Hochschulbereich mitbringen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Die Fachhochschule Giessen-Friedberg strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen in gehobenen Positionen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **10. Mai 1991** einzureichen beim

**Rektor der Fachhochschule Giessen-Friedberg,  
Wiesenstraße 14, 6300 Giessen.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



STADT NEU-ISENBURG

Die Stadt Neu-Isenburg, 38 000 Einwohner, lebendige Mittelstadt im Rhein-Main-Gebiet, vielfältige Infrastruktur, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

## Dipl.-Ingenieurin Dipl.-Ingenieur (TH/FH)

als LEITER/IN des Hochbauamtes

### Aufgaben:

- vorbereitende Planung für städtische Neubau-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen
- Planung und Durchführung städtischer Neubau- und Umbaumaßnahmen
- Überwachung und Koordinierung der Architekten- und Fachingenieurleistungen sowie Leistungen der ausführenden Firmen und Vertragsgestaltung bei der Vergabe von Leistungen an Dritte
- Bauunterhaltung und Energieeinsparungsmaßnahmen
- Haushalts- und Investitionsplanung
- Personal- und Organisationsaufgaben

### Anforderungen:

Die Bewerber/innen müssen über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium der Fachrichtung Hochbau oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen. Gesucht wird eine qualifizierte, an selbständiges Arbeiten gewöhnte Persönlichkeit mit gestalterischer Begabung, die sich durch fundiertes Fachwissen auf dem Gebiet des öffentlichen Bauwesens auszeichnet.

Verhandlungsgeschick und Führungsqualifikation werden ebenso erwartet.

Vergütung ist nach BAT II vorgesehen.

Aufstiegsmöglichkeit ist nicht ausgeschlossen. Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zur dritten Woche nach Erscheinen dieser Anzeige entgegengenommen.

**Magistrat der Stadt Neu-Isenburg,  
Hugenottenallee 53, 6078 Neu-Isenburg.**

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, Telex 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staats-

anzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11/3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 96 71.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 16 vom 22. April 1991 beträgt 64 Seiten.